

Rassismus in der Strafverfolgung: Von der Notwendigkeit struktureller Veränderungen

Veröffentlichungsversion / Published Version
Sammelwerk / collection

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Deutsches Institut für Menschenrechte. (2023). *Rassismus in der Strafverfolgung: Von der Notwendigkeit struktureller Veränderungen* (2., korrigierte Auflage) (Praxis / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-85342-2>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Praxis

Rassismus in der Strafverfolgung

Von der Notwendigkeit struktureller
Veränderungen

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Redaktion

Beatrice Cobbinah und **Chandra-Milena Danielzik** sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Deutschen Instituts für Menschenrechte und arbeiten an dem Projekt „Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus – Stärkung von Strafverfolgung und Opferschutz“.



Praxis

Rassismus in der Strafverfolgung

Von der Notwendigkeit struktureller
Veränderungen

Vorwort

Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus führen zu schweren Menschenrechtsverletzungen. Denn diese Formen von Diskriminierung und Ausgrenzung sind Motivation für Hass und Gewalt, machen Menschen zu „Anderen“, grenzen sie aus der Gesellschaft aus und sprechen ihnen so die gleichen Grund- und Menschenrechte und damit die Menschenwürde ab. Sie greifen damit auch das Fundament unserer Verfassung an.

Strafverfolgungsbehörden und Gerichte müssen in der Lage sein, rassistische, antisemitische und rechte Taten zu erkennen und wirksam zu verfolgen. Sie müssen dabei zugleich sicherstellen, dass die Tatopfer effektiven und diskriminierungsfreien Zugang zum Recht bekommen. Nur so können die Betroffenen Gerechtigkeit erfahren, angemessene Anerkennung ihres erlittenen Unrechts erhalten und Vertrauen in den Rechtsstaat und insbesondere die Strafjustiz (wieder-)gewinnen.

Welche große Gefahr von Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus ausgeht, wurde vielfach auf erschreckende Weise öffentlich sichtbar: Beispielhaft genannt seien die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke und die zahlreichen Morde bei den Anschlägen in Halle und Hanau. Für viele Menschen, die alltäglich von rassistischer und antisemitischer Gewalt und Diskriminierung betroffen sind, lösten diese Ereignisse und das Verhalten der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Zweifel daran aus, ob der deutsche Staat sie wirksam schützen kann oder will. Deshalb war es ein wichtiger Schritt, dass die Bundesregierung 2021 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus verabschiedete und deren Umsetzung auf den Weg brachte, und dass die neue Bundesregierung diese fortsetzen und weiterentwickeln will.

Rassismus und Antisemitismus bauen auf ein gesellschaftlich und historisch tief verwurzelt ungleiches Machtverhältnis auf. Sie sind deshalb

mehr als ein Diskriminierungsverhältnis zwischen Einzelpersonen, sondern haben sich in Strukturen, Verfahren und (gesellschaftlichen wie staatlichen) Institutionen niedergeschlagen. Wirksamer Schutz vor rassistischen, antisemitischen und rechtsextremen Gewalttaten und deren effektive Strafverfolgung setzen daher voraus, dass die alltägliche Praxis von Sicherheitsbehörden und Strafverfolgung nachhaltig verändert wird. Hierfür müssen bestehende Routinen und Denkmuster kritisch überprüft und verändert werden.

Der vorliegende Reader soll bei der insofern gebotenen (selbst-)kritischen Auseinandersetzung unterstützen. Er enthält zudem, aufbauend auf Einsichten und Einschätzungen aus der Praxis, Empfehlungen für wirkungsvolle Maßnahmen und gebotene Veränderungsprozesse. Diese brauchen engagierte Träger*innen eines solchen Wandels, aber auch und insbesondere Leitungskräfte in den Institutionen, die es als ihre Verpflichtung verstehen, die notwendigen Veränderungsprozesse anzustoßen, sie zu finanzieren und ihre Durchführung und Wirkungen zu monitoren.

Den Ländern Berlin, Sachsen und Schleswig-Holstein danken wir für ihre Partnerschaft in dem Projekt und dem Bundesjustizministerium für seine Unterstützung und Finanzierung. Besonderen Dank schulden wir den Expert*innen aus der Strafjustiz und der Zivilgesellschaft, ohne deren Mitwirkung die Bedarfsanalyse nicht hätte erstellt werden und Veränderungsprozesse nicht hätten beginnen können. Den Diskussionsteilnehmenden der im Rahmen des Projekts durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen sowie allen am Projekt beteiligten Akteur*innen und Werkvertragsnehmer*innen danken wir für ihre engagierte Mitarbeit, gerade auch unter den schwierigen Bedingungen der Corona-Pandemie.

Sehr herzlich danken wir Maren Burkhardt, Ulrike Lembke, Danna Marshall, Onur Özata und Anja

Reuss für ihre Beiträge, mit denen sie ihre Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis eingebracht haben. Biografische Angaben zu den Autor*innen finden Sie auf S. 93). Ihre Beiträge sind wichtige Ergänzungen zu dem 2018 erschienenen Reader des Instituts „Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln“.

Wir hoffen, dass dieser Reader die bereits angestoßenen Veränderungsprozesse in den Partner-

Professorin Dr. Beate Rudolf

Direktorin des Deutschen Instituts für
Menschenrechte

ländern unterstützt und die anderen Bundesländer darin stärkt, sich auch auf diesen grund- und menschenrechtlich gebotenen Weg zu machen. Allen Leser*innen wünschen wir, dass sie aus dem Reader hilfreiche Erkenntnisse und Anregungen für ihre Arbeit ziehen, um Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus im Kontext von Strafverfolgung und Opferschutz wirksam anzugehen.

Nele Allenberg

Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik
Inland/Europa

Inhalt

Einleitung **8**

Beiträge **11**

Rassismus in Strukturen und Arbeitsabläufen von Polizei und Justiz
Beatrice Cobbinah, Chandra-Milena Danielzik 12

Antisemitismus in Deutschland – Mechanismen und Erscheinungsformen
Danna Marshall 33

Antiziganismus und polizeiliche Datensammlungen
Anja Reuss 51

Institutioneller Rassismus und Strafverfolgung in Deutschland
Ulrike Lembke 57

Rechte Gewalt und ihre strafprozessuale Aufarbeitung mithilfe
der Nebenklage
Onur Özata 73

Rassismuskritische Prozessbeobachtung in Strafprozessen
Maren Burkhardt 80

Über die Autor*innen 93

Anhang **95**

Leitfaden zum Ermitteln rassistischer, antisemitischer
und rechter Tatmotive 96

Einleitung

Dieser Reader versammelt Fachbeiträge, die im Rahmen des dreijährigen Projekts „Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus – Stärkung von Strafverfolgung und Opferschutz“ entstanden sind und bündelt die Analysen, Erkenntnisse und Erfahrungen aus den zwei im Zeitraum 2017 bis 2022 durchgeführten Projekten des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) zu Rassismus und Antisemitismus im Kontext von Strafverfolgung und Opferschutz.

Ziel des Readers ist es, die Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex Rassismus,¹ Antisemitismus und Rechtsextremismus in Justiz und Polizei voranzubringen und gleichzeitig dafür zu sensibilisieren. Es geht dabei auch um eine Auseinandersetzung mit Fragen wie: Wo tun sich Barrieren in der effektiven Strafverfolgung rassistischer Taten und im Opferschutz auf? Wie wirken sich rassistische Strukturen, Praktiken und Vorannahmen bei den Ermittlungsbehörden auf das Strafverfahren und den Opferschutz aus? Welche sinnvollen Maßnahmen können zur Effektivität von Opferschutz und Strafverfolgung beitragen? Welche Ansätze gibt es, um institutionellen Rassismus abzubauen?

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen werden im einführenden Beitrag **„Rassismus in Strukturen und Arbeitsabläufen von Polizei und Justiz“** die im Rahmen von zwei Projekten identifizierten strukturellen Hindernisse und Defizite sowie Rassismuser reproduktionen im Arbeitsalltag von Polizei und Justiz näher dargestellt und analysiert. Abschließend werden Handlungsbedarfe und Empfehlungen für die wirksame Strafverfolgung rassistischer, antisemitischer und rechter Gewalt und dem Opferschutz formuliert. Die nachfolgenden Beiträge ergänzen

die im Reader **„Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln – Ein Reader für die Strafjustiz“**² versammelten Artikel und vertiefen diese um ausgewählte Aspekte aus unterschiedlichen Perspektiven.

Der Beitrag **„Antisemitismus in Deutschland – Mechanismen und Erscheinungsformen“** von Danna Marshall analysiert unterschiedliche antisemitische Erscheinungsformen aus Geschichte und Gegenwart und soll dabei helfen, bestimmte Mechanismen und Muster antisemitischen Denkens zu identifizieren.

Den gegenwärtigen Realitäten antiziganistischer Polizei- und Justizpraxen und ihren historischen Verbindungen widmet sich Anja Reuss in ihrem Beitrag **„Antiziganismus und polizeiliche Datensammlungen“**.

Ulrike Lembke zeigt in ihrem Beitrag **„Institutioneller Rassismus und Strafverfolgung in Deutschland“** auf, wie sich Rassismus durch Strukturen, Praktiken, Routinen und Wissensbestände von Polizei und Justiz ziehen kann, welche Konsequenzen dies für die Strafverfolgung hat und welche Maßnahmen eines institutionalisierten Anti-Rassismus in der Strafverfolgung notwendig sind.

Anhand konkreter Bezüge zu Fällen aus der Praxis zeigt Onur Özata in seinem Beitrag **„Rechte Gewalt und ihre strafprozessuale Aufarbeitung mithilfe der Nebenklage“** auf, welche Bedeutung der Nebenklage für die sachgerechte Vertretung von Betroffenen echter und rassistischer Gewalt zukommt.

1 Der Begriff Rassismus wird als Oberbegriff für sämtliche Formen des Rassismus verstanden. Hierzu zählen u.a. antimuslimischer Rassismus, Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti*zige und Rom*nja, antiasiatischer Rassismus und anti-Schwarzer Rassismus. Da Antisemitismus in der öffentlichen Debatte oftmals neben den Begriffen gestellt wird und es hierzu unterschiedliche Theoriestandpunkte gibt, wird im Folgenden Antisemitismus teilweise gesondert benannt bzw. thematisiert.

2 https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/edaktion/Publikationen/Praxis_Rassistische_Straftaten_erkennen_und_verhandeln_Reader.pdf

In ihrem Beitrag „**Rassismuskritische Prozessbeobachtung in Strafprozessen**“ befasst sich Maren Burkhardt mit der Frage nach dem Nutzen einer rassismuskritischen Prozessbeobachtung sowie deren Möglichkeiten und Grenzen.

Abgerundet wird der Reader durch den **Leitfaden zum Ermitteln rassistischer, antisemitischer und rechter Tatmotive** im Anhang, eine überarbei-

tete Version des bereits im Reader „Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln – Ein Reader für die Strafjustiz“ erschienenen Leitfadens. Er enthält Ausführungen zum Rassismusbegriff sowie Kriterien, die als Unterstützung und Orientierungshilfe zum Erkennen von möglichen rechten, rassistischen und antisemitischen Tatmotiven und -umständen dienen sollen.

BEITRÄGE

Rassismus in Strukturen und Arbeitsabläufen von Polizei und Justiz

Beatrice Cobbinah, Chandra-Milena Danielzik

1	Einleitung	12
2	Die beiden Projekte – Grundlage und Auswertung	14
2.1	„Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“ (2017–2018)	14
2.2	„Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus – Stärkung von Strafverfolgung und Opferschutz“ (2020–2022)	14
2.3	Methodisches Vorgehen	15
3	Ergebnisse	16
3.1	Barrieren im diskriminierungsfreien Zugang zum Recht	16
3.1.1	Spezifische Hürden im polizeilichen Ermittlungsverfahren	18
3.1.2	Spezifische Hürden im gerichtlichen Verfahren	20
3.1.3	Rassistische Wissensbestände und Ressentiments	21
3.2	Opferschutz und Umgang mit den Betroffene	22
3.2.1	Unzureichender behördlicher Opferschutz	23
3.2.2	Empathie und Sensibilität für die Belange von Betroffene	24
3.2.3	Auswirkungen rassistischer Vorannahmen auf Opferschutz	24
3.3	Fehlender Austausch, fehlendes Vertrauen bis hin zu Unterstellungen – es braucht institutionalisierte Austauschformate	25
3.3.1	Fehlende Voraussetzungen	25
3.3.2	Fehlendes Vertrauen bis hin zu Unterstellungen	26
3.3.3	Faktoren für die nachhaltige Vernetzung	26
3.4	Abwehrverhalten und -strategien	27
3.4.1	Objektivität der Justiz vs. Rassismus und Rassismussensibilisierung	27
3.4.2	Leugnung von institutionellem Rassismus	27
4	Schlussfolgerungen	29
5	Handlungsbedarfe und Empfehlungen	31

1 Einleitung

„Während meiner Zeit bei der Staatsanwaltschaft im Jugenddezernat wurde schon deutlich, wie unterschiedlich die Verfahren behandelt werden, je nachdem, was für ein Name auf dem Aktendeckel steht. Die Unterscheidung beginnt zum Teil bereits bei der Polizei ... also wenn ich eine Gruppe von Jugendlichen hatte, die zusammen eine Straftat begangen hatten, dann waren die Verfahren mit den deutschen Namen teilweise abgetrennt, die bekam ich gar nicht erst auf den Tisch, die erhielten dann

andere Sanktionen oder Ähnliches, aber kein Strafverfahren. Ich hatte der Polizei gesagt, dass ich nicht möchte, dass die Verfahren voneinander abgetrennt werden; wenn es sich um eine Gemeinschaftstat handelt, dann handelt es sich bei der Staatsanwaltschaft eben um eine Gemeinschaftstat. Ich hatte mehrere Gespräche mit Polizeibeamten, die dann sagten: ‚Na ja, gut, bei dem Mustafa muss man ja darauf gucken, und bei dem Marc, das wird schon gut sein.‘ Das war kein Einzelfall und dieses Vorgehen spiegelt sich ja auch in Forschungsergebnissen wider, dass immer dann die

*Anzeigebereitschaft höher ist, wenn Menschen mit ausländischem Aussehen oder Namen involviert sind. Aber nicht nur die Anzeigebereitschaft ist höher, sondern auch die Anklagehäufigkeit in den Staatsanwaltschaften. Und das erzeugt dann das Bild ‚Na ja, Menschen mit Migrationshintergrund sind ja häufiger auffällig‘.*¹

Rassismus ist ein Logik- oder Denksystem, das rassistische Handlungen, Wertungen, Kategorisierungen und Denkweisen in der deutschen Gesellschaft normal und evident erscheinen lässt, da sie auf eine gesellschaftlich konstruierte Normalität gründen. Diese Beschreibung einer Richter*in, die selbst Rassismuserfahrungen machen muss, ist eines von vielen möglichen Beispielen, um zu verbildlichen, wie sich Rassismus in der Strafjustiz ausdrückt.² Im spezifischen Feld der Strafjustiz greift Rassismus oftmals auf einen mehrheitsgesellschaftlichen diskriminierenden Konsens zurück – „Bei Mustafa muss man ja darauf gucken, bei dem Marc, das wird schon gut sein“. Gleichzeitig stehen Justiz sowie Polizei in einem gesellschaftlichen Wechselverhältnis: Rassistisches Handeln der Ermittlungsbehörden reproduziert, verfestigt oder verstärkt die diskriminierenden gesellschaftlichen Realitäten – wie die Richter*in es ausdrückt: „Und das erzeugt dann das Bild ‚Na ja, Menschen mit Migrationshintergrund sind ja häufiger auffällig‘.

Die **Justiz ist immer ein Teil von Gesellschaft** und steht mit ihr in einem reziproken Verhältnis, wie das aufgeführte Beispiel für Rassismus deutlich werden lässt. Wie die Erfahrungen in der insgesamt sechsjährigen Projektarbeit gezeigt haben, werden Justiz (und Polizei) jedoch häufig als ahistorische und von Gesellschaft abgekoppelte Instanzen be-

griffen, sowohl im allgemeinen gesellschaftlichen Diskurs als auch von den Institutionsangehörigen selbst.³ Diese Annahme geht der Verpflichtung von Justiz und Polizei, nämlich per se objektive und neutrale Institutionen zu sein, bewusst oder unbewusst voraus und verkennt, dass Richter*innen, Staatsanwält*innen und Polizist*innen Subjektpositionen einnehmen, in gesellschaftliche Machtverhältnisse eingebunden sind und Vorannahmen mit sich führen – auch solche, die diskriminierend oder gar menschenverachtend sein können.

Angehörige von Justiz und Polizei finden inne halb der Institutionen zudem Wissensbestände, Abläufe und Herangehensweise vor, die von der Geschichte der Institutionen nicht loszulösen sind. Wissenschaftliche Untersuchungen zur kolonialen und nationalsozialistischen Geschichte der deutschen Justiz und Polizei zeigen, dass beide Institutionen vor und während der NS-Zeit eine tragende Säule in der Durchführung von Unterdrückung, Ausbeutung und Vernichtung gewesen sind.⁴ Die Kontinuitäten, die sich nach formaler Beendigung dieser historischen Phasen innerhalb und durch die Institutionen aufgetan haben, wirken bis in die Gegenwart.⁵ Justiz und Polizei können demnach nicht objektiv und neutral agieren. In der Folge bedeutet dies, dass ein diskriminierungsfreier Zugang zum Recht für Menschen, die von Rassismus betroffen sind, nicht ohne Weiteres gewährleistet ist und rassistische, antisemitische und rechtsextreme Straftaten nicht per se konsequent und als solche verfolgt werden. Vor diesem Hintergrund hat sich das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) im Rahmen von zwei Projekten, die in Kooperation und mit Förderung des Bundesministeriums der Justiz durchgeführt wurden, mit der Thematik des (institutionellen) Rassismus und

1 Richter*in, Fokusgruppengespräch, Juni 2017.

2 Weiterführend hierzu Rommelspacher, Birgit (2011): Was ist eigentlich Rassismus? In: Melter, Claus / Mecheril, Paul (Hg.): Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 25–38.

3 Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass das Bundesministerium der Justiz (BMJ) erst im Jahre 2012 eine unabhängige wissenschaftliche Kommission (UWK) zur Untersuchung der personellen und sachlichen Kontinuitäten des nationalsozialistischen Deutschlands im Handeln des BMJ eingesetzt hat. Auch die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in Bezug auf die eigene Disziplin im Rahmen der Ausbildung sieht die Justiz erst seit 2022 Jahr verpflichtend vor.

4 Siehe dazu den im Oktober 2016 veröffentlichten Abschlussbericht der UWK „Die Akte Rosenberg – Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit“, https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Akte_Rosenburg_Geschichtsband_1.pdf?__blob=publicationFile&v=24 (abgerufen am 13.09.2022); Melter, Claus (2017): Koloniale, nationalsozialistische und aktuelle rassistische Kontinuitäten in Gesetzgebung und der Polizei am Beispiel von Schwarzen Deutschen, Roma und Sinti. In: Fereidooni, Karim / El, Meral (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS.

5 Anja Reuss beschäftigt sich in ihrem Artikel in dieser Publikation ausführlich mit den Kontinuitäten antiziganistischer Polizei- und Justizpraxis in Deutschland.

Antisemitismus im Kontext von Strafverfolgung und Opferschutz befasst. Die Projekte folgten dabei jeweils unterschiedlichen Ansätzen.

2 Die beiden Projekte – Grundlage und Auswertung

2.1 „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“ (2017–2018)

Der Schwerpunkt des Projekts „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“ lag auf der **Entwicklung von Fortbildungsformaten zum Themenfeld Rassismus**, die auf den Berufsalltag von Justizpraktiker*innen zugeschnitten sind. Durchgeführt wurde das Projekt in Kooperation mit den Justizministerien der Partnerländer Bayern, Berlin/Brandenburg und Niedersachsen sowie überregional mit der Deutschen Richterakademie.

Das DIMR hat mit diesem Projekt die langjährigen Empfehlungen und Forderungen unabhängiger internationaler Menschenrechtsgruppen, wie der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)⁶ und des UN-Ausschusses zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD)⁷, aufgegriffen, das reguläre Fortbildungsangebot für die Strafjustiz um die Themenfelder Rassismus und Antisemitismus zu erweitern. Einige der Ergebnisse des Projektes sind in der vom DIMR erstellten Materialsammlung⁸ für die Durchführung von rassistiskritischer Fortbildung in der Justiz festgehalten. Ergänzt wird die Materialsammlung durch den Reader „Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln“⁹, der Hintergrundtexte und Arbeitshilfen zum Thema Rassismus und Strafrecht für Interessierte und Teilnehmende von Fortbildungsveranstaltungen enthält.

2.2 „Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus – Stärkung von Strafverfolgung und Opferschutz“ (2020–2022)

Das dreijährige Projekt „Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus – Stärkung von Strafverfolgung und Opferschutz“ baute auf den Erfahrungen und Erkenntnissen aus dem Fortbildungsprojekt auf. Mit dem Projekt sollte auf Defizite und Bedarfe in der Justiz reagiert werden, die im Verlauf des Fortbildungsprojektes zwar sichtbar wurden, aufgrund der Ausrichtung und begrenzten Laufzeit aber nicht aufgegriffen werden konnten. So ist beispielsweise deutlich geworden, dass es sowohl im Bereich der Ermittlungen als auch im Umgang mit den Opfern Defizite gibt. Zudem verwiesen Richter*innen, Staatsanwält*innen und Nebenklagevertreter*innen im Rahmen der Bedarfserhebung und der Fortbildungsveranstaltungen auf den Mangel an überinstitutionellen Austauschmöglichkeiten und effizienter Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Gerichten, Polizei, Nebenklage und zivilgesellschaftlichen Beratungs- und Meldestellen im Bereich rassistisch und antisemitisch motivierter Straftaten.

Ziel war es, das Thema nachhaltig in der alltäglichen Justiz- und Polizeipraxis zu verankern und die effektive Strafverfolgung sowie den Schutz der Opfer nachhaltig zu verbessern. Dazu wurden Berlin, Sachsen und Schleswig-Holstein bei der Weiterentwicklung von Strukturen im Bereich Opferschutz und Strafverfolgung rassistischer und antisemitischer Straftaten beraten. Hierzu zählen Austauschformate zwischen Vertreter*innen der Ermittlungsbehörden zum Thema rassistische Straftaten, Arbeitshilfen und Leitfäden für das polizeiliche und staatsanwaltliche Verfahren. Abschließend wurden Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Verstetigung erarbeitet.

6 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2020): ECRI-Bericht über Deutschland. Sechste Prüfungsrunde. Verabschiedet am 10. Dezember 2019. <https://rm.coe.int/ecri-report-on-germany-sixth-monitoring-cycle-german-translation/16809ce4c0> (abgerufen am 13.09.2022).

7 UN-Ausschuss für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD): Allgemeine Empfehlung 31 über die Verhütung von rassistischer Diskriminierung in der Strafrechtspflege, in: Rassistische Straftaten erkennen und verfolgen – ein Reader für die Strafjustiz, S. 84–93; Abschließende Bemerkungen zum 19. bis 22. periodischen Bericht der Bundesrepublik Deutschland, Nr. 10 (f), https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/edaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICERD/19.-22._Staatenbericht/ICERD_Staatenbericht_19-22_Abschl_2015.pdf (abgerufen am 25.10.2022).

8 Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Rassismus und Menschenrechte – Materialien für die Fortbildung in der Strafjustiz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

9 Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Rassistische Straftaten erkennen und verfolgen – ein Reader für die Strafjustiz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

2.3 Methodisches Vorgehen

Sowohl die Entwicklung der Fortbildungsmodule im ersten Projekt als auch die Formulierung von Empfehlungen im zweiten basierten auf der Erhebung und Analyse empirischer Daten. Mit qualitativen Interviews und Fokus- und Austauschgruppen wurden Arbeitsweisen bei und Erfahrungen mit der Verfolgung rassistischer Straftaten und dem Opferschutz aus der Perspektive von Angehörigen der beteiligten Professionen sowie von Expert*innen und Fachkräften von Beratungsstellen erhoben und mittels qualitativer Inhaltsanalyse¹⁰ ausgewertet.

Den Maßstab für die Einordnung und Bewertung der Beispiele aus der Praxis bildete der menschenrechtlich verankerte Anspruch auf ein diskriminierungssensibles Strafverfahren. Ziel war nicht, etwaige diskriminierende Praktiken für ein einzelnes Strafverfahren zu untersuchen. Vielmehr war das Ziel, übergreifend förderliche und hinderliche Handlungsweisen zu identifizieren. **Die leitende Fragestellung war somit, welche Praktiken und Handlungsweisen ein diskriminierungssensibles Strafverfahren fördern oder behindern.** Zur Beantwortung wurde Folgendes untersucht:

Welche Hürden beim Erkennen von rassistischen Tatmotiven und ihrer angemessenen Verfolgung gibt es?

- 1 An welchen Stellen der Arbeitsabläufe und durch welche Handlungen, Routinen sowie Einstellungen wird Rassismus in der Justiz reproduziert?
- 2 Was führt zur vorzeitigen Einstellung von Verfahren mit möglichen rassistischen, antisemitischen und rechten Tatmotiven?
- 3 Welche Erfahrungen machen Betroffene und lokale zivilgesellschaftliche Organisationen im Strafverfahren wie auch mit Strafjustiz und Polizei im Ganzen?
- 4 Welche Barrieren im Opferschutz von Betroffenen rassistischer Taten gibt es?

- 5 Welche vielversprechenden Ansätze gibt es, um institutionellen Rassismus abzubauen?

Die **inhaltliche und methodische Konzeption der Fortbildungsmodule** erfolgte entlang von drei leitfadengestützten Fokusgruppen mit insgesamt 14 Teilnehmenden, zwei Gruppendiskussionen mit insgesamt 26 Teilnehmenden sowie sieben telefonische Expert*inneninterviews mit Staatsanwält*innen, Strafrichter*innen und Nebenklagevertreter*innen sowie Vertreter*innen zivilgesellschaftlicher Dokumentations- und Beratungsstellen für Betroffene on rassistischer und antisemitischer Gewalt im Zeitraum von 2017 bis 2018. Die Teilnehmenden kamen mehrheitlich aus den Partnerländern dieses Projekts: Bayern, Berlin, Brandenburg und Niedersachsen.

Anknüpfend an diese Erkenntnisse diente die im nachfolgenden Projekt vorgenommene Bedarfsanalyse dazu, Barrieren und Defizite bei der effektiven Strafverfolgung rechtsextremer, antisemitischer und rassistischer Taten und im Opferschutz auszumachen sowie den Bedarf an Strukturen, Netzwerken und weiteren Maßnahmen in den Behörden zu ermitteln. Die **empirische Grundlage** bildeten zum einen 27 leitfragengestützte Interviews mit Vertreter*innen von Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft sowie Polizei und LKA aus den Partnerländern des Projekts, Berlin, Sachsen und Schleswig-Holstein, die zum Zeitpunkt der Interviews für die Bearbeitung entsprechender Verfahren oder für Opferschutzfragen zuständig waren. Zum anderen wurden insgesamt 17 leitfadengestützte Interviews mit polizeilichen und justiziellen Opferschutzbeauftragten und Ansprechpersonen für vorurteilsmotivierte Straftaten sowie Mitarbeiter*innen von Dokumentations- und Beratungsstellen der Partnerländer geführt. Da aufgrund der pandemischen Situation das Ausrichten von größeren Austausch- und Diskussionsgruppen in Präsenz nicht möglich war, beschränkte sich die Analyse auf telefonische und online geführte Einzel- und Kleingruppeninterviews.

Für einzelne Problemstellungen und spezifische Fragestellungen wurde der wissenschaftliche

¹⁰ Nach Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Forschungsstand vertiefend aufgearbeitet. Diese Textpassagen werden im Folgenden farblich hinterlegt dargestellt.

3 Ergebnisse

Primäres Ziel der Bedarfserhebungen war es, Einblicke in die konkreten Erfahrungen, Arbeitsabläufe und Bedarfe von Staatsanwält*innen, Strafrichter*innen und im Weiteren auch von Polizeibeamt*innen zu bekommen sowie bestehende institutionelle Schwachstellen und Reproduktionen von Rassismus im Rahmen der Strafermittlung und des Opferschutzes auszumachen. Vertreter*innen von zivilgesellschaftlichen Beratungs- und Dokumentationsstellen sowie der Nebenklage konnten dabei einen aussagekräftigen Eindruck von und Hinweise auf Defizite und Fehlstellen aus Betroffene perspektive liefern.

Die identifizierten **strukturellen Hindernisse wie auch die wahrgenommenen Widerstände** und Rassismusreproduktionen im Arbeitsalltag von Polizei und Justiz haben sich in beiden Projekten und trotz Unterschieden in den jeweiligen institutionellen Bedingungen in allen sechs Partnerländern als nahezu deckungsgleich erwiesen. Dies lässt den Schluss zu, dass die Befunde und Beobachtungen replizierbar sind und eine Reichweite und Aussagekraft über die Untersuchungsregionen hinaus aufweisen. Die Ergebnisse beider Projekte werden zusammengefasst.

3.1 Barrieren im diskriminierungsfreien Zugang zum Recht

Internationale Menschenrechtsgremien weisen bereits seit vielen Jahren vehement auf die Leerstellen im staatlichen Schutz vor Rassismus und Antisemitismus in Deutschland hin. Gegenstand von Kritik sind etwa die unzureichende Ermittlung rassistischer und antisemitischer Tatmotive, immer

wieder bekannt werdende Ermittlungsmängel und die inkonsequente Anwendung der Strafzumessungsregel aus § 46 Abs. 2 S. 2 Strafgesetzbuch (StGB).¹¹ Auch aus Perspektive der an den Projekten beteiligten Vertreter*innen von Nebenklage, Beratungs- und Meldestellen existieren eklatante Defizite bei der Ermittlung und Ahndung von rassistisch motivierten Straftaten: **Fehlendes Problembewusstsein sowie bestehende Routinen und Wissensbestände** führen unter anderem regelmäßig zur Reproduktion von Rassismus und Antisemitismus im Strafverfahren, zum Verkennen rassistischer und antisemitischer Tatmotive und zur Einstellung von Verfahren, die nach den Vorgaben der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) wegen eines möglichen antisemitischen oder anderen rassistischen Motivs nicht von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden dürfen.¹²

Die von diesen Akteur*innen beschriebenen Barrieren im Zugang zum Recht machen einen **großen Bedarf an vertiefter Auseinandersetzung mit Rassismus und Antisemitismus** in Justiz und Polizei deutlich. Dennoch konnte im Verlauf beider Projekte festgestellt werden, dass Gesprächspartner*innen aus Polizei und Justiz dieser Auseinandersetzung mehrheitlich nur eine untergeordnete Rolle für ihre eigene Arbeit beigemessen haben. Besonders deutlich wurde dies im Austausch mit Vertreter*innen der Ermittlungs- und Justizbehörden, die sich zuvor noch gar nicht mit Rassismus als gesellschaftlichem Phänomen auseinandergesetzt hatten. Diese äußerten überwiegend Unverständnis über die seitens der Zivilgesellschaft beschriebenen Defizite im Umgang mit rassistisch, antisemitisch und rechten Straftaten sowie den davon Betroffenen. Es herrschte zudem Unklarheit darüber, wie sensibilisierende Fortbildungen zu Rassismus und Antisemitismus zu einer effektiveren Strafverfolgung und Schutz der Betroffenen im Verfahren beitragen sollen. Ein unmittelbarer

11 Zuletzt in Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2020): ECRI-Bericht über Deutschland. Sechste Prüfungsrunde. Verabschiedet am 10. Dezember 2019, Nr. 59-70; CERD (2015): Schlussbemerkungen zu den 19. bis 22. Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland, UN Doc. CERD/C/DEU/CO/19-22, Nr. 9 und 10.

12 Einige Delikte, wie die einfache Körperverletzung oder Sachbeschädigung, erfordern entweder einen Strafantrag der betroffenen Person oder das Vorliegen eines „öffentlichen Interesses“ an der Strafverfolgung, damit die Justizbehörden tätig werden. Nach Nr. 234 Abs. 1 RiStBV wird ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Straftaten, die rassistisch, fremdenfeindlich und sonst menschenverachtend motiviert sind, angenommen. Diese Regelung soll verhindern, dass Verfahren durch die Staatsanwaltschaft mangels öffentlichen Interesses eingestellt werden, selbst wenn die betroffene Person keinen Strafantrag gestellt hat.

Mehrwert im Besuchen von spezialisierten Fortbildungen zu Rassismus und Antisemitismus, der den zusätzlichen Zeitaufwand rechtfertigen würde, wurde nur teilweise anerkannt. Dabei waren die Gesprächspartner*innen mehrheitlich **davon überzeugt, rassistische und antisemitische Motive bereits deutlich und problemlos erkennen zu können**. Ein*e Polizist*in gab dazu beispielsweise an, dass mittlerweile jede*r Polizist*in und Staatsanwält*in wissen müsste, was Rassismus und Antisemitismus sei, Nachholbedarf gebe es nicht. Im Gespräch zeigte sich jedoch deutlich, dass für die Ermittlung relevante Begrifflichkeiten oder Phänomenbereiche oftmals unklar waren. So bemerkten einige der Befragte erst während des Gesprächs, dass es ihnen etwa schwerfalle, Rassismus und Antisemitismus in eigenen Worten zu erläutern und Unterschiede zwischen Begrifflichkeiten festzumachen.

Diejenigen Justizpraktiker*innen und Polizist*innen, die sich zuvor bereits aus eigenem Interesse mit Rassismus und Antisemitismus auseinandergesetzt hatten, konnten wiederum eigene Wissenslücken benennen sowie ihre Verunsicherung in Bezug auf Rassismus reproduzierenden Sprachgebrauch selbstkritisch artikulieren. Zudem wurde der eigene internalisierte Rassismus sowie bestimmte Erwartungen und **unbewusste Vorurteile gegenüber nicht-weißen¹³ Verfahrensbeteiligten als große Hürde im Strafverfahren benannt**, die sich unter anderem auf die alltägliche Beweiswürdigung, Entscheidungen und den Opferschutz auswirke. Als mitursächlich für Unsicherheiten in der Anwendung der entsprechenden Normen im StGB und RiStBV wurden nicht nur fehlende Weiterbildungsmöglichkeiten, sondern auch transparente Definitionen und Erklärungshilfen sowie eine mangelnde Aufbereitung der Thematik in Rechtsprechung und juristischen Kommentaren gesehen. Es fehle weiterhin an einheitlichen Krite-

rien und Maßstäben, die für das Herausarbeiten einer rassistischen oder antisemitischen Tatmotivation angelegt werden könnten.

Analyse: Rassismusbegriff in gängigen juristischen Kommentaren¹⁴:

Was genau unter Rassismus oder unter rassistischer Diskriminierung zu verstehen ist, ist juristisch nach wie vor nicht definiert. Im deutschen Strafrecht werden diese Begriffe materiell-rechtlich jedoch an verschiedenen Stellen relevant, so etwa im Rahmen von § 46 Abs. 2¹⁵, 130 Abs. 1 (Volksverhetzung) und § 211 Abs. 2 StGB (Mord aus niedrigen Beweggründen).

Das DIMR hat im Dezember 2020 eine Analyse der juristischen Kommentarliteratur zum Rassismusbegriff in den §§ 46 Abs. 2, 130 Abs. 1 und 211 Abs. 2 StGB vorgenommen. Untersucht wurde, welche Begriffe in den Kommentaren verwendet werden (etwa rassistisch, fremdenfeindlich, ausländerfeindlich), ob Begriffsunsicherheiten auffallen und welche Klärungsbedarfe hinsichtlich der Begriffsbestimmung und der Anwendung der Strafzumessungsregel deutlich werden.

In den untersuchten Kommentierungen zu **§ 46 Abs. 2 StGB** werden die Begriffe „Rassismus“ und „rassistisch“ sowie „Fremdenfeindlichkeit“ und „fremdenfeindlich“ benannt, jedoch überwiegend nicht definiert oder näher beschrieben. In der überwiegenden Anzahl der Kommentare wird lediglich der Gesetzeswortlaut wiedergegeben. Einige Autor*innen weisen in ihren Kommentierungen darauf hin, die Erweiterung des § 46 Abs. 2 StGB habe lediglich symbolische Bedeutung und sei nicht erforderlich gewesen oder widerspreche sogar der

13 *Weiß* beschreibt die durch Rassismus privilegierte sozialhistorische Position. Im Gegensatz zur politischen – im Sinne von widerständiger Selbstbezeichnung – Kategorie Schwarz wird „weiß“ als Adjektiv klein geschrieben. Um den Konstruktionscharakter der Kategorie weiß hervorzuheben, kann diese kursiv geschrieben werden.

14 Es wurden insgesamt 13 Kommentare zum Strafgesetzbuch in der jeweiligen, zum Zeitpunkt der Untersuchung, aktuellen Fassung und darin insgesamt 40 Kommentierungen ausgewertet. Dabei wurden insbesondere die in der Praxis gängigen Online-Kommentare untersucht, wie der Beck'sche Online-Kommentar zum StGB sowie die in der Justiz häufig erwendeten Standardkommentare, wie der Kommentar zum StGB von Thomas Fischer, der Kommentar von Schönke/Schröder und der Münchener Kommentar zum StGB (Großkommentar).

15 § 46 Abs. 2 S. 2 StGB ordnet explizit eine strafscharfende Berücksichtigung von „rassistischen, antisemitischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen“ an.

Gesetzsystematik.¹⁶ Eine vertiefte Auseinandersetzung mit und Bezugnahme auf die europäische oder internationale Rechtsprechung findet nicht statt.

Darüber hinaus weisen die im Rahmen dieser Analyse untersuchten Kommentierungen zu § 46 Abs. 2 StGB terminologische Unsicherheiten auf. Es unterscheiden zunächst alle zwischen den Begriffen „assistisch“ und „fremdenfeindlich“, obwohl beide Begriffe in der Rechtsprechung zum Teil synonym verwendet werden. Unklar bleibt jedoch, inwieweit fremdenfeindliche Beweggründe gegenüber rassistischen Beweggründen einen eigenständigen Gehalt haben sollen oder in welchem Verhältnis zueinander die Begriffe stehen. Die Unterscheidung bleibt lückenhaft und vage.¹⁷

Die untersuchte Kommentarliteratur zu **§ 130 Abs. 1 StGB** benutzt weder den Begriff „Rassismus“ noch die Adjektive „rassistisch“ oder „fremdenfeindlich“. Stattdessen werden die Begriffe „Rasse“ und „rassistische Gruppe“ verwendet. Das Merkmal der „rassistischen Gruppe“ wird dabei überwiegend biologistisch verstanden und stellt auf eine (vermeintlich) tatsächliche, statt auf eine durch die Täter*innen zugeschriebene Gruppenzugehörigkeit ab.¹⁸ Geprüft wird in der Folge nicht, ob die Äußerung auf einer rassistischen Zuschreibung beruht und in rassistischer Weise zum Hass aufgestachelt wurde, sondern ob der oder die Betroffene einer vermeintlichen „Rasse“ angehört. Diese Terminologie kann im Ergebnis dazu beitragen, dass die Rechtsprechung oder Ermittlungsbehörden diese rassistische Annahme übernehmen.¹⁹

Auch in den untersuchten Kommentierungen zu **§ 211 Abs. 2 StGB** (niedrige Beweggründe)

wird der Begriff „Rassismus“ nicht verwendet oder definiert. Es werden vorwiegend die Begriffe „Ausländerhass“ und „Rassenhass“ gebraucht. Nur in einer der Kommentierungen wird der Begriff „assistisch motiviert“ verwendet.²⁰ Die Autor*innen greifen überwiegend auf den Begriff „Ausländerhass“ zurück, der jedoch suggeriert, dass nicht-weiße Menschen keine Deutschen sein könnten. Bei der Mehrheit der Autor*innen scheint eine Vorstellung von Rassismus als ein individuelles, in der Regel bei rechtsextremen Täter*innen vorzufindendes Gedankengut zu bestehen, welches an biologische Kriterien anknüpft. Der ebenfalls verwendete Begriff „Rassenhass“ suggeriert darüber hinaus, es gäbe Menschenrassen.

Auffällig ist, dass keine der untersuchten Kommentierungen die strukturelle Dimension von Rassismus erfasst oder ein Verständnis von Rassismus als gesellschaftliches Machtverhältnis, das im Kontext historischer Kontinuitäten zu verstehen ist, zugrunde legt.

Anhand einiger prägnanter Beispiele aus den Diskussionsgruppen und Interviews, die zwischen 2017 und 2021 geführt wurden, soll nun veranschaulicht werden, wie sich Rassismus konkret in den alltäglichen Arbeitsroutinen, Praxen und Wissensbeständen von Polizei und Justiz ausdrücken kann und welche fundamentalen Auswirkungen dies sowohl auf das Ermittlungsverfahren als auch auf die Betroffenen von rassistischen, antisemitischen und rechten Gewalttaten hat.

3.1.1 Spezifische Hürden im polizeilichen Ermittlungsverfahren

Die überwiegend von Vertreter*innen der Nebenklage und der Opferberatung geschilderten Situationen zu polizeilichem Vorgehen wurden von

16 Vgl. Schäfer, Gerhard / Sander, Günther / van Gemmeren, Gerhard (2017): § 46 Abs. 2, Rn. 608. In: Praxis der Strafzumessung, 6. Auflage. München: C.H. Beck; Lackner, Karl / Kühl, Kristian (2018): § 46 Abs. 2, Rn. 33. In: Strafgesetzbuch: StGB, 29. Auflage. München: C.H. Beck; Fischer, Thomas (2020): § 46 Abs. 2, Rn. 26a ff. In: Kommentar StGB, 67. Auflage. München: C.H. Beck.

17 Vgl. auch Kinzig, Jörg (2019): § 46 Abs. 2, Rn. 15a. In: Eser, Albin (Hg.): Schönke / Schröder Strafgesetzbuch Kommentar. 30. Auflage, München: C.H. Beck; Maier, Stefan (2020): § 46 Abs. 2, Rn. 21. In: Erb, Volker (Hg.): Münchener Kommentar zum StGB. 3. Auflage, München: C.H. Beck; beide Kommentare unterscheiden zwischen den Begriffen „assistisch“ und „fremdenfeindlich“.

18 So zum Beispiel Lohse (2019): § 130, Rn. 10. In: Satzger, Helmut / Schluckebier, Wilhelm / Widmaier, Gunter (Hg.): StGB Kommentar Anwaltspraxis. 4. Auflage, Köln: Carl Heymanns Verlag.

19 Siehe hierzu auch Cremer, Hendrik (2020): Das Verbot rassistischer Diskriminierung – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Absatz 3. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

20 Schreiner, Ann Kathrin (2020): § 211, Rn. 91. In: Erb, Volker (Hg.): Münchener Kommentar zum StGB. 3. Auflage, München: C.H. Beck.

diesen jeweils als diskriminierend oder rassistisch oder als gesetzeswidrig bewertet. Die dazu befragten Polizist*innen hielten die beispielhaften Schilderungen von polizeilichem Vorgehen wie auch das eigene, auf sogenanntem Erfahrungswissen beruhende Verhalten, in der Regel für diskriminierungsfrei und gesetzeskonform. Mögliches diskriminierendes oder verbotenes Handeln wiesen die Polizist*innen mit Verweis auf die gesetzliche Ermittlungspflicht der Polizei sowie bestehende Diskriminierungsverbote von sich. Es könne dies allein deshalb schon nicht geben, da das Grundgesetz die Gleichbehandlung vorgebe und Diskriminierung verbiete – ähnlich argumentierten die Polizeibehörden in der Debatte um Racial Profiling oder im Zusammenhang der Ordnung, eine unabhängige Studie²¹ zu Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei durchzuführen²². Für den in den Interviews thematisierten Verlust des Vertrauens in die Ermittlungsbehörden machten einige Polizist*innen ausschließlich die negative mediale Berichterstattung verantwortlich, zum Beispiel zu den Ausschreitungen in Chemnitz 2018 oder zur Aufdeckung rassistischer Chat-Gruppen in den deutschen Sicherheitsbehörden. Verständnis und Bewusstsein dafür, dass Betroffene sich manchmal nicht trauen, zur Polizei zu gehen beziehungsweise von Polizei und Justiz keine Unterstützung erwarten – wie die Interviews mit den Beratungsstellen ergaben –, zeigten nur die im Opferschutz tätigen Polizist*innen. Andere waren überzeugt, dass die Polizei insgesamt „gute Arbeit“ leiste und im Allgemeinen „genug für die Betroffenen tue“.

Ein drastisches Beispiel für die alltäglichen Diskriminierungserfahrungen von Rassismusbetroffenen ist die **Weigerung von Polizeibeamt*innen, die Anzeige einer möglicherweise rassistisch motivierten Tat²³ aufzunehmen** – eine Situation, von der Mitarbeiter*innen von Beratungs- und Meldestellen aus allen sechs Partnerländern berichteten. Als Gründe wurden von den Befragten unter anderem Unverständnis der Sachbearbeiter*innen gegenüber der Anzeigenden und/oder der Situation, das Verkennen der möglichen Tatmotivation und der damit einhergehenden Bagatelisierung des Geschehenen und auch der eigene Rassismus der Beamt*innen genannt. Eine andere Erfahrung, von der wiederholt berichtet wurde und die den gleichen Effekt hat, ist die Weigerung von Beamt*innen, bei Vorliegen von Sprachbarrieren zwischen Polizist*innen und Anzeigestellenden Dolmetscher*innen hinzuzuziehen. So schilderten Berater*innen, dass ihre Klient*innen immer wieder aufgefordert wurden, zu gehen oder selbst Dolmetscher*innen zu engagieren, ohne dass eine Anzeige aufgenommen wurde.²⁴

Zur Benachteiligung von Betroffenen komme es regelmäßig auch im Zuge polizeilicher Ermittlungen. So berichteten Berater*innen und Nebenklagevertreter*innen von **Täter-Opfer-Umkehr zu Ungunsten ihrer Klient*innen und Mandant*innen**.²⁵ Das geschehe sowohl am Tatort, bei der Anzeigeerstattung als auch im Rahmen von Zeug*innenvernehmungen bei Polizei und Staatschutz. Die Täter-Opfer-Umkehr drücke sich beispielsweise darin aus, dass Polizist*innen zur Klärung des Tatgeschehens am Tatort zuerst mit den weißen Verdächtigen sprechen und sich den

21 Zur Darstellung der Diskussion um die Studie vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Menschenrechtssituationsbericht 2021, S. 39f.

22 Zur Reaktion der Polizei auf Rassismuskritik, Heidemann, Dirk (2020): Wir sind doch die Guten! Zur Kritikfähigkeit der Polizei am Beispiel der aktuellen Diskussion um eine Studie zum Rassismus innerhalb der Polizei. https://www.dhpol.de/microsite/dhpol-blog/fuerung_in_der_polizei/kritikfaehigkeit.php#_ftn2 (abgerufen am 08.09.2022).

23 Die Polizei ist bei Vorliegen eines Straftatbestands von Amts wegen verpflichtet, den Sachverhalt bzw. Anzeige aufzunehmen. Besteht ein hinreichender Anfangsverdacht für eine Straftat, muss die Polizei ein Ermittlungsverfahren einleiten. Unterlässt ein*e Polizist*in dies, macht er*sie sich wegen Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB, strafbar.

24 Den Beschuldigten von Straftaten, die der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig sind, steht gemäß Art. 6 Abs. 3 e) EMRK und § 187 Abs. 1 GVG die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu. Der Anspruch gilt ab der ersten polizeilichen Vorladung.

25 Zur Frage, wie in Thüringen Betroffene von rechten und rassistischen Gewalttaten die Arbeit der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden erleben, siehe Geschke, Daniel / Peinelt, Eric / Quent, Matthias (2014): Die haben uns nicht ernst genommen. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen echter Gewalt mit der Polizei. Berlin: VBRG e.V. https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2019/01/EZRA-VBRG-Studie-Die_haben_uns_nicht_ernst_genommen_WEB.pdf 8 (abgerufen am 21.09.2022); Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) untersucht derzeit in einer bundesweiten Studie das Phänomen der sekundären Viktimisierung von Betroffenen im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren. Studienergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.

Tathergang aus deren Perspektive schildern lassen, selbst wenn es die Betroffenen sind, die um polizeiliche Hilfe riefen. Oftmals werde den nicht-weißen Betroffenen die Mitverantwortung am Geschehen gegeben und deren Schilderungen infrage gestellt. Dies habe zur Folge, dass die Betroffene – perspektive auf das Tatgeschehen bei der Ermittlung des Tatmotivs nicht ausreichend einbezogen werde. Von den davon betroffenen Klient*innen oder Nebenkläger*innen, die solche **sekundären Viktimisierungserfahrungen** mit der Polizei machten, werde dies unter anderem als Desinteresse an der Ausermittlung des rassistischen Motivs wahrgenommen, was zur Folge habe, dass sie sich nicht ernst genommen und im Stich gelassen fühlten und sich zukünftig nicht mehr an die Polizei wenden wollten.

Häufig thematisiert wurde das fehlende Problembewusstsein der Ermittlungsbehörden in Bezug auf **sprachliche Hürden**, die durch Sprachmittlung und Dolmetschen entstehen können. So gebe es regelmäßig Missverständnisse, Übersetzungsfehler aufgrund unterschiedlicher Dialekte oder gegebenenfalls sogar absichtlich falsche Übersetzungen, was regelmäßig zur Unglaubwürdigkeit von Zeug*innen und ihren Aussagen führe. Häufig sprächen Zeug*innen sowie Dolmetscher*innen und Sprachmittler*innen unterschiedliche Akzente oder gehören unterschiedlichen ethnisierten gesellschaftlichen Gruppen an – dies sei insbesondere dann relevant, wenn Zeug*in und Dolmetscher*in unterschiedlichen Konfliktgruppen angehören, wie beispielsweise bei Bürgerkriegen in Herkunftsländern. Erfahrungsgemäß hätten Zeug*innen unter diesen Umständen oftmals Angst, offen vor den Dolmetscher*innen zu sprechen. Dazu komme, dass in jedem Ermittlungsstadium unterschiedliche Dolmetscher*innen eingesetzt werden, die in manchen Fällen unterschiedlich übersetzten. Dadurch ziehen sich sprachliche Hürden durch das gesamte Verfahren,

von den polizeilichen Ermittlungen bis hin zum gerichtlichen Verfahren.²⁶

Ferner bemängelten Vertreter*innen der Nebenklage und von Beratungs-/Meldestellen aus allen Partnerländern die **fehlende Gewährleistung des Schutzes persönlicher Daten von Zeug*innen**.

Es komme regelmäßig vor, dass die Angabe von Adressdaten oder der Identität bei Anzeigenaufnahme seitens der Polizei als obligatorisch bezeichnet werde, auch wenn entgegenstehende Gründe im Sinne des § 68 Abs. 2 und 3 Strafprozessordnung (StPO) vorliegen.²⁷ Eine Schwärzung von sensiblen persönlichen Daten finde oftmals nicht einmal auf Antrag statt. Es mangle an Verständnis und Sensibilität für die Situation von Zeug*innen, die gegen gewaltbereite rassistische, rechtsextreme Täter*innen im Verfahren aussagen sollen und sich damit ernststen Gefährdungssituationen ausgesetzt sehen.

3.1.2 Spezifische Hürden im gerichtlichen Verfahren

Von Rassismus betroffene Menschen sind nach Wahrnehmung von Vertreter*innen der Nebenklage und der Opferberatung nicht nur hinsichtlich des Zugangs zur Polizei mit spezifischen Barrieren konfrontiert. Die von diesen Akteur*innen beschriebenen Erfahrungen mit der Justiz verdeutlichen, wie sich der gesellschaftliche Rassismus durch die Justiz manifestiert und welche Auswirkungen dies sowohl auf die Betroffenen als auch auf gerichtliche Verfahren hat.

In den Gesprächen und Interviews berichteten Teilnehmende immer wieder, Erfahrungen von **respektlosem Umgang durch die Justiz** im Strafverfahren gemacht zu haben. Beschrieben wurde beispielsweise deutliches Augenrollen bei für das Gericht nicht verständlichen Aussagen von nicht deutschsprachigen Zeug*innen oder sichtbare Ungeduld bei längeren Ausführungen von Zeug*innen zum Tatgeschehen. Von eigenen negativen,

²⁶ Zum diskriminierungssensiblen Einsatz von Dolmetscher*innen in Gerichtsverfahren siehe Samadzade, Marjam (2018): Interkulturelle Kompetenz – Voraussetzungen für ein faires Verfahren und Zukunftsaufgabe der Justiz, in: Rassistische Straftaten erkennen und verfolgen – ein Reader für die Strafjustiz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 60–61.

²⁷ Wenn Betroffene Strafantrag oder Anzeige bei der Polizei stellen, sind sie in der Regel dazu verpflichtet, ihre private Anschrift anzugeben. Um zu verhindern, dass Täter*innen Kenntnis über die Privatadresse erlangen können, sieht § 68 Abs. 2 StPO in Gefährdungssituationen die Möglichkeit vor, die eigene Adresse mit einer anderen ladungsfähigen Adresse zu ersetzen, z.B. des Arbeitgebers oder einer Beratungsstelle („kleiner Zeugenschutz“).

als diskriminierend beschriebenen Erfahrungen mit der Justiz berichteten diejenigen Berater*innen, die selbst von Rassismus betroffen sind. So schilderte ein*e Berater*in beispielsweise, bereits häufi er von Angehörigen der Justiz respektlos angesprochen oder schlicht ignoriert worden zu sein, wenn er*sie Klient*innen vor Gericht begleitet habe.

Den Schilderungen nach passiere es sehr häufig, dass ein rassistischer, antisemitischer oder rechter **Tathintergrund von Staatsanwaltschaft und Gericht nicht erkannt** und/oder im Verfahren thematisiert werde – selbst dann nicht, wenn Betroffene ein solches Motiv in ihrer Aussage explizit benennen. Darüber hinaus werde des Öfteren das von Zeug*innen als rassistisch geschilderte Tatmotiv als Ausdruck pathologischer Auffälligkeiten, Frustration über die eigene Lebenssituation oder reine „Kurzschlussreaktion“ ausgelegt oder **umgedeutet**.²⁸

Zur **Täter-Opfer-Umkehr und einer damit einhergehenden sekundären Viktimisierung**

komme es nicht nur im polizeilichen, sondern auch im gerichtlichen Verfahren, unabhängig davon, ob das Gericht eine rechte, rassistische oder antisemitische Motivation anerkennt oder nicht. Den Betroffenen werde beispielsweise im Rahmen der Zeug*innenvernehmung vor Gericht häufig eine Mitschuld am Geschehen gegeben und/oder unterstellt, dass es im Vorfeld der Tat zu Beleidigung oder körperlichen Übergriffen durch das Opfer gekommen und die Situation daraufhin erst eskaliert sei. Ein*e Berater*in gab an, besonders wenn es sich bei den Konfliktparteien um politische Gegner*innen handele, werde der gewaltbetroffenen Person häufig eine Mitschuld unterstellt.

Kritisiert wurde auch die oftmals unverhältnismäßig **lange Dauer der strafrechtlichen Aufarbeitung** von Gewalttaten. So seien Verfahrensdauern von mehreren Jahren nicht ungewöhnlich. Dies wirke sich auf die psychische Gesundheit von Opferzeug*innen aus, da diese nicht die Möglichkeit haben, mit dem Geschehen abzuschließen; zudem wachse die Angst vor Folge- oder Rache-taten. Erfahrungsgemäß, so einige, verringere sich auch die Chance auf eine Verurteilung, je länger ein Verfahren andauert, da die Aussagekraft von Zeug*innenaussagen sinke oder Zeug*innen ohne dauerhafte Aufenthaltstitel zwischenzeitlich abgeschoben würden.²⁹ Bemängelt wurde außerdem, dass sich lange Verfahrensdauern in der Regel eher positiv auf die Angeklagten und negativ auf die betroffene Zeug*innen auswirken.³⁰ Die Betroffenen fühlen sich hierdurch zusätzlich benachteiligt und in ihrem erlittenen Schmerz nicht ernst genommen. Dass sich die Verfahren aufgrund von Überlastungen des Justizsystems hinziehen und nicht aus rassistischen Gründen, mache für die davon betroffenen Klient*innen und Mandant*innen keinen Unterschied.

3.1.3 Rassistische Wissensbestände und Ressentiments

Rassistische Handlungen, Wertungen, Kategorisierungen und Denkweisen gründen auf eine gesellschaftlich konstruierte Normalität und erscheinen daher oftmals als normal und evident. Dies zeigt sich etwa darin, dass Racial Profiling mehrfach als explizit nicht rassistisch, sondern als „**ermittlungstaktische Erfahrung**“³¹ oder auch „Erfahrungssatz“ beschrieben wurde. Ein*e Polizist*in gab beispielsweise an, wenn im Park eine potenzielle Gruppe an Dealern kontrolliert werde, treffe das selbstverständlich „nicht die Oma mit dem Rollator, sondern den Dunkelhäutigen, der danebensteht“. Dies habe aber nichts mit institutionellem Rassismus zu tun, vielmehr seien das „ermittlungstaktische

28 Siehe hierzu etwa Cobbinah, Beatrice (2020): Zu wenig, zu selten – Die Berücksichtigung von rassistischen Motiven durch die Strafjustiz. In: Austermann, Nele / Fischer-Lescano, Andreas / Kaleck, Wolfgang / Kleffner, Heike / Lang, Kati / Pichl, Maximilian / Pietrzyk, Kristin / Steinke, Ronen / Vetter, Tore (Hg.): Recht gegen rechts. Report 2020, Frankfurt: Fischer, S. 145–146.

29 Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz erhielt insbesondere bei Besuch ihrer Delegation in Sachsen Berichte über Ermittlungsmängel, unter anderem der Abschiebung von Opfern von Hassdelikten, bevor sie in Strafverfahren aussagen können, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (2020): ECRI-Bericht über Deutschland. 6. Prüfungsrunde. Verabschiedet am 10.12.2019, Ziffer 70

30 Beschuldigte in einem Strafverfahren haben ein in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankertes Recht auf ein „angemessen“ schnelles Verfahren. Daher kann ein überdurchschnittlich langes Verfahren unter Umständen einen Milderungsgrund in Bezug auf die Bemessung der Strafe darstellen.

31 Siehe dazu auch den Beitrag von Anja Reuss in dieser Publikation.

Erfahrungen und Lebenssätze“, die die Polizist*innen verinnerlicht hätten. Dieses Beispiel verdeutlicht eindrücklich, wie verdachtsunabhängige Kontrollen allein auf rassialisierte Merkmale und rassistische Klischees gegründet werden. Der rassistische „Lebenssatz“ – gemeint ist hier wahrscheinlich Lebenserfahrung – wird dabei nicht als problematisch oder mehrheitsgesellschaftliches rassistisches „Allgemeinwissen“ und verinnerlichte rassistische Grundlogik, sondern als vermeintlich objektives Wissen dargestellt.³² Verkannt wird, dass hierbei ein Verstoß gegen das in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie das in der UN-Anti-Rassismus-Konvention (ICERD) formulierte Verbot der rassistischen Diskriminierung und nicht zuletzt gegen den Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3 GG) vorliegt.³³

Über Racial Profiling hinaus wurden auch **weitere rassistische Verallgemeinerungen und Ressentiments als sogenanntes Erfahrungswissen** beschrieben. Es wurde beispielsweise mehrfach darauf hingewiesen, dass erfahrungsgemäß insbesondere „Araber“ in Vernehmungen häufig lächerlich würden und dass „Migrant*innen“ oftmals keine verlässlichen Zeugen seien. Die diskriminierenden Auswirkungen wurden dabei den Zeug*innen selbst zur Last gelegt und durch kulturalistische Zuschreibungen, wie „das ist halt die Mentalität“, naturalisiert. An dieser Stelle wird auch deutlich, dass es schwierig ist, eine Trennung zwischen intendiertem/bewusstem und nicht intendiertem/unbewusstem Rassismus vorzunehmen. Nur weil diskriminierende Einstellungen oder Handlungen als alltäglich wahrgenommen und ihnen im Umfeld nicht widersprochen wird, was diese als unentdeckt und „allgemeiner Menschenverstand“ erscheinen lässt, sind diese nicht weniger diskriminierend.³⁴

Verinnerlichte, rassistische Wissensbestände bilden sich zudem im Sprachgebrauch ab. Den Erfahrungen von Vertreter*innen der Opferberatung und der Nebenklage nach komme es im Rahmen von polizeilichen und gerichtlichen Verfahren in Akten und Urteilen oftmals – wissentlich und unwissentlich – zu respektlosem oder sogar diskriminierendem Sprachgebrauch, zum Beispiel durch Nennung von Begriffen wie „arabig“, „dunkelhäutig“, „Südländer“, „fremdländisch“ oder „fremdländisches Aussehen“, „Ausländereigenschaft“.³⁵ Unsicherheiten im oder sogar Desinteresse am Verwenden von respektvollen Bezeichnungen ließen sich auch in den geführten Interviews, Gesprächen und Gruppendiskussionen mit Befragten aus Justiz und Polizei vernehmen, die sich zum Teil rassistischer Bezeichnungen bedienten, um über nicht-weiße Zeug*innen, Opfer und auch Täter*innen zu sprechen. Ein Teil der Gesprächspartner*innen bemühte sich um einen diskriminierungskritischen Sprachgebrauch oder fragte bei Unsicherheiten nach, was als positiv gewertet werden kann.

3.2 Opferschutz und Umgang mit den Betroffenen

Das Fehlen standardisierter Opferschutzmaßnahmen für Betroffene von rassistisch, antisemitisch und politisch rechts motivierten Taten im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren ist wiederholt als Defizit benannt worden. Akteur*innen aus Opferberatung und Nebenklage, wie auch Opferschutzbeauftragte der Polizei und Justiz, machten im Verlauf beider Projekte darauf aufmerksam, dass dem Opferschutz von Betroffenen rassistischer und antisemitischer Gewalt in Verfahren erfahrungsgemäß keine größere Bedeutung beigemessen werde, obwohl Opferschutz notwendiger und wichtiger Teil der Arbeit der Ermittlungsbehörden

32 Ausführlich zu rassistischem Erfahrungswissen bei Polizeibeamt*innen: Abdul-Rahman, Laila / Grau, Hannah Espin / Klaus, Luise / Singelstein, Tobias (2020): Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung – Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“. Bochum, S. 33–36. https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zweiter_Zwischenbericht.pdf (abgerufen am 09.09.2022).

33 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (2020): ECRI-Bericht über Deutschland 2020, Ziffer 104–109; UN-Ausschuss für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (2015): Schlussbemerkungen zum 19. bis 22. periodischen Bericht der Bundesrepublik Deutschland, Ziff. 11

34 In der Rassismusforschung wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass ein Verhalten auch ohne eine entsprechende Absicht oder Intention rassistisch sein kann; vgl. hierzu auch den Beitrag von Ulrike Lembke in dieser Publikation.

35 Umfassend zu rassistischen und kolonialistischen Bezeichnungen in der deutschen Sprache, Arndt, Susan/Ofuatey-Alazard, Nadja (2011): Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Münster: Unrast.

sei.³⁶ Inwieweit sich Missstände im gerichtlichen Schutz von rassismusbetroffenen Zeug*innen, mangelndes Wissen zur Auswirkung erlebter rassistischer Gewalt, eine geringe Empathie für Betroffene, wie auch rassistische Vorannahmen und Wissensbestände auf den behördlichen Opferschutz auswirken können, wird im Folgenden skizziert.

3.2.1 Unzureichender behördlicher Opferschutz³⁷

Angemessener Opferschutz sei erfahrungsgemäß, insbesondere in ländlicheren Regionen, keine Selbstverständlichkeit und werde oft seitens der Ermittlungsbehörden aus unterschiedlichen Gründen nicht als notwendig angesehen. Dies führe dazu, dass auch bei einer Traumatisierung des Opfers eher selten **Maßnahmen wie Prozessbegleitung, die audiovisuelle Zeugenvernehmung oder die Beordnung eines anwaltlichen Beistandes³⁸ durch die Staatsanwaltschaft ange-regt würden oder solche Maßnahmen vom Gericht** mangels entsprechender Expertise in der Einschätzung der Belastungssituation der Zeug*innen abgelehnt würden. Insbesondere Richter*innen seien in der Regel nicht ausreichend im Umgang mit stark traumatisierten Zeug*innen qualifiziert, sodass es nicht selten zu Verletzungen und Retraumatisierung durch das Verfahren komme.³⁹ Ein*e Berater*in, die regelmäßig Klient*innen in Gerichtsverfahren begleitet, berichtete, Richter*innen und Staatsanwält*innen würden eher selten mitbekommen, wie sehr die Opferzeug*innen tatsächlich belastet sind, da sich diese vor Gericht zusammenreißen. Der Zusammenbruch erfolge erst nach der Verhandlung, was sich der Wahrnehmung der Richter*innen und Staatsanwält*innen im Regelfall entziehe. Kritisiert wurde auch der formalisierte Ablauf der Verfah-

ren, der keinen Raum für Emotionen und Ausdrucksbedarf der Zeug*innen lasse und die Traumatisierung zusätzlich verstärke. Ein*e Berater*in hob lobend hervor, dass die audio-visuelle Vernehmung von Opfern rassistischer Gewalt in ihrem Landgerichtsbezirk bereits Praxis sei und dies eine große Unterstützung für traumatisierte Zeug*innen darstelle. Die Anwendung von Maßnahmen, die im Bereich häusliche Gewalt und Sexualdelikte bereits zum Standard gehören, wie die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen und die psychosoziale Prozessbegleitung, hielten auch diejenigen Staatsanwält*innen, die für Opferschutzfragen zuständig sind, grundsätzlich für sinnvoll. Das Fehlen vergleichbarer Standards für Betroffene rassistischer Gewalt erklärten sich diese damit, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung von Opferschutzmaßnahmen lediglich die Opfer von sexualisierter sowie von häuslicher Gewalt im Fokus hatte.

Auch hinsichtlich des polizeilichen Ermittlungsverfahrens gebe es Lücken im Opferschutz. In der Beratung würden Betroffene immer wieder be-
 ichten, sich nicht ausreichend durch die Polizei über ihre Rechte und Beratungsmöglichkeiten informiert zu fühlen. Eine standardisierte **Vermittlung von Betroffenen rassistischer Gewalt an spezialisierte Opferhilfeeinrichtungen** finde nur in den wenigsten Polizeidirektionen statt. Zum anderen sei das Opfermerkblatt, das Betroffene von Straftaten über ihre Rechte und Möglichkeiten informieren soll, zu bürokratisch und damit schwer verständlich für viele ihrer Klient*innen – auch wenn es mittlerweile in einer Vielzahl von Sprachen vorliege. Vereinzelt berichteten Berater*innen auch von positiven Erfahrungen mit Polizeiabschnitten, die die Betroffenen gezielt, beispielsweise durch Auslage von Flyern,

36 Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten ergeben sich aus der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012.

37 Ausführlich zu den Rechten von Opfern rassistischer Straftaten: Liebscher, Doris (2018): Rassismus und Strafrecht – Begriffe, Definitionen, menschenrechtliche Verpflichtungen und Anwendung im deutschen Strafrecht, in: Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln – ein Reader für die Strafjustiz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 23–24.

38 Bei bestimmten Straftaten, wie etwa Körperverletzung, Sexualstraftaten, besteht für Betroffene die Möglichkeit, im Rahmen des Strafverfahrens kostenlos die Dienste von Rechtsanwält*innen in Anspruch zu nehmen. Die sogenannte Nebenklage gibt sowohl die Möglichkeit, die betroffene Person zu schützen als auch in deren Interesse aktiv auf das Verfahren einzuwirken. Ausführlich dazu der Beitrag von Onur Özata in dieser Publikation.

39 Siehe zu den Auswirkungen von wiederholten Rassismuserfahrungen: Louw, Eben (2019): Erfahrungen von Opfern rassistischer Taten mit der Justiz, in: Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln – ein Reader für die Strafjustiz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 67–68.

Vermittlung an lokale Beratungsstellen oder Ausgabe eines sogenannten Opferbriefes, auf Möglichkeiten des Opferschutzes hinweisen.

3.2.2 Empathie und Sensibilität für die Belange von Betroffenen

In den Gesprächen und Diskussionsrunden mit Vertreter*innen von Polizei und Justiz, die selbst keine Rassismuserfahrungen machen, konnte beobachtet werden, dass es für diese oftmals **nicht oder nur schwer nachvollziehbar war, wie sich vorurteilsbezogene, insbesondere rassistische, antisemitische und rechte Gewalt auf die Betroffenen auswirken kann**. Generell gab es unter den Gesprächspartner*innen aus den Ermittlungsbehörden wenig Bewusstsein dafür, dass eine rassistische/antisemitische Gewalttat andere Effekte aufweist als eine Gewalttat ohne diskriminierenden Hintergrund. Der überwiegende Teil schien rassistische Gewalt als bloße Online-Delikte oder sogenannte Hakenkreuzschmierereien ohne „richtige“ Opfer wahrzunehmen. Spezialisiertes Wissen zur Auswirkung vorurteilsbezogener Gewalt und zu Rassismuserfahrungen/Retraumatisierung sei nach eigenen Angaben nicht oder kaum vorhanden. Darüber hinaus schien es insbesondere unter den männlichen Polizist*innen und Staatsanwält*innen **weniger Empathie gegenüber Rassismusbetroffenen als gegenüber Opfer anderer Deliktsfelder** zu geben. Ein Befragter versuchte auf diesem Weg für sich nachvollziehbar und legitimierbar zu machen, woran der Mangel an Empathie liegen könnte, und erklärte, sich „in die Lage des Opfers, das vergewaltigt oder sexuell genötigt wurde“, wesentlich besser hineinversetzen zu können als „in die Lage des Syrers, der ausländische Sprüche bekommt“. Von einem*r Staatsanwält*in wurde nahegelegt, dass regional ein äußerst präsender Alltagsrassismus herrsche und dies sich auch darin ausdrücken würde, dass Angehörige von Justiz und Polizei sich in Opfer von Rassismus nicht hineinversetzen wollten.

Angehörige von Justiz und Polizei, die in ihrem Arbeitsalltag für Opferschutzfragen zuständig und daher bereits sensibilisiert für die Situation von Betroffenen waren, konnten hingegen weitaus mehr Verständnis für die Vulnerabilität der von rassistischer Gewalt Betroffenen aufbringen – selbst, wenn diese keine besonderen Kenntnisse zu den Effekten erlebter rassistischer Gewalt hatten.

Diese waren überwiegend der Meinung, dass insbesondere Polizeibeamt*innen hinsichtlich der Befragung von traumatisierten Zeug*innen sensibilisiert werden sollten, da Vernehmungen und Befragungen für Opfer schwerer vorurteilsmotivierter Gewalttaten die Gefahr der Retraumatisierung und sekundären Viktimisierung bergen können. Generell brauche es mehr Verständnis und Wissen darüber, dass Betroffene die erlebte Gewalt auf individuell unterschiedliche Art und Weise erleben und verkraften. Dieses Wissen könne dazu beitragen, weitere negative Folgen für die Betroffenen zu vermeiden und zugleich Zeug*innenaussagen angemessener verwerten zu können.

3.2.3 Auswirkungen rassistischer Vorannahmen auf Opferschutz

Dass sich Angehörige von Polizei und Justiz **meist nicht die Lage von Betroffenen rassistischer Gewalt vergegenwärtigen können**, steht im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Distanz und Marginalisierung von Rassismusbetroffenen, was schließlich auch zur institutionellen Diskriminierung beiträgt. Im Bereich des Opferschutzes können rassistische Ressentiments, die von den handelnden Beamte*innen als objektives Erfahrungswissen akzeptiert und nicht hinterfragt werden, zur Folge haben, dass Betroffene in ihrem Bedürfnis nach Unterstützung nicht ernst genommen oder gar verdächtigt werden, das Hilfesystem ausnutzen zu wollen – mit der Konsequenz, dass Opferschutz-Maßnahmen nicht angeregt oder abgelehnt werden. Ein*e Staatsanwält*in ging sogar so weit zu behaupten, dass Opfer rechtsextremer Gewalt lediglich finanzielle Interessen verfolgen, sich anstatt an die Polizei an Anlaufstellen oder Fonds wenden und gewollt in eine „Opferrolle“ begeben, übertreiben oder gar lügen würden und Beratungsstellen willentlich die Funktion übernehmen würden, dies zu befördern.

Neben dieser extremeren Form der Unterstellungen gegenüber Betroffenen von rassistischer Gewalt und Beratungsstellen, die Schmälerungen im Opferschutz befördern können, sind auch andere Formen der **Machtausübung** erkennbar. Sie zeigen, welche Eingriffs- sowie Gestaltungsmöglichkeiten die Justiz hat, wenn es um die tatsächliche Verwirklichung von Opferrechten geht. So betont ein*e für Opferschutz zuständige Staatsanwält*in, dass Opferschutz ihrer Ansicht nach gut funktioniere, erst wenn sie

aber nicht in jedem Fall Maßnahmen anregen, da Opferschutzmaßnahmen erfahrungsgemäß von denjenigen, die diese eigentlich nicht bräuchten, ausgenutzt würden – „vom Gewaltschutzgesetz bis hin zur Prozessbegleitung“ –, während „tatsächlich Hilfsbedürftige“ diese nicht in Anspruch nähmen.⁴⁰ Auch hierin zeigt sich, dass die subjektive Perspektive, gesellschaftliche Position, Haltung und Institutionskultur entscheidend dafür sind, ob eine betroffene Person einen diskriminierungsfreien Zugang zum Opferschutz erhält oder nicht. Alltägliche Justizpraxen und Arbeitsroutinen stehen somit im starken Kontrast zur Selbstwahrnehmung der Justiz als neutral und objektiv.

3.3 Fehlender Austausch, fehlendes Vertrauen bis hin zu Unterstellungen – es braucht institutionalisierte Austauschformate

Bei der Umsetzung beider Projekte ist aufgefallen, dass sich insbesondere jene Gesprächsformate, in denen Staatsanwält*innen, Richter*innen und Zivilgesellschaft im moderierten Dialog auf Augenhöhe aufeinandertrafen, als gewinnbringend für die Teilnehmenden erwiesen haben. Vertreter*innen der Zivilgesellschaft erhielten Einblicke in die Arbeitslogiken sowie Verfahrensabläufe und darin, von welchen justiziellen Interessen die effiziente Durchführung von Strafverfahren geleitet sind. Durch Erfahrungsberichte aus der Beratungsarbeit konnten Justizpraktiker*innen für die Realitäten von Opfern rassistischer Straftaten sensibilisiert werden und sich ein Bild machen von den Diskriminierungen, die Rassismusbetroffene im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren erfahren, und den Gründen für regelmäßig fehlendes Vertrauen in die Justiz.

Von dem Mehrwert, den ein vertraulicher und regelmäßiger Austausch mit den lokalen Beratungs-

stellen und auch den Betroffenen selbst haben kann, berichteten die befragten polizeilichen und justiziellen Ansprechpersonen für antisemitische, aber auch weitere Formen vorurteilsmotivierter und häuslicher Gewalt. Neben der Vernetzung mit Vertreter*innen von zivilgesellschaftlichen Stellen wurde insbesondere der communitybezogene Austausch als wirksamer Ansatz angesehen, Vertrauen in die Arbeit der Ermittlungsbehörden aufzubauen, und damit die Anzeigebereitschaft zu stärken und somit auch langfristig das Dunkelfeld zu erhellen.⁴¹

Gleichwohl konnten in der Behördenrealität der Länder bis zum Abschluss des zweiten Projekts **nur schwach ausgeprägte Strukturen von institutionalisiertem Austausch und überinstitutioneller Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Gerichten, Polizei und zivilgesellschaftlichen Beratungs- und Dokumentationsstellen** zum Thema rassistische und antisemitische Gewalt ausgemacht werden. Eine weitere Herausforderung im Aufbau von verbindlichen Netzwerken war die Verortung der Strukturen, die sich aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten für die Handlungsfelder Ermittlung von Straftaten und Opferschutz als schwierig gestaltete.

In den nächsten Absätzen wird näher auf die identifizierten Schwierigkeiten und Hindernisse im Aufbau nachhaltiger Austauschstrukturen eingegangen. Abschließend werden einige Faktoren für eine erfolgreiche überinstitutionelle Vernetzung beschrieben.

3.3.1 Fehlende Voraussetzungen

Ein strukturelles Hindernis im Aufbau von behördenübergreifenden Netzwerken und Austauschgremien mit der Zivilgesellschaft konnte in der Schwierigkeit, diese in die bestehenden

40 An dieser Stelle bleibt unklar, ob die interviewte Person diese Aussage ausschließlich auf Opfer beschränkt, die von Rassismus betroffen sind.

41 Dabei gingen sowohl die Ansprechpersonen als auch die Mitarbeiter*innen der Beratungs- und Meldestellen von einem großen Dunkelfeld im Bereich der vorurteilmotivierten Straftaten in Deutschland aus. Dies ergibt sich aus der Vielzahl jährlich gemeldeter Vorfälle, von denen nur ein kleinerer Teil zur Anzeige gebracht wurde; Aufschluss auf die geringe Anzeigebereitschaft von Personen, die vorurteilsmotivierte Gewalt erlebt haben, gibt eine Studie zu Lebenslagen von Lsbtiq* Personen in Sachsen aus dem Jahr 2022, die zu dem Ergebnis kommt, dass lediglich sieben Prozent der Befragten mit Gewalterfahrung einen Vorfall bei den Ermittlungsbehörden gemeldet haben – unter den Befragten mit Migrations- oder Fluchterfahrung war die Anzeigequote besonders niedrig, Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (2022): Lebenslagen von Lsbtiq* Personen in Sachsen – Ergebnisse und Handlungsbedarfe. Dresden, S. 111. https://www.vielfalt.sachsen.de/download/Lebenslagen_von_Lsbtiq_Personen_in_Sachsen.pdf (abgerufen am 24.08.2022).

Behördenstrukturen zu integrieren, ausgemacht werden. Denn obwohl sowohl zivilgesellschaftliche Akteur*innen wie auch für das Thema sensibilisierte Justizpraktiker*innen und Polizist*innen immer wieder von positiven Effekten der Vernetzung berichteten, musste festgestellt werden, dass der Austausch stets temporär war und abhängig vom Engagement Einzelner in den Behörden, die sich aus eigenem Interesse als Ansprechpersonen zur Verfügung stellten. In den Gesprächen wurden **fehlende Zielvorstellungen, Zuständigkeiten, Verbindlichkeit zwischen den Akteur*innen und mangelnde Kapazitäten bei den Behörden und den Beratungsstellen** als Grund für das Scheitern eines regelmäßigen Austauschs genannt. Dort, wo es an diesen Voraussetzungen fehlte, konnte weder ein regelmäßiger Austausch noch eine feste Ansprechbarkeit für zivilgesellschaftliche Akteur*innen über längere Zeit gewährleistet werden.

3.3.2 Fehlendes Vertrauen bis hin zu Unterstellungen

Wir konnten zudem feststellen, dass der Mangel an gemeinsamen Netzwerken nicht nur fehlenden Kapazitäten und Zielvorstellungen geschuldet ist, sondern auch darin begründet liegt, dass das **Fachwissen von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen von Polizei und Justiz nicht unbedingt als Expertise und als relevant für die Ermittlungen angesehen** wird. Dies zeigte sich deutlich in den Fortbildungen, an denen Berater*innen aus der Opferberatung als Referent*innen beteiligt waren. Diesen wurde von Teilnehmenden Parteilichkeit für die Opfer vorgeworfen, obwohl das Prinzip der Parteilichkeit ein wesentlicher und konzeptueller Bestandteil von Opferberatung ist. Auch ein Teil der Staatsanwält*innen und Polizist*innen, die an den Diskussionsrunden und Interviews teilgenommen haben, konnte in der Arbeit von Beratungsstellen keinen unmittelbaren Mehrwert für die eigene Ermittlungsarbeit sehen. Nicht nur wurde die Parteilichkeit der Beratung als gefährlich im Sinne einer Beeinflussung von Zeug*innen und dadurch als Hindernis für die polizeilichen Ermittlungen bewertet, sondern es schien generell das Vertrauen in die Arbeit von Be-

ratungsstellen und in die Professionalität und Glaubwürdigkeit der Mitarbeitenden zu fehlen. Den Befragten war dabei weitestgehend unklar, welche Funktionen und Angebote lokale Beratungsstellen haben und nach welchen Kriterien ein rassistisches/antisemitisches Motiv als solches eingeordnet wird. Bisweilen ließ sich sogar ein ausgeprägtes **Misstrauen gegenüber der Arbeit von zivilgesellschaftlichen Opferberatungsstellen** beobachten. So nahmen einige an, zivilgesellschaftliche **Beratungs- und Dokumentationsstellen dächten sich Fälle aus, um ihre eigene Arbeit zu legitimieren und finanzielle Förderungen zu erhalten.**

Auch auf Seiten der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen konnten teilweise große **Vorbehalte gegenüber den Ermittlungsbehörden**, insbesondere der Polizei, wahrgenommen werden. Dabei äußerten insbesondere diejenigen, die bisher noch keine Erfahrungen im direkten Austausch mit den Behörden gemacht hatten oder auch selbst von Rassismus betroffen sind, Vorbehalte und Vorbehalte. Begründet wurde dies unter anderem mit dem fehlenden Interesse der Behörden an der Ermittlung rassistischer und antisemitischer Gewalttaten, Unsicherheiten im Umgang mit staatlichen Institutionen sowie negativen Erfahrungen mit Polizei oder Justiz in der Vergangenheit, die sie entweder selbst machen mussten oder von ihren Klient*innen immer wieder geschildert bekommen (siehe 3.1.1.).

3.3.3 Faktoren für die nachhaltige Vernetzung

Die Einrichtung von produktiven Austauschstrukturen zeigte sich dann als erfolgreich, wenn es aufrichtiges Interesse der Behörde an der Vernetzung gab und die **Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und anderen NGOs als integrativer Bestandteil** in der Arbeit der Behörden verankert war – sei es im Rahmen der Tätigkeit von Anlaufstellen für von Hasskriminalität Betroffene, in Spezialdezernaten zur Ermittlung entsprechender Taten oder bereits etablierten Netzwerken⁴². Erfahrungsgemäß ermöglicht das gemeinsame Festlegen von Themen und Zielen nicht nur einen

42 Die durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderten Landes-Demokratie-Zentren, die es in jedem Bundesland gibt, vernetzen in der Regel lokale zivilgesellschaftliche und behördliche Akteur*innen zu Fragen des Opferschutzes und der Entwicklung von Strategien gegen Rassismus, Antisemitismus und (Rechts-)Extremismus.

gewinnbringenden Austausch, sondern schafft auch gegenseitiges Vertrauen unter den Teilnehmenden. Externe Moderator*innen können durch ihre unparteiische und neutrale Haltung zur gleichberechtigten und lösungsorientierten Zusammenarbeit und der Lösung von Konflikten zwischen den Teilnehmenden beitragen.

3.4 Abwehrverhalten und -strategien

Eine prägende Rolle für die Durchführung und das Ergebnis beider Projekte spielten **Abwehrhaltungen und -strategien** in unterschiedlichen Formen. Die Beschäftigung damit erforderte für die Projektdurchführenden nicht nur Geduld und Durchhaltevermögen, sondern absorbierte ein großes Maß von (zeitlichen) Ressourcen. Darüber hinaus lieferte die Abwehr von rassistuskritischen Veränderungsprozessen einen schwerwiegenden Hinweis auf das Fehlen einer klaren Haltung und eines direkten Bekenntnisses der Justiz und der Staatsanwaltschaft, sich mit Rassismus – sowohl auf individueller wie auch auf institutioneller Ebene – kritisch und nachhaltig auseinanderzusetzen zu wollen.

Im Folgenden werden zwei Formen der Abwehr, die sich im Verlauf beider Projekte als besonders dominant herausgestellt haben, herausgearbeitet und analysiert.

3.4.1 Objektivität der Justiz vs. Rassismus und Rassismussensibilisierung

Bereits zu Beginn des Fortbildungsprojektes kam es in den Partnerländern zum Teil zu erheblichem Widerstand gegenüber dem Ansinnen, sich mit dem Phänomenbereich Rassismus, insbesondere der Reflexion über die eigene gesellschaftliche Positionierung, auseinanderzusetzen zu müssen. Einen Bedarf an Rassismus-Fortbildungen mit Sensibilisierungsteil konnten die Vertreter*innen der zuständigen Ministerien nur bedingt ausmachen. So wurde die Frage nach dem Bedarf einer Wissensvermittlung zu Funktionsweise und Wirkung von Rassismus im Vorfeld der Konzeption von Fortbil-

dungen als grundlegende Infragestellung der Expertise von Justiz und Polizei gedeutet und, daraus abgeleitet, als „**Rassismusvorwurf**“ zurückgewiesen. Besonders vehemente Abwehr und Empörung löste der Begriff „Sensibilisierung“ beziehungsweise „Rassismussensibilisierung“ aus, der sowohl in den Projektzielen verankert als auch in Fortbildungsinhalten und -ausschreibungen verwendet werden sollte. Argumentativ begründet wurde die Ablehnung beispielsweise damit, dass die deutsche Justiz als Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit zur Neutralität und Objektivität gesetzlich verpflichtet sei.⁴³ Die Annahme, eine Rassismussensibilisierung sei notwendig, unterstelle schlussfolgernd, dass Richter*innen und Staatsanwält*innen potenziell diskriminieren und rassistische Denkmuster („bias“) aufweisen könnten und somit nicht objektiv und neutral sein könnten.⁴⁴ Von einem Teil der Teilnehmenden an den Probefortbildungen wurde vertreten, eine Sensibilisierung könne der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Neutralität schaden, da sie zur Voreingenommenheit im Sinne der Bevorzugung von rassismusbetroffenen Personen führe. Andere bezeichneten die Fortbildungen schlicht als „Richterschelte“ und „Aufbauschen einer Nebensächlichkei“. Abgewehrt wurde sowohl die Begrifflichkeit als auch die konzeptuelle Einbindung einer Rassismussensibilisierung in die Fortbildungen. Am Ende der Auseinandersetzung ist eine Rassismussensibilisierung für die Strafjustiz Teil des Projekts und somit auch ein wichtiger Bestandteil der Fortbildungsmodule geblieben.

3.4.2 Leugnung von institutionellem Rassismus

Widerstand gegen die Thematik als solche zeigte sich auch hinsichtlich der Benennung und Anerkennung eines institutionellen Rassismus bei Justiz und Polizei: **Die Existenz von institutionellem Rassismus ist in Gesprächen und Interviews mit Vertreter*innen dieser Behörden immer wieder verweigert** und vereinzelt als sogenannter Generalverdacht bezeichnet und damit delegitimiert

⁴³ Die Richterliche Unabhängigkeit ergibt sich aus Art. 97 Abs. 1 GG.

⁴⁴ Ausführlich zu Bias im Strafverfahren: Jäger, Kathleen (2018): Unbewusste Vorurteile im Strafverfahren, in: Rassistische Straftaten erkennen und verfolgen – ein Reader für die Strafjustiz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. S. 48 ff.; siehe dazu auch den Beitrag von Ulrike Lembke in dieser Publikation.

worden.⁴⁵ Rassistisches oder antisemitisches Verhalten wurde überwiegend als individuelles Fehlverhalten „einzelner schwarzer Schafe“ wahrgenommen, das keinen Schluss auf die Institutionen im Gesamten zulasse. Auch wurden Rassismus und Antisemitismus nicht als gegenwärtige gesellschaftliche Phänomene und Probleme erkannt. Rassismus und Antisemitismus selbst wurden in der Regel auf andere Gesellschaften, den rechten Rand oder den Nationalsozialismus reduziert.⁴⁶ „Ich bin doch kein Rassist!“ oder „So schlimm wie in den USA ist es in Deutschland aber nicht!“ sind Aussagen, die immer wieder, sei es im Rahmen der Fortbildungen oder der geführten Interviews und Gruppendiskussionen, getätigt wurden.

Dabei handelt es sich um eine Externalisierung von Rassismus, also eine Verlagerung nach außen. Die Funktion einer Externalisierung besteht darin, einen vermeintlichen „Rassismusvorwurf“ abzuwehren. Durch die Empörung wird Rassismus zugleich (bewusst) de-thematisiert und der sogenannte Rassismusvorwurf gegen die vermeintlich „überempfindlichen“ Betroffenen selbst verwendet. Die Bezeichnung als Rassist*in oder rassistisch gilt als eine erhebliche Kränkung, die mehr als der ausgeübte Rassismus selbst zu wiegen scheint. Auf diese Weise wird die Problematisierung von Rassismus beziehungsweise die Diskriminierungserfahrung von Rassismusbetroffenen delegitimiert, die weitere Auseinandersetzung erschwert oder sogar verhindert und in der Folge werden Machtverhältnisse aufrechterhalten. Es handelt sich dabei um **ein deutsches Spezifikum des Rassismus und gleichzeitig eine gewaltvolle Strategie**.⁴⁷ Die Frage, ob jemand Rassist*in

oder kein*e Rassist*in ist, deutet zudem auf ein **verkürztes Verständnis von Rassismus** hin, das diesen auf ein Entweder-Oder beschränkt und das Eingebettetsein von individuellem Rassismus in strukturellen Rassismus ausblendet.⁴⁸ Dabei besitzt individueller Rassismus oftmals nur dann situative oder gesellschaftliche Durchsetzungskraft, solange ein kollektiver Konsens besteht – seien es rechtsideologische Peer Groups oder die Gesellschaft –, der Rassismus direkt oder indirekt legitimiert.

Forschungsstand: Auswirkungen von rassistischen Bias auf juristische Entscheidungen

Im Rahmen des Projekts „Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus – Stärkung von Strafverfolgung und Opferschutz“ wurde im Dezember 2020 der Forschungsstand zur Bias-Forschung im Feld der Strafjustiz zu rassistisch motivierten Straftaten für den Zeitraum 2010–2020 aufbereitet. Untersucht wurden dabei die Fachdiskurse der Sozialpsychologie und der Rechtswissenschaft – hierbei insbesondere jene der Rechtssoziologie und Rechtspsychologie.

Da die Vorurteilsforschung im Feld Strafjustiz und Ermittlungsbehörden in Deutschland nicht verbreitet ist, musste auf Studien aus anderen Ländern (insbesondere USA) zurückgegriffen werden, in denen die Forschung bereits weiter ist. Zwar unterscheiden sich die jeweiligen Justizsysteme und Strafverfahren zum Teil erheblich voneinander, dennoch können durchaus Übertragungen stattfinden, da die enauen

45 Legal Tribune Online (09.06.2020): Justizministerin Lambrecht weist Vorwurf gegen Polizei zurück. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lambrecht-polizei-esken-latenter-rassismus-kritik-spd-innenminister>; Die Zeit (05.07.2022): Gewerkschaft: Polizei hat die Nase voll von Rassismusstudien. <https://www.zeit.de/news/2022-07/05/gewerkschaft-polizei-hat-nase-voll-von-rassismus-studien> (abgerufen am 13.09.2022); Deutschlandfunk (10.06.2020): Pistorius (SPD): „Kein struktureller und kein institutioneller Rassismus“. <https://www.deutschlandfunk.de/polizei-in-deutschland-pistorius-spd-kein-struktureller-und-100.html> (abgerufen am 13.09.2022); Deutscher Bundestag (25.01.2021): Studie zu Racial Profiling bei Polizei „zu eindimensional“. [hib 104/2021. https://www.bundestag.de/presse/hib/818840-818840](https://www.bundestag.de/presse/hib/818840-818840) (abgerufen am 13.09.2022).

46 Ausführlich zu Abwehrmechanismen und -strategien: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (2022): Rassistische Realitäten – Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Berlin. S. 79–90. https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/CATI_Studie_Rassistische_Realitaeten/DeZIM-Rassismusmonitor-Studie_Rassistische-Realitaeten_Wie-setzt-sich-Deutschland-mit-Rassismus-auseinander.pdf (abgerufen am 13.09.2022);

47 Ausführlich dazu: Danielzik, Chandra-Milena (2018): Was ist Rassismus – eine Begriffsklärung. In: Rassistische Straftaten erkennen und verfolgen – ein Reader für die Strafjustiz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 45–46. Siehe dazu auch den Beitrag von Ulrike Lembke in dieser Publikation.

48 Siehe etwa Muižnieks, Nils, Menschenrechtskommissar des Europarats (2015): Bericht nach seinem Besuch in Deutschland am 24. April und vom 4. bis zum 8. Mai 2015, O1.10.2015. Rn. 189. <https://rm.coe.int/16806db804> (abgerufen am 13.09.2022).

Verfahrensabläufe für bestimmte Erhebungen und Ergebnisse unerheblich sind.

Eine der ersten Studien zu impliziten Annahmen („bias“), die in Deutschland durchgeführt wurde, kam zu dem Ergebnis, dass automatische Assoziationen zu *weißen* Deutschen deutlich positiver und weniger bedrohlich waren als zu Menschen, die als türkeistämmig gelesen wurden.⁴⁹ Es bestätigte sich später, dass Schwarze⁵⁰ Gesichter, im Vergleich zu *weißen*, ein „rassifizierendes Sehen“ auslösen, welches die Verarbeitung von kriminalitätsrelevanten Objekten begünstigt.⁵¹ Die Teilnehmer*innen dieser Studie konnten den Umriss einer Waffe, der sich optisch erst langsam herausbildete, schneller erkennen, wenn ihnen zuvor das Gesicht eines Schwarzen Mannes gezeigt wurde („Priming“).⁵² Dies führt die Autor*innen der Studie zu der Schlussfolgerung, dass *weiße* Personen aus der Mehrheitsgesellschaft Schwarze Menschen unbewusst als kriminell ansehen und Kriminalität tendenziell mit Schwarzsein assoziieren. Polizeibeamt*innen zeigten im Rahmen der Untersuchung die gleichen kognitiven Muster.

Auch bezüglich der Arbeit der Staatsanwaltschaft deuten Untersuchungen darauf hin, dass jene ihren Ermessensspielraum unbewusst rassistisch voreingenommen ausübt.⁵³ Nachgewiesen werden konnte, dass das Erinnerungsvermögen von Richter*innen und Geschworenen durch einen rassistischen Bias beeinflusst ist. Laut der relevanten Studie erinnerten sich die Teilnehmer*innen signifikant häufiger an Fakten zur Aggressivität der Schwarzen Hauptfigur

einer Geschichte, die diesen vorgelegt wurde, als bei einer *weißen* Person.⁵⁴ Es liegt nahe, dass die impliziten Gedächtnisvurteile Auswirkungen auf rechtliche Entscheidungen haben.“ Jedoch ist die Datenlage in diesem Bereich – auch international – sehr viel dünner.

Es zeigte sich ebenfalls, dass die Gefahr, die mit der Freilassung von Schwarzen einhergeht, ebenfalls höher bewertet wurde als von *Weiß*en.⁵⁵ Der Racial Bias betraf in der Untersuchung sowohl Schwarze als auch *weiße* Richter*innen.

4 Schlussfolgerungen

Die Arbeitserfahrungen und Erkenntnisse aus beiden Projekten machen deutlich, dass es sowohl eines umfassenden und nachhaltigen **Strukturwandels als auch eines Mentalitätswandels in den Justiz- und Polizeibehörden** von Bund und Ländern bedarf, um einen diskriminierungssensiblen Zugang zum Recht und Opferschutz wie auch eine effektive Verfolgung rassistischer, antisemitischer und rechter Straftaten zu gewährleisten. Wir machen bereits einen – wenn auch kleinen – Wandel fest, der vornehmlich auf die Veränderung des politischen Klimas zurückzuführen ist. Soziale Bewegungen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Gruppen üben stetigen Druck auf die Bundes- und Landesregierungen sowie staatliche Institutionen aus, machen auf rassistische institutionelle Missstände und gesellschaftlichen Rassismus und Antisemitismus aufmerksam, lassen unermüdlich alltäglichen Rassismus und Antisemitismus und ihre strukturellen Folgen sichtbar werden und

49 Florack, Arnd / Scarabis, Martin / Bless, Herbert (2001): Der Einfluß wahrgenommener Bedrohung auf die Nutzung automatischer Assoziationen bei der Personenbeurteilung, Zeitschrift für Sozialpsychologie, 32, S. 249–259.

50 Schwarz ist eine Selbstbezeichnung von Menschen, die afrikanische beziehungsweise afrodiasporale Bezüge haben. Um den Widerstandscharakter dieses Wortes zu betonen, wird „Schwarz“ großgeschrieben.

51 Eberhardt, Jennifer L. / Goff, P.A. u.a. (2004): Seeing Black: Race, Crime, and Visual Processing, Journal of Personality and Social Psychology, Vol. 87, No. 6, S. 876–893 (881).

52 Der Effekt des Priming beschreibt das Hervorrufen bestimmter Emotionen, Reaktionen oder Assoziationen durch vorangegangene Reize, Ereignisse oder Informationen.

53 Ausführlich Smith, Robert J./Levinson, Justin D. (2012): The impact of implicit racial bias on the exercise of prosecutorial discretion, in: Seattle University Law Review, Vol. 35, No. 3, S. 795–826; Bennett, Mark W. (2010): Unraveling the Gordian Knot of Implicit Bias in Jury Selection: The Problems of Judge-Dominated Voir Dire, the Failed Promise of Batson, and Proposed Solutions, in: Harvard Law and Policy Review, Vol. 4, S. 149–170.

54 Levinson, Justin D. (2007): Forgotten Racial Equality: Implicit Bias, Decisionmaking, and Misremembering, in: Duke Law Journal, Vol. 57, S. 345–424.

55 Arnold, David / Dobbie, Will / Yang, Crystal S. (2018): Racial Bias in Bail Decisions, in: The Quarterly Journal of Economics, S. 1885–1932.

integrieren den NSU sowie die rechten Anschläge von Halle und Hanau und die staatlichen Reaktionen in das gesellschaftliche Bewusstsein. Ableitungen daraus sind etwa die Einberufung des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rassismus sowie die Einrichtung der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, in deren Zuge unter anderem konkrete Maßnahmen und Empfehlungen für Justiz und Polizei erarbeitet wurden.⁵⁶ Dies setzt nicht nur wichtige politische Zeichen, sondern führt dazu, dass sich die Ermittlungs- und Justizbehörden des Themas annehmen (müssen) und in der Folge das Bewusstsein für notwendige strukturelle Veränderungsprozesse in den Behörden wächst.

Dieses wachsende Bewusstsein zeigt sich auch in den **Veränderungen, die nun – mehrere Jahre nach Abschluss des Fortbildungsprojekts – wahrgenommen werden** können. So werden zum einen die erstellten Fortbildungskonzepte und -materialien für die Strafjustiz, anders als im unmittelbaren Nachgang des Fortbildungsprojektes, vermehrt angefragt; ebenso ist ein Bedarf an Referent*innen zur Ausrichtung eigener Bildungsveranstaltungen in den Ländern entstanden. Zum anderen lassen sich auch im Hinblick auf den staatlichen Umgang mit rassistischer und antisemitischer Gewalt und den davon Betroffenen erste Veränderungen auf struktureller Ebene wahrnehmen. Nach und nach werden spezialisierte Stellen zur Verfolgung von rassistischen und antisemitischen Straftaten sowie Anlaufstellen für Betroffene dieser Taten in den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften [der Partnerländer] eingerichtet. Mit dem Aufbau dieser Strukturen einhergehend kann ein immer größer werdendes Interesse der Ermittlungsbehörden an der Netz-

werkarbeit mit Vertreter*innen der Zivilgesellschaft ausgemacht werden.

Eine große **Leerstelle** zeigt sich allerdings **im Bereich des institutionellen Rassismus**: Während sich die Reformen und Auseinandersetzungen der letzten Jahre fast ausschließlich auf interne Organisationsabläufe und Zuständigkeiten in den Ermittlungsbehörden beschränkt haben, werden von Bund und Ländern bislang keine Maßnahmen getroffen, die sich gezielt mit dem institutionellen Rassismus in diesen Behörden auseinandersetzen. Dabei machen die eklatanten Versäumnisse im Rahmen von Ermittlungen rassistischer und antisemitischer Gewalttaten⁵⁷, die Anwendung von rassistischen Polizeitaktiken wie auch das Bekanntwerden rechtsextremer Aktivitäten in deutschen Sicherheitsbehörden⁵⁸ die Dringlichkeit der Auseinandersetzung immer wieder bewusst. Um institutionellen Rassismus wirkungsvoll angehen zu können, bedarf es neben notwendigen Reformen vor allem eines Problembewusstseins, das bislang zu fehlen scheint – die Existenz von institutionellem Rassismus in Deutschland wird seitens Politik und Ermittlungsbehörden nach wie vor negiert (siehe 3.4.2.). Seit Jahren geforderte und empfohlene Maßnahmen, wie die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen für Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei und die Untersuchung von rassistischem Behördenhandeln, bleiben in der Folge weitgehend ignoriert.⁵⁹

Es ist zu hoffen, dass der auf Bundes- und Landesregierungen wie auch auf staatliche Institutionen ausgeübte gesellschaftliche Druck zukünftig aufrechterhalten bleibt, um Rassismus und Antisemitismus auch auf institutioneller Ebene entscheidend

56 Bundesregierung (2021): Abschlussbericht des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettsausschuss-rechtsextremismus.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 13.09.2022); Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/edaktion/PDF/UKA/Bericht_UKA_Perspektivwechsel_Nachholende_Gerechtigkeit_Partizipation.pdf (abgerufen am 13.09.2022).

57 So zum Beispiel in Tagesspiegel (31.05.2021): Rechtsextreme Anschlagsserie in Berlin/Neukölln: Experten sehen deutliche Defizite bei Ermittlungen. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/rechtsextremeanschlagsserie-in-berlin-neukoelln-expertensehendefizite-bei-ermittlungen/27236006.html> (abgerufen am 13.09.2022); Initiative 19. Februar Hanau (17.02.2021): Ein Jahr nach dem 19. Februar in Hanau. Die Kette behördlichen Versagens vor dem rassistischen Terroranschlag, in der Tatnacht und in den Monaten danach. <https://19feb-hanau.org/wp-content/uploads/2021/02/Kette-des-Versagens-17-02-2021.pdf> (abgerufen am 13.09.2022).

58 Ausführlicher dazu: Deutsches Institut für Menschenrechte (2021): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland. Juli 2020 – Juni 2021. Berlin, S. 36.

59 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2020): ECRI-Bericht über Deutschland. Sechste Prüfungsrunde. Verabschiedet am 10. Dezember 2019, Ziff. 109; Zur Ausgestaltung unabhängiger Beschwerdestellen siehe Töpfer, Eric (2014): Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen – Eckpunkte für ihre Ausgestaltung. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

angehen zu können. Die Verbesserung von Strafverfolgung und Opferschutz wie auch das Vorgehen gegen institutionellen Rassismus und Antisemitismus zeigen sich dabei als **Prozess, der stetig weiterentwickelt und -gedacht werden muss**. Zugleich sind Rassismus und Antisemitismus angesichts der gesellschaftlichen Strukturiertheit immer existent, was erfordert, dass entsprechende Maßnahmen in jeder Legislaturperiode zum Schwerpunktthema gemacht werden müssen. Entscheidend für den Erfolg dieser Maßnahmen ist, dass sämtliche Strukturveränderungen von der Spitze der jeweiligen Institution selbst gewollt und angegangen werden – Projekte, wie die des DIMR, können dabei lediglich Anstöße und Anregungen geben.

5 Handlungsbedarfe und Empfehlungen

Die Erhebungen aus beiden Projekten führen zur Identifikation von Handlungsbedarfen, die aus menschenrechtlicher Perspektive bestehen. Sie werden im Folgenden als Handlungsempfehlungen für die wirksame Strafverfolgung rassistischer, antisemitischer und rechtsmotivierter Gewalt und dem Schutz der davon Betroffenen skizziert:

Die Einrichtung von **Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen für Betroffene von rassistischer, antisemitischer Gewalt in Polizei und Justiz** beziehungsweise spezialisierten Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften in allen Bundesländern. Diese sollten gegebenenfalls verschiedene Zuständigkeiten im Bereich der vorurteilsgeleiteten Straftaten bündeln und unter anderem als interne und externe Ansprechpartner*innen fungieren, Ermittlungsleitfäden, Erklärungshilfen, klare Standards im Schutz von Opfern vorurteilsmotivierter Gewalt definieren und ihre Einhaltung verfolgen, Fortbildungen initiieren, Austausch mit den Pressestellen unterhalten sowie gemeinsame Netzwerke mit zivilgesellschaftlichen Organisationen etablieren.

Die Ausrichtung **sensibilisierender Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Polizei und Justiz**, die sich explizit mit der Ermittlung rassistischer, antisemitischer und rechter Straftaten befassen. Dabei soll es neben der reinen Wissens- und Wertevermittlung über Rassismus und

Antisemitismus hinaus auch und gerade darum gehen, dass Einstellungen reflektiert und gegebenenfalls geändert werden sowie ein aktives Handeln gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus gefördert wird.

Die Ausrichtung spezialisierter **Opferschutz-Fortbildungen** mit Fokus auf den Schutz Betroffener von rassistischer, antisemitischer und rechtsmotivierter Gewalt.

Praxistaugliche Handlungsempfehlungen für die Ermittlung und Verfolgung rassistischer und antisemitischer Straftaten, insbesondere Kriterienkataloge mit einheitlichen Begriffsdefinitionen und Beschreibungen sowie Leitfäden zur Bearbeitung rassistischer Straftaten für Strafjustiz und Polizei.

Die **Übertragung der Errungenschaften bezüglich standardisierter Opferschutzmaßnahmen** aus den Bereichen häusliche Gewalt und Sexualdelikte, wie die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen und psychosoziale Prozessbegleitung, auf den Bereich der vorurteilsmotivierten Gewalt.

Die **Einrichtung qualifizierter Opferschutzkoordinator*innen in den Staatsanwaltschaften und Landespolizeien**, um von Beginn an effektiven behördlichen Opferschutz gewährleisten zu können. Zum Aufgabenbereich kann beispielsweise die behördenübergreifende Koordinierung aller Opferschutzbelange, die kollegiale Beratung in Fragen zum Opferschutz, Unterstützung der Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften sowie polizeilicher Anlaufstellen und Ansprechpersonen, die Ausrichtung interner Fortbildungsveranstaltungen, sowie die Vernetzung mit der Zivilgesellschaft und allen weiteren am Opferschutz beteiligten Behörden und Ministerien gehören.

Die **Einrichtung institutionalisierter Netzwerke zwischen Zivilgesellschaft und Strafverfolgungs- und Justizbehörden**, die klare Ziele und Themen verfolgen und den Vertrauensaufbau zwischen den Akteur*innen anstreben. Die Ausrichtung und Moderation von Austauschformaten durch eine als neutrale Instanz wahrgenommene Organisation hat sich als produktives Mittel erwiesen. Im Vorfeld konnten mit den unterschiedlichen

Akteursgruppen sondierende Gespräche geführt und jeweilige Bedenken produktiv aufgegriffen werden. Die Schaffung von vertrauensbildenden Austauschformaten zwischen Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft sieht auch Maßnahme 16 des Maßnahmenkatalogs des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus vor.

Die **Einrichtung von Beschwerdestellen**, an die sich Betroffene von diskriminierender, insbesondere rassistischer Polizeipraxis und -gewalt wenden können. Diese Stellen sollten institutionell und personell von Polizei und Innenministerien unabhängig und mit Akteneinsichts-, Befragungs- und Inspektionsrechten sowie mit angemessenen Personal- und Sachmitteln ausgestattet sein. Gleichzeitig sollten die Stellen aus eigener Initiative Untersuchungen einleiten können und auch Beschwerden bearbeiten, die Dritte stellvertretend für Betroffene oder im allgemeinen Interesse einreichen. Entsprechend können die Stellen auch für Polizeibeamt*innen als unabhängige Whistleblo-

wer-Stellen dienen, wenn diese rassistische, antisemitische oder andere menschenverachtende Vorkommnisse jenseits des Dienstweges melden wollen.

Die unabhängige Überprüfung **polizeilicher Lagebilder sowie Einsatzpläne und -strategien der Polizeibehörden durch die Innenministerien und Polizeiführungen**, inwiefern sie – implizit oder explizit – rassistische Kategorisierungen vornehmen.

Es bedarf **aktueller und empirischer Erkenntnisse**, insbesondere zum Ausmaß und den Effekten von rassistischer und antisemitischer Gewalt, zu Opportunitätseinstellungen nach § 153 f. StPO im Feld Rassismus, wie auch zu rassistischen und antisemitischen Bias im Gerichtsverfahren und Reviktimisierung im Strafverfahren. Solche Studien können dazu beitragen, das Dunkelfeld aufzuheben und neue Maßnahmen zu konzipieren. Das DIMR empfiehlt der Bundesregierung, solche unabhängigen Studien zu beauftragen.

Antisemitismus in Deutschland – Erscheinungsformen und Mechanismen

Danna Marshall

1	Einleitung	33
2	Wie Antisemitismus definieren?	33
3	Elemente antisemitischer Denkmuster	36
3.1	Historische Entwicklung und Erscheinungsformen	36
3.2	Mechanismen	39
3.2.1	Fremdmachung und Essenzialisierung	39
3.2.2	Verschwörung	40
4	„Neuer“ Antisemitismus	42
4.1	Sekundärer Antisemitismus	43
4.2	Israelbezogener Antisemitismus	44
4.3	Importierter Antisemitismus?	47
5	Fazit	49

1 Einleitung

Dieser Beitrag soll helfen, bestimmte Mechanismen und Muster antisemitischen Denkens zu identifizieren, die Teil unterschiedlicher Ausprägungen von Antisemitismus sind, sowie die verschiedenen Funktionen aufzuzeigen, die antisemitische Narrative erfüllen. Er konzentriert sich auf Antisemitismus im deutschen Kontext und hat zum Ziel, durch die Analyse unterschiedlicher antisemitischer Erscheinungsformen aus Geschichte und Gegenwart die dominanten Stereotype und Bilder sowie ihre Kontexte offenzulegen.

Es gibt ein Repertoire von vorgefassten Vorstellungen und Erwartungen darüber, was es bedeutet, „jüdisch zu sein“, das als Grundlage antisemitischer Narrative und Stereotype dient. Diese Narrative sind abhängig von historisch-gesellschaftlichen Entwicklungen und beruhen zwar auf imaginierten Zuschreibungen und Verschwörungstheorien, haben aber immer konkrete und äußerst

reale Folgen und blicken auf eine jahrtausendealte Geschichte der Ausgrenzung, Hetze, Gewalt und Vernichtung zurück.

Während die Notwendigkeit der Bekämpfung von Antisemitismus weitgehend unumstritten ist, zeigt dieser Beitrag, dass die Definition von Antisemitismus ein umkämpftes Terrain darstellt, ebenso wie die Frage nach den Ansätzen zu seiner Bekämpfung.

Da Antisemitismus häufig laient Ausdruck findet, ist es mitunter schwierig, diesen zu erkennen. Dieser Artikel richtet sich an Personal im Feld der Strafjustiz und seiner Behörden und soll als Hilfestellung zur Erkennung und Einordnung von antisemitischen Ausdrucksformen dienen.¹

2 Wie Antisemitismus definieren?

Antisemitismus wird im heutigen Sprachgebrauch allgemein verstanden als Judenfeindschaft

¹ Der Beitrag wurde im Dezember 2021 fertiggestellt.

gegenüber Individuen, Kollektiven oder Institutionen, die sich als jüdisch identifizieren oder als jüdisch wahrgenommen werden. Diese Feindschaft richtet sich gegen angeblich tief verwurzelte, in der Regel negativ konnotierte Eigenschaften, die dem „Jüdischsein“ zugeschrieben werden und als Begründung für Ablehnung und Hass dienen. Die Zuschreibung dieser Eigenschaften erfolgt dabei unabhängig davon, ob die als jüdisch wahrgenommenen Subjekte „praktizierende“ Jüdinnen*Juden² im religiösen Sinne sind, und sogar unabhängig davon, ob diese selbst sich als jüdisch definieren.

Der britische Wissenschaftler Brian Klug begreift Antisemitismus daher konsequent auch als eine vom Verhalten oder der Position einer realen Person vollkommen unabhängige Feindseligkeit gegenüber jüdischen Menschen als „Juden“³. Ihm zufolge richtet er sich vielmehr auf eine imaginierte Figur „des Juden“, die alle Stereotype und Vorstellungen über Jüdinnen*Juden auf sich vereint. Diese Zuschreibung des Bildes des „Juden“ und der damit verbundenen Eigenschaften auf jüdische Menschen versteht Klug als den Prozess, „Juden zu ‚Juden‘ zu machen“⁴ – und dies als Kern des Antisemitismus.

Die Antisemitismusforschung fächert den Antisemitismus in unterschiedliche Kategorien auf und unterscheidet etwa Ideologie- und Begründungsformen oder Funktionen der Judenfeindlichkeit sowie „klassische“ und „neuere“ Erscheinungsformen. Als klassische Ideologieformen gelten unter anderem *religiöser Antisemitismus*, *sozialer Antisemitismus*, *politischer Antisemitismus*, *nationalistischer Antisemitismus* und *rassistisch-biologischer Antisemitismus*.⁵ Diese Kategorisierungen bezeichnen dabei nicht getrennt voneinander oder chronologisch linear aufeinander folgende Phasen, sondern werden als miteinander verwoben und überlappend gedacht. Sie sind eher als Dimensionen oder Schichten zu verstehen, die im Laufe der

Geschichte das Feindbild des „Juden“ geformt haben. Unter den neueren Erscheinungsformen werden nach dem Holocaust in Erscheinung tretende Ausprägungen des Antisemitismus subsumiert, vor allem unter dem Begriff des sekundären Antisemitismus („Schlussstrichdebatte“) und des israelbezogenen Antisemitismus. In der Forschung ist allerdings umstritten, inwieweit diese tatsächlich als eigenständige Ausprägungen des Antisemitismus zu betrachten sind, denn obwohl die ideologische Begründung im Post-Holocaust-Kontext eine andere sein mag als in den Jahrhunderten zuvor, bleiben tradierte antisemitische Inhalte und Stereotype doch weiterhin weitgehend unverändert erhalten.

Die genannten Aspekte fließen auch in wissenschaftliche Definition des Antisemitismus ein, die in unterschiedlichen Versionen vorliegen:

Der 2015 vom Bundesministerium des Innern eingerichtete unabhängige Expertenkreis Antisemitismus definiert Antisemitismus in seinem Bericht „Antisemitismus in Deutschland“ (2017) etwa wie folgt: „Sammelbezeichnung für alle Einstellungen und Verhaltensweisen, die den als Juden wahrgenommenen Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen aufgrund dieser Zugehörigkeit negative Eigenschaften unterstellen. Demnach geht es um die Feindschaft gegen Juden als Juden.“⁶

In den letzten Jahren wird allerdings die nicht rechtsverbindliche Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (Internationale Allianz zum Holocaust-Gedenken – IHRA) zunehmend von mehreren EU-Mitgliedstaaten und (staatlichen wie nichtstaatlichen) Institutionen als Grundlage für die Bestimmung von Antisemitismus verwendet. Ursprünglich wurde die Definition vom ehemaligen European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia (EUMC), der heutigen European Union Agency for Fundamental Rights (FRA),

2 Ich verwende den Begriff „Juden“, wenn es um das antisemitische Feindbild geht, und den Begriff Jüdinnen*Juden, wenn es um reale Personen geht.

3 Klug, Brian (2012): Interrogating ‘new anti-Semitism’. In: *Ethnic and Racial Studies*, 36:3, S. 471.

4 Ebd. S. 475.

5 Vgl. Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (2017): *Antisemitismus in Deutschland: aktuelle Entwicklungen*, Bundesministerium des Innern; Kohlstruck, Michael / Ullrich, Peter (2015) *Antisemitismus als Problem und Symbol. Phänomene und Interventionen in Berlin*, 2. Aufl., S. 18.

6 Ebd., S. 24.

entwickelt und im Mai 2016 von der IHRA angenommen.⁷ Im Juni 2017 übernahm das Europäische Parlament die IHRA-Arbeitsdefinition in seiner Entschließung zur Bekämpfung von Antisemitismus und forderte die EU-Mitgliedstaaten auf, diese ebenfalls anzunehmen und umzusetzen.⁸ Dieser Aufruf wurde im Dezember 2020 durch die Verabschiedung der „Erklärung des Rates zur durchgängigen Berücksichtigung der Bekämpfung von Antisemitismus in allen Politikbereichen“ bekräftigt.⁹ Auch das Bundeskabinett hat im September 2017 die Berücksichtigung der IHRA-Arbeitsdefinition bei der Ausbildung in den Bereichen Justiz und Exekutive empfohlen.¹⁰

Die IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus lautet: „Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“¹¹

Diese Kerndefinition wird anhand von elf ergänzenden Beispielen näher ausgeführt, um anschaulich darzulegen, welche konkreten Erscheinungsformen der Hass gegen Juden annehmen kann, wobei sich immerhin sieben dieser Beispiele auf den Staat Israel beziehen. Insofern hebt die Definition insbesondere auf israelbezogene Aspekte des Antisemitismus ab, „spart hingegen andere zentrale Dimensionen sehr weitgehend aus“,¹² was Anlass zu Kritik gegeben hat. Einwände gegen die

IHRA-Definition werden des Weiteren gegen ihre vagen Formulierungen vorgebracht sowie gegen ihre „widersprüchliche[n] und fehleranfällige[n] Anwendungspraxen“¹³. Darauf wird weiter unten im Abschnitt zum israelbezogenen Antisemitismus noch im Einzelnen zurückzukommen sein, wo weitere Erläuterungen folgen.

Eingang gefunden hat die Kritik an der IHRA-Definition in die im März 2021 veröffentlichte Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus (Jerusalem Declaration on Antisemitism – JDA), die über 200 internationale Wissenschaftler*innen aus der Antisemitismusforschung und verwandten Forschungsfeldern unterzeichneten. Die Jerusalemer Erklärung fasst die Kritik an der IHRA-Arbeitsdefinition noch einmal pointiert zusammen: „Da die IHRA-Definition in wichtigen Punkten unklar und für unterschiedlichste Interpretationen offen ist, hat sie Irritationen ausgelöst und zu Kontroversen geführt, die den Kampf gegen Antisemitismus geschwächt haben.“¹⁴

Alternativ zur IHRA-Definition schlägt die Jerusalemer Erklärung (JDA) eine eigene, bisher nicht rechtsverbindliche Definition von Antisemitismus vor: „Diskriminierung, Vorurteil, Feindseligkeit oder Gewalt gegen Jüdinnen und Juden als Jüdinnen und Juden (oder jüdische Einrichtungen als jüdische)“.¹⁵

Wie bereits die IHRA-Arbeitsdefinition, so ist auch die JDA-Arbeitsdefinition präzisorientiert, in dem Sinne, dass sie auch konkrete Beispiele bietet, die bei der Anwendung der Definition „sowohl für das Monitoring und die Bekämpfung von Antisemitismus als auch für Bildungszwecke“ hilfreich sein

7 Vgl. Ullrich, Peter (2019): Gutachten im Auftrag der RLS zu Arbeitsdefinition Antisemitismus: Gutachten zur „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ der International Holocaust Remembrance Alliance, S. 7.

8 Vgl. Europäisches Parlament (2017): Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2017 zur Bekämpfung von Antisemitismus (2017/2692(RSP)). https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2017-0243_DE.html (abgerufen am 05.11.2021).

9 Vgl. Rat der Europäischen Union (2.12.2020): Erklärung des Rates zur durchgängigen Berücksichtigung der Bekämpfung von Antisemitismus in allen Politikbereichen. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/eu-rp/schlussfolgerungen-und-beschluesse/ratserklaerung-antisemitismus.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 05.11.2021).

10 Vgl. Deutscher Bundestag (19.01.2018): Bundestagsdrucksache 19/484, S. 30.

11 International Holocaust Remembrance Alliance (2016): Arbeitsdefinition von Antisemitismus, 26. Mai 2016.

12 Ullrich (2019), Fn. 7, S. 12.

13 Ebd., S. 16.

14 Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus (26.03.2021), S. 1.

15 Ebd.

soll.¹⁶ In beiden Fällen, und vor allem an den Beispielen für israelbezogenen Antisemitismus, entzünden sich heftige „Deutungsauseinandersetzungen“, an denen offen zu Tage tritt, dass Antisemitismusdefinitionen in der Forschung ein heftig umkämpftes Terrain darstellen.¹⁷ Näheres dazu wird im Abschnitt zum israelbezogenen Antisemitismus ausführlicher diskutiert.

Wie an dieser Auseinandersetzung deutlich wird, ist es angesichts der Komplexität des Themas alles andere als einfach, eine allgemeingültige und verbindliche Definition zu formulieren, die den Antisemitismus in seinen unterschiedlichen Facetten und Ausprägungen erfasst. Insbesondere bei neueren Erscheinungsformen des Antisemitismus ist eine kontextbezogene Betrachtungsweise erforderlich, um etwa zu entscheiden, ob es sich bei bestimmten Äußerungen um legitime israelkritische oder um antisemitische Standpunkte handelt. Dabei ist etwa zu berücksichtigen, „was wer zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Absicht sagt“.¹⁸ Generell gilt aber, dass auch aktuelle Ausprägungen des Antisemitismus auf ein Arsenal von Bildern und Stereotypen zurückgreifen, die weit in die Geschichte zurückreichen. Das Wissen um diese Tradition antisemitischer Stereotype kann dazu beitragen, den Antisemitismus in der Praxis leichter zu erkennen, nicht nur in seinen althergebrachten, sondern auch in seinen heutigen Ausprägungen.

3 Elemente antisemitischer Denkmuster

3.1 Historische Entwicklung und Erscheinungsformen

Seit seinem ersten Auftreten ist der Antisemitismus eng verknüpft mit gesellschaftlichen Verhältnissen, Veränderungen und Krisen. Zum einen ha-

ben die bis heute verwendete Stereotype und Vorurteile ihren Ursprung in sozialen Bedingungen, die für den gesellschaftlichen Status von Jüdinnen*Juden prägend wurden. Sie entstanden durch Zuschreibung bestimmter (zumeist negativer oder als bedrohlich empfundener) „typisch jüdischer“ Eigenschaften, die als Teil des „jüdischen“ Wesens und des „Jüdischseins“ essenzialisiert – das heißt als ihre „wahre Natur“ betrachtet – wurden. Zum anderen aber erfüllte der Antisemitismus im Laufe der Geschichte auch selbst eine soziale Funktion als Erklärungsangebot für gesellschaftliche Phänomene und Krisen.

Ein Beispiel dafür ist das Stereotyp vom „reichen und raffigien Juden“. In den christlichen Gesellschaften des 13. Jahrhunderts galten Jüdinnen*Juden als „Gottesmörder“ – als schuldig an der Ermordung Christi – und wurden deshalb systematisch ausgegrenzt. Durch die Beschlüsse des Vierten Laterankonzils¹⁹ waren jüdische Menschen beispielsweise dazu verpflichtet, sich in ihrer Kleidung zu unterscheiden, um „Mischungen“ zwischen Christ*innen und Jüdinnen*Juden zu verhindern. Der christliche Antijudaismus verwehrte Jüdinnen*Juden zudem den Zugang zu öffentlichen Ämtern und christlichen Zünften. Diese Beschneidung der Existenzmöglichkeit führte zu einer ökonomischen Spezialisierung und einem Monopol von jüdischen Menschen auf Geldleihe, die Christen durch das damalige christliche Zinsverbot untersagt war.²⁰ So wurde die Stereotypisierung des „Geldjuden“ etabliert, des „reichen Wucherers“, der als geizig, raffigig und betrügerisch galt. Ein antisemitisches Klischee, das bis heute nachhallt: Noch 2019 geben 26 Prozent der Deutschen in einer repräsentativen Umfrage zu Protokoll, „Juden“ hätten „zu viel Macht in der Wirtschaft“.²¹

Ein weiterer Vorwurf, der die Einstellung gegenüber jüdischen Menschen in christlichen Gesellschaften

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Vgl. Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (2017), Fn. 5, S. 23–24.

¹⁸ Ebd., S. 258.

¹⁹ Über Fragen der Lehre und des Lebens beratende kirchlich-katholische Versammlung im römischen Lateran. Das Vierte Laterankonzil, 1213 von Papst Innozenz III. einberufen, gilt als das bedeutendste Konzil des Mittelalters.

²⁰ Vgl. Bergmann, Werner (2008): Antisemitismus. Erscheinungen und Motive der Judenfeindschaft, in: Benz, Wolfgang (2008): Der Hass gegen die Juden. Dimensionen und Formen des Antisemitismus, Berlin: Metropol, S. 12–13.

²¹ Kornelius, Stefan (2019): Jeder vierte Deutsche denkt antisemitisch. In: Süddeutsche Zeitung vom 23.10.2019, <https://www.sueddeutsche.de/politik/antisemitismus-deutschland-juedischer-weltkongress-1.4652536> (abgerufen am 05.11.2021).

des 14. Jahrhunderts prägte, war, dass diese mittels Brunnenvergiftung die Pestpandemie ausgelöst haben sollten. Diese Schuldzuschreibung des Juden als Brunnenvergifter war Ursprung zahlreicher anti-jüdischer Pogrome. Die Idee von einer geheimen jüdischen Weltverschwörung kehrt immer wieder im Laufe der Geschichte. Dieses wiederkehrende Narrativ spricht in der Regel von einem jüdischen Geheimplan: Ursprünglich sollten die Juden sich gegen die Christen verschworen haben, im Versuch, das Christentum zu zerstören und eine jüdische Welt-herrschaft zu etablieren. Das Element der Verschwörung wird im kommenden Abschnitt zu Mechanismen der antisemitischen Denkmuster ausführlicher erläutert und diskutiert.

Der *moderne Antisemitismus* entstand im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts als Gegenreaktion zur rechtlichen und sozialen Integration von Jüdinnen*Juden in die christliche Mehrheitsgesellschaft.²² Während dieses Prozesses der *Jüdischen Emanzipation* forderten Jüdinnen*Juden auf dem Wege der politischen Partizipation ihre rechtliche Gleichstellung. Sie engagierten sich insbesondere in progressiven, vermeintlich weniger judenfeindlichen Bewegungen und Parteien, anfangs dem Liberalismus, später dem Sozialismus und Kommunismus. Daraus leitet sich die Assoziation des Juden mit Radikalismus und gesellschaftlichem Umsturz ab, die zu einem Versatzstück antikomunistischer und antisemitischer Hetze wurde. Dies manifestierte sich etwa im Schlagwort des „jüdischen Bolschewismus“, das nach der russischen Oktoberrevolution 1917 auch in Europa und Nordamerika aufgegriffen wurde und breite Verwendung fand.²³ Der Ausdruck und seine Variationen „jüdisch-bolschewistische Weltverschwörung“ oder auch „Kulturbolschewismus“ waren propa-

gandistische Kampfbegriffe im Nationalsozialismus.²⁴

Die Judenfeindschaft blickt mithin auf eine jahrtausendealte Tradition zurück. Anders verhält sich das mit dem dafür geprägten Begriff des *Antisemitismus*, der als Neuschöpfung aus dem späten 19. Jahrhundert viel jüngeren Ursprungs ist.²⁵ Zum ersten Mal taucht der Terminus 1879 im Umfeld des deutschen Journalisten Wilhelm Marr und der selbsternannten Antisemiten-Liga in ihrer politischen Kampagne gegen die jüdische Emanzipation auf. Er steht für den Versuch, die judenfeindliche Ideologie mit der vermeintlichen Zugehörigkeit des Juden zu einer „semitischen Rasse“ biologistisch-wissenschaftlich zu begründen, analog zu vorherrschenden rassistischen Argumentationsmustern der Zeit und in Abgrenzung zur traditionellen religiösen Begründung.²⁶ Die Argumentation reihte sich ein in das rassistische Denkmodell des Vordenkers der Rassenlehre Arthur de Gobineau, der in seinem „Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen“ (1883–1885) die Bedrohung eines durch Mischung ungleicher „Rassen“ verursachten Kulturverfalls an die Wand gemalt und eine Hierarchie erstellt hatte, wonach die „arische weiße Rasse“ anderen „Menschenrassen“ kulturell und moralisch überlegen sei.²⁷

Den ursprünglich in der Sprachwissenschaft zur Kennzeichnung einer semitischen Sprachfamilie geläufigen Begriff des Semitismus deutete er dabei rassistisch um. Jüdinnen*Juden wurden nun nicht mehr durch ihre Religionszugehörigkeit definiert, wie das beim christlichen Antijudaismus noch der Fall war. Vielmehr bezeichnet der Begriff Antisemitismus einen Wendepunkt hin zu einer modernen Form der Judenfeindlichkeit, der ein

22 Vgl. Shooman, Yasemin (2015): Zur Debatte über das Verhältnis von Antisemitismus, Rassismus und Islamfeindlichkeit. In: Rauschenberger, Katharina / Konitzer, Werner im Auftrag des Fritz Bauer Instituts (Hrsg.): Antisemitismus und andere Feindseligkeiten. Interaktionen von Ressentiments. Frankfurt am Main/ New York: Campus Verlag, S. 147.

23 Vgl. Bergmann (2008), Fn. 20, S. 13–14.

24 Vgl. Balandat, Felix / Schreiter, Nikolai / Seidel-Arpici, Anette (2021): Die Suche nach den „Schuldigen“. Antisemitismus als zentrales Ideologieelement bei den Coronaprotessen. In: Kleffne, Heike / Meisner, Matthias (Hg.): Fehlender Mindestabstand. Die Coronakrise und die Netzwerke der Demokratiefeinde, Freiburg, Basel, Wien: Herder, S. 107.

25 Vgl. Zimmermann, Moshe (2011): Between Jew-Hatred and Racism. In: Hund, Wulf D. / Koller, Christian / Zimmermann, Moshe (Hg.): Racisms Made in Germany, Vol. 2, Münster: LIT Verlag, S. 44.

26 Vgl. Ebd., S. 45–47.

27 Vgl. Bergmann (2008), Fn. 20, S. 14.

rassistisches und sozialdarwinistisches²⁸ Argumentationsmuster zugrunde liegt.

Im Unterschied zum religiös begründeten Judenthums, dem zumindest theoretisch durch eine Konversion vom jüdischen zum christlichen Glauben zu entkommen war, wurden Jüdinnen*Juden nun „Rasseneigenschaften“ unterstellt, die als unveränderbare biologische Fakten galten.²⁹ Allerdings fließen die vermeintlichen „Rasseneigenschaften“ stets in Deutungsnarrative ein, die politisch-ökonomisch, kulturell sowie religiös argumentierten. So ruft etwa Wilhelm Marr in seiner Schrift „Der Sieg des Judenthums über das Germanenthum: vom nicht confessionellen Standpunkt aus betrachtet“ (1879) zu einem „Kulturkampf“³⁰ – einem „Kampf um’s Dasein“ – der Germanen gegen die Beteiligung der Juden „in allen Branchen des Lebens“³¹ auf. Dabei verschmolzen ‚Rasse‘ und ‚Kultur‘ ineinander und nahmen die Form eines „kulturell argumentierenden Rassismus“³² an.

Aber auch die ökonomisch begründeten antijüdischen Vorurteile erfuhren im 19. Jahrhundert mit der Industrialisierung und dem Aufstieg des Kapitalismus neuen Aufschwung. Das durch die erzwungene Spezialisierung der Jüdinnen*Juden auf den Finanz- und Handelssektor entstandene Stereotyp vom betrügerischen Wucherer nahm in der Vorstellung neue Bedeutung an, der „Jude“ sei für die finanzielle Ausbeutung weiter Teile der Bevölkerung verantwortlich und Drahtzieher einer weltweit umspannenden Finanzmacht – dies in Anlehnung an den alten Vorwurf des jüdischen Strebens nach Weltherrschaft, der sich in Teilen bis heute erhalten hat.³³

Der Antisemitismus stellt mithin, wie man an diesen Beispielen unschwer ablesen kann, ein Erklär-

ungsangebot für sehr unterschiedliche soziale Entwicklungen dar. Die Figur des „Juden“ muss dabei als Projektionsfläche für vielfältige Probleme der modernen Gesellschaft erhalten: „Der Antisemitismus im 19. Jahrhundert hatte sich also als eine Art antimoderne Klage herausgebildet, bei der Juden gleichermaßen als Vertreter des Kapitalismus wie des Kommunismus, des Feminismus und des Liberalismus erschienen und als Minderheit die nichtjüdische Mehrheitsbevölkerung zu dominieren drohten“.³⁴

In antisemitischen Stereotypisierungen und Verschwörungstheorien dienen „Juden“ als Feindbild und Sündenbock, dem sich die Schuld für komplexe gesellschaftliche Phänomene anlasten lässt. Die Schuldzuweisung erfolgt dabei kollektiv und aufgrund einer Zuschreibung bestimmter Eigenschaften, die zum angeblich unverrückbaren Bestandteil des „Jüdischseins“ gemacht werden. Diese Eigenschaften sind in der Regel negativ konnotiert: Jüdische Menschen werden etwa als rachsüchtig, manipulativ, betrügerisch, geizig, feige, unsolidarisch und arrogant dargestellt.³⁵ Dazu gehören auch rassistisch geprägte Körperbilder von Juden als hässlich und schwächlich. Selbst gemeinhin positiv konnotierte Begabungen oder Eigenschaften wie Intelligenz werden durch die Zuschreibung fehlender Moral oder vorhandener Arglist zu einer Bedrohung für die Mehrheitsgesellschaft umgedeutet. Die unterschiedlichen Feindbilder des „Juden“ werden auch dann nicht infrage gestellt, wenn sie der Schuldzuweisung für unterschiedliche, selbst widersprüchliche Phänomene dienen, da ihre wichtigste Funktion darin besteht, eine einfache Erklärung für komplexe Sachverhalte anzubieten und Schuldzuweisung zu ermöglichen.

28 Im Sozialdarwinismus wird Darwins Prinzip der natürlichen Auslese von der Pflanzen- und Tierwelt auf die menschliche Gesellschaft übertragen. Entsprechend wurde auch das Konzept der Anpassung im Sinne des „survival of the fittest“ als ein „Kampf ums Dasein“ interpretiert, als ein Kampf zwischen „überlegenen“ und „niederen“ Rassen um das Überleben (vgl. Bergmann (2008), Fn. 20, S. 14–15).

29 Vgl. Benz, Wolfgang (2015): Antisemitismus. Präsenz und Tradition eines Ressentiments. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 42; Shooman (2015), S. 146.

30 Marr, Wilhelm (1879) Der Sieg des Judenthums über das Germanenthum. Vom nicht-confessionellen Standpunkt aus betrachtet, Achte Auflage, Bern, S. 25.

31 Ebd. S. 27.

32 Vgl. Shooman (2015), Fn. 22, S. 146.

33 Vgl. Bergmann (2008), Fn. 20, S. 13, 15.

34 Shooman (2015), Fn. 22, S. 152–153.

35 Benz (2015), Fn. 29, S. 30.

3.2 Mechanismen

3.2.1 Fremdmachung und Essenzialisierung

Antisemitische Inhalte und Stereotypen erweisen sich unabhängig von den jeweiligen ideologischen Erscheinungsformen als ebenso konstant wie flexibel: Sie lassen sich mühelos von einem Kontext auf einen anderen übertragen, egal ob „Juden“ als Religion, „Rasse“, Ethnie oder Nation wahrgenommen werden.³⁶ Diese „Flexibilität“ in den Begrifflichkeiten ist ein Kennzeichen, das dem Antisemitismus mit anderen Formen von Rassismus gemeinsam ist: Rassistisches Denken beruht darauf, dass Kategorien wie Religion, Ethnie und Kultur miteinander verschmolzen und als inhärente, angeblich „typische“ Merkmale einer Person oder einer Gruppe betrachtet werden.³⁷ Eine Person oder Gruppe wird auf Merkmale reduziert, die angeblich ihre „wahre Natur“ ausmachen (diesen Prozess bezeichnet man als Essenzialisierung). Darüber hinaus werden diese (angeblichen) Merkmale sowie kulturelle und soziale Prägung naturalisiert,³⁸ also als gegebene, unveränderbare „Natur“ des Menschen wahrgenommen. Diese Mechanismen sind grundlegend für Rassismen jedweder Art, auch wenn die jeweiligen Stereotype und inhaltlichen Zuschreibungen von Fall zu Fall unterschiedlich sein mögen. Beim Antisemitismus als einer Form von Rassismus geht es um das Merkmal des „Jüdischseins“. Was genau dieses „Sein“ angeblich ausmacht, wird je nach Kontext unterschiedlich präzisiert und mit Inhalten gefüllt. Entscheidend aber ist das Denkmuster, dem sich die jeweiligen Inhalte, je nach Bedarf, anpassen lassen. Die daraus entstehenden Vorurteile und Stereotype sind gesellschaftlich geprägt. Das heißt, dass sie meist als Projektion der Dominanzgesellschaft entstehen, und damit unterschiedliche

Funktionen erfüllen, je nach sozialem und politischem Kontext.

Ein weiterer Mechanismus, der antisemitischen und rassistischen Denkmustern gemeinsam ist, ist das sogenannte Otherring. Darunter ist die Kategorisierung und Fremdmachung von Einzelpersonen oder gesellschaftlichen Gruppen durch das Hervorheben vermeintlicher Unterschiede zwischen einem imaginierten „Wir“ und „den Anderen“ zu verstehen. Während das Eigene dabei stets als positiv und als gesellschaftlich übergeordnete Norm postuliert wird, erfährt das konstruierte Andere eine Abwertung und wird als abweichend und nichtzugehörig zur Mehrheitsgesellschaft gezeichnet.³⁹ Jüdinnen*Juden haben – so die These des britischen Soziologen Stuart Hall – über Jahrhunderte europäischer Geschichte hinweg die Funktion von „internen „Anderen““ übernehmen müssen⁴⁰, wobei ihnen zu allem Überfluss auch noch „mangelnde[r] Assimilationswillen“⁴¹ zum Vorwurf gemacht und so die Verantwortung für die eigene Ausgrenzung übertragen wurde. Der damit einhergehende althergebrachte Vorwurf, „eine Nation in der Nation“⁴², also illoyal gegenüber dem Staat zu sein, ist selbst heute noch nicht verschwunden: Bei einer repräsentativen Umfrage des Jüdischen Weltkongresses⁴³ aus dem Jahr 2019 geben immerhin 41 Prozent der Deutschen an, Juden verhielten sich „loyaler zu Israel als zu Deutschland“.⁴⁴

Eine qualitative Erhebung mit in Deutschland lebenden Jüdinnen*Juden im Rahmen des Studienberichts für den Expertenrat Antisemitismus zeigt auf, „dass *jüdische Identität und jüdische Präsenz* in Deutschland trotz aller Bemühungen und Prozesse seit 1945 keine Selbstverständlichkeit

36 Vgl. Klug (2012), Fn. 3, S. 475.

37 Vgl. Shooman (2015), Fn. 22, S. 137–142.

38 Vgl. Hall, Stuart (2000): Rassismus als ideologischer Diskurs. In: Rätzkel, Nora (Hg.): Theorien über Rassismus, Hamburg: Argument Verlag, S. 7–16.

39 Vgl. ebd., S. 13–15.

40 Hall, Stuart (1994): Der Westen und der Rest: Diskurs und Macht. In: Hall, Stuart (Hg.), Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften 2, Hamburg: Argument Verlag, S. 142.

41 Benz (2015), Fn. 29, S. 43.

42 Ebd.

43 Der Jüdische Weltkongress ist eine Dachorganisation jüdischer Gemeinden und Organisationen aus mehr als 100 Ländern. Die Befragung mit 1300 Teilnehmern fand 2019 statt. Vgl. Süddeutsche Zeitung (23.10.2019).

44 Vgl. Kornelius, Stefan (2019), Fn. 21.

darstellen“.⁴⁵ Zahlreiche Teilnehmende berichten von Erfahrungen der Fremdmachung, vom Gefühl, als „Exoten“ betrachtet und durch Fremdzuschreibungen und symbolische Ausschlüsse in Interaktionen mit nichtjüdischen Personen aus der Mehrheitsgesellschaft ausgeschlossen zu werden. Vielfach wird auch geschildert, dass die Offenlegung der jüdischen Identität Vorsicht und Verunsicherung beim Gegenüber auslöst oder „irreparable“ Auswirkungen nach sich ziehen kann. Sie reichen von überzogener Zuneigung und Philosemitismus⁴⁶, der von einigen Interviewten als modifizierte Form des Antisemitismus gesehen wird,⁴⁷ über antisemitische Sprüche, Witze und Schmierereien bis hin zu verbalen und tätlichen Angriffen. Viele Befragte geben außerdem an, dass sie sich in Gesprächen mit nichtjüdischen Menschen in die Rolle von Expert*innen oder Repräsentant*innen israelischer Politik gedrängt fühlen, obwohl sie nicht israelischer Herkunft sind. Einige fühlen sich als Jüdinnen*Juden auch instrumentalisiert in „einer Art Erwartung eines Sündenerlasses für den Holocaust“.⁴⁸

3.2.2 Verschwörung

Im Zentrum des antisemitischen Denkens stehen, wie oben bereits erwähnt, einige grundlegende Verschwörungserzählungen. Die zentrale Rolle von Verschwörungstheorien unterscheidet dabei den Antisemitismus von anderen Formen des Rassismus. Im Kern lauten sie, dass der „Jude“ als Teil eines mit enormer Macht ausgestatteten weltumspannenden Netzwerkes für alle Übel der Welt verantwortlich zu machen sind. „Juden“ dienen insofern immer wieder als Sündenbock. Unter Verschwörungstheorien versteht man Narrative, die auf falschen Behauptungen beruhen und als Deutungsrahmen zur Erklärung sozialer Realität dienen. Vordergründig scheinen sie häufig eine einfache Erklärung für komplexe Ereignisse oder

Situationen zu bieten, indem sie suggerieren, eine geheime Gruppe von Verschwörer*innen trage dafür die Verantwortung. Häufig sind es Theorien, die sich dadurch versuchen unangreifbar zu machen, dass ihre Behauptungen letztlich nicht überprüfbar sind. Dies verstärkt wiederum die Behauptung einer Verschwörung, und wird somit zum „Beweis“ für ihre Geheimhaltung. Antisemitische Verschwörungstheorien behaupten, Erklärungen zu bieten für „historische und aktuelle gesellschaftlich-politische Entwicklungen, die als negativ erfahren werden“ und „die ansonsten undurchsicht und insofern bedrohlich bleiben würden“.⁴⁹

Bereits zu Zeiten des christlichen Antijudaismus im 13. Jahrhundert waren Verschwörungstheorien, Ritualmord- und Blutbeschuldigungen in Europa weit verbreitet. Der sogenannten Ritualmordlegende zufolge begehen „Juden“ alljährlich während der österlichen Passionswoche auf Anleitung ihrer Rabbiner einen Ritualmord an einem unschuldigen christlichen Kind, das als Abbild des Leidens Christi diene. Der Blutlegende nach benutzen „Juden“ das Blut ihrer Opfer zur Herstellung von Matzen oder zu magischen Zwecken.⁵⁰ Die in diesen Legenden gezeichneten Hassbilder, die „Juden“ als „teuflich“ und „blutrünstig“ dämonisierten, erwiesen sich als äußerst wirkmächtig und finden bis heute in antisemitischen Stereotypen und Verschwörungstheorien Nachhall.

Das wohl einflussreichste Pamphlet antisemitischen Verschwörungsdenkens sind die bereits kurz nach ihrer Entstehung Ende des 19. Jahrhunderts als Fälschung entlarvten „Protokolle der Weisen von Zion“, die rasch weltweit Verbreitung fanden und auch heute noch in Umlauf sind. Das angebliche „jüdische Geheimdokument“ beschreibt unter anderem verschwörerische Pläne des „Weltjudentums“, die auf die Zerstörung der

45 Zick, Andreas / Hövermann, Andreas / Jensen, Silke / Bernstein, Julia (2017): Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland. Ein Studienbericht für den Expertenrat Antisemitismus vom April 2017, S. 43. Kursivierung im Original.

46 Unter Philosemitismus versteht man die Idealisierung von „Juden“ in Form einer Verallgemeinerung und Stereotypisierung, wonach Jüdinnen*Juden als außergewöhnlich – im Kern also als „die Anderen“ – wahrgenommen werden. Insofern wird der Philosemitismus auch mitunter als Spiegelbild des Antisemitismus interpretiert (vgl. Gans, Evelien (2014): Anti-Antisemitic Enthusiasm & Selective Philosemitism: Geert Wilders, the PVV and the Jews. Proceedings / International conference “Antisemitism in Europe Today: the Phenomena, the Conflicts” 8–9 November 2013. The Jewish Museum, Berlin).

47 Zick u.a. (2017), Fn. 45, S. 44.

48 Ebd. S. 45

49 Kohlstruck, Michael / Ullrich, Peter (2015), Fn. 5, S. 20.

50 Vgl. Benz (2015), Fn. 29, S. 19.

staatlichen Ordnung und die Errichtung einer jüdischen Weltherrschaft abzielen.⁵¹

Dass antisemitische Verschwörungstheorien nicht nur auf falschen Blutbeschuldigungen beruhen, sondern selbst sehr reale blutige Folgen haben, hat sich im Laufe der Geschichte in zahlreichen Pogromen gezeigt, und zeigt sich auch heute noch: Am 9. Oktober 2019 in Halle versucht ein weiß-deutscher Attentäter in eine Synagoge einzudringen, um die dort Versammelten anlässlich des höchsten jüdischen Feiertags, Jom Kippur, zu töten. Als der Plan misslingt, erschießt der Attentäter eine zufällig an der Synagoge vorbeikommende Passantin. Eine Straße weiter betritt er einen Dönerladen, schießt auf die anwesenden Personen und tötet einen 20-jährigen, den er „mit einem Ausländer verwechselt“ hat.⁵² Der Täter überträgt das Geschehen per Helmkamera im Livestream. Im Vorfeld veröffentlichte er online ein Bekenner-schreiben in englischer Sprache. Der Attentäter begründet seine Tat unter anderem mit einer Verschwörungstheorie, die sich insbesondere bei der Alt-Right-Bewegung in den USA und bei Anhänger*innen der Identitären Bewegung in Deutschland⁵³ großer Beliebtheit erfreut und zuvor im selben Jahr bereits für einen Terroranschlag auf zwei Moscheen im neuseeländischen Christchurch als Motiv herangezogen wurde: Dieser Verschwörungstheorie des „Großen Austauschs“ zufolge existiert ein von – je nach Belieben – „Juden“, „Globalisten“ oder auch „den Eliten“ geschmiedeter Geheimplan, Immigration und Multikulturalismus zu fördern, um die vorgeblich weiße (oder arische) Mehrheitsbevölkerung durch nicht-weiße oder muslimische Menschen zu unterwandern und schließlich auszutauschen. Im Zentrum steht die These einer demographischen Krise, wonach

die weiße Bevölkerung „durch sinkende Geburtenraten bei gleichzeitigem Wachstum islamischer Parallelgesellschaften und Masseneinwanderung zur Minderheit in den eigenen Ländern wird“.⁵⁴ Diesem Verschwörungsnarrativ folgten auch Hunderte Rechtsradikale, Neonazis und Ku-Klux-Klan-Anhänger*innen, die sich 2017 am „Unite the Right“-Aufmarsch in Charlottesville in Virginia beteiligten und dabei skandierten: „Wir lassen uns von den Juden nicht ersetzen.“⁵⁵ Auch für den Täter des Anschlags in Halle schien offenbar est-zustehen: „Die Wurzel all dieser Probleme ist der Jude.“⁵⁶ Wieder einmal dient das Feindbild des „Juden“ als einfaches Erklärungsangebot für komplexe gesellschaftliche Veränderungsprozesse und wieder einmal mit mörderischen Folgen.

Dem Attentäter von Halle zufolge steckt hinter dem Plan des Bevölkerungsaustauschs, um Deutschland in einen Vielvölkerstaat zu verwandeln, federführend der in Ungarn geborene jüdische US-Finanzinvestor George Soros.⁵⁷ Wie die jüdischen Bankiersfamilien Rothschild und Goldman-Sachs besetzt der Milliardär in antisemitischen Narrativen häufig die Rolle des klassischen Feindbildes vom „reichen, mächtigen Juden“ und dient als Verkörperung der vermeintlichen „jüdischen Weltherrschaft“. Besonders in den Vordergrund trat dieses Narrativ während der sogenannten Flüchtlingskrise 2015, als George Soros vom ungarischen Ministerpräsidenten Orbán beschuldigt wurde, Europa mit Flüchtlingen zu „überschwemmen“ und den Kontinent seiner „christlichen und nationalen Identität“ zu berauben.⁵⁸ Im Rahmen der ungarischen Regierungskampagne gegen Soros ließ Orbán in einer Volksbefragung Zustimmung zum angeblichen „Soros-Plan“ abfragen, den er folgendermaßen zusammenfasste: „Soros [arbeitet] seit Jahren daran, Europa und die europäische Gesell-

51 Vgl. Benz, Wolfgang (2008): Die Protokolle der Weisen von Zion. Zur neuen Attraktivität der alten Verschwörungstheorie. In: Ders. (Hg.): Der Hass gegen die Juden. Dimensionen und Formen des Antisemitismus, Berlin: Metropol, S. 50; Benz (2015), Fn. 29, S. 69–70.

52 Diehl, Jörg / Röbel, Sven / Wiedmann-Schmidt, Wolf (2019): Vernehmung des Halle-Attentäters: Die antisemitische Wahnwelt des Stephan Balliet. In: Spiegel Online vom (25.10.2019). <https://www.spiegel.de/plus/halle-anschlag-die-irre-gedankenwelt-des-stephen-balliet-a-00000000-0002-0001-0000-000166611571> (abgerufen am 05.11.2021).

53 Vgl. Tagesspiegel (15.03.2019).

54 Identitäre Bewegung Deutschland, zit. nach Nagel, Alexander-Kenneth (2021): Corona und andere Weltuntergänge: Apokalyptische Krisenhermeneutik in der modernen Gesellschaft, Bielefeld: transcript Verlag, S. 119.

55 Zeit Online (14.08.2017).

56 Bovermann, Philipp / Käppner, Joachim (2019): Halle an der Saale: Eine Stadt geht in Deckung. In: Süddeutsche Zeitung vom 09.10.2019. <https://www.sueddeutsche.de/politik/halle-synagoge-schuesse-1.4633708> (abgerufen am 05.11.2021).

57 Vgl. Diehl / Röbel / Wiedmann-Schmidt (2019), Fn. 52.

58 Spiegel Online (28.02.2018).

schaft zu verändern. Dieses Ziel will er durch die Massenumsiedlung von Menschen anderer Kulturen erreichen.⁵⁹ Auch im Wahlkampf 2017 diene Soros Orbán als Feindbild, das eine beträchtliche Bandbreite antisemitischer Stereotype auf sich vereinte:

„Wir müssen mit einem Gegner kämpfen, der anders ist, als wir es sind. Er kämpft nicht mit offenem Visier, sondern er versteckt sich, er ist nicht geradeheraus, sondern listig, nicht ehrlich, sondern böse, nicht national, sondern international, er glaubt nicht an die Arbeit, sondern spekuliert mit dem Geld, er hat keine eigene Heimat, da er das Gefühl hat, die ganze Welt gehöre ihm.“⁶⁰

An der Verschwörungstheorie vom „Großen Austausch“ tritt besonders deutlich zutage, dass antisemitische und andere rassistische Bilder und Narrative sich gegenseitig verstärken. Hier definiert sich die Dominanzgesellschaft durch die Fremdmachung von „Juden“, „Ausländern“, „Muslimen“ und allen, die als nicht zugehörig wahrgenommen werden. In diesem Narrativ wird die „Reinheit“ der vorgeblichen weißen Rasse von „Mischungen“ mit den oben genannten bedroht – das klassische Bedrohungsszenario, das den Kern des biologischen Rassismus darstellt.

4 „Neuer“ Antisemitismus

In den ersten Nachkriegsjahren entstand in der BRD ein „Anti-Antisemitismus-Grundkonsens“⁶¹, was dazu führte, dass die offene Behandlung von jüdenfeindlichen Einstellungen und Inhalten – die weiterhin in breiten Teilen der Gesellschaft fortbestanden – tabuisiert wurde. Dennoch blieb eine of-

fene Auseinandersetzung mit der deutschen Schuld an der Ermordung der Juden aus, die Frage der Täterschaft weitgehend verdrängt. Die Etablierung demokratischer Strukturen in der jungen Republik vollzog sich mit Institutionen, die weiterhin von Nazis und Tätern besetzt waren.⁶² In der Gesellschaft dennoch präsente antisemitische Einstellungen werden seither verstärkt indirekt mittels „Umwegkommunikation“⁶³ oder „Kommunikationslatenz“⁶⁴ ausgedrückt. Gemeint ist damit, dass antisemitische Inhalte nicht in aller Offenheit und Deutlichkeit, sondern „verschlüsselt“ kommuniziert werden, etwa in Bezug auf aktuelle Ereignisse und Themenbereiche, die weniger tabuisiert sind.⁶⁵ Diese Umwegkommunikation ermöglicht es, alte antisemitische Stereotype und Verschwörungsnarrative in neueren „sozial akzeptierten“ Versionen und Erzählungen zu verbergen, die sich innerhalb von „Grauzonen“⁶⁶ bewegen und die eindeutige Bewertung von Aussagen als antisemitisch erschweren. Während einigen der antisemitische Gehalt dieser Umwegkommunikation gar nicht bewusst sein mag, dient sie anderen als gezielte Strategie, um antisemitische Inhalte zu verschleiern. Dies geschieht vor allem in der Auseinandersetzung mit dem Holocaust und dem Nationalsozialismus sowie in der Debatte um die Rolle Israels im Nahostkonflikt, in dem klassisch-antisemitische Stereotype in einem „zeitgemäßen“ Gewand auftauchen: Aus dem „raffigsten Juden“ wird das amerikanisch-jüdische Finanzkapital der US-Ostküste, aus dem Juden als „Weltbrandstifter“⁶⁷ wird der Staat Israel als andauernde Bedrohung des Weltfriedens. Die Etiketten mögen inzwischen also andere sein, der Antisemitismus dahinter aber bleibt bestehen.

59 Buchter, Heike (2017): George Soros: Der bestgehasste Mann. In: Zeit Online vom 14.10.2017. <https://www.zeit.de/wirtschaft/2017-10/george-soros-ungarn-usa> (abgerufen am 05.11.2021).

60 Frankfurter Allgemeine Zeitung (19.07.2018).

61 Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (2017), Fn. 5, S. 26.

62 Vgl. Görtemaker, Manfred / Safferling, Christoph (2016): Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit. München: C.H. Beck Verlag; Müller, Ingo (1987): Furchtbare Juristen. München: Kindler Verlag; Klee, Ernst (1986): Was sie taten – Was sie wurden: Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.

63 Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (2017), Fn. 5, S. 28.

64 Bergmann, Werner / Erb, Rainer (1991), „Mir ist das Thema Juden irgendwie unangenehm.“. Kommunikationslatenz und die Wahrnehmung des Meinungsklimas im Fall des Antisemitismus, zit. nach Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (2017), Fn. 5, S. 26.

65 Vgl. Bergmann / Heitmeyer (2005), zit. nach Kohlstruck, Michael / Ullrich, Peter (2015), Fn. 5, S. 20.

66 Ullrich, Peter (2013): Deutsche, Linke und der Nahostkonflikt. Politik im Antisemitismus- und Erinnerungsdiskurs. Göttingen: Wallstein, S. 52.

67 „Im klassischen Antisemitismus gelten „die Jüd_innen“ häufig als Weltbrandstifter – verantwortlich für die beiden Weltkriege“ (Detzner, Milena / Drücker, Ansgar (Hg.) (2013): Antisemitismus – ein gefährliches Erbe mit vielen Gesichtern. Handreichung zu Theorie und Praxis. Düsseldorf: Eigenverlag, S. 66).

4.1 Sekundärer Antisemitismus

Eine Form des neuen Antisemitismus ist der sekundäre Antisemitismus, in dem klassische antisemitische Stereotype und Argumentationsmuster auf neue thematische Bezüge übertragen werden,⁶⁸ insbesondere auf die Leugnung oder Relativierung des Holocaust. Sekundärer Antisemitismus dient der Abwehr der deutschen Schuld an der Massenvernichtung, etwa indem behauptet wird, die „Juden“ trügen direkt oder indirekt Mitverantwortung an ihrer Verfolgung.⁶⁹ Laut einer repräsentativen Umfrage des Jüdischen Weltkongresses⁷⁰ aus dem Jahr 2019 gaben etwa 22 Prozent der Befragten zu Protokoll, „Juden“ würden wegen „ihrer Verhaltensweisen“ gehasst, hätten sich den Antisemitismus also selbst zuzuschreiben.⁷¹

Die Narrative des sekundären Antisemitismus zeichnen sich häufig durch eine Täter-Opfer-Umkehr aus. So erlebt etwa das alte Vorurteil des „geldgierigen Juden“ im Zusammenhang mit der Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus, unter anderem in Bezug auf Enteignungen oder geleistete Zwangsarbeit, eine Renaissance. Es wird behauptet, „Juden“ würden darauf hinwirken, „den Deutschen“ möglichst hohe Beträge aus der Tasche zu ziehen, oder sie nutzten das Gedenken an den Holocaust, um finanziellen und politischen⁷² Profit daraus zu schlagen. Sie werden dabei als nachtragend, unversöhnlich und rachsüchtig geschildert. Durch diese klassische Stereotypisierung kommt es in diesem Narrativ zu einer Schuldumkehr bzw. einer Täter-Opfer-Umkehr: nicht nur sind die „Juden“ angeblich schuld an der eigenen Vernichtung, sondern nun auch noch schuld an der Erinnerung an dieses historische Verbrechen der Deutschen. Dies steht dem Bedürfnis vieler Deutschen im Weg, dieses „dunkle Kapitel“ ihrer Geschichte hinter sich zu lassen. 41 Prozent der Deutschen sind auch heute

laut der oben zitierten Umfrage von 2019 der Meinung, Juden würden „zu oft über den Holocaust sprechen“.⁷³

Zu diesem in Deutschland weitverbreiteten Bedürfnis, sich nicht mehr mit den NS-Verbrechen und dem Genozid auseinandersetzen zu müssen, tritt die Sorge, die öffentliche Beschäftigung mit dem Holocaust könne die nationale Identität beschädigen.⁷⁴ Dies führt zu der häufiger vorgebrachten Forderung, es sei an der Zeit, einen Schlussstrich unter die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit zu ziehen. Die Forderung geht zwar nicht zwangsläufig mit einer offenen Leugnung des Holocausts einher, aber doch mit dem Wunsch, das Gedenken an die NS-Verbrechen in den Hintergrund treten zu lassen und andere Aspekte der deutschen Kultur und Geschichte hervorzuheben, um eine positiv besetzte nationale Identität zu ermöglichen. Ein skandalträchtiges Beispiel für dieses Denken ist der heftig umstrittene Satz des AfD-Vorsitzenden Gauland, der 2018 für mediale Empörung sorgte: „Hitler und die Nazis sind nur ein Vogelschiss in über tausend Jahren erfolgreicher deutscher Geschichte.“⁷⁵ Interessanterweise befürwortete aber 2015 in einer Studie mehr als die Hälfte der Befragten (55 Prozent) die in weniger skandalträchtige Worte gekleidete, inhaltlich jedoch sehr ähnliche Aussage: „Heute, beinahe 70 Jahre nach Kriegsende, sollten wir nicht mehr so viel über die Judenverfolgung reden, sondern endlich einen Schlussstrich unter die Vergangenheit ziehen.“⁷⁶ Antisemitische Inhalte können also sowohl in skandalisierende als auch in verharmlosende Worte gefasst werden.

Sekundärer Antisemitismus kann auch in Form israelkritischer Äußerungen auftreten, insofern auch dabei Argumentationsmuster zur Relativierung des Holocaust und zur Schuldabwehr verwendet werden. Dabei dient etwa die

68 Vgl. Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (2017), Fn. 5, S. 26.

69 Vgl. Kohlstruck / Ullrich (2015), Fn. 5, S. 19.

70 Vgl. Fn. 43.

71 Vgl. Süddeutsche Zeitung (23.10.2019).

72 Vgl. Bergmann (2008), Fn. 20, S. 18; Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (2017), Fn. 5, S. 27.

73 Vgl. Süddeutsche Zeitung (23.10.2019).

74 Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (2017), Fn. 5, S. 27.

75 Zeit Online (02.06.2018).

76 Hagemann, Steffen / Nathanson, Roby (2015): Deutschland und Israel heute. Verbindende Vergangenheit, trennende Gegenwart? Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, S. 25.

Gleichsetzung von Menschenrechtverletzungen durch den israelischen Staat mit NS-Verbrechen in vielen Studien als Indikator für israelbezogenen Antisemitismus. Ein klassisches Beispiel dafür ist die Aussage: „Was der Staat Israel heute mit den Palästinensern macht, ist im Prinzip auch nichts anderes als das, was die Nazis im Dritten Reich mit den Juden gemacht haben“, die in der Studie „Verlorene Mitte“ von 2018 bei fast 40 Prozent der Befragten auf Zustimmung stieß.⁷⁷ Auch dieser Beschuldigung und dem Vergleich Israels mit NS-Deutschland liegt das deutsche Bedürfnis zugrunde, von historischer Schuld entlastet zu werden. Durch diese Schuldumkehr werden die im Dritten Reich ermordeten Jüdinnen*Juden nicht nur mit dem heutigen israelischen Staat, sondern implizit auch mit den damaligen Nazi-Tätern gleichgesetzt.

4.2 Israelbezogener Antisemitismus

Während der thematische Bezug zu Israel und zum Nahostkonflikt als zentraler Aspekt von Antisemitismus geschichtsbedingt relativ jung ist, lässt sich debattieren, ob israelbezogener Antisemitismus tatsächlich eine neue Erscheinungsform ist oder nur einen aktualisierten inhaltlichen Anknüpfungspunkt für klassische antisemitische Denk- und Deutungsmuster bietet.⁷⁸ Ohne Zweifel ist es aber so, dass im heutigen Diskurs Kritik am israelischen Staat als Umwegkommunikation genutzt werden kann, um antisemitisches Gedankengut auszudrücken.

Der Begriff „Israelkritik“ dient als Sammelbezeichnung für ablehnende Positionen gegen die Politik und Praxis des israelischen Staats, die in unterschiedlichen Ausprägungen vorkommen und von der Ablehnung einzelner, klar benannter staatlicher Handlungen bis zur grundsätzlichen Delegitimierung eines jüdischen Staates reichen.⁷⁹ Nicht jede Kritik an der Politik des israelischen Staates

ist dabei zwingend antisemitisch oder als antisemitisch zu qualifizieren. Der Expertenkreis Antisemitismus verweist darauf, dass „der Eintritt in den Diskursverlauf zur Kritik an der Politik Israels immer mit der Problematik verbunden ist, dass Äußerungen zumindest ambivalent verstanden werden können“.⁸⁰ Wie schon erwähnt, spielt die latente Kommunikation von Antisemitismus genau mit dieser Ambivalenz, um antisemitische Inhalte indirekt zu vermitteln. Die Unterscheidung zwischen antisemitischer und nicht antisemitischer Israelkritik fällt daher mitunter nicht leicht, da „beide Varianten sich in identischer Weise artikulieren [können]“, also beispielsweise „die Kritik am Vorgehen gegen die Palästinenser aus einer die Juden pauschal ablehnenden antisemitischen Einstellung ebenso wie aus einer die Menschenrechte verteidigenden nicht-antisemitischen Position heraus erfolgen“ kann.⁸¹

„So könnte etwa Feindseligkeit gegenüber Israel Ausdruck eines antisemitischen Ressentiments sein, aber auch eine Reaktion auf eine Menschenrechtsverletzung oder eine Emotion, die eine palästinensische Person aufgrund ihrer Erfahrungen durch Handlungen seitens der staatlichen Institutionen Israels empfindet.“⁸²

In der Debatte um den sogenannten Nahostkonflikt kommt erschwerend hinzu, dass diese sich zugleich auf einen realen gewaltförmigen politischen Konflikt bezieht, als sie sich auch selbst durch eine starke „binäre Diskurspolarisierung“⁸³ auszeichnet, also einen vereinfachten Dualismus aufspannt zwischen „antisemitismuskritische[n] und zugleich tendenziell pro-israelische[n] Positionen“ auf der einen und „pro-palästinensische[n] und zugleich antisemitismusverharmlosende[n] Standpunkten“ auf der anderen Seite.⁸⁴ Im Rahmen dieser Diskurspolarisierung werden antizionistische

77 Zick u.a. (2019), Fn. 45, S. 70–71.

78 Vgl. Kohlstruck / Ullrich (2015), Fn. 5, S. 19; Pfahl-Traughber, Armin (2007): Antisemitische und nicht-antisemitische Israel-Kritik. Eine Auseinandersetzung mit den Kriterien zur Unterscheidung. In: Aufklärung und Kritik, 14 (2007), H. 1, S. 49; Rabinovici, Doron / Speck, Ulrich / Sznajder, Natan (Hrsg.) (2004): Neuer Antisemitismus? Eine globale Debatte, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

79 Vgl. Pfahl-Traughber (2007), Fn. 78, S. 49.

80 Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (2017), Fn. 5, S. 28.

81 Pfahl-Traughber (2007), Fn. 78, S. 49–50.

82 Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus (2021), S. 1.

83 Kohlstruck / Ullrich (2015), Fn. 5, S. 23.

84 Ebd.

Positionen oft quasi automatisch dem Antisemitismus zugeordnet.

Unter Antizionismus ist die „Ablehnung des Staates Israel und der diesem zugrunde liegenden nationalen Bewegung (Zionismus)“ zu verstehen.⁸⁵ Die Ablehnung des Zionismus kann unter anderem aus religiösen Gründen⁸⁶, aus Kritik an der aktuellen Politik der israelischen Regierung oder aus der politischen Ablehnung ethnischer Kategorisierung von Nationalität beziehungsweise jeglicher Form von Nationalismus erfolgen. Historisch betrachtet ging Antizionismus als politische Ideologie der Gründung des israelischen Staates voraus, im Rahmen einer innerjüdischen Diskussion „als Reaktion auf das Anwachsen der jüdischen Nationalbewegung“.⁸⁷ Insofern geht Antizionismus „nicht zwingend mit einer antisemitischen Auffassung“ einher⁸⁸, selbst wenn er einen „zentralen Artikulationskontext von Antisemitismus“ darstellen kann⁸⁹. Das heißt, dass antizionistische und israelkritische Rhetorik als Verschleierung für antisemitische Äußerungen dienen *kann*, aber nicht *muss*. Antizionismus und „Israelkritik“ lassen sich also „nicht vollständig unter das Konzept des Antisemitismus subsumieren“, sondern müssen als „miteinander korrelierende, jedoch verschiedene Einstellungsdimensionen“ verstanden werden.⁹⁰ Entscheidend für die Einordnung ist die Begründung der antizionistischen Position: Wird der Zionismus abgelehnt, weil es sich um jüdischen *Nationalismus* handelt oder weil es sich um *jüdischen Nationalismus* handelt?⁹¹

Kritik an der Politik Israels gilt dann als Antisemitismus, wenn sie „unter Verwendung antisemitischer Bezüge“ ausgedrückt wird, und wenn sie der Rechtfertigung der Feindseligkeit gegenüber Jüdinnen*

Juden dient⁹² – also wenn sie die allgemeine Diffamierung von jüdischen Menschen zur Grundlage hat. Dies ist beispielsweise bei der Reproduktion und Anwendung klassisch-antisemitischer Narrative auf den israelischen Staat und seine Politik der Fall, in denen oft die Begriffe „Zionismus“, „Israel“ oder „jüdische Lobby“ als Platzhalter für „Juden“ stehen, sowie bei der Zurechnung der „als negativ bewerteten Politik Israel“⁹³ zum „Jüdischsein“ (etwa durch die Darstellung dieser Politik als „typisch jüdisch“⁹⁴). Ebenfalls antisemitisch sind Narrative, in denen Jüdinnen*Juden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit für die Politik des israelischen Staates verantwortlich gemacht werden.

Um zwischen israelkritischen und antisemitischen Äußerungen zu unterscheiden, bieten sich die Kategorien an, mit denen Brian Klug seine weiter oben erläuterte Definition des Antisemitismus als „Feindseligkeit gegen Juden als ‚Juden‘“ näher präzisiert. Eine Aussage ist demnach als antisemitisch einzuordnen, wenn die „Figur des Juden“ direkt oder indirekt projiziert wird (a) auf Israel, weil es ein *jüdischer* Staat ist, oder (b) auf den Zionismus, weil er eine *jüdische* Bewegung ist, oder (c) auf *Juden* als Einzelne oder Gruppe in Gleichsetzung mit (a) oder (b), also auf Juden als Repräsentanten des Staates Israel oder des Zionismus.⁹⁵

Dass die trennscharfe Unterscheidung zwischen Israelkritik und Antisemitismus mitunter auch auf rechtlicher Ebene schwerfällt, zeigt der von der rechtsextremen Kleinstpartei Die Rechte im Europawahlkampf 2019 verwendete Slogan „Zionismus stoppen: Israel ist unser Unglück – Schluss damit!“. Jüdische Verbände bundesweit sahen darin einen direkten Bezug zur im Dritten

85 Ullrich, Peter (2012): Antisemitismus, Antizionismus und Kritik an Israel in Deutschland: Dynamiken eines diskursiven Feldes, In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, S. 106.

86 Beispielweise im Fall von ultraorthodoxen Juden, die die Ausübung jüdischer Herrschaft bis zur Zeit des Messias ablehnen.

87 Volkov, Shulamit (2000): Antisemitismus und Anti-Zionismus: Unterschiede und Parallelen. In: dies.: Antisemitismus als kultureller Code, 2. Aufl., München: C.H. Beck, S. 78.

88 Pfahl-Traugber (2007), Fn. 78, S. 52.

89 Ebd.

90 Kempf (2015): Israelkritik zwischen Antisemitismus und Menschenrechtsidee, zit. nach Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (2017), Fn. 5, S. 64.

91 Vgl. Ullrich, Peter (2019), Fn. 7, S. 13.

92 Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (2017), Fn. 5, S. 56.

93 Ebd.

94 Ebd.

95 Vgl. Klug (2012), Fn. 3, S. 480 [Hervorhebung der Verfasserin].

Reich auf dem Titel der antisemitischen Wochenzeitung „Der Stürmer“ propagierten Hassparole „Die Juden sind unser Unglück“ von Heinrich von Treitschke⁹⁶ und erstatteten Anzeige wegen Volksverhetzung. Dieser Bewertung wollten sich die Staatsanwaltschaften Dortmund, Karlsruhe und Hannover jedoch nicht anschließen. Sie erkannten zwar die Anlehnung an die nationalsozialistische Parole, erachteten aber dennoch die Wahlwerbung der Partei als von der Meinungsfreiheit gedeckt, da der Slogan auch andere denkbare Auslegungen zulasse und sich nicht eindeutig gegen in Deutschland lebende Juden richte.⁹⁷ Zu einer anderen Auffassung gelangte die Generalstaatsanwaltschaft Celle, die strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Volksverhetzung anordnete. Sie argumentierte, dass die Chiffre „Zionismus“ auf den Mythos einer „jüdischen Weltverschwörung“ anspiele und der Wahlslogan zudem geeignet sei, „den Eindruck einer Bedrohung durch die in Deutschland lebende jüdische Bevölkerung zu erwecken“.⁹⁸ Dass im zur Urteilsbegründung hinzugezogen Wahlprogramm der Partei die Politik des Staates Israel keine Rolle spielte, veranlasste die Generalstaatsanwaltschaft zu dem Urteil, dass das Plakat nicht der Kritik Israels diene, sondern vielmehr den Zweck erfülle, Ressentiments gegen in Deutschland lebende Jüdinnen*Juden zu schüren.

In den letzten Jahren ist international und in Deutschland ein verstärkter Fokus auf israelbezogenen Antisemitismus sowie eine Verbreitung neuer Arbeitsdefinitionen für Antisemitismus festzustellen, die sich auf diesen Schwerpunkt konzentrieren. Die zuvor eingeführte IHRA-Arbeitsdefinition stützt sich auf eine Reihe von Beispielen, die zur Veranschaulichung von Antisemitismus dienen sollen. Dabei werden sowohl Beispiele, die offensiv antisemitisch sind, als auch Beispiele, die sich auf negative Einstellungen gegenüber Israel beziehen, als Beispiele für Antisemitis-

mus aufgeführt. Eine Unterscheidung dieser zwei Beispielformen findet allerdings in der IHRA-Arbeitsdefinition nicht statt. Offensiv antisemitisch sind beispielsweise der „Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Juden im Namen einer radikalen Ideologie oder einer extremistischen Religionsanschauung“⁹⁹, „entmenschlichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen Jüdinnen und Juden oder die Macht der Jüdinnen und Juden als Kollektiv“ sowie das „kollektive Verantwortlichmachen von Jüdinnen und Juden für Handlungen des Staates Israel“.¹⁰⁰ Beispiele, die sich auf negative Wertungen gegenüber Israel beziehen, sind die „Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet oder gefordert wird“ sowie „die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen“.¹⁰¹ Zur Beurteilung, ob solche Äußerungen als antisemitisch einzuordnen sind, lohnt jedoch ein genauerer Blick auf den Kontext, in dem sie fallen. In seinem Gutachten zur IHRA-Definition erweist etwa der Soziologe Peter Ullrich in Hinblick auf die Anwendung doppelter Standards darauf, dass „[E]inseitigkeit, die Betrachtung aus einer bestimmten Perspektive, doppelte Standards und Ähnliches [...] kein hinreichendes Kriterium für die Identifizierung von spezifischen antisemitischen Deutungen [sind].“¹⁰² Auch das zweite Beispiel, die Behauptung, Israel sei ein rassistisches Unterfangen, benötige weitere Kontextualisierung, um beurteilen zu können, ob es sich dabei um eine antisemitische Äußerung handelt oder nicht:

„Als generalisierender Vorwurf gegenüber ‚den Juden‘ wäre es ein klarer Fall von Antisemitismus. Als Vorwurf gegenüber bestimmten Personen oder Organisationen (die Formulierung lässt beides zu) wäre es schwieriger einzuordnen – neben einer Deutung als antisemitisch ist auch noch eine als

96 Der Historiker Heinrich von Treitschke schrieb den Satz in seinem Aufsatz von 1879 „Unsere Aussichten“ und löste damit den sogenannten Berliner Antisemitismusstreit aus, der sich mit „der Judenfrage“ beschäftigte. Vgl. Schwarz-Friesel, Monika / Reinharz, Jehuda (2012): Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert, Berlin, Boston: De Gruyter, S. 34–35, 84–85.

97 Die Welt (31.07.2019).

98 Generalstaatsanwaltschaft Celle (25.11.2019).

99 International Holocaust Remembrance Alliance (2016).

100 Ebd.

101 Vgl. International Holocaust Remembrance Alliance (2016).

102 Ullrich (2019), Fn. 7, S. 14.

mehr oder weniger korrekte Tatsachenbehauptung, polemische Zuspitzung oder Ähnliches möglich.“¹⁰³

Auch die Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus (JDA) verweist darauf, dass es bei der Anwendung von Leitlinien auf konkrete Situationen auf Kontextualisierung, Differenzierung und Sensibilität ankomme:

„[d]ie Leitlinien, die sich auf Israel-Palästina beziehen [...], sollten als Ganzes betrachtet werden. Generell sollte bei der Anwendung der Leitlinien jede im Lichte der anderen und immer mit Blick auf den jeweiligen Kontext gelesen werden. Zum Kontext kann die Intention hinter einer Äußerung, ein Sprachmuster im Wandel der Zeit oder sogar die Identität des Sprechers oder der Sprecherin gehören, besonders wenn es um Israel oder den Zionismus geht.“¹⁰⁴

Im Unterschied zur IHRA-Definition führt die JDA-Definition auch Beispiele für israelbezogene Äußerungen an, die „nicht per se antisemitisch“ sind, wie es dort wörtlich heißt. Dazu gehört auch die Forderung „allen Bewohner:innen ‚zwischen dem Fluss und dem Meer‘ volle Gleichberechtigung zuzugestehen, ob in zwei Staaten, einem binationalen Staat, einem einheitlichen demokratischen Staat, einem föderalen Staat oder in welcher Form auch immer“.¹⁰⁵

Unstrittig ist, dass Kritik an Israel als „Artikulationskontext von Antisemitismus“¹⁰⁶ nicht nur genutzt werden kann, sondern häufig auch genutzt wird. Diese Komplexität erschwert es, zwischen harscher, aber legaler Israelkritik und Antisemitismus zu unterscheiden. Das führt dazu, dass latenter Antisemitismus manchmal erst durch Decodierung und Interpretation zu erkennen ist und die Bewertung im Einzelfall vom „jeweiligen Äuße-

rungs- und Rezeptionskontext“ abhängig ist.¹⁰⁷ Ob Israelkritik lediglich als kritische Positionierung oder als antisemitisches Ressentiment zu bewerten ist, ist demnach von der Argumentation insgesamt sowie vom Kontext abhängig, in dem sie geäußert wird. Nehmen wir als Beispiel etwa einen orthodoxen Juden, der den Zionismus aus religiösen Gründen ablehnt; eine israelische Staatsbürgerin arabisch-palästinensischer Herkunft, die die israelische Siedlungspolitik kritisiert, und eine rechtsextreme deutsche Partei, die mit dem Slogan „Zionismus stoppen“ auf Stimmenfang geht – daran wird unmissverständlich deutlich, dass bei der Beurteilung einer Äußerung und Intention die Perspektive, Sprechpositionen und Person einzubeziehen sind. Es kommt also „darauf an, wer, was, wann sagt und ob die Kritik ohne Zuschreibungen an ein unterstelltes jüdisches Kollektiv erfolgt oder ob im Sinne einer ‚Umwegkommunikation‘ Israel nur an die Stelle ‚der Juden‘ quasi als Legitimierung antisemitischer Einstellungen tritt.“¹⁰⁸ Es kommt auch vor, dass Äußerungen antisemitische Stereotype und Argumentationsmuster beinhalten, ohne dass diese der betreffenden Person bewusst und von ihr intendiert sind.

4.3 Importierter Antisemitismus?

Spätestens seit Sommer 2015 ist in Deutschland verstärkt auch von einem „importierten Antisemitismus“ die Rede. Diskutiert wird dabei, inwiefern die Einwanderung von Geflüchteten aus Ländern des Nahen und Mittleren Ostens zur Zunahme der Verbreitung antisemitischer Einstellungen in der deutschen Gesellschaft geführt hat. Repräsentative Studien zum Ausmaß der Verbreitung von Antisemitismus bei Geflüchteten in Deutschland liegen bislang nicht vor oder weisen methodische Mängel und Defizite auf.¹⁰⁹ Die Debatte zeichnet sich aber durch einen kollektiven Antisemitismusverdacht gegen muslimisch markierte Menschen aus – in der Regel Menschen mit sogenanntem

103 Ebd.

104 Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus (2021), S. 1.

105 Ebd., S. 2, Punkt 12.

106 Ullrich (2012), Fn. 85, S. 106.

107 Ullrich (2013), Fn. 66, S. 169.

108 Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus (2017), Fn. 5, S. 28.

109 Vgl. ebd., S. 195.; Cheema, Saba-Nur (2017): Gleichzeitigkeiten. Antimuslimischer Rassismus und islamisierter Antisemitismus – Anforderungen an die Bildungsarbeit. In: Mendel, Meron / Messerschmidt, Astrid (Hg.): Fragiler Konsens. Antisemitismuskritische Bildung in der Migrationsgesellschaft. Frankfurt/New York: Campus Verlag, S. 65.

Migrationshintergrund aus arabischen Ländern, der Türkei oder Palästina, von denen viele bereits in zweiter oder dritter Generation in Deutschland leben. Dieser kollektive Verdacht trägt selbst wiederum Züge antimuslimischen Rassismus, denn Muslim*innen werden erstens als homogene Gruppe erfasst und fremdgemacht, und zweitens wird per Essenzialisierung ein fester Zusammenhang zwischen Islam und Antisemitismus konstruiert und ihnen zugeschrieben.¹¹⁰ Der Begriff des „importierten Antisemitismus“ erfüllt zudem die Funktion der Externalisierung der Judenfeindlichkeit, wodurch die Auseinandersetzung mit dem Antisemitismus der weiß-deutschen Mehrheitsgesellschaft in den Hintergrund gerät.

Es steht außer Frage, dass auch in muslimisch geprägten Communitys Antisemitismus und antisemitische Vorurteile existieren.¹¹¹ Aus der Antisemitismusforschung ergibt sich der Hinweis, dass die in muslimisch geprägten Gesellschaften dominanten antisemitischen Bilder und Narrative in ihrem Ursprung in erster Linie ein europäisches Phänomen sind und im Zuge des Kolonialismus in die arabische Welt exportiert wurden.¹¹² Während der antikolonialen Befreiungskämpfe gegen die Briten und Franzosen in den 1920er- und 1930er-Jahren eskalierte der Konflikt zwischen der arabischen Bevölkerung und jüdischen Siedler*innen in Palästina. Im Rahmen der Mobilisierung gegen die jüdische Besiedlung wurden europäische antisemitische Texte und Verschwörungstheorien übersetzt und verbreitet, die aus Europa importierten Inhalte und Stereotype dem Kontext und der „islamistischen Semantik“¹¹³ angepasst. Zentrale Ereignisse, die zur „verstärkten Verbreitung und somit Verinnerlichung“¹¹⁴ von Antisemitismus in der arabischen Welt führten, sind die politischen Entwicklungen, Dekolonisierungs- sowie Modernisierungsprozesse während dieser Zeit, insbeson-

dere die Staatsgründung Israels 1948 und der dadurch entstandene politische Konflikt¹¹⁵

Eine ausführliche Erklärung dazu gibt die Politikwissenschaftlerin Saba-Nur Cheema: „Die Krisen, Nationalstaatswünsche und -verluste seitens arabisch-muslimischer Staaten bewirkten zum Teil eine tiefe Frustration gegenüber Europa und westlicher Kolonialpolitik, die die damaligen politischen und ökonomischen Bedingungen mitverantwortete. Diese erreichte einen Höhepunkt mit der Staatsgründung Israels, wodurch die Situation für die arabisch-palästinensische und mehrheitlich muslimische Bevölkerung maßgeblich verändert wurde, und setzte sich im Laufe der Jahre fort.“¹¹⁶

Für die arabisch-palästinensische Bevölkerung bedeuteten die Staatsgründung und der Krieg von 1948 eine drastische Veränderung der Lebensrealitäten. Damit tief verbunden sind Erfahrungen von Flucht, Verlust, Armut und Migration, die über Generationen weitergegeben werden und in denen „Juden“, „Zionisten“ und „Israelis“ oft als synonyme Begriffe für den (Kriegs-)Feind verwendet werden. Judenfeindliche Narrative sind dabei zum Teil stark durch familiäre Betroffenheit geprägt, Feindbilder und Vorurteile werden von einer Generation auf die andere übertragen und leiten sich aus der Sozialisation in Staaten ab, die dem Staat Israel in feindlichem Verhältnis gegenüberstehen. Diesen Kontext in der Analyse judenfeindlicher Vorurteile zu berücksichtigen heißt nicht, Antisemitismus zu relativieren oder zu verharmlosen, sondern soll dabei helfen, judenfeindliche Positionen in unterschiedlichen Communitys zu erklären und zu bekämpfen. Obwohl also bestimmte stereotype Bilder und antisemitische Narrative europäischen Ursprungs sind, sind die judenfeindlichen Narrative in den arabisch-palästinensischen Communitys (und in nicht europäischen Gesellschaften allgemein) von *anderen* historisch-kollektiven Erinnerungen

110 Vgl. Cheema (2017), Fn. 109, S. 63–65.

111 Vgl. ebd., S. 65.

112 Vgl. Holz, Klaus/ Michael, Kiefer (2010): Islamistischer Antisemitismus. Phänomen und Forschungsstand. In: Konstellationen des Antisemitismus. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 109, zit. in Cheema (2017), Fn. 109, S. 66.

113 Cheema (2017), S. 66 versteht den „islamisierte[n]“ Antisemitismus als Anpassung des „genuin europäische[n] Phänomen[s]“ an den kulturellen und religiösen Kontext des islamischen Kulturkreises. Vgl. auch Holz / Kiefer (2010), Fn. 112, S. 109–137.

114 Vgl. Cheema (2017), Fn. 109, S. 67.

115 Ebd.

116 Ebd.

geprägt als in den „Exportländern“ des Antisemitismus. Demnach unterscheiden sich die Ursachen und Verläufe antisemitischer Einstellungen von Menschen mit sogenanntem Migrationshintergrund von denen *weißer* Deutscher, die in zweiter und dritter Generation einen direkten und persönlichen Bezug zu NS-Täter*innen und den Verbrechen des Nationalsozialismus haben. Insofern führt auch die Übertragung von Interpretationsmustern aus nachkriegsdeutscher (Täter*innen-)Perspektive zur Erklärung von Antisemitismus auf diese Communitys zu einem unterkomplexen Verständnis von Ursachen und Mechanismen. Um judenfeindliche Einstellungen qualitativ zu verstehen und zu analysieren, sind folglich weitere Faktoren und Kontexte in die Betrachtung einzubeziehen.

5 Fazit

Mit Blick auf unterschiedliche Erscheinungsformen und Funktionen von Antisemitismus, ihre Entwicklung und vielfältigen Verflechtungen sowie ihre Reproduktion und Anpassung an unterschiedliche historische Kontexte lässt sich kaum von dem Antisemitismus als einem homogenen Phänomen sprechen. Bei näherer Betrachtung judenfeindlicher Einstellungen erscheint der Antisemitismus vielmehr als eine Ansammlung recht unterschiedlicher Mechanismen, Muster, Feindbilder und Narrative. Gemeinsam ist ihnen allenfalls, dass sie sich auf die imaginierte „Figur des Juden“ beziehen, wobei diese nicht unbedingt auch wörtlich als solche oder überhaupt explizit benannt wird. Insbesondere der aktuelle antisemitische Diskurs in Deutschland zeichnet sich vorwiegend durch Kommunikationslatenz beziehungsweise Umwegkommunikation aus – antisemitische Einstellungen können sich hinter vielen unterschiedlichen Symbolen, Aussagen und Taten verbergen. Die Feststellung des Antisemitismusgehalts ausschließlich durch den Wortlaut und Inhalt des Gesagten reicht deshalb oft nicht aus, sondern muss durch Decodierung von Subtext und Einbezug von Hintergrundinformationen erfolgen.

Der Versuch, allumfassende und einheitliche Indikatoren zum Erkennen von Antisemitismus zu formulieren, erweist sich insofern als unzureichend. Auch „inhaltliche Gemeinsamkeiten“¹¹⁷ zwischen Argumentationsformen und Narrativen eignen sich nicht, um antisemitische Einstellungen zu charakterisieren. Als Arbeitsdefinitionen mögen solche Formulierungen eine Richtschnur für eine erste Wertung eines Falles geben. Sie können allerdings nicht als allgemeingültig und erschöpfend betrachtet werden, da sich der Antisemitismus in unterschiedlichen Formen und auf unterschiedlichen Ebenen ausdrückt, seine Erscheinungsform kontinuierlich verändert und den gesellschaftlichen Entwicklungen anpasst. Antisemitismus kann sogar dann vorliegen, wenn eindeutig antisemitische Aussagen fehlen. Es kommt also in jedem Einzelfall darauf an, auch den Kontext von Aussagen, Handlungen oder Taten in die Beurteilung miteinzubeziehen und zu überprüfen, ob Versatzstücke aus dem reichhaltigen historischen Arsenal antisemitischer Stereotype benutzt werden. Um antisemitische Aussagen in ihrer Komplexität verstehen und erkennen zu können, bedarf es mit anderen Worten eines differenzierten Blicks auf verschiedene Kontexte, Ursachen und Ausprägungsformen sowie eine Sensibilisierung in Hinblick auf mögliche Motive.

Fast zwei Drittel jüdischer Befragter in Deutschland geben laut einer Studie für den Expertenrat Antisemitismus aus dem Jahr 2017 an, in den vergangenen zwölf Monaten versteckte antisemitische Andeutungen erfahren zu haben, fast ein Drittel musste verbale Beleidigungen oder Belästigungen erleben.¹¹⁸ Erfahrungen von Antisemitismus und Rassismus haben zahlreiche direkte Auswirkungen, sie sind belastend, führen zu (berechtigtem) Misstrauen und schaffen Distanz zwischen Betroffenen und der Mehrheitsgesellschaft. Wichtig ist es daher, dass Betroffene problemlos Unterstützung finden können, gehört und ernst genommen werden. Dass lediglich 24 Prozent der Befragten angeben, den erlebten Vorfall beispielsweise bei der Polizei oder einer Beschwerdestelle

¹¹⁷ Pfahl-Traughber (2007), Fn. 78, S. 51.

¹¹⁸ Zick u.a. (2017), Fn. 45, S. 20.

gemeldet zu haben,¹¹⁹ zeigt dabei eine erhebliche Diskrepanz zwischen Desiderat und Wirklichkeit.

Um mehr über die unterschiedlichen Formen von Antisemitismus zu erfahren, ist es deshalb wesentlich, nicht nur über Antisemitismus und „Juden“ zu sprechen, sondern jüdische Menschen und ihre Antisemitismuserfahrungen in das Gespräch einzubeziehen. Dabei muss es darum gehen, Jüdinnen*Juden nicht auf ihre Betroffene - perspektive zu reduzieren, sondern in einem Austausch von Gleichen unter Gleichen von ihren Erfahrungen zu lernen und jüdisches Leben

als selbstverständlichen Teil der Gesellschaft zu begreifen. Mit Blick auf die Geschichte gesellschaftlicher Ausgrenzung und auf Befragungen von Jüdinnen*Juden in Deutschland ist festzustellen, dass sich die Gefahr und das Erleben von Antisemitismus in einem gesellschaftlichen Klima verstärkt, das auch weitere als „Andere“ definierte Gruppen bedroht. Wollen wir Antisemitismus wirkungsvoll entgegenzutreten, müssen wir deshalb auch andere Formen der Diskriminierung und Unterdrückung in den Blick nehmen, die eine Kultur der Ausgrenzung schaffen

119 Ebd. S. 30.

Antiziganismus und polizeiliche Datensammlungen

Anja Reuss

1	Einleitung	51
2	Daten über Sinti*ze und Rom*nja - polizeilich relevant?	52
3	120 Jahre polizeiliche Datensammlung über Sinti*ze und Rom*nja	53
4	Kennzeichnungen in Polizeidatenbanken	54
5	Fazit	56

1 Einleitung

Im Sommer 2020 machte die Stuttgarter Polizei Schlagzeilen in ganz Deutschland, als der Polizeipräsident Franz Lutz ankündigte, bundesweit Recherchen in den Standesämtern durchführen zu lassen, um die Abstammung von Tatverdächtigen¹ zu klären, die in der Nacht vom 20. zum 21. Juni 2020 Polizeibeamt*innen gewalttätig angriffen. Bis heute bildet die Abstammung von Tatverdächtigen einen zentralen Ermittlungsansatz bei der Polizei, weil Minderheiten und Migrant*innen eine erhöhte Neigung zu Kriminalität unterstellt wird. Auch Sinti*ze und Rom*nja² sind immer wieder davon betroffen. Entgegen dem verfassungsmäßig verbrieften Gleichheitsgrundsatz wird ihre Zugehörigkeit zu einer Minderheit zum handlungsleitenden Prin-

zip polizeilicher Ermittlungen. Das unterminiert nicht nur ihre Rechte als deutsche beziehungsweise EU-Bürger*innen auf Gleichbehandlung, sondern verletzt das Verbot, Menschen aufgrund von körperlichen Merkmalen, ihres Erscheinungsbilds oder ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer Minderheit zu diskriminieren.³

Die Polizei ist als Institution mit dem Gewaltmonopol des Staates ausgestattet. Ihre Bindung an die Grund- und Menschenrechte ist deshalb eine Grundvoraussetzung des Rechtsstaats. Besondere Bedeutung für die Polizeiarbeit hat das verfassungs- und völkerrechtliche Verbot der rassistischen Diskriminierung.⁴ Konkret für die Polizeiarbeit leitet sich daraus ab, dass sogenanntes Racial

1 ZEIT-Online (13.07.2020): „Ist das übliche Polizeiarbeit?“, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-07/stuttgart-ausschreitungen-polizei-tatverdaechtige-stammbaumforschung-rassismus-faq> (abgerufen am 09.07.2022).

2 Sinti*ze und Rom*nja leben seit Jahrhunderten in Europa. In ihren jeweiligen Heimatländern bilden sie historisch gewachsene Minderheiten, die sich selbst ‚Sinti‘ oder ‚Roma‘ nennen. Deutsche Sinti*ze und Rom*nja sind die Angehörigen der Minderheit, die seit über 600 Jahren in Deutschland leben. Rom*nja leben zumeist in ost- und südosteuropäischen Ländern. Außerhalb des deutschen Sprachraums wird ‚Roma‘ als Name für die gesamte Minderheit verwendet.

3 Grundgesetz Artikel 3 Absatz 3 Satz 1.

4 Das völkerrechtliche Diskriminierungsverbot schützt laut Art. 1 Abs. 1 des internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) vom 21. Dezember 1965 die Menschen vor Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Hautfarbe, der ethnischen Zugehörigkeit, der nationalen Herkunft, der Religion und weiterer rassistischer Konstruktionen. Außerdem Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche am 4. November 1950 unterzeichnet und am 3. September 1953 allgemein in Kraft getreten ist. Weiteren Schutz vor Diskriminierung bieten auch das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten. Für Deutschland ist das Rahmenübereinkommen am 1. Februar 1998 in Kraft getreten und hat Geltung im Rang eines Bundesgesetzes.

Profilin⁵ verboten ist. Verboten ist es also, dass die Polizei Maßnahmen einleitet, die in Wirklichkeit allein auf einer tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer Minderheit beruhen. Insbesondere ist es verboten, dass die Polizei sich bei ihrer Arbeit von rassistischen Vorurteilen leiten lässt, dass sie also von der tatsächlichen oder vermeintlichen Minderheitenzugehörigkeit auf eine Wahrscheinlichkeit schließt, dass eine Person oder Gruppe eine Straftat begangen hat oder begehen wird.⁶ Das Verbot betrifft operative Maßnahmen, wie Identitätsfeststellungen oder Durchsuchungen an öffentlichen Orten, aber auch Ermittlungsansätze und die entsprechende Aktenführung.

Dabei ist vor allem die Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe ein besonders schützenswertes Merkmal von personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung solcher Daten unterliegt wegen der hohen Missbrauchsgefahr strengen Vorgaben.⁷ Eine Kennzeichnung ist demnach nur dann erlaubt, wenn sie zur konkreten Aufgabenerfüllung „unbedingt erforderlich“ ist, beispielsweise zur Aufklärung eines Hassverbrechens. Zulässig ist es, das Aussehen oder die Kleidung einer Person zu beschreiben. Unzulässig ist im Rahmen einer Personenbeschreibung jedoch, rassistische Stereotype und Zuschreibungen zu verwenden.⁸ Verboten ist der Polizei damit nicht nur die Verwendung rassistischer Äußerungen, sondern auch die Erwähnung einer konkreten Minderheit.

Die Praxis der Polizeiarbeit sieht gleichwohl anders aus. Immer wieder werden Fälle bekannt, in denen die Minderheitenzugehörigkeit gesondert erfasst wurde oder einen Aspekt der Ermittlungen darstellte. Die Art und Weise, in der Sinti*ze und

Rom*nja von Racial Profiling betroffen sind, ist in vielerlei Hinsicht einzigartig – insbesondere wie offen und unkontrovers dies zum Teil kundgetan wird, aber auch wie systematisch und kontinuierlich dies geschieht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Polizei weitgehend systematisch mit der unbewussten, aber auch bewussten Annahme arbeitet, dass Sinti*ze und Rom*nja mit erhöhter Wahrscheinlichkeit kriminell sind. Das hat zur Folge, dass (vermeintliche) Sinti*ze und Rom*nja mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit Opfer polizeilicher Maßnahmen werden. Außerdem findet die (vermeintliche) Zugehörigkeit zur Minderheit häufig Eingang in Polizeiakten und Datenbanken, die zu Ermittlungen herangezogen werden.⁹ Das führt zu Ermittlungen, die auf rassistischen Annahmen beruhen.

2 Daten über Sinti*ze und Rom*nja - polizeilich relevant?

Dass Sinti*ze und Rom*nja von der Polizei unter Generalverdacht gestellt werden und die Minderheit ausschließlich als ein Ordnungs- und Sicherheitsproblem angesehen wird, hat eine lange Tradition. Polizei- und Sicherheitsbehörden gingen es von jeher darum, eine größtmögliche Kontrolle über Sinti*ze und Rom*nja zu erlangen; auch durch das rechtswidrige Sammeln von Daten über die Minderheit. Bis in die Gegenwart lassen sich Praktiken von Sondererfassung, Markierung und antiziganistischen Ermittlungen nachweisen.

Das polizeiliche Framing von Sinti*ze und Rom*nja basiert auf historisch gewachsenen antiziganistischen Wissensbeständen, dass:

5 Unter Racial Profiling sind polizeiliche Maßnahmen wie Kontrollen, Überwachungen oder Ermittlungen zu verstehen, bei denen die Polizei den Fokus in unzulässiger Weise auf physische Merkmale wie Hautfarbe, die Sprache, tatsächliche oder vermeintliche Herkunft oder Religionszugehörigkeit der Betroffenen richtet; siehe dazu: Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2007): Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 11. Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung in der Polizeiarbeit, S. 4, <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-11-on-combating-racism-and-racia/16808b5ade> (abgerufen am 18.07.2022).

6 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2007), Fn. 5.

7 Die vorgenannten verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben hat der Bundesgesetzgeber in § 500 StPO im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20.11.2019 aufgegriffen und die Aufsicht durch die Landesbeauftragten für Datenschutz ausdrücklich angeordnet, soweit öffentliche Stellen der Länder personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der StPO verarbeiten.

8 Hier werden eine Vielzahl von Markierungen durch die Polizei verwendet, etwa dass die Personen Romanes sprächen, Sinti-Angehörige seien. Es werden aber auch Markierungen wie Roma-Familie, „Sippe“, Landfahrer-Plätze und rassistische Begriffe verwendet.

9 Vgl. End, Markus (2019): Antiziganismus und Polizei. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, <https://zentralrat.sintiundroma.de/antiziganismus-und-polizei/> (abgerufen am 09.07.2022).

(a) Sinti*ze und Rom*nja allgemein zu Kriminalität neigen würden, (b) die Polizei über spezifische „Expertenwissen“ verfüge, welche Deliktformen von der Minderheit begangen würden und (c) man Sinti*ze und Rom*nja als solche erkennen könne. Die gesellschaftliche Wirkung dieser polizeilichen Bilder über Sinti*ze und Rom*nja schlägt sich in Bevölkerungsumfragen anschaulich nieder. So stellt die Autoritarismus-Studie der Universität Leipzig seit Jahren fest, dass ein hoher Anteil der Befragten in Westdeutschland und in Ostdeutschland glauben, Sinti*ze und Rom*nja würden zu Kriminalität neigen.¹⁰

3 120 Jahre polizeiliche Datensammlung über Sinti*ze und Rom*nja

Bereits für das frühe 18. Jahrhundert lässt sich das Konzept „Zigeuner“ als Polizeikategorie nachweisen. Damals noch überwiegend soziographisch gefasst, war „Zigeuner“ für die Polizei nicht nur gleichbedeutend mit Verbrecher, sondern auch ein Etikett für bestimmte Formen „*unerwünschten Verhaltens*“. 1899 begann die Erfassung der Minderheit durch den neu gegründeten „*Nachrichtendienst für die Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner*“ bei der Münchner Polizei. Ziel war es, eine Personenkartei über diesen Personenkreis aufzubauen.¹¹

1905 umfasste die Kartei bereits Einzelangaben zu 3.350 Personen. Daten jeglicher Art wurden zusammengetragen: Verzeichnisse zur Abstammung, Familienzugehörigkeit und Personenstandsdaten. Die Daten publizierte die Behörde in 7.000-facher

Auflage und versandte sie an Behörden in und außerhalb Bayerns.¹²

Nachdem die Nationalsozialisten an die Macht gelangten, konnten sie problemlos an die bereits bestehende Praxis der Sondererfassung anknüpfen und diese entsprechend ihrer Ideologie radikalisieren. Bis 1938 wurde quasi eine Totalerfassung der im damaligen Deutschen Reich lebenden Sinti*ze und Rom*nja erreicht. Über 17.000 Akten zu mehr als 31.000 Personen wurden erstellt, mit Fingerabdrücken, Lichtbildern, Genealogien, Personendaten, Straf- und Zivilstandsregistervermerken. Diese Daten bildeten die Grundlage für die systematische Verfolgung, Deportation und Ermordung der Minderheit und dienten auch nach 1945 dazu, die polizeiliche Verfolgungspraxis von Sinti*ze und Rom*nja unter neuen Vorzeichen fortzusetzen und die Entschädigungsansprüche der Überlebenden sowie ihre Anerkennung als NS-Verfolgte zu verweigern.¹³ Die polizeiliche Verfolgungs- und Erfassungspraxis wurde nahezu ungebrochen vom gleichen Personal mit den gleichen Akten fortgesetzt, lediglich eine semantische Verschiebung fand statt: Die ehemalige „Zigeunerzentrale“ hieß nach 1945 fortan „Landfahrerzentrale“. Erst 1970 wurde diese Spezialbehörde als grundgesetzwidrig eingestuft und aufgelöst. Die Praxis der Sondererfassung ging allerdings ungebrochen weiter. Denn grundsätzlich hielten führende Kriminalisten der Bundesrepublik es weiterhin für geboten, dass die Minderheit durch möglichst vollständige Erfassung und spezifische Repressionen polizeilich kontrolliert werden müsse.¹⁴

Es war vor allem die Bürgerrechtsbewegung Deutscher Sinti*ze und Rom*nja seit Anfang der

10 Decker, Oliver / Brähler, Elmar (2020): Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments – Neue Radikalität. Die Leipziger Autoritarismus-Studie, Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 65.

11 Lucassen, Leo (1996): Zigeuner: Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffs in Deutschland 1700-1945. Köln: Böhlau.

12 Ebd., S. 175–191; sowie Hehemann, Rainer (1987): Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik, 1871–1933. Frankfurt am Main: Haag + Herchen, S. 277–293; sowie Bauer, Stephan (2006): Von Dillmanns Zigeunerbuch zum BKA: 100 Jahre Erfassung und Verfolgung der Sinti und Roma in Deutschland. Heidenheim: Siedentop, S. 99–123.

13 Vgl. Reuss, Anja (2015): Kontinuitäten der Stigmatisierung, Berlin: Metropolis, S. 111 ff

14 Stephan, Andrej (2011): Das BKA und der Umgang mit Sinti und Roma – von „Zigeunerspezialisten“ in der Amtsleitung und „Sprachregelungen“ bis zur Sachbearbeiterstelle „ZD 43-22“. In: Baumann, Imanuel / Reinke, Herbert / Stephan, Andrej / Wagner, Patrick (Hg.): Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik. Köln: Luchterhand, S. 249–285.

1980er-Jahre, die durch organisierten Protest darauf hinwirkte, dass die rassistische Kennzeichnung und Sondererfassung der Minderheit abgeschafft werden muss.¹⁵ Insbesondere der Gebrauch rassistischer Begriffe in der Polizeiarbeit sollte beendet werden. 1982 beugte sich das Bundeskriminalamt dem politischen Druck und strich den Personenhinweis „Landfahrer“ aus seinen Vordrucken. Doch das sprachliche Verbot änderte nichts am Denken der Beamten über die Minderheit.

1985 wurde in einem amtsinternen Vermerk des BKA zur Sprachregelung festgehalten: „Zigeuner“ sei zwar nicht verboten, aber dennoch solle es nicht verwendet werden; auch vom Begriff „Landfahrer“ sei abzusehen und stattdessen „HWAO“ (Häufig wechselnder Aufenthaltsort) zu verwenden.¹⁶

Bei der Auswertung der BKA-Fahndungsblätter¹⁷ seit den 1980er-Jahren finden sich bis heute im Freitextfeld eine Fülle von zum Teil rassistischen Begriffen, mit denen Sinti*ze und Rom*nja markiert werden. Dass die Minderheit besonders im Visier des BKA war, zeigt auch die von 1988 bis 2001 betriebene Sachbearbeiterstelle zu „reisenden Tätern“, die Anfragen von Landeskriminalämtern (LKA) bearbeitete. Besetzt war die Stelle mit einem ausgewiesenen „Experte[n] zur Kultur und Geschichte der Sinti und Roma“.

Die Existenz dieser Stelle dokumentiert, dass die Polizei überzeugt davon war, dass Sinti*ze und Rom*nja aufgrund ihrer vermeintlich „kulturellen Eigenschaften“ gesondert in der Strafverfolgung zu betrachten seien und von der gesamten ethnischen Minderheit eine Gefahr ausgehe. Doch auch

nachdem die Stelle 2001 gestrichen und die Akten vernichtet wurden, blieb das Interesse der LKAs an spezifischen Daten und Informationen zu Sinti*ze und Rom*nja groß. Hinweise aus Studien und Berichte von Datenschutzbeauftragten der letzten Jahre lassen vermuten, dass auf Länderebene weiterhin Daten durch Fachdienststellen zu Sinti*ze und Rom*nja gesammelt werden. Bis heute finden sich fragwürdige Kategorien wie „Wechselt häufig Aufenthaltsort“ zu personenbezogenen Hinweisen (PHW) etwa in Baden-Württemberg¹⁸ und Sachsen¹⁹.

4 Kennzeichnungen in Polizeidatenbanken

Im Sommer 2018 veröffentlichte die Berliner Polizei ihre Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2017. Darin fand sich im Bereich Diebstahl ein Absatz zu „Trickdiebstahl in Wohnungen“. Obwohl die darin benannten Tatverdächtigen deutsche beziehungsweise polnische Staatsangehörige sind, wurde rechtswidrig auf die vermeintliche oder tatsächliche Zugehörigkeit der Tatverdächtigen zur Minderheit der Sinti*ze und Rom*nja Bezug genommen:

„Zu dem Phänomen ‚Trickdiebstahl in Wohnung‘ konnten insgesamt 86 Tatverdächtige ermittelt werden, davon 33 weibliche. Unter den 45 Nichtdeutschen befanden sich 27 polnische Staatsangehörige, davon 16 weibliche. Bei den hierzu durch die Fachdienststelle ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich überwiegend um Angehörige der Volksgruppe der Sinti und Roma. Diese Familiengruppen leben mittlerweile seit Jahren in Deutsch-

15 Rose, Romani (1987): Bürgerrechte für Sinti und Roma – Das Buch zum Rassismus in Deutschland, Hg. vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Der Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma um den Bürgerrechtler Romani Rose ist es gelungen, die NS-Vergangenheit zum gesellschaftlichen Thema zu machen und immer wieder erfolgreich für die Belange der Minderheit einzutreten. Zur Geschichte der Bürgerrechtsbewegung: <https://zentralrat.sintiundroma.de/katalog-zur-ausstellung-45-jahre-buergerrechtsarbeit-deutscher-sinti-und-roma-erschiene/> (abgerufen am 14.07.2022).

16 Stephan, Andrej (2011), Fn. 14.

17 Bei der Ausschreibung einer gesuchten Person besteht die Möglichkeit, im Freitextfeld verschiedene Hinweise zu geben wie: „Landfahrer“, „Zigeuner“, „Zigeunertypen“, die KZ-Tätowierungen und Nummern einer gesuchten Person, „Sinti“, „Roma“, „Zigeunersprache“, „nach Zigeunerart“ verheiratet, kryptisch „Sippe“, „Zigeunerpaar“, „Roma-Familie“, in „Zigeunerkreisen“, „Sippen-Angehörige“, „Sinti-Angehörige“, „Angehörige einer mobilen ethnischen Minderheit“, „Landfahrer Parkplätze“ usw.

18 Landtag von Baden-Württemberg (07.10.2014): Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ulrich Goll der FDP/DVP und Antwort des Innenministeriums, Drucksache 15/5841, https://www.landtag-bw.de/files/lie/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/5000/15_5841_D.pdf (abgerufen am 09.07.2022).

19 Sächsischer Landtag (29.04.2016): Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Antwort des sächsischen Staatsministeriums des Inneren, Drucksache 6/4861, <https://kleineanfragen.de/sachsen/6/4861-personengebundenehinweise-phw-in-polizeilichendatenbanken> (abgerufen am 9.7.2022).

land und besitzen größtenteils die deutsche Staatsangehörigkeit.“

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma wandte sich daraufhin an den Berliner Senator für Inneres und Sport, Andreas Geisel, und verwies darauf, dass die Kennzeichnung von Tatverdächtigen auf Grundlage der Abstammung gegen die Grundwerte der Verfassung verstoße, insbesondere gegen Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz. Der Zentralrat forderte die Beendigung dieser Praxis sowie die Entfernung der Minderheitenkennzeichnung in der PKS 2017 online wie offline. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma verwies zu Recht darauf, dass der Rechtsstaat es verbiete, dass staatliche Institutionen die Abstammung von Staatsangehörigen zum Kriterium ihres Handelns machen.²⁰ Zudem spreche die Berliner Polizei mit Verweis auf die Staatsangehörigkeit den Tatverdächtigen ab, „echte“ Deutsche zu sein.

Im Antwortschreiben vom Januar 2019²¹ erklärte der Innensenator, dass eine strukturiert auswertbare Form der Erfassung von Sinti*ze und Rom*nja nicht stattfindet. Vielmehr beruhe die Veröffentlichung derartiger Informationen auf der fachlichen Einschätzung der zuständigen Dienststelle im Landeskriminalamt (LKA). In einem Schreiben an die Berliner Datenschutzbeauftragte erklärte die Berliner Polizei, dass eine Fachdienststelle über Jahre hinweg „polizeiliches Fachwissen zu den genannten Bevölkerungsgruppen“ sammeln würde. Aus Sicht des Innensensors sei die Nennung der Minderheitenzugehörigkeit „sachgerecht“, denn die PKS diene dazu, ein „verzerrungsfreies Bild“ der Betroffenheit der Bevölkerung von Kriminalität zu zeichnen. Doch genau das Gegenteil geschieht: eine Verzerrung von Kriminalität. Das Phänomen „Trickdiebstahl in Wohnungen“ macht mit 86 Tatverdächtigen gerade einmal 0,06 Prozent der 138.000 wegen einfachen Diebstahls festgestellten Verdächtigen aus. Diese Zahlen zeigen klar, welches tatsächliche kriminalstatistische Gewicht der Tatbereich hat. Keinen!

Der Fall der Berliner PKS aus dem Jahr 2017 zeigt nicht nur die Kontinuitäten polizeilicher Praxis der Kriminalisierung von Sinti*ze und Rom*nja und ihrer spezifischen Erfassung, sondern auch die weitgehende Abwesenheit eines Problembewusstseins bei Polizei und politischen Entscheidungsträger*innen über die Implikationen von *Racial Profiling*. Der Berliner Fall zeigt, dass bis heute augenscheinlich (selbst) ausgewiesene „Expert*innen“ in Polizeibehörden Daten und Informationen zu Minderheiten sammeln und diese auswerten. Dabei rücken in den letzten Jahren verstärkt einzelne Deliktarten, die mit Minderheiten wie den Sinti*ze und Rom*nja in Verbindung gebracht werden, in den Blick.²² Eine an ethnisierenden Merkmalen orientierte Erfassung und Darstellung von Kriminalität vermittelt jedoch ein grundlegend falsches Bild von Kriminalitätsursachen, Präventionsmaßnahmen und Strafverfolgung. Die Markierung von Minderheiten, auch im öffentlichen Diskurs, ist Teil einer in den letzten Jahren verstärkt betriebenen Fokussierung auf Minderheitengruppen, die in Zuschreibungen wie „Clan“, „Großfamilien“ oder weiteren ethnisierenden Merkmalen deutlich wird. Das führt nicht nur zu einer gefährlichen Verzerrung der Wahrnehmung von Kriminalität in der Bevölkerung, sondern ist vor allem die polizeilich intendierte künstliche Inszenierung einer Bedrohungslage.²³ Welche Wirkung dieses Zerrbild von Kriminalität und Minderheiten auf die Bevölkerung hat, zeigen eindrücklich die Bevölkerungsumfragen, wie oben bereits genannt.

In der Gesamtbetrachtung der PKS fällt auf, dass an keiner anderen Stelle Merkmale von Gruppen innerhalb einzelner Staatsangehörigkeiten erfasst werden. Ausschließlich das Merkmal „Sinti und Roma“ wird in der Berliner PKS von 2017 gesondert benannt. Den Zweck dieser Kennzeichnung beurteilte der ehemalige Bundesrichter Thomas Fischer sowohl aus kriminologischer als auch aus kriminalistischer Sicht für wertlos, da die Erfassung der Minderheitenzugehörigkeit weder bei der

20 Siehe auch: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1995), Art. 3.

21 Korrespondenz des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma.

22 Einen Überblick bietet die Kurzstudie von End, Markus (2019): Antiziganismus und Polizei, Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma.

23 Spiegel Online (07.11.2019): Ein Senator, seine Polizisten und 86 Trickdiebe. <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/wie-sinti-und-roma-von-der-berliner-polizei-diskriminiert-werden-kolumne-a-1295311.html> (abgerufen am 20.7.2022).

Aufklärung noch bei der Verhinderung von Straftaten hilfreich sei.²⁴

Unklar bleibt zudem, woran Bürger*innen Sinti*ze und Rom*nja eigentlich zuverlässig erkennen sollen. Vielmehr führen solche Äußerungen zur Reproduktion und Verfestigung antiziganistischer Stereotype in der Gesellschaft, die gravierende rechts- und sozialpolitische Risiken und Nachteile für die Minderheit mit sich bringen, denn die Kennzeichnung stellt einen gefährlichen Kausalzusammenhang zwischen Minderheitenzugehörigkeit und Kriminalität her.

Die öffentlichen Debatten über „Clankriminalität“ nehmen seit Jahren merklich zu. Augenscheinlich dient dies der Aufwertung eines polizeilichen Ermittlungsbereichs. Dabei ist der Clan-Begriff²⁵ kriminologisch völlig unklar und die Gleichsetzung von Minderheitenzugehörigkeit und Clanzugehörigkeit absolut unzulässig. Der Diskurs über Clankriminalität – von Polizei und Politik mitgetragen – schürt irrationale Ängste gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen und hat massive Auswirkungen auf das Leben und den Alltag von Minderheiten, die von dieser Zuschreibung betroffen sind. Die Tragweite dessen lässt sich an den oben zitierten Umfrage-Ergebnissen zu Bevölkerungseinstellungen über Sinti*ze und Rom*nja ablesen.

5 Fazit

Auch wenn wir noch weit entfernt davon sind, dass es ein tatsächliches Umdenken in der polizeilichen Praxis und einen Bruch mit antiziganistischen Stereotypen gibt, bestehen zumindest Ansätze für Dialog und Sensibilisierung zwischen Polizeibehörden, Ausbildungsstätten der Polizei und Selbstorganisationen. Im Nachgang der Auseinandersetzung zur Berliner PKS wurde die Kooperation zwischen dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma als Facheinrichtung des Zentralrats und der Polizeiakademie Berlin intensiviert. Seit 2020 besteht zu-

dem eine enge Zusammenarbeit der BKA-Hochschule in Wiesbaden mit dem Bildungsforum gegen Antiziganismus im Bereich der Aus- und Weiterbildung. Das ist ein erster wichtiger Schritt, der jedoch von weiteren Maßnahmen begleitet sein muss, um (strukturellen) Rassismus in Polizei- und Justizbehörden zu überwinden. Dies setzt die Bereitschaft seitens des Staates und der Behörden voraus, tiefgehende unabhängige Forschung zu den inneren Abläufen in Polizei- und Sicherheitsbehörden (etwa auf Ermittlungsebene) zuzulassen, um zu klären, wo rassistische Diskriminierung und Stereotypisierung stattfindet und Veränderungen notwendig sind. Die Innenministerien von Bund und Ländern müssen von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen und klare, konkrete Anweisungen zum Verbot der Kennzeichnung von Sinti*ze und Rom*nja sowie anderen von Rassismus betroffenen Gruppen, *Racial Profiling* sowie antiziganistischen und rassistischen Ansätzen in polizeilichen Ermittlungen erteilen. Begleitet werden sollte die polizeiliche Praxis durch regelmäßige Kontrollen durch die Datenschutzbeauftragten, die Rechtsverstöße entsprechend ahnden und öffentlich machen müssen. Aber auch eine umfassende und unabhängige Studie zu Rassismus in der Polizei, wie sie von der breiten Zivilgesellschaft, aber auch aus der Politik gefordert wird, ist überfällig. Bislang lastet die Verantwortung dafür, antiziganistischen Vorfällen nachzugehen und diese zu problematisieren, hauptsächlich auf den Schultern von Selbstorganisationen der Sinti*ze und Rom*nja.²⁶ Eine öffentliche und breite zivilgesellschaftliche Empörung wie im oben genannten Stuttgarter Fall bleibt bei antiziganistischen Vorfällen bisher aus. Gesellschaftliche Allianzen, ein kritisches Bewusstsein und öffentlicher Druck durch eine breite Zivilgesellschaft sind aber notwendig, um eine Veränderung voranzubringen.

²⁴ Ebd.

²⁵ Liebscher, Doris (2020): Clan statt Rasse – Modernisierung des Rassismus als Herausforderung für das Recht. In: Kritische Justiz 4/2020, S. 529–542.

²⁶ Seit 2022 dokumentiert die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus bundesweit antiziganistische Vorfälle. <https://www.antiziganismus-melden.de/> (abgerufen am 20.07.2022).

Institutioneller Rassismus und Strafverfolgung in Deutschland

Ulrike Lembke

1	Institutioneller Rassismus	58
1.1	Alltägliche Praxen und handlungsleitendes Wissen	58
1.2	Unconscious bias und <i>weiße</i> Unschuld	59
2	Institutioneller Rassismus und Strafverfolgung	61
2.1	Blindheit gegenüber rassistischem Terror: die NSU-Mordserie	61
2.2	Rassistische Kontrollpraxen: Racial Profiling	62
2.3	Rassistische Kriminalitätsfurcht produzieren: Kriminalstatistik und „Ausländerkriminalität“	64
2.4	Orientalisierung von tödlichem Sexismus: „Ehrenmorde“ und Femizide	66
2.5	Konstruktion der archaischen Anderen: „Clankriminalität“	68
2.6	Zwischenfazit: Rassifizierung von Kriminalität und institutioneller Rassismus	70
3	Institutionalisierter Antirassismus als Gegenmaßnahme?	70
3.1	Strafverfolgung als <i>weißer</i> Raum	70
3.2	Fortbildungen und personelle Diversität	71
3.3	Führung und Professionalisierung	72

Rassismus ist ein gesellschaftliches Machtverhältnis, mit welchem anhand Gruppen zugeschriebener, naturalisierter Unterschiede (unter anderem Hautfarbe, Herkunft, Kultur, Ethnizität) Chancen, Ressourcen, Anerkennung und Teilhabe in unserer Gesellschaft ungleich verteilt werden. Rassismus kann als individueller, struktureller oder institutioneller Rassismus auftreten und kann nicht-intentional oder intentional sein. Angehörige der *weißen* Bevölkerungsgruppen, welche von Rassismus profitieren,¹ bestreiten häufig, dass es nicht intendierten Rassismus überhaupt geben könne. Rassistische Diskriminierung braucht aber weder Vorsatz noch Absicht, und Rassismus ist nicht selten dort

anzutreffen, wo seine Existenz am nachdrücklichsten geleugnet wird.

Der folgende Beitrag befasst sich mit nicht-intentionalem institutionellem Rassismus im Bereich der Strafverfolgung in Deutschland. Hierzu wird zunächst ein Überblick über konzeptionelle Überlegungen zu institutionellem Rassismus gegeben, bevor anhand einiger Beispiele aufgezeigt wird, wie sich institutioneller Rassismus durch Strukturen, Praktiken, Routinen und Wissensbestände ziehen kann und welche Konsequenzen dies hat. Abschließend wird gefragt, welche Maßnahmen eines institutionalisierten Anti-Rassismus in der Strafverfolgung notwendig sind.

¹ Neben anti-Schwarzem gibt es auch antimuslimischen und antislawischen Rassismus in Deutschland und in letzteren Kontexten kann es auch Rassismus gegenüber Personen geben, die andernorts als *weiß* gelesen werden. Es gibt aber keinen „Rassismus gegen Weiße“. So ist die Bezeichnung als „Kartoffel“ ebenfalls beleidigend, aber eben nicht Ausdruck eines gesellschaftlichen Machtverhältnisses, welches die strukturelle Benachteiligung etwa beim Zugang zu Bildung, Erwerbsarbeit, Wohnen, Gesundheitsleistungen oder Krediten oder bei der Begegnung mit Behörden oder Justiz beschreibt. Die Bezeichnung als N*** oder Z*** ist dagegen genau das.

1 Institutioneller Rassismus

Rassismus meint die Abwertung, Ausgrenzung, Benachteiligung oder Vernichtung von Personen auf Grund der zugeschriebenen Zugehörigkeit zu einer rassifizierten² Gruppe und zugleich *Weißsein* als privilegierte Position unhinterfragter Normalität, Anerkennung, Teilhabe und Dominanz. Es kann zwischen individuellem, strukturellem und institutionellem Rassismus unterschieden werden. Das Institutionelle lässt sich beschreiben als andauernde und systematische Benachteiligung, „die in veralltäglichten, routinisierten und nicht in Frage gestellten Praktiken insbesondere in organisatorischen Kontexten begründet ist“³; institutioneller Rassismus bezieht sich auf „Strukturen von Organisationen, eingeschliffene Gewohnheiten, etablierte Wertvorstellungen und bewährte Handlungsmaximen“⁴. Er kann explizit oder implizit, intentional oder nicht-intentional auftreten. Betroffene Institutionen können Polizei und Justiz sein, aber auch das Gesundheitssystem, der Wohlfahrtsstaat, Schulen und Universitäten oder Kultureinrichtungen.⁵

1.1 Alltägliche Praxen und handlungsleitendes Wissen

1993 wurde der Schwarze Student Stephen Lawrence aus rassistischen Motiven von mehreren *weißen* Tätern an einer Bushaltestelle in Großbritannien erstochen. Die *weißen* Verdächtigen wurden zunächst nicht angeklagt und nach Erzwingung der Anklage freigesprochen. 1999 wurde ein Bericht von Sir William MacPherson of Cluny (un-

ter Mitwirkung von Tom Cook, John Sentamu und Richard Stone) veröffentlicht, welcher die Ermittlungen kritisch überprüft hatte und zu dem Ergebnis kam, dass institutioneller Rassismus das Handeln des Metropolitan Police Service prägte.⁶ Ein besonderes Anliegen des Berichts war es, eine Arbeitsdefinition von institutionellem Rassismus zu entwickeln.⁷ Hierzu bezogen sich die Autoren auf verschiedene Stellungnahmen, Expertisen, Definitionen, Erfahrungsberichte und eigene Überlegungen.⁸ Danach geht es nicht um individuelles Fehlverhalten, sondern vielmehr um kollektives Verhalten, welches in einer Institution zunächst als normal und richtig angesehen wird. Die Institutionalisierung von Rassismus erfolgt überwiegend nicht-intentional, sie steckt vielmehr in Routinen und alltäglichen Handlungen, in Selbstverständnissen, Werten, Bezeichnungen und institutionellem (Erfahrungs-)Wissen. Routinierte Prozesse und allgemeine Überzeugungen werden nicht als problematisch wahrgenommen, doch sie operationalisieren rassistische Stereotype und Zuschreibungen und führen im Effekt zur Benachteiligung von Angehörigen rassistischer Gruppen.⁹

Dem Untersuchungsausschuss zum NSU-Komplex des Landtages von Baden-Württemberg bot der Sachverständige Möller folgende Definition an: „Unter institutionellem Rassismus ist ein von Institutionen und Organisationen oder deren Mitarbeiter/-innen systematisch ausgeübtes diskriminierendes Handeln gegenüber Einzelpersonen und Gruppierungen aufgrund deren rassistischer Kategorisierung zu verstehen – unabhängig davon,

2 Zu Rassifizierung als gewaltsamem Vorgang siehe Terkessidis, Mark (1998/2017): Rassismus definieren, in: Foroutan u.a. (Hg.), Das Phantom „Rasse“: Zur Geschichte und Wirkungsmacht von Rassismus, S. 65–82.

3 Hasse, Raimund / Schmidt, Lucia (2012): Institutionelle Diskriminierung. In: Bauer / Bittlingsmayer / Scherr (Hg.): Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie, S. 883 (886).

4 Rommelspacher, Birgit (2009): Was ist eigentlich Rassismus? In: Melter / Mecheril (Hg.), Rassismuskritik. Rassismustheorie und -forschung, Bd. 1, S. 25 (30).

5 Statt vieler: Başar, Deniz (2021): A Survivor's Guide to Institutional Racism. In: Canadian Theatre Review 186, S. 39–44; Lewicki, Alexandra (2022): The material effects of Whiteness: Institutional racism in the German welfare state. In: The Sociological Review, DOI: 10.1177/00380261221108596; several contributions in: Thorne, Sally (ed.) (2022): Nursing Inquiry, Vol. 29 Issue 1. Siehe auch die Beiträge in: Migrationsrat Berlin & Brandenburg (Hg.) (2011): Institutioneller Rassismus. Ein Plädoyer für deutschlandweite Aktionspläne gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung, S. 18 ff.

6 MacPherson, William (1999): The Stephen Lawrence Inquiry, February 1999, Cm 4262-I. https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf

7 Siehe auch Danielzik, Chandra-Milena (2018): Was ist Rassismus? Eine Begriffsklärung. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.), Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln, S. 33 (39 f.).

8 Siehe, auch zum Folgenden, MacPherson, William (1999), Fn. 6, Ziff. 6.1–6.63 mwN.

9 Siehe auch Stix, Carolin (2020): Rassismuskritik in der Rechtswissenschaft. In: Bretthauer u.a. (Hg.), Wandlungen im Öffentlichen Recht. Festschrift 60 Jahre ATÖR, S. 217 (223), wonach es sich um „eine Art institutionelle Übersetzung von Alltagsrassismus“ handelt.

ob es von den Ausführenden bewusst intentional verfolgt wird oder nur im Einhalten von Routinen und Ritualen besteht. Rassisierung meint dabei die Herstellung von Zugehörigkeitskonstruktionen, die auf biologischen oder vermeintlich biologisch bedingten (quasi-biologischen bzw. ‚biologistischen‘, bspw. auf ‚Ethnizität‘ verweisenden) Merkmal(-szuschreibungen) beruht.“¹⁰ Im Ausschuss wurde allerdings auf die Operationalisierung dieser Definition verzichtet, Rechtsextremismus und Rassismus gleichgesetzt, hoch problematische Begriffe wie „Fremdenfeindlichkeit“ verwendet und institutioneller Rassismus mehr skandalisiert denn untersucht.¹¹ Die Formulierung einer „systematischen“ Ausübung bildete überdies ein Einfallstor für Fehlverständnisse von planmäßigem Vorgehen und damit vorsätzlichem oder absichtsvollem Handeln, um das es nicht ging oder geht.

Konzeptionen von institutionellem Rassismus grenzen sich von sozialpsychologischer Vorurteilsforschung ab; das Diskriminierungspotenzial von Organisationen liegt vielmehr darin, dass die Umsetzung formaler Regelungen Spielräume für sachlich nicht begründete Ungleichbehandlungen eröffnet.¹² In der Stephen Lawrence Inquiry¹³ von 1999 war darauf hingewiesen worden, dass es gerade in der Polizei einen sehr engen Zusammenhalt und eine ausgeprägte eigene Organisationskultur gibt, was institutionelle Fehlentwicklungen begünstigen kann. Die Zugehörigkeit zum Team basiert wesentlich auf der Verwendung einer gemeinsamen (ggf. rassistischen) Sprache, der fraglosen Beteiligung an gemeinsamen (ggf. rassistischen) Routinen und der Weitergabe von (ggf. durch rassistische Stereotype geprägtem) Erfahrungswissen. Der Erfahrungshorizont ist der von *weißen* Polizist*innen, die mit nicht-*weißen* Personen überwiegend oder ausschließlich im Rahmen ihrer Arbeit zu tun haben, also People of Color eigentlich nur als Verdächtige, Störer, Gefährder oder Opfer kennen.

Doch institutioneller Rassismus beruht nicht nur auf einem Mangel an Erfahrung und Verständnis, sondern mehr noch auf einem Mangel an Aufmerksamkeit und Willen zur Veränderung. Die Institutionalisierung von Rassismus wird ermöglicht durch Gedankenlosigkeit, Nachlässigkeit, Trägheit und Unprofessionalität.

Institutioneller Rassismus äußert sich nicht nur in benachteiligenden Handlungsritualen, sondern auch in absichtslosen rassistischen Ausschlüssen, welche durch automatischen Rückgriff auf in der Institution unhinterfragte Vorverständnisse und Wissensbestände erfolgen.¹⁴ Diese Wissensbestände werden ferner so codiert, dass ihr rassistischer Charakter verschleiert wird. So wird statt von „Rasse“ lieber von „Ethnie“ oder „Kultur“ gesprochen,¹⁵ Personen mit libanesischen Familiennamen wird eine spezifische „Clankriminalität“ zugeschrieben, „der Islam“ wird als „frauenverachtend“ fremddefiniert, bedenkenlos ist von „Ehrenmorden“ die Rede, während man sich unter Femiziden nichts vorstellen kann, Begriffe wie „Ausländerkriminalität“ oder „Fremdenfeindlichkeit“ überdauern jeden Professionalisierungsversuch.

1.2 Unconscious bias und *weiße* Unschuld

Immer wieder wird institutioneller Rassismus pauschal negiert, indem von Personen mit hoheitlichen Befugnissen oder politischer Verantwortung ein extrem reduzierter Rassismus-Begriff ertreten wird, der insbesondere Intention voraussetzt. Der Scarman Report von 1981 wird häufig als frühes Beispiel solch expliziter Zurückweisung zitiert: „‘Institutional racism’ does not exist in Britain: but racial disadvantage and its nasty associate racial discrimination have not yet been eliminated.“¹⁶ Lord Scarman bezog sich auf einen Rassismusbegriff, welcher bewusste und gezielte Diskri-

10 Möller, Kurt (2015): Überblick über die Struktur und Entwicklung des Phänomenbereichs Rechtsextremismus in Baden-Württemberg im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis heute), Juli 2015, Anlage 3 zu LT-Drs. 15/8000, S. 115 (137).

11 Untersuchungsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg, 28.04.2016, LT-Drs. 15/8000.

12 Hasse, Raimund / Schmidt, Lucia (2012): Institutionelle Diskriminierung, in: Bauer/Bittlingsmayer/Scherr (Hg.): Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie, S. 883 (883, 886).

13 Siehe, auch zum Folgenden, MacPherson, William (1999), Fn. 6, Ziff. 6.16-6.63 mwN.

14 Liebscher, Doris / Remus, Juana / Bartel, Daniel (2014): Rassismus vor Gericht. *Weiße* Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum. In: Kritische Justiz, S. 135 (141), mit Verweis auf Miles.

15 Hierzu ebd., S. 135 (142).

16 Scarman, Lord (1981): ‘The Brixton Disorders 10-12 April 1981 (The Scarman Report)’, S. 135.

minierung voraussetzte und diese auf individuelles Versagen insbesondere junger Polizeibeamter reduzierte.¹⁷ Der deutschen Bundesregierung war es 2016 ein Anliegen, dem UN-Anti-Rassismus-Ausschuss nach Abschluss des Staatenberichtsverfahrens nochmals mitzuteilen, dass sie „the blanket accusation of institutional racism“ kategorisch zurückweise.¹⁸ Anlass für die gerügte „pauschale Beschuldigung“ war ein eigener Parallelbericht von Anwält*innen, NGOs und Wissenschaftler*innen zu institutionellem Rassismus in Deutschland am Beispiel der rechtsextremistischen Mordserie des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU).¹⁹ Lord Scarman ließ 1981 immerhin die grundsätzliche Möglichkeit offen, dass „p actices may be adopted by public bodies as well as private individuals which are unwittingly discriminatory against black people“.²⁰

Antidiskriminierungsrecht auf allen Ebenen (ICERD, EU-RL 2000/43/EG, AGG, LADG Berlin) regelt explizit, dass rassistische Diskriminierung keines Vorsatzes bedarf. Es geht nicht primär um die Motive der Täter*innen („purpose“), sondern um die Wirkungen bei den Betroffenen („effect“) Auch Personen, die rassistische Diskriminierung strikt ablehnen, sind vielfach an rassistischen Strukturen und Praktiken beteiligt. Dies kann in verschiedener Weise dargestellt werden. Teils wird *Weißsein* als soziale Position infolge rassistischer Macht und Privilegierung²¹ verstanden und Rassismus als Diskriminierung von BIPOC durch „Institutionen, Strukturen und Diskurse, die *Weißbe* bau(t)en, repräsentieren, privilegieren“.²² Teils wird von ‚unconscious bias‘ gesprochen, um zu

beschreiben, dass *weiße* Menschen mit Privilegien, Praktiken und Wissensbeständen aufwachsen, die unreflektiert zu rassistischen Handlungen führen.

Die Anerkennung nicht-intentionaler Formen von Rassismus bleibt zögerlich und widerstrebend. Sie ist nicht selten verbunden mit Entlastungs- und Verharmlosungsstrategien und einer Bewertung als weniger gravierend. Die Erkenntnis, dass Rassismus auch nicht-intentional bewirkt und aufrechterhalten wird, verkehrt sich überdies geradezu in ihr Gegenteil, wenn ‚unconscious bias‘ als eine Art Naturereignis verstanden wird, dem sich *weiße* Personen nicht entziehen könnten.²³ Es ist ein *weißes* Privileg, die Beschäftigung mit institutionellem Rassismus zurückweisen zu können, indem entsprechende Kritik hoch emotional zur Beleidigung aller Bediensteten umdefiniert wird.²⁴ Gleiches gilt für die Macht, rassistische Ausschlüsse zur allgemeinen Lebenserfahrung unabhängig von der Hautfarbe oder rassistische Hassrede zum Ausdruck von Meinungsfreiheit, die „man eben aushalten“ müsse, erklären zu können oder Bedrohungen durch rassistische Gewalt nicht in Betracht ziehen oder nicht ernst nehmen zu müssen.²⁵ Die Ignoranz gegenüber rassistischen Vorverständnissen und Wissensbeständen, welche das eigene Handeln in rassistische Hierarchien und Exklusionen einfügen, ist ein *weißes* Privileg. Es gibt keinen Status der (*weißen*) Unschuld, in den sich Privilegierte flüchten können, sondern nur die täglichen Mühen, intentionalen wie nicht-intentionalen, individuellen wie institutionellen Rassismus zu erkennen und zu bekämpfen.

17 Ebd., S. 11 ff., 64 ff.

18 Statement by the Federal Republic of Germany, 31 October 2016, CERD/C/DEU/CO/19-22/Add.1, Ziff. 2.

19 Parallel report on the 19th-22nd Report submitted by the Federal Republic of Germany to the UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD): Institutional Racism as exemplified by the case of the terror group “National Socialist Underground” (NSU), 7 April 2015.

20 Scarman, Lord (1981): ‘The Brixton Disorders 10–12 April 1981 (The Scarman Report)’, 1981, S. 11.

21 Siehe hierzu sehr pointiert Emling, Diane (2019): Institutional racism and restorative justice, S. 7ff.

22 Arndt, Susan (2021): Rassismus begreifen. Vom Trümmerhaufen der Geschichte zu neuen Wegen, S. 25 ff., 27.

23 Ausführlich Tate, Shirley Ann / Page, Damien (2018): Whiteness and institutional racism: hiding behind (un)conscious bias. In: Ethics and Education, S. 141–155.

24 Siehe exemplarisch Äußerungen von Angehörigen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsorgane in: Untersuchungsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg, 28.04.2016, LT-Drs. 15/8000, S. 590, 699; aber auch die klare und präzise Kritik hieran von Eva Högl (ebd., S. 827 ff.).

25 Siehe hierzu die Kritik von Stix, Carolin (2020): Rassismuskritik in der Rechtswissenschaft. In: Bretthauer u.a. (Hg.), Wandlungen im Öffentlichen Recht. Festschrift 60 Jahre ATÖR, S. 217 (228), am Amtsgericht Tübingen vom 29.07.2011, Az. 7 O 111/11 (rassistische Türkontrollen in Diskotheken); die Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte im Verfahren vor dem UN-Antirassismus-Ausschuss, Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e.V./Deutschland, Beschwerde-Nr. 48/2010, Dezember 2011 (Fall Sarrazin); sowie die Ausführungen zur NSU-Mordserie unten m.w.N.

2 Institutioneller Rassismus und Strafverfolgung

Da die Existenz von institutionellem Rassismus immer wieder gelehnt wird und abstrakte Definitionen zwar wichtig sind, aber dieses Problem nicht adressieren, sollen im Folgenden – notwendig stark verkürzt – einige beispielhafte Konstellationen benannt werden, in denen institutioneller Rassismus sich auf die Strafverfolgung ausgewirkt hat oder auswirkt oder jedenfalls eine kritische Überprüfung von Routinen, Praxen und (Erfahrungs-)Wissen geboten wäre. Diese Beispiele – welche keineswegs abschließend sind – zeigen, wie Kriminalität rassistisch wird, indem durch irreführende Statistiken, auf nicht-weiße Tatverdächtige abzielende Kontrollpraxen und Kategorisierungen devianten Verhaltens, die nur von nicht-weißen Personen verwirklicht werden können, institutionelles Wissen darüber entsteht, dass Kriminalität kein weißes Phänomen sei. Dieses Wissen ist Grundlage institutionellen Handelns, wobei die Erwartung, dass nicht-weiße Menschen deviant handeln, durch besondere Kontrollen und Deutungen praktisch abgesichert und sich so als selbsterfüllende Prophezeiung erweist. Kriminalisierung und Rassistifizierung werden dabei untrennbar verbunden, während nicht-weiße Opfer von Straftaten ebenso aus dem Raster fallen wie die Möglichkeit rassistischer Motivationen.

2.1 Blindheit gegenüber rassistischem Terror: die NSU-Mordserie

Eine rechtsextremistische Terrorgruppe, welche sich selbst als Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) bezeichnete, ermordete Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık und Halit Yozgat aus rassistischen Motiven sowie die Polizistin Michèle Kiesewetter aus ungeklärten Gründen und verübte

Bombenanschläge mit zahlreichen Verletzten. Die rechtsextremistische Mordserie geschah in den Jahren 2000 bis 2007, wurde von den Strafverfolgungsbehörden jedoch erst erkannt, als nach dem Suizid der beiden unmittelbaren Täter im November 2011 durch deren Mittäterin Bekennervideos veröffentlicht und die gemeinsame Wohnung angezündet wurde.

Trotz eines beispiellosen Personalaufwands gelang es nicht, die rechtsextremistische Mordserie frühzeitig aufzuklären und zu beenden. Wenn nicht schlicht behauptet wird, die staatliche Reaktion auf die NSU-Mordserie biete ein exzellentes Beispiel für den entschlossenen Kampf Deutschlands gegen rassistisch motivierte Kriminalität, wird als Grund für das Scheitern gern nur die defizitäre Kommunikation und Kooperation der beteiligten Behörden angeführt.²⁶ Viel entscheidender dürfte jedoch gewesen sein, dass kein Ermittlungsansatz zu rassistischem Terror und Rechtsextremismus verfolgt wurde. Mit teils abenteuerlich klingenden Begründungen zum mutmaßlichen „Kulturraum“ und „nicht europäisch westlichen Hintergrund“ der Täter²⁷ wurde stattdessen allein der Hypothese von Morden „im Milieu“ beziehungsweise im Bereich Organisierter Kriminalität mit hohem Ressourceneinsatz nachgegangen.²⁸ Obwohl auch nach mehreren Jahren keine Ermittlungserfolge eintraten, wurde der Ansatz nicht umgestellt oder erweitert.²⁹

Dies hatte nicht nur zur Folge, dass die Mordserie nicht aufgeklärt und damit auch nicht beendet werden konnte, weil die weißen Täter unbehelligt und die von Rassismus Betroffenen ohne staatlichen Schutz blieben. Vielmehr wurden die Opfer und ihre Angehörigen im Zuge der Ermittlungen zu Täter*innen gemacht. Von Strafverfolgungsorganen wurden gegenüber Familien, Nachbarschaft und sozialem Umfeld ohne jeden Anhalt sehr

26 UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2013): Nineteenth to twenty-second periodic report, CERD/C/DEU/19-22, 18 October 2013, Ziff. 74-87.

27 LKA Baden-Württemberg (2017): Operative Fallanalyse vom 30.01.2007, S. 81, 100. Die fraglichen Formulierungen riefen erhebliche öffentliche Kritik hervor. Der Untersuchungsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg, 28.04.2016, LT-Drs. 15/8000, S. 866f, gab dem verantwortlichen Fallanalytiker daraufhin Gelegenheit, sich zum Vorwurf „einer vorurteilsbeladenen oder gar rassistischen Einstellung“ zu äußern, und vermischte diese Überlegungen mit Fragen von institutionellem Rassismus.

28 Umfassend 2. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zum NSU-Komplex, 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600, S. 496 ff., 519 ff., 531 ff., 601 ff., 609 ff., 663 ff.

29 Sehr kritisch hierzu 2. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zum NSU-Komplex, ebd., S. 843 f.

belastende Verdächtigungen über die Ermordeten geäußert, die sich auf Delikte der Organisierten Kriminalität wie Drogen- und Menschenhandel, Glücksspiel, Schutzgelderpressung oder Geldwäsche, aber auch islamistischen Extremismus bezogen, und die Medien sorgten für überregionale Verbreitung dieser Gerüchte.³⁰ Die Ehefrauen, Kinder oder Eltern der Ermordeten wurden in stundenlangen Verhören mit diesen Verdächtigungen konfrontiert, und in einigen Fällen wurden den Ermordeten überdies außereheliche Verhältnisse angedichtet.³¹

Bis zur Selbstenttarnung des NSU im Jahr 2011 konnten die Angehörigen gar nicht richtig trauern, weil sie trotz völligen Fehlens von Ermittlungserfolgen immer wieder mit Verdächtigungen gegen die Ermordeten konfrontiert, stundenlang verhört und überwacht wurden.³² Die Ermittlungsbehörden verweigerten ihnen die Anerkennung als Opfer, behandelten sie unangemessen und enthielten ihnen jegliche Informationen vor.³³ Folgen der Ermittlungspraktiken für die Betroffenen sind soziale Isolation, Stigmatisierung, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Verlust des Vertrauens in Staat und Recht, Brüche in Bildungs- und Berufsbiographien, Verarmung und Heimatlosigkeit.³⁴ Die Haltung staatlicher Organe äußerte sich auch darin, dass die zentrale Sonderkommission „BOA Bosphorus“ hieß; in den Medien war auf Grund des verfolgten Ermittlungsansatzes von „Döner-Morden“ und „Türken-Mafia“ die Rede.³⁵ Das Scheitern der

Ermittlungen zur NSU-Mordserie auf Grund eines allein verfolgten, die Opfer beschuldigenden und möglichen Rassismus negierenden Ansatzes, die ständig präsenten rassistischen Stereotype und die unprofessionelle Behandlung der Angehörigen der Ermordeten sind Ausdruck von institutionellem Rassismus.³⁶

2.2 Rassistische Kontrollpraxen: Racial Profiling

Während es im NSU-Komplex trotz Zeug*innen und Videoaufnahmen nicht möglich war, zwei blonde Radfahrer zu ermitteln, und das Netzwerk der Terrorgruppe wohl dauerhaft im Dunkel bleiben wird, sind polizeiliche Routinen zu beobachten, welche zu einer überdurchschnittlichen Produktion von nicht-weißen Tatverdächtigen führen. Es ist eine Binsenweisheit, dass Kriminalität besonders dort entdeckt wird – und damit als statistisches oder epistemisches Phänomen entsteht – wo Ermittlungen mit Nachdruck betrieben werden (sogenannter Kontrolleffekt). In institutioneller Rassismus liegt vor, wenn dieser Kontrolleffekt mit ethnisierten (bzw. rassistischer) Selektivität verbunden ist.

Wie oben bereits erwähnt, liegt Diskriminierungspotenzial von Organisationen darin, dass die Umsetzung formaler Regelungen Spielräume für sachlich nicht begründete Ungleichbehandlungen eröffnet.³⁷ Der Polizei kommt erhebliche Definiensmacht bei der Bestimmung von Tatverdächtigen

30 Siehe die detaillierte Darstellung der Ermittlungstätigkeiten in: 2. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zum NSU-Komplex, 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600.

31 Exemplarisch: Kubaşık, Elif und Gamze (2016): Rassismus im Recht? Ermittlungen gegen Opfer des NSU und deren Angehörige. In: RAV Sonderbrief Rassismus & Recht, S. 98–100.

32 2. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zum NSU-Komplex, 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600, S. 735.

33 von der Behrens, Antonia (2016): Wahrheitsfindung mit angezogener Handbremse – Der NSU-Prozess. In: CILIP 110, S. 24–37; vgl. auch 2. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zum NSU-Komplex, 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600, S. 731 ff.

34 Siehe hierzu die Beiträge in: John, Barbara mit Gaserow, Vera und Kahya, Taha (Hg.) (2014): Unsere Wunden kann die Zeit nicht heilen. Was der NSU-Terror für die Opfer und Angehörigen bedeutet; sowie in: Sinemasi, Dostluk (Hg.) (2014): Von Mauerfall bis Nagelbombe. Der NSU-Anschlag auf die Kölner Keupstraße im Kontext der Pogrome und Anschläge der neunziger Jahre.

35 Zur Medienberichterstattung: Gur-Şeker, Derya (2015): In Deutschland die Soko Bosphorus, in der Türkei die Soko Ceska – Die Berichterstattung über die NSU-Morde in deutsch- und türkischsprachigen Medien im Vergleich. In: Friedrich / Wamper / Zimmermann (Hg.): Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat, S. 93–113.

36 Ausführlich: Parallel report on the 19th-22nd Report submitted by the Federal Republic of Germany to the UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD): Institutional Racism as exemplified by the case of the terror group “National Socialist Underground” (NSU), 7 April 2015. Dabei hätte man es längst besser wissen und machen können: Die Parallelen zwischen der defizitären Strafverfolgung der Mörder von Stephen Lawrence und der Mörder des NSU sind auffällig (siehe insbesondere William MacPherson, ‘The Stephen Lawrence Inquiry’, February 1999, para 46.27, und Liebscher, Doris (2017): Der NSU-Komplex vor Gericht, in: Karakayali u.a. [Hg.], Den NSU-Komplex analysieren, S. 81–106). Leider lässt sich Gleiches nicht über die nachfolgenden institutionellen Veränderungsprozesse sagen.

37 Hasse, Raimund / Schmidt, Lucia (2012): Institutionelle Diskriminierung. In: Bauer / Bittlingsmayer / Scherr (Hg.), Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie, S. 883 (883, 886).

zu, und proaktive Maßnahmen der Gefahrverhütung und Strafverfolgungsvorsorge geben gerade den Polizist*innen im Feld weites Ermessen.³⁸ Die Polizeigesetze der Länder haben sich zunehmend vom Erfordernis einer konkreten Gefahr für polizeiliche Tätigkeit abgewendet, geben weite Befugnisse im Vorfeld von Gefahren inklusive möglicher Kriminalität, arbeiten mit dem Begriff des Gefährders und setzen einen Schwerpunkt bei Datenerhebung und Datenverarbeitung.³⁹ Hierzu gehören auch polizeirechtliche Normen, welche verdachtsunabhängige Kontrollen erlauben, um unerlaubte Einreise und Aufenthalt oder bestimmte schwere Straftaten zu unterbinden.

Wenn die Bundespolizei in Zügen und Bahnhöfen verdachtsunabhängige Kontrollen durchführt, gibt es keine weiteren Kriterien als das Lagebild und das Ziel der Unterbindung aufenthaltsrechtlicher Straftaten für die Entscheidung, wer kontrolliert werden soll. Und wenn die Landespolizei an „gefährlichen Orten“ Kontrollen durchführt, gibt es keine weiteren Kriterien als die Erkenntnisse zur „Gefährlichkeit“ des Ortes und das Ziel der Verhinderung schwerer Straftaten. Diese Ermächtigungen ohne weitere Vorgaben sind ein Einfallstor für rassistische Stereotype, welche als Routinen und (institutionelles) Erfahrungswissen in die Entscheidungsprozesse Eingang finden können.

Die Entscheidung für eine konkrete verdachtsunabhängige Kontrolle wird dann häufig anhand von Hautfarbe, Sprache, Namen oder sonstigen ethnisierten oder religiösen Zuschreibungen getroffen. Zugrunde liegen Annahmen über den Konnex von Weißsein und deutscher Staatsbürgerschaft, wel-

che nicht nur unzutreffend und damit unbearbeitbar für die polizeiliche Arbeit sind, sondern rassistisch und verfassungswidrig. Die Praxis des Racial Profiling, also die Ausübung von Definitionsmacht durch eine (verdachtsunabhängige) Kontrolle in Anknüpfung an rassistische Zuschreibungen, verstößt gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz und diverse Normen des Völkerrechts.⁴⁰ Tradiertes Erfahrungswissen, wonach man schon erkennen könne, wer ein Aufenthaltsrecht in Deutschland habe und wer nicht, ist Ausdruck von institutionellem Rassismus.⁴¹ Gleiches gilt für die beharrlichen Behauptungen in Justiz, Polizei und Rechtswissenschaft,⁴² dass das („rassistische“) Aussehen einer Person ein normales oder zwingendes Merkmal in der Polizeiarbeit darstelle und der Eingriff durch eine verdachtsunabhängige Kontrolle grundsätzlich so geringfügig sei, dass er gerichtlicher Kontrolle dann nicht zugänglich wäre.

Es mag einer *weißen* Person als geringfügig erscheinen, wenn sie einmal in vielen Jahren tatsächlich verdachtsunabhängig kontrolliert wird. Ganz anders stellt sich die Situation für Schwarze Personen dar, denen ständig solche Kontrollen widerfahren, überdies, obwohl die Erfolgsquote der Entdeckung strafbaren Verhaltens im Promillebereich⁴³ liegt. Auch die einzelne Kontrolle, welche auf Grund rassistischer Zuschreibungen erfolgt und anwesende *weiße* Personen nicht betrifft, führt zur Stigmatisierung von betroffenen People of Color, denn ihnen wie den Umstehenden wird suggeriert, dass rechtsverletzendes Verhalten mit dunkler Hautfarbe, muslimischer Religion, nicht deutscher Sprache oder nicht deutschen Namen

38 Siehe Dangelmaier, Tamara / Brauer, Eva (2020): Selektive Polizeiarbeit – Raumordnung und deren Einfluss auf das polizeiliche Handeln. In: Hunold / Ruch (Hg.), Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, S. 213 (218 ff.).

39 Hierzu Töpfer, Eric / Kühne, Marius (2021): Am Ende der „Neuen Deutschen Welle“? Ein Rückblick auf fünf Jahre Verschärfungen im Polizeirecht. In: CILIP 127, <https://www.cilip.de/2021/12/08/am-ende-der-neuen-deutschen-welle-ein-rueckblick-auf-fuenf-jahre-polizeirechtsverschaeerfungen/> (zuletzt abgerufen am 09.11.2022).

40 Tischbirek, Alexander / Wihl, Tim (2013): Verfassungswidrigkeit des „Racial Profiling“: zu leicht ein Beitrag zur Systematik des Art. 3 GG. In: JuristenZeitung, S. 219–224.

41 Es liegt auf der Hand, dass *Weißsein*, deutsche Staatsbürgerschaft und ein Aufenthaltsrecht in mehrfacher Hinsicht überhaupt nicht verkoppelt sind. Es gibt viele *weiße* Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, sich aber legal in Deutschland aufhalten. Es gibt seit weit über hundert Jahren Schwarze deutsche Staatsbürger*innen. Auch der Islam „gehört zu Deutschland“. Und es gibt eine unübersehbare Zahl bilateraler zwischenstaatlicher Regelungen, welche Aufenthaltsrechte für ausländische, rassifizierbare wie *weiße* Personen begründen. Würfeln wäre genauso wirksam, aber nicht verfassungswidrig.

42 Exemplarisch Kischel, Uwe, in: Epping / Hillgruber (Hg.): BeckOK Grundgesetz, 15. Mai 2022, Artikel 3 Rn. 223 ff.; OVG Sachsen vom 17.11.2015, Az. 3 A 440/15.

43 Siehe exemplarisch OVG Koblenz vom 21.04.2016, Az. 7 A 11108/14.OVG. Würden *weiße* Personen mit gleicher Intensität verdachtsunabhängig kontrolliert, dürfte dies vergleichbar erfolgreich sein.

zusammenhänge.⁴⁴ Auf Grund von Zuschreibungen, an die sich ihre Rassismuserfahrungen knüpfen, müssen Betroffene sich schlechter behandelt, ausgesondert und herabgesetzt fühlen, und dieses Gefühl ist zutreffend, denn sie werden diskriminiert.⁴⁵

Dies schwächt ihr Vertrauen in den Rechtsstaat und die staatlichen Organe, sodass sie gegebenenfalls weder staatliche Strafverfolgung unterstützen noch sich bei eigener Viktimisierung vertrauensvoll an Behörden wenden werden.⁴⁶ Bei Polizei und Justiz werden rassistische Stereotype von *weißer* deutscher Staatsbürgerschaft und nicht-*weißer* Fremdheit, Devianz und Kriminalität verfestigt. Da die Ressourcen endlich sind, können Normabweichungen und Gefährdungen durch nicht rassifizierte Verdächtige/Täter*innen weniger unterbunden werden. Auch kann es zu extrem gefährlichen Situationen und schweren Rechtsverletzungen kommen, so wenn zwei Drogenfahnder spontan einen Diebstahl verfolgen und – vermutlich auf Grund ihrer extensiven Kontrollroutinen gegenüber Schwarzen Menschen – in einem völlig unbeteiligten (Schwarzen) Passanten nur einen Komplizen sehen können, den sie physisch überwältigen müssen.⁴⁷ Wenn dann im Gerichtsverfahren nicht angesprochen werden kann, dass offensichtlich allein die Hautfarbe des Betroffenen Grund für den polizeilichen Übergriff war, perpetuiert das Gericht institutionellen Rassismus, statt ihn aktiv zu bekämpfen.⁴⁸ Polizei und Justiz verpassen Professionalisierungschancen, den Betroffenen widerfährt keine Gerechtigkeit, und Gefährdungen, Devianz und Kriminalität werden weiter rassifiziert.

2.3 Rassistische Kriminalitätsfurcht produzieren: Kriminalstatistik und „Ausländerkriminalität“

In der jährlich veröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind nicht-deutsche Tatverdächtige gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil überrepräsentiert. Dieses seit den 1970er Jahren als „Ausländerkriminalität“ skandalisierte Phänomen ist vor allem ein Lehrstück zum professionellen Umgang mit Statistiken⁴⁹ – und zu rassistischer Wissensproduktion.

Die PKS ist keine Kriminalstatistik, sondern eine Tatverdachtsstatistik.⁵⁰ Alle polizeilich ermittelten Tatverdächtigen werden in diese Statistik aufgenommen, obwohl nur ein Drittel von ihnen am Ende rechtskräftig verurteilt wird. Zugleich stellt die PKS nur das Hellfeld dar, welches durch einen erheblichen staatlichen Kontrolldruck und selektives Anzeigeverhalten zu Lasten (insbesondere jugendlicher) Ausländer*innen konturiert wird.⁵¹ Auch die Auswahl der betrachteten Delikte hat Einfluss auf den statistischen Effekt einer erheblich erhöhten „Ausländerkriminalität“. Lange Zeit wurden aufenthaltsrechtliche Delikte miteingefasst, welche von deutschen Staatsbürger*innen nicht begangen werden können. Umgekehrt fehlen in der PKS die quantitativ bedeutsamen Verkehrsdelikte und aus Zuständigkeitsgründen auch Delikte wie Steuerhinterziehung und andere white collar crimes, welche eher von (*weißen*) Deutschen begangen werden dürften, oder Volksverhetzung, für welche bislang eine klare Überrepräsentation deutscher Tatverdächtiger vorlag.

Seit 1992 weist das Bundeskriminalamt (BKA) kontinuierlich, aber teils recht versteckt, darauf

44 Vgl. hierzu Liebscher, Doris (2016): „Racial Profiling“ im Lichte des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots. In: Neue Juristische Wochenschrift, S. 2779 (2781).

45 Zu den unmittelbaren Auswirkungen und langfristigen Folgen: Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019): Racial Profiling: Erfahrung, Wirkung, Widerstand, S. 88 ff., 100 ff.

46 Ebd., S. 113 f.

47 Bericht bei Basu, Biplab / A.v.K. (2013): Das Gesamtbild ist rassistisch – Rassismus und Justiz. In: MRBB (Hg.): Rassismus und Justiz, S. 18 (19 f.).

48 Zur Notwendigkeit einer Abkehr von der schädigenden „Farbenblindheit“ siehe ebd., S. 18 (20 f.).

49 Ausführlich schon Schüler-Springorum, Horst (1983): Ausländerkriminalität. Ursachen, Umfang und Entwicklung. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht, S. 529–536.

50 Geißler, Rainer (2004): „Nichtdeutsche“ in der Polizeistatistik – Kriminelle Ausländer oder gesetzestreue Arbeitsmigranten? In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 77, S. 21 (22); ferner Feltes, Thomas / Weingärtner, Rahel / Weigert, Marvin (2016): „Ausländerkriminalität“. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, S. 157 (160), wonach es sich bei der PKS „vor allem um einen Arbeitsnachweis der Polizei handelt und nicht um kriminologisch verlässliche Daten“.

51 Geißler, Fn. 50, S. 21 (22).

hin, dass die tatsächliche Kriminalitätsbelastung „von hier lebenden Nichtdeutschen im Vergleich zu den Deutschen [...] aus mehreren Gründen nicht bestimmbar“ ist und nur eine Minderheit der deutschen wie nicht-deutschen Bevölkerung „bei der Polizei als tatverdächtig in Erscheinung tritt und dies meist wegen Delikten mit geringem Schweregrad“. ⁵² Dessen ungeachtet ist die Staatsangehörigkeit, jedenfalls in Bezug auf die Tatverdächtigen, die am meisten verwendete, in jede denkbare Korrelation gebrachte und offensichtlich wichtigste Kategorie der PKS, seit 2015 mit der Unterkategorie „Zuwanderer/Zuwanderinnen“, die wohl geflüchtete, asylsuchende und geduldete Menschen meint. ⁵³ In Bezug auf die Kategorie Geschlecht (inklusive Täter-Opfer-Beziehung) wäre vergleichbares Engagement wünschenswert und rechtlich erforderlich, siehe Artikel 11 Istanbul-Konvention. Stattdessen wird auf eine Kategorie fokussiert, welche rassistischen Kriminalpolitiken Vorschub leistet, obwohl der scheinbare Effekt einer „Ausländerkriminalität“ unstrittig eben nicht belegt werden kann.

Das BKA spricht selbst davon, dass „die Unterschiede in der Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur“ ⁵⁴ Annahmen über die mögliche Kriminalitätsbelastung von nicht-deutschen und deutschen

Tatverdächtigen entgegenstehen. Damit wird eher verschleiert als klargestellt, dass die PKS eben keinen statistischen Beleg für eine „Ausländerkriminalität“ hergibt. Das Risiko, als tatverdächtige Person polizeiauffällig zu werden, ist für männliche Jugendliche und junge Männer mit Wohnsitz in Großstädten, geringer Bildung und niedrigem sozio-ökonomischen Status (beides wiederum verbunden mit Diskriminierung ⁵⁵) deutlich höher als für Personen mit anderen Alters-, Geschlechts- und Sozialmerkmalen. ⁵⁶ Während nicht-deutsche Personen in Deutschland überdurchschnittlich die fraglichen Merkmale aufweisen, treffen sie nur auf eine kleine Gruppe der deutschen Gesamtbevölkerung zu. ⁵⁷ Die PKS gibt also höchstens Auskunft über eine erhöhte Verdachtsbelastung von ausländischen Jugendlichen, die gerade nicht auf deren Staatsbürgerschaft beruht ⁵⁸ und überdies durch selektives Anzeigeverhalten, diskriminierende Kontrollpraxen und die Selbstbestätigung polizeilicher Kategorisierungen verzerrt wird. ⁵⁹

Dass die PKS nicht die Kriminalität abbildet, ist ebenso seit Jahrzehnten bekannt wie der Umstand, dass es keine statistisch erhöhte Kriminalitätsbelastung der nicht-deutschen Bevölkerung

⁵² Bundeskriminalamt (BKA) (2019): PKS Jahrbuch 2019, Band 3, S. 11; BKA (2018): PKS Jahrbuch 2018, Band 3, S. 11; BKA (2015): PKS Berichtsjahr 2015, S. 66; BKA (2009): PKS Berichtsjahr 2009, S. 74.

⁵³ Bundeskriminalamt (2015): PKS Berichtsjahr 2015, S. 190ff; ferner BKA (2019): PKS Jahrbuch 2019, Band 3, S. 12 ff., 149 ff. Siehe auch BKA (2020): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2020, 2021. Die Ausführungen zur Definition sind wenig verständlich: „Tatverdächtige Zuwanderer im Sinne dieser Definition werden in der PKS mit Aufenthaltsstatus „Asylbewerber“, „Duldung“, „Kontingentflüchtling/Bürgerkriegsflüchtling“ und „unerlaubter Aufenthalt“ registriert. Tatverdächtige mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren, die als „international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte“ anerkannt sind, werden unter dem Sammelbegriff „sonstiger erlaubter Aufenthalt“ erfasst. Über den Anteil der „international/national Schutzberechtigten und Asylberechtigten“ an den „Sonstigen“ liegen keine Erkenntnisse vor.“ (PKS 2019, 190).

⁵⁴ Bundeskriminalamt (2019): PKS Jahrbuch 2019, Band 3, S. 11; BKA (2018): PKS Jahrbuch 2018, Band 3, S. 11; BKA (2015): PKS Berichtsjahr 2015, S. 66; BKA (2009): PKS Berichtsjahr 2009, S. 74.

⁵⁵ Hierzu Uslucan, Haci-Halil (2021): Gewaltig gewalttätig? Gewaltbelastungen von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte und ihre Präventionsmöglichkeiten. In: Dessecker / Rettenberger (Hg.): Migration und Kriminalität, S. 14 (17 ff.).

⁵⁶ Siehe Feltes, Thomas / Weingärtner, Rahel / Weigert, Marvin (2016): „Ausländerkriminalität“. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, S. 157 (160); Hestermann, Thomas / Hoven, Elisa (2019): Kriminalität in Deutschland im Spiegel von Pressemitteilungen der Alternative für Deutschland (AfD). In: KriPoZ 3, S. 127 (128); Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2008): Ausländer- und Jugendkriminalität, WD 7 - 007/08, S. 7.

⁵⁷ Feltes et al., ebd., S. 157 (160); Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, ebd., S. 7; Sommer, Ilka (2012): „Ausländerkriminalität“ – statistische Daten und soziale Wirklichkeit, <https://www.bpb.de/themen/innere-sicherheit/dossier-innere-sicherheit/76639/auslaenderkriminalitaet-statistische-daten-und-soziale-wirklichkeit/>. Bei asylsuchenden und geflüchteten Personen („Zuwanderer“) können noch extrem belastende Lebensverhältnisse, fehlende Zukunftsperspektiven und traumatisierende Erfahrungen im Herkunftsland oder auf der Flucht hinzukommen, siehe Hestermann, Thomas / Hoven, Elisa, ebd., S. 127 (128).

⁵⁸ Schüler-Springorum, Horst (1983): Ausländerkriminalität. Ursachen, Umfang und Entwicklung, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, S. 529 (535), hat dies nicht nur früh ausgerechnet, sondern auch die Forschungsfrage vom Kopf auf die Füße gestellt, warum „eine gesellschaftliche Minorität mit institutionalisierter Randständigkeit und vielfältigen „lebensweltlichen“ Benachteiligungen nicht kriminell hochgradig auffällig wird“.

⁵⁹ Hierzu Lukas, Tim (2011): Kriminalisierung als Diskriminierung, in: Sozial Extra 11/12, S. 43 (44f).

gibt. Das Bundeskriminalamt hat der PKS aber lediglich eine formelhafte Erklärung hinzugefügt, welche regelmäßig weder gelesen noch verstanden wird, statt den korrekten Erklärungsgehalt der PKS zu erläutern und auf die exzessive Darstellung nicht-deutscher Tatverdächtiger zu verzichten. Trotz der statistischen Unhaltbarkeit ist „Ausländerkriminalität“ zu einer festen Kategorie polizeilicher Datenverarbeitung geworden.⁶⁰ Auch die Nutzung der Autorität der PKS für rassistische Kriminalpolitiken ist längst bekannt. Hefendehl und Hohmann kritisierten schon vor über 20 Jahren die unhaltbaren kriminalpolitischen Thesen des Bundesarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen (BACDJ), welche mit statistischen Falschbehauptungen zur Begründung populistischer Zuwanderungsbeschränkungen vor allem rassistische Stigmatisierung und rechtsextremistische Übergriffe förderten.⁶¹ Hestermann und Hoven zeigen in ihrer Analyse von kriminalpolitischen Pressemitteilungen der AfD, wie ein paradigmatisches Bild des ausländischen (muslimischen) Straftäters, der *weiße* deutsche Frauen und Kinder existentiell bedroht, unter Rückgriff auf die (z - gleich als verharmlosend kritisierte) Kriminalstatistik rassistische Stereotype mit übertriebener Verbrechensfurcht verbindet, während rechtsextreme Gewalt relativiert wird.⁶²

Die exzessive, entkontextualisierte Darstellung der vorgeblichen Kriminalitätsbelastung von nicht-deutschen Tatverdächtigen oder „Zuwanderern“ erlaubt statistisch keinen Vergleich, wird aber seit mehr als vier Jahrzehnten eben dafür und für die Konstruktion einer nicht existenten „Ausländerkriminalität“ genutzt. Für die Beibehaltung dieses statistisch irreführenden Vorgehens, welches rassistische Stereotype stärkt und rassistische Krimi-

nal- und Zuwanderungspolitiken mit der Autorität staatlich erhobener Daten zu versehen scheint, streitet nichts. Es ist schon nicht ersichtlich, welchen legitimen Zweck die durchgängige Unterscheidung von Deutschen und Ausländer*innen in der Verdachtsstatistik hat,⁶³ vor allem, da rassistische Stereotypisierungen so nahe liegen. Die PKS ist ein Arbeitsbericht und sollte auch so dargestellt werden. Wenn stattdessen der Befund, dass polizeiliche Kontrollpraxen deviantes Verhalten insbesondere von armen Jugendlichen mit Diskriminierungserfahrungen aufdecken, in eine erhöhte Kriminalitätsbelastung von Ausländer*innen umgedeutet wird, liegt hierin ein Missbrauch polizeilicher Definitionsmaht⁶⁴ und eine unreflektierte Produktion rassistischer Wissensbestände. Der rassistische Topos der „Ausländerkriminalität“ durchzieht inzwischen die polizeiliche Datenarbeit, wodurch institutioneller Rassismus verstärkt wird.

2.4 Orientalisierung von tödlichem Sexismus: „Ehrenmorde“ und Femizide

Die Produktion rassistischer Wissensbestände kann dazu führen, dass in der Wahrnehmung von Kriminalität per se zwischen normverletzendem Verhalten *weiblicher* Deutscher und der bedrohlichen Gewalt von Ausländern beziehungsweise „Fremden“ oder gleich „zugewanderter“ „fremder“ Gewalt und Kriminalität unterschieden wird. Ein Beispiel sind Tötungsdelikte an Frauen auf Grund von hierarchischen Geschlechterverhältnissen und geschlechtlichen Erwartungen (also: Femizide⁶⁵) durch (Ex-)Partner oder männliche Angehörige.⁶⁶

Lange Zeit gab es markante Unterschiede in der Rechtsprechung zu Tötungsdelikten an Frauen, die umgebracht wurden, weil sie ihr Leben anders gestalten wollten, als vom Täter vorgesehen,

60 Siehe Singelstein, Tobias (2019): Vorb zu § 483, in: Münchener Kommentar zur StPO, Rn. 11.

61 Hefendehl, Roland / Hohmann, Olaf (2001): Fischen im Trüben: Christlich-Demokratische Kriminalpolitik, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, S. 23 (25).

62 Hestermann, Thomas / Hoven, Elisa (2019): Kriminalität in Deutschland im Spiegel von Pressemitteilungen der Alternative für Deutschland (AfD), in: KriPoZ 3, S. 127-139.

63 Sommer, Ilka (2012): „Ausländerkriminalität“ - statistische Daten und soziale Wirklichkeit, <https://www.bpb.de/themen/innere-sicherheit/dossier-innere-sicherheit/76639/auslaenderkriminalitaet-statistische-daten-und-soziale-wirklichkeit/>.

64 Hierzu Dangelmaier, Tamara / Brauer, Eva (2020): Selektive Polizeiarbeit - Raumordnung und deren Einfluss auf das polizeiliche Handeln, in: Hunold / Ruch (Hg.): Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung, S. 213-233.

65 Siehe hierzu Schuchmann, Inga / Steinl, Leonie (2021): Femizide. Zur strafrechtlichen Bewertung von trennungsbedingten Tötungsdelikten an Intimpartnerinnen, in: Kritische Justiz, S. 312-327.

66 Im Jahr 2020 waren 1017 Frauen Opfer von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten, 359 von ihnen wurden durch ihren (Ex-)Partner angegriffen oder getötet, siehe Bundeskriminalamt (2020): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung, S. 5.

insbesondere ohne ihn.⁶⁷ Während „arabische“, „türkische“ oder „kurdische“ Täter wegen besonders verachtenswerten „Ehrenmordes“ regelmäßig zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden, zeigten Gerichte großes Einfühlungsvermögen für *weiße* deutsche Männer, die von ihren Frauen verlassen worden waren und nun ihre „Verlustängste“ und „Verzweiflung“ nicht bewältigen konnten. Die Gerichte prüften nicht nur, ob die Eifersucht des Täters sich am Verhalten des Opfers festmachen konnte oder „völlig unbegründet“ war. Laut Bundesgerichtshof sollte das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe auch nicht vorliegen, wenn „die Trennung von dem Tatopfer ausgeht⁶⁸ und der Angeklagte durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will“.⁶⁹ Wenn eine solche frauenverachtende Überlegung als juristisches Argument anerkannt wird, hätte sie auch auf etliche als „Ehrenmord“ verurteilte Fälle angewendet werden können.

Stattdessen wurden die Motive nicht-*weißer* Täter als verachtenswertes Besitzdenken und patriarchaler Herrschaftsanspruch gebrandmarkt, welcher auf seiner „sozial-kulturellen Prägung“ durch „traditionell-patriarchalische“ Strukturen in einem „fremden Kulturkreis“ beziehungsweise seiner „Volksgruppe“ oder „Sippe“ beruhe.⁷⁰ Die patriarchale Prägung der *weißen* deutschen Täter wurde dagegen nicht erörtert. Vielmehr wurde dem archaischen Ehrenmord die „moderne deutsche Gesellschaft“ mit „freiheitlicher Ausrichtung“ und weiblicher „Selbstbestimmung“ nach „mitteleuropäischen Maßstäben“ gegenübergestellt. Solche Ausführungen sind exemplarisch für Muster kulturalisierten Rassismus, der patriarchale Unterdrü-

ckung und Gewalt exklusiv bei den rassifizierten Anderen verortet, um die Eigengruppe zu entlasten.⁷¹ Eine solche Selbststilisierung als moderne, post-patriarchale Gesellschaft durch die Orientalisierung von Sexismus⁷² zeigt sich gerade auch in Strafrechtspolitik und Strafverfolgungspraxen zu geschlechtsspezifischer Gewalt. Neben der unterschiedlichen rechtlichen Bewertung von Femiziden als „Ehrenmorde“ und „Trennungstötungen“ war ein drastisches Beispiel hierfür die Sexualstrafrechtsreform („Nein heißt Nein!“), welche erst mit der Rassifizierung sexualisierter Gewalt im Zuge der medial-politischen Deutungen der „Kölner Silvesternacht“ 2015/16 politisch umsetzbar wurde.⁷³

Im Jahr 2017 schien sich eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung zu Femiziden anzubahnen. Der Bundesgerichtshof beurteilte es als grundsätzlich besonders verwerflich, wenn ein Mann seine Frau tötet, weil sie ihn verlassen will oder verlassen hat; die Tat sei als Mord auf Grund niedriger Beweggründe zu bewerten.⁷⁴ Das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“ im seit Jahren kritisierten § 211 Strafgesetzbuch wirft allerdings spezifische Probleme auf: Beweggründe sind niedrig, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und daher besonders verachtenswert sind. Da jede vorsätzliche und rechtswidrige Tötung grundsätzlich verwerflich ist, sollen Motive nicht als „niedrig“ bewertet werden, wenn sie aus Perspektive eines „objektiven Dritten“ „menschlich verständlich“ sind oder „nicht jeglichen nachvollziehbaren Grundes“ entbehren. Doch mit diesen Kriterien sind Richter*innen auf ihr eigenes sowie auf institutionelles (Erfahrungs-)

67 Siehe auch zum Folgenden die Rechtsprechungsanalyse von Foljanty, Lena / Lembke, Ulrike (2014): Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung, in: Kritische Justiz, S. 298-315.

68 Zur Prüfung von Konfliktzuständigkeiten im Fall einer Trennung als Einfallstor für Opferbeschuldigungen und Geschlechterstereotypen sowie Alternativen für eine weniger sexistische Rechtsprechung siehe Schuchmann, Inga / Steinl, Leonie (2021): Femizide. Zur strafrechtlichen Bewertung von trennungsbedingten Tötungsdelikten an Intimpartnerinnen, in: Kritische Justiz, S. 312 (322ff, 324ff).

69 Bundesgerichtshof vom 29.10.2008, Az. 2 StR 349/08; Bundesgerichtshof vom 15.05.2003, Az. 3 StR 149/03; Bundesgerichtshof BGHR StGB § 211 niedrige Beweggründe, Rn. 32.

70 Darstellung mit vielen Nachweisen bei Foljanty, Lena / Lembke, Ulrike (2014): Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung, in: Kritische Justiz, S. 298-315.

71 Hierzu Foljanty, Lena / Lembke, Ulrike, ebd., S. 298 (304ff).

72 Dietze, Gabriele (2019): Sexueller Exzeptionalismus. Überlegenheitsnarrative in Migrationsabwehr und Rechtspopulismus; dies. (2014): Feministischer Orientalismus und Sexualpolitik. Spuren einer unheimlichen Beziehung, in: Hostettler / Vögele (Hg.), Diesseits der imperialen Geschlechterordnung, S. 241-275.

73 Lembke, Ulrike (2017): Weibliche Verletzbarkeit, orientalisierter Sexismus und die Egalität des Konsums, in: ZtG (Hg.), Grenzziehungen von „öffentlich“ und „privat“ im neuen Blick auf die Geschlechterverhältnisse, Bulletin Texte 43, S. 30 (40ff).

74 Bundesgerichtshof vom 22.03.2017, Az. 2 StR 656/13, <https://openjur.de/u/967876.html> (zuletzt abgerufen am 09.11.2022).

Wissen zurückgeworfen und ist ein breites Einfallstor für Geschlechterstereotype und kulturalistische Zuschreibungen geöffnet.⁷⁵ Tatsächlich spielt das Vorverhalten des weiblichen Tatopfers weiterhin eine zentrale Rolle und werden patriarchale Strukturen weiterhin primär bei rassifizierten Tätern erkannt und verurteilt.⁷⁶

Die exklusive Verortung geschlechtsspezifischer Gewalt außerhalb der „deutschen Rechtsgemeinschaft“ ist eine rassistische Praxis, die zugleich die Tödlichkeit patriarchaler Normen verschleiert; dabei ist es Aufgabe von Justiz und staatlichen Behörden, patriarchales Unrecht und Gewalt in allen Erscheinungsformen zu erkennen und als solches zu benennen.⁷⁷ Eine strafrechtliche Verurteilung muss überdies zwar auf individueller Vorwerfbarkeit basieren, aber zugleich ohne Ansehen der Person erfolgen – die härtere Sanktionierung von tödlichem Sexismus⁷⁸ auf Grund von Orientalisierung oder Ethnisierung geschlechtsspezifischer Gewalt verletzt Diskriminierungsverbote und rechtsstaatliche Grundsätze.

2.5 Konstruktion der archaischen Anderen: „Clankriminalität“

Mit dem Begriff der „Clankriminalität“ hat der deutsche Strafverfolgungsdiskurs eine Wortneuschöpfung vorgenommen, welche in polizeilichen Lageberichten⁷⁹ sowie in Wahlkämpfen verwendet und medial breit rezipiert wird, deren kriminalistischer Mehrwert jedoch weitgehend im Dunkel liegt. Recht offensichtlich sind dagegen die Folgen

von Stigmatisierung und Diskriminierung sowie höchst fragwürdiger Ressourcenentscheidungen.

Regelmäßig wird die Erfassung von Kriminalität strukturiert nach Art und/oder Schwere der Delikte. Bei „Clankriminalität“ jedoch geht es um bestimmte Bevölkerungsgruppen, die nach rassifizierenden Merkmalen erfasst werden. Zunächst war von „ethnisch abgeschotteten Subkulturen“⁸⁰ die Rede und es wurde in Lagebildern klar benannt, dass es um türkisch-arabischstämmige Großfamilien der sogenannte Mhallami-Kurden aus dem Libanon gehen sollte.⁸¹ Seit dem Jahr 2021 gibt es eine abgestimmte Version, die in ihrem Wortlaut nicht mehr auf ethnische Aspekte verweist, sondern zirkulär festlegt: „Clankriminalität umfasst das delinquente Verhalten von Clanangehörigen.“⁸² Die Schwere der Straftat ist nicht mehr Voraussetzung, sondern die fraglichen Taten müssen „für das Phänomen [der Clankriminalität] von Bedeutung sein“.⁸³ Außer in Berlin, wo eine „umfangreiche Einzelfallprüfung“ vorgenommen wird, erfolgt die Zuordnung über Listen von Familiennamen.⁸⁴ Die verdächtige Gruppe (der Clan) wird so tatsächlich erst durch die spezifische polizeiliche Erfassung und das Labeling konstruiert, wobei sich der stigmatisierende Effekt von Namenslisten aufdrängt.

Die Konstruktion als „Clankriminalität“ hat aber auch unmittelbare rechtliche und praktische Folgen, da hiergegen Sondermaßnahmen zulässig sein sollen. Dazu gehören sogenannte Verbundeinsätze, also gewerberechtliche Kontrollen unter

- 75 Lembke, Ulrike (2021): Nennt sie Femizide! ZeitOnline vom 26. Februar 2021, <https://www.zeit.de/kultur/2021-02/mord-frauen-femizid-ehrenmord-justiz-rassismus-10nach8> (zuletzt abgerufen am 22.11.2022).
- 76 Hierzu Schuchmann, Inga / Steinl, Leonie (2021): Femizide. In: Kritische Justiz, S. 312–327; Bundesgerichtshof vom 07.05.2019, Az. 1 StR 150/19; Bundesgerichtshof vom 22.07.2020, Az. 5 StR 543/19.
- 77 Lembke, Ulrike (2021), Fn.75.
- 78 Leider kritisiert Schneider, Hartmut (2021): Trennungstötungen als Mord. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, S. 183–186, nur die ungerechtfertigte Privilegierung männlicher Angeklagter bei Trennungstötungen, ohne auf die Dimensionen von Weißsein, Rassifizierung und institutionellem Rassismus einzugehen.
- 79 Hierzu Winkler, Michèle / Sauer, Levi (2022): „Clankriminalität“ in Lagebildern – unklare Definitionen, eindeutiger Rassismus. In: CILIP 129, <https://www.cilip.de/2022/08/12/clankriminalitaet-in-lagebildern-unklare-definitionen-eindeutiger-rassismus/> (zuletzt abgerufen am 22.11.2022).
- 80 Bundeskriminalamt (2020): Bundeslagebild zur Organisierten Kriminalität, S. 24. (Auf der ersten Seite des Berichts gibt es eine grafische Darstellung, in der Clankriminalität deutlich hervorgehoben und direkt mit Zuwanderung verknüpft ist.)
- 81 Exemplarisch Polizei Berlin (2020): Lagebild „Clankriminalität“, S. 3; Polizei NRW (2021): Clankriminalität. Lagebild, S. 6.
- 82 Polizei NRW (2021): Clankriminalität. Lagebild, S. 7.
- 83 Ebd.
- 84 Siehe hierzu Jenissen, Tom / Zech, Louisa (2022): Mythos „Clankriminalität“: Die Ethnisierung von Kriminalität. In: CILIP 129, <https://www.cilip.de/2022/08/12/mythos-clankriminalitaet-die-ethnisierung-von-kriminalitaet/> (zuletzt abgerufen am 09.11.2022). Die Berliner Polizei verwendet keine Hilfsindikatoren in Form von Familiennamen, siehe Schriftliche Anfrage vom 18. Juni 2020, AGH Drs. 18/23809, S. 2.

polizeilichem Großaufgebot (oft schwer bewaffnet), welche die strafprozessualen Voraussetzungen umgehen, eine Vielzahl unbescholtener Personen betreffen und in besonders häufig kontrollierten Vierteln auch als verdrängende „Säuberungsstrategie“ wahrgenommen werden.⁸⁵ Die kriminalistischen Erträge solcher Grobeinsätze sind – wie beim Racial Profiling – sehr überschaubar.⁸⁶ Es geht offensichtlich weniger um effektive Bekämpfung von Kriminalität als um Skandalisierung und Medienwirksamkeit durch Bedienen rassistischer Stereotype. Mangels rechtsstaatlich überprüfbarer Kriterien beruht die Rechtfertigung für repressive Maßnahmen allein auf der Emotion der Abwehr gegenüber „gefährlichen Fremden“. Anhand des Familiennamens werden Personen dem entsprechenden „Clan“ oder der „Großfamilie“ zugeordnet und zu einem Bestandteil nicht näher definierter „Clankriminalität“ erklärt, die mit „normalen Methoden der Strafverfolgung“ nicht mehr zu bekämpfen sei. Sie werden als Teil einer archaischen, vormodernen – auch explizit patriarchalen⁸⁷ – Struktur definiert, die mit „unseren“ sozialen Strukturen und gesellschaftlichen Werten unvereinbar sei, den deutschen Staat und seine Rechtsordnung verachte. Begriffsbildung und daraus folgende Lagebilder und Maßnahmen sind unvereinbar mit den verfassungs- und völkerrechtlichen Verboten rassistischer Diskriminierung.⁸⁸

Die Verwendung des Begriffs der „Clankriminalität“ durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafjustiz normalisiert einen genetisch-biologistischen, völkisch-dumpfen Rassismus, wonach eine ganz besondere Kriminalität durch Zuwanderung nach Deutschland komme und sich hier in „archaischen familiären Strukturen“ ausbreite, welche jenseits einer imaginierten gesellschaftlichen Normalität

existierten. Es ist bemerkenswert, dass bei extrem sozialschädlichen Delikten wie Korruption, Subventionsbetrug oder Steuerhinterziehung auf vergleichbare Begriffsbildungen verzichtet wird, auch wenn diese in familiären oder durch große Vermögen und Lebensstil von der restlichen Gesellschaft abgeschotteten Gruppen stattfinden und die Täter*innen ihre Rechtsverletzungen als „opferlose Verfehlungen“ oder clevere Investitionen verharmlosen und den Staat verachten.

Selbstverständlich müssen kriminogene Strukturen vom Staat wirksam bekämpft werden. Bislang steht aber noch der Nachweis aus, dass die ressourcenintensiven Maßnahmen gegen „Clankriminalität“ hierzu auch nur beitragen. Während die Erhebung und Dokumentation von rechtsextremer und rassistischer Gewalt einfach nicht gelingen mag, scheint Clankriminalität allgegenwärtig zu sein. Allein mit der im Koalitionsvertrag versprochenen „definitorischen Klärung“ wird es nicht getan sein, schon da wenige Seiten später das Ziel definiert ist, Rassismus zu bekämpfen.⁸⁹ Die Skandalisierung durch die Konstruktion von „Clankriminalität“ ist ineffektiv und erschwendet Ressourcen, sie stigmatisiert Menschen mit nicht-deutschen Familiennamen, ersetzt komplexe Lösungen durch Repression, stört den sozialen Frieden und stellt die Betroffenen durch Stigmatisierung und Dämonisierung außerhalb der Rechtsgemeinschaft. Der rassistische Mörder von Mercedes Kierpacz, Ferhat Unvar, Sedat Gürbüç, Gökhan Gültekin, Hamza Kurtović, Kalojan Velkov, Vili Viorrel Păun, Said Nesar Hashemi und Fatih Saraçoğlu in Hanau hat sich von solchen rassistischen Rhetoriken motivieren lassen.⁹⁰ Es sollte überdies zu denken geben, dass auch die massiv diskriminierten Gruppen der Rom*nja und Sinti*ze zunehmend

85 Jenissen, Tom / Zech, Louisa, ebd.

86 Winkler, Michéle / Sauer, Levi (2022): „Clankriminalität“ in Lagebildern - unklare Definitionen, eindeutiger Rassismus, in: CILIP 129, <https://www.cilip.de/2022/08/12/clankriminalitaet-in-lagebildern-unklare-definitionen-eindeutiger-rassismus/> (zuletzt abgerufen am 09.11.2022). Eine tabellarische Auflistung von Ressourceneinsatz (insbesondere Personal) und Ertrag (insbesondere beschlagnahmter Wasserpfeifentabak) findet sich in der Schriftlichen Anfrage vom 16. November 2021, AGH Drs. 19/10124, S. 2 ff., 8 ff.

87 Davon abgesehen, dass sich hier das Phänomen wiederholt, dass patriarchale Strukturen nur erkannt werden, wenn sie exklusiv bei „den Anderen“ verortet werden können, ist auch interessant, wie Hypermaskulinität der polizeilichen Einsatzkräfte als Gegenmittel wirken soll.

88 Liebscher, Doris (2020): Clans statt Rassen – Modernisierungen des Rassismus als Herausforderungen für das Recht. In: Kritische Justiz, S. 529 (536 ff.).

89 Koalitionsvertrag 2021 bis 2025: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 85, 95.

90 Siehe hierzu Liebscher, Doris (2020): Clans statt Rassen – Modernisierungen des Rassismus als Herausforderungen für das Recht. In: Kritische Justiz, S. 529–542.

dem Phänomen der „Clankriminalität“ zugeordnet werden⁹¹ und an welche Traditionen dies anknüpft.

2.6 Zwischenfazit: Rassifizierung von Kriminalität und institutioneller Rassismus

Institutioneller Rassismus in der Strafverfolgung drückt sich in den Rassifizierungen von Kriminalität aus. Durch rassistische Kontrollpraxen, die selektive Darstellung von Kontrolleffekten und Kategorien sowie die Fokussierung auf bestimmte Bevölkerungs- statt Deliktgruppen werden kontinuierlich überdurchschnittlich viele nicht-weiße Tatverdächtige in der öffentlichen Wahrnehmung und in der Strafverfolgungspraxis produziert. Deliktsbereiche mit weit überwiegend *weißen* Tätern wie geschlechtsspezifische Gewalt werden unter stereotypen Schlagworten allein nicht-weißen Tätern zugeschrieben, und in anderen Bereichen wie der Organisierten Kriminalität (OK) werden neue Phänomene „entdeckt“, die nur von nicht-weißen Tatverdächtigen verwirklicht werden können. Nicht-weiße Opfer von Straftaten haben weniger Chancen, Anerkennung oder Gerechtigkeit zu erfahren, und während „Clankriminalität“ allen definitorischen Unschärfen zum Trotz leicht identifiziert zu werden scheint, war es den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen zur Mordserie des NSU über Jahre hinweg unmöglich, zutreffend rassistische Motivationen und rechtsextremistischen Terror zu erkennen. Vor allem aber ist nicht ersichtlich, dass die NSU-Mordserie zu institutionellen Veränderungen geführt hat. Ganz im Gegenteil, nicht einmal der Ansatz der PKS, welche seit Jahrzehnten das inexistente Phänomen der „Ausländerkriminalität“ am Leben erhält, wurde verändert oder auch nur substantiell in Frage gestellt.

3 Institutionalisierte Antirassismus als Gegenmaßnahme?

Wie anhand weniger Beispiele, denen eine Vielzahl hinzugefügt werden könnte, gezeigt wurde, wirkt sich institutioneller Rassismus in der Strafverfol-

gung in Deutschland aus. In Routinen und alltäglichen Handlungen, in Selbstverständnissen, Werten, Bezeichnungen und institutionellem (Erfahrungs-)Wissen werden rassistische Stereotype stabilisiert und operationalisiert. Rassistische Kontrollpraxen und rassistische Wissensproduktionen schaffen eine imaginäre große Zahl von nicht-weißen Tatverdächtigen und rassifizieren Kriminalität und normabweichendes Verhalten. Für die Betroffenen hat dies konkrete negative Auswirkungen, ferner wird ihr Vertrauen in die Strafverfolgungsorgane geschwächt. Institutioneller Rassismus ist aber auch eine permanente Verletzung der Rechtsstaatlichkeit von Strafverfolgungsprozessen, in denen die Ethnisierung von Kriminalität sich beständig selbst bestätigt, aber weder der Realität entspricht noch rechtskonform ist.

3.1 Strafverfolgung als weißer Raum

Kritische Jurist*innen beschreiben Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in Deutschland als *weißen* Raum.⁹² Mit Critical Race Theory und aktueller Rassismusforschung fordern sie ein grundlegendes Umdenken „weg von einem Verständnis von Rassismus als irrational und absichtsvoll hin zur Thematisierung von unbewußtem und institutionellem Rassismus und dessen Verschränkungen mit dem Recht“.⁹³ Auch wenn es an einschlägigen Statistiken fehlt, da der Staat sein Personal offensichtlich ungern zu Rassismuserfahrungen befragt, kann derzeit wohl davon ausgegangen werden, dass die Strafverfolgung ein Prozess ist, in dem weit überwiegend *weiße* Polizist*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen agieren, die sich auf Ausbildung und Erkenntnisse einer *weißen* Rechtswissenschaft stützen, welche zu Fragen rassistischer Zuschreibungen und rassistischer Diskriminierung ganz erheblichen Professionalisierungsbedarf aufweist.

Der Befund, dass der deutsche Rechtsdiskurs einem unterkomplexen und inakzeptablen Verständnis von Rassismus anhängt, wonach dieser nur in Form von „Ausländer- oder Fremdenfeindlichkeit“ und überhaupt im Zusammenhang mit dem

91 Töpfer, Eric (2020): (Dis-)Kontinuitäten antiziganistischen Profilings im Zusammenhang mit der Beämpfung „reisender Täter“, Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 8, 13 f., 23 ff. Zu antiziganistischem Rassismus: Liebscher, Doris (2020): Clans statt Rassen. In: Kritische Justiz, S. 529 (530 ff.).

92 Liebscher, Doris / Remus, Juana / Bartel, Daniel (2014): Rassismus vor Gericht. *Weiße* Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum. In: Kritische Justiz, S. 135–151.

93 Ebd., S. 135 (144).

Nationalsozialismus auftrete (also nur bei anderen Menschen, vorzugsweise ostdeutschen Neonazis, die man nicht kennt), stets nur mit Absicht geschehen könne und mangels „Rassen“ eigentlich kaum denkbar sei, weist nur sehr langsame Veränderungen auf.⁹⁴ Zwar gibt es aktuelle grundlegende Veröffentlichungen zur Konzeptionierung von rassistischer Diskriminierung im deutschen Rechtsdiskurs.⁹⁵ Doch andere Äußerungen aus jüngerer Zeit zeigen, wie weit die deutsche Rechtswissenschaft von kritischen Reflektionen ihrer *weißen* Privilegien und vom professionellen dogmatischen Umgang mit Rassismus entfernt ist.⁹⁶ Dies schlägt sich über Ausbildung, Fortbildung und Publikationen auch in der Rechtspraxis nieder.

3.2 Fortbildungen und personelle Diversität

Für Veränderungen sind verschiedene Maßnahmen denkbar. In Artikel 7 ICERD wird die Notwendigkeit und Bedeutung von Bildungsmaßnahmen zur Bekämpfung rassistischer Vorurteile herausgestellt. Der CERD-Ausschuss fordert deshalb eine verbes-

serte Ausbildung von Polizist*innen und betont die Bedeutung von Menschenrechtsbildung und interkultureller Kompetenz für Verwaltung und Strafjustiz.⁹⁷ Dies ist eine sehr wichtige Verpflichtung Deutschlands, um individuelle vorurteilsgeprägte Einstellungen von Personen mit hoheitlichen Befugnissen zu verändern.⁹⁸ Struktureller und institutioneller Rassismus lassen sich allerdings nicht allein mit Bildungsmaßnahmen bekämpfen.⁹⁹ Bereits in der Stephen Lawrence Inquiry 1999 wird Reverend David Wise zitiert: „Simply tinkering with the police system and putting in a bit of extra racial awareness training will not address this: a radical transformation is needed.“¹⁰⁰

Zu der erforderlichen radikalen Transformation gehört zum einen eine größere personelle Diversität in den Strafverfolgungsorganen, also in Polizei, Staatsanwaltschaften und Strafgerichten.¹⁰¹ Die nicht unwesentlich auf rassistischen Exklusionen beruhende Homogenität der strafrechtlichen Entscheider*innen führt zu oft zur Verwechslung von *weißen* Privilegien mit Objektivität und Neutralität

94 Hierzu Cengiz Barskanmaz (2008): Rassismus, Postkolonialismus und Recht – Zu einer deutschen *Critical Race Theory*? In: Kritische Justiz, S. 296 ff.; Liebscher u.a., ebd., S. 135 (137); Stix, Carolin (2020): Rassismuskritik in der Rechtswissenschaft. In: Bretthauer u.a. (Hg.), Wandlungen im Öffentlichen Recht. Festschrift 60 Jahre ATÖR, S. 217 (224 ff.).

95 Baer, Susanne / Markard, Nora (2018), Artikel 3 Absatz 2, 3. In: Mangoldt / Klein / Starck, Grundgesetz-Kommentar, Rn. 469 ff.; Barskanmaz, Cengiz (2019): Recht und Rassismus. Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse; Grünberger, Michael / Mangoldt, Anna Katharina / Markard, Nora / Payandeh, Mehrdad / Towfigh, Emanuel (2021): Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis; Liebscher, Doris (2021): Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus.

96 Es erscheint wenig sinnvoll, hier eine Art „best of“ der am wenigsten professionell mit Rassismus umgehenden juristischen Texte zu geben. Jedenfalls sei festgestellt, dass es auch heute noch etlichen Grundgesetz-Kommentierungen nicht gelingt, eine auf rassistische Begriffe und Konzepte verzichtende Definition der durch Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG verbotenen rassistischen Diskriminierung zu geben. In einem aktuellen Strafgesetzbuch-Kommentar wird behauptet, dass das N*-Wort auf Grund seiner möglichen „Bedeutungsvielfalt“ niemals eine Beleidigung darstelle. Breitere Öffentlichkeit hat vor einigen Jahren die Causa Sarrazin erlangt, als die Berliner Justiz sich weigerte, ein Strafverfahren wegen rassistischer Hassrede zu eröffnen, und deshalb vom CERD-Ausschuss gerügt würde (hierzu Cengiz Barskanmaz, <https://verfassungsblog.de/un-ausschuss-cerd-sarrazins-aussagen-sind-rassistisch/>, 18 April 2013). Die Rechtswissenschaft gefiel sich darin, dem CERD-Ausschuss zu erklären, wie man in Deutschland Meinungsfreiheit verstehe, und ihre völlige Ahnungslosigkeit bezüglich rassistischer Diskriminierung kundzutun. Ebenfalls öffentlich wurde der von rassistischen Begriffen und Stereotypen sowie Verharmlosung beziehungsweise Verteidigung von Rassismus geprägte „Ugah Ugah“-Aufsatz von Prof. Rüdiger Zuck, der in einer juristischen Fachzeitschrift des Beck-Verlages publiziert (hierzu Hendrik Wieduwilt, <https://uebermedien.de/57401/aus-freude-am-rassismus/>, 11. Februar 2021) und erst nach massivem öffentlichem Druck (Offener Brief vom 12. Februar 2021, <https://verfassungsblog.de/rassismus-ist-nicht-meinungsvielfalt/>) Wochen später ohne jede Erklärung oder Entschuldigung aus dem Online-Angebot entfernt wurde.

97 UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination (1993): General recommendation XIII on the training of law enforcement officials in the protection of human rights, Forty-second session.

98 Hierfür spielt auch die Qualität der antirassistischen Bildung eine wesentliche Rolle, siehe nur Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): Maßstab Menschenrechte. Bildungspraxis zu den Themen Flucht, Asyl und rassistische Diskriminierung; Autor*innenkollektiv (2015): Rassismuskritischer Leitfaden zur Reflektion bestehender und Erstellung neuer didaktischer Lehr- und Lernmaterialien. Die deutsche Rechtswissenschaft dürfte noch nicht als Vorbild taugen.

99 Wiecken, Alma (2020), Artikel 7, in: Angst / Latschner (Hg.): ICERD Handkommentar, Rn. 24.

100 MacPherson, William (1999): 'The Stephen Lawrence Inquiry', February 1999, para 6.60. (Übersetzung: "Es reicht nicht aus, am Polizeisystem herumzubasteln und ein paar zusätzliche Schulungen zur Sensibilisierung gegen Rassismus anzubieten: Es bedarf einer radikalen Veränderung.")

101 Hierzu Grünberger, Michael / Mangoldt, Anna-Katharina / Markard, Nora / Payandeh, Mehrdad / Towfigh, Emanuel (2021): Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis.

und damit zu vorurteilsbasierten Entscheidungen, zum Ausschluss wesentlicher Perspektiven, zur autoritativen Abwertung gesellschaftlicher Minderheiten, zum Verlust gesellschaftlichen Vertrauens in den Rechtsstaat, und – wie oben dargestellt – zu erheblichen Defiziten bei der effektiven Verfolgung von (rassistischer) Hetze, Gewalt und Terror.¹⁰² Doch selbst wenn so viele nicht-weiße Jurist*innen eingestellt werden, dass sie Veränderungsprozesse anstoßen können und nicht eine Token-Minderheit unter massivem Assimilierungsdruck bleiben, ist personelle Diversität in Polizei und Justiz nicht genug (ganz zu schweigen von der Frage, ob statt verunklarend von „Diversität“ nicht vielmehr von der aktiven Unterbindung rassistischer Exklusionen gesprochen werden sollte¹⁰³). Personalpolitik ist eine notwendige, aber niemals ausreichende Bedingung für institutionelle Veränderungen.

3.3 Führung und Professionalisierung

Vielmehr müssen Kultur und Praktiken, Handlungs-routinen und Wissensbestände der betroffenen Institutionen sich ändern oder vielmehr: geändert werden. In der Stephen Lawrence Inquiry 1999 wurde institutioneller Rassismus auch als kollektives Versagen beschrieben: „the collective failure of an organisation to provide an appropriate and professional service to people because of their colour, culture or ethnic origin. It can be seen or detected in processes, attitudes and behaviour which amount to discrimination through unwitting prejudice, ignorance, thoughtlessness, and racist stereotyping which disadvantage minority ethnic people“.¹⁰⁴ Institutioneller Rassismus besteht fort, wenn die Organisation seine Existenz und Ursachen nicht erkennt oder leugnet und keine aktiven Maßnahmen ergreift, um grundlegenden Wandel intern

durch Politiken, Vorbild und Führung und extern durch Transparenz und Kooperation zu bewirken. Im Unterschied zu Maßnahmen gegen individuellen Rassismus oder individuelles vorurteilsbasiertes Fehlverhalten geht es primär nicht um Sensibilisierung, sondern um Professionalisierung.¹⁰⁵ Institutioneller Rassismus ist kein Schicksal für von weißen Privilegien und rassistischen Routinen geprägte Organisationen, sondern eine zu bekämpfende institutionelle Fehlentwicklung und damit zunächst eine Verantwortung der Leitung in allen Bereichen, von der Personalpolitik über die Kompetenzentwicklung bis zur Organisationskultur.

Die Bekämpfung von institutionellem Rassismus bedeutet nicht nur ein erhebliches Maß an Selbstkontrolle und interner Veränderung, sondern auch die kritische Kommunikation mit anderen Akteur*innen der Strafverfolgung. Immer wieder zieht sich die Ethnisierung von Kriminalität oder die Benachteiligung von nicht-weißen Tatverdächtigen durch ein gesamtes Strafverfahren, weil Richter*innen weder Polizei noch Staatsanwaltschaft noch andere Strafgerichte darauf hinweisen wollen, dass sich rassistische Stereotype, Zahlen, Routinen, Konzepte oder Begriffe eingeschlichen haben. Der Vorwurf des Rassismus scheint zu schwer zu wiegen und die aktuelle und künftige Zusammenarbeit massiv zu gefährden, überdies zu Gunsten von Verdächtigen oder Angeklagten. Weit schwerer wiegt jedoch der Schaden für Rechtsstaat und Justiz selbst, wenn institutioneller Rassismus nicht benannt und angegangen wird.

¹⁰² Siehe Grünberger et al., ebd., S. 59ff.

¹⁰³ Hierzu Lembke, Ulrike (2021): Die Gleichheit der Ungleichen. Diversität – Identitätspolitik – Diskriminierung. In: Kersten / Rixen / Vogel (Hg.), *Ambivalenzen der Gleichheit*, S. 115–136.

¹⁰⁴ MacPherson, William (1999): 'The Stephen Lawrence Inquiry', February 1999, para 6.34. (Mögliche Übersetzung: Das kollektive Versagen einer Organisation, Menschen angemessen und professionell zu behandeln, aufgrund ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft. Es zeigt sich in Prozessen, Einstellungen und Verhaltensweisen, die sich zu Diskriminierung verdichten, indem durch unbewusste Vorurteile, Ignoranz, Gedankenlosigkeit oder rassistische Stereotypen Angehörige ethnischer Minderheiten benachteiligt werden.)

¹⁰⁵ Prägnant Gomis, Saraya (2020): „Es wird schmerzhaft“: Interview von Corinna Koch, *Süddeutsche Zeitung* vom 29. Juni 2020, <https://www.sueddeutsche.de/kultur/struktureller-rassismus-deutschland-interview-saraya-gomis-1.4946962> (zuletzt abgerufen am 09.11.2022), zu strukturellem Rassismus: „Es geht um Professionalisierung und nicht um Sensibilisierung. Sensibel sein ist ein individueller Akt. Als Institution, als Land habe ich ein Interesse daran, dass Menschen, die für mich arbeiten, ein klares professionelles Verständnis haben, völlig egal, ob sie sich persönlich mit Diskriminierung beschäftigen möchten oder nicht. Und dazu müssen sie über die entsprechenden Kompetenzen verfügen, auch um angemessene Maßnahmen gegen Diskriminierungen entwickeln und umsetzen zu können.“

Rechte Gewalt und ihre strafprozessuale Aufarbeitung mithilfe der Nebenklage

Onur Özata

1	Einleitung	73
2	Nebenklage – was ist das?	74
3	Warum und wozu es die Nebenklage braucht	74
3.1	Aufklärung, ein häufiger Streitpunkt	75
3.2	Artikulation der Betroffenenperspektive	76
4	Unbegründete Vorbehalte	77
5	Rechtsstaat gibt es nicht zum Nulltarif	78
6	Fazit	78

1 Einleitung

Rechte Gewalt hat in Deutschland eine lange Tradition, und sie bleibt weiterhin auf besorgniserregend hohem Niveau.¹ Insbesondere mit Beginn der sogenannten Flüchtlingskrise 2015 und mit dem Erstarken der AfD als politischer Kraft wurde ein Anstieg rechter Straftaten verzeichnet.² Die zunehmende Gewalt mündete in den Jahren 2019 und 2020 in die rassistischen Anschläge von Halle (zwei Tote) und Hanau (neun Tote) und die rechtsextremistisch motivierte Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke.

Ermittlungsbehörden und Gerichte sind bei der Ahndung und juristischen Aufarbeitung solcher Straftaten mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert.³ Zudem sind an solchen Prozessen häufig Nebenkläger*innen beteiligt, die strafprozessual umfangreiche Befugnisse geltend machen

können. Im prozessualen Gefüge nehmen sie eine wichtige Stellung ein, die es ihnen ermöglicht, selbstständig und aktiv eigene Ziele und Interessen zu verfolgen.

Strafverfahren, bei denen es um rechtsextrem und/oder rassistisch motivierte Taten geht, bedürfen in vielerlei Hinsicht in besonderem Maße einer selbstbestimmten Opferbeteiligung und -mitwirkung. Nachfolgend soll mit Fokus auf die Nebenklage die Rechtslage in Grundzügen skizziert und anhand konkreter Bezüge zu Fällen aus der Praxis aufgezeigt werden, welche Bedeutung der Nebenklage für die sachgerechte Vertretung von Betroffenen rechter und rassistischer Gewalt zukommt – und wo es Nachbesserungsbedarf gibt.⁴

¹ Allein seit 1990 können 213 Todesopfer rechts motivierten Taten zugeschrieben werden (vgl. dazu die Auflistung der Amadeu Antonio Stiftung, <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/>).

² Vgl. Jahresbilanzen der Opferberatungsstellen in 2020 (<https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2020-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/#bundeslaender>).

³ Berger, Benedikt (2019): Gruppenvertretung der Nebenklage In: NSStZ 2019, S. 251–255, hier S. 251, Fn. 5, der im Falle des sogenannten OEZ-Verfahrens (siehe hier unter 3.2) auf die entstandenen Verfahrensschwierigkeiten hinweist.

⁴ Dieser Beitrag behandelt die angesprochenen Themen jedoch keinesfalls abschließend. Vgl. auch zum Zweck und der Funktion der Nebenklage: BeckOK StPO/Weiner, 42. Ed. 1.1.2022, StPO § 395 Rn. 1–3.

2 Nebenklage – was ist das?

Opfer können bereits im Ermittlungsverfahren als sogenannte Verletzte einer Straftat Verfahrensrechte geltend machen. So können sie unter anderem Akteneinsicht beantragen (§§ 406e, 406 f. StPO). Allerdings müssen sie hierfür zuvor von ihren Rechten erfahren und informiert worden sein, was nicht immer umfassend gewährleistet ist. Der Zugang zum Recht ist nämlich besonders für jene erschwert, die beispielsweise aufgrund bestehender sozialer und ökonomischer Ungleichheiten oder sprachlicher Schwierigkeiten gesellschaftlich benachteiligt sind.⁵ Hinzu kommt, dass viele Betroffene aufgrund schlechter Erfahrungen von vornherein skeptisch gegenüber Polizei und Justiz eingestellt sind und sich keinerlei Hilfe oder Aufklärung erhoffen. Manche Betroffene sind auch aufgrund struktureller Erschwernisse schlicht überfordert oder verunsichert.⁶

Mit Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft geht das Ermittlungsverfahren in das Zwischenverfahren über. Nunmehr können Opfer bestimmter Straftaten sich als sogenannte Nebenkläger dem weiteren Strafverfahren anschließen (§ 395 StPO). Doch nicht jede Person ist befugt, in einem Strafverfahren als Nebenkläger*in aufzutreten. Das Gesetz bestimmt den Kreis der Nebenklagebefugten. Neben den unmittelbar betroffenen Opfern einer der in § 395 StPO aufgeführten Taten⁷ können sich beispielsweise auch nahe Angehörige von Getöteten einem Strafverfahren anschließen.

Wer sich erst einmal als Nebenkläger*in der Anklage angeschlossen hat, hat ein breites Spektrum prozessualer Mitwirkungsmöglichkeiten (vgl. § 397 StPO). Dazu gehört zum Beispiel das Anwesenheits- und Akteneinsichtsrecht, das Recht, Erklärungen abzugeben und Beweisanträge oder Fragen an Zeugen und Angeklagte zu stellen.⁸

Der Gesetzgeber hat schließlich mit der Einführung des § 397a StPO die Möglichkeit eröffnet, dass bestimmten Opfergruppen auf Staatskosten ein Rechtsbeistand zur Seite gestellt werden kann. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Opfer etwa von Vergewaltigungen oder Kapitaldelikten besonders schutzbedürftig sind.⁹

Die Nebenklage verfügt über besonders wirksame prozessuale Gestaltungsmittel. Sie kann kraft ihrer rechtlichen Stellung erheblich auf das Prozessgeschehen Einfluss nehmen, um eigene rechtliche Interessen zu verfolgen und durchzusetzen. Dabei hat die Nebenklage, wie oben ausgeführt, beinahe die gleichen prozessualen Befugnisse, die auch der Verteidigung des Angeklagten zur Verfügung stehen. Es hat sich gezeigt, dass die Ausschöpfung dieser Gestaltungsmöglichkeiten in der Vergangenheit vielfach durchaus erforderlich war.

3 Warum und wozu es die Nebenklage braucht

Durch die Führung der Nebenklage erlangt das Opfer einer Straftat Souveränität über ein Prozessgeschehen, von dem es selbst betroffen ist. Das Institut der Nebenklage verschafft Geschädigten mithin die Möglichkeit, sich aus einer Objektstellung heraus als selbstbestimmte Prozesssubjekte in Verfahren einzubringen: Sie können eigene Akzente und Schwerpunkte setzen und Interessen verfolgen, die mit denen der Staatsanwaltschaft nicht deckungsgleich sein müssen. Der Umstand, dass eine Staatsanwaltschaft bereits dem staatlichen Strafanspruch zur Geltung verhelfen möchte, macht die Nebenklage mitnichten überflüssig. Vielmehr können erhebliche Interessendivergenzen zwischen der Nebenklage und der Staatsanwaltschaft zutage treten, vor allem was die Aufklärung von Motiven und des Hintergrundes der Tat betrifft (siehe 3.1 und 3.2).

5 Walter, Joachim (2010): Minoritäten im Strafvollzug In: APuZ 7/2010, S. 40–46, hier S. 44.

6 Vgl. Geschke, Daniel / Quent, Matthias (2016): Sekundäre Viktimisierung durch die Polizei? In: Frindte, Wolfgang / Geschke, Daniel / Hau-Becker, Nicole / Schmidtke, Franziska (Hg.): Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“. Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen. Cham: Springer, S. 481–505, hier S. 481.

7 Das gilt etwa für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, aber auch unter den Voraussetzungen des § 395 Abs. 3 StPO für eine Vielzahl weiterer Taten.

8 Zu den Verfahrensrechten des Nebenklägers, vgl. BeckOK StPO/Weiner, 42. Ed. 1.1.2022, StPO § 397 Rn. 3–19.

9 Vgl. BeckOK StPO/Weiner, 42. Ed. 1.1.2022, StPO § 397a Rn. 1–4b.

Augenfällig werden diese Interessengegensätze, wenn es um die kritische Auseinandersetzung mit polizeilichem Fehlverhalten oder Unterlassungen geht. Die durch die Nebenklage betriebenen Aufklärungsbemühungen können sich auch auf Versäumnisse oder Verstrickungen staatlicher Stellen beziehen und so einem tendenziell etatistischen Interesse der Staatsanwaltschaft diametral zuwiderlaufen.¹⁰ Bei vielen Staatsanwaltschaften ist ohnehin wenig Eifer zu erkennen, wenn es um die Verfolgung und Anklageerhebung von beschuldigten Polizeibeamten geht.¹¹ Die Abwehrreaktion beim Thema „Rassismus“ ist ebenfalls stark ausgeprägt.¹² Etwaige Tathintergründe sowie Versäumnisse bei Ermittlungen sind jedoch für die Erforschung der Wahrheit von besonderer Bedeutung und bedürfen daher in einem rechtsstaatlichen Verfahren der Aufklärung.¹³

3.1 Aufklärung, ein häufiger Streitpunkt

Betroffene müssen sich nicht lediglich darauf verlassen, dass die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das Gericht von sich aus die Prozessbemühungen auf alle wichtigen Tatumstände erstreckt, sondern können selbst auf umfassende Aufklärung hinwirken.

Häufig wollen Betroffene wissen, was der Tat zugrunde liegt, wollen deren Ursachen und Umstände verstehen. Ihr Aufklärungsinteresse kann weiter gefasst sein als jenes der Staatsanwaltschaft. Bei rechtsmotivierten Straftaten heißt es häufig oreilig, diese seien von isolierten Einzeltätern begangen worden. Rechts motivierte Mord- und Gewalttäter*innen greifen jedoch vielfach, in der analogen wie in der digitalen Welt, auf bestehende Bestätigungs- und Unterstützungsstrukturen von Gleichgesinnten zurück.¹⁴ Es ist legitim, die strafrechtliche Aufklärung auch auf diese Bereiche auszuweiten. Die Frage eines Unterstützer-

netzwerks kann dabei durchaus relevant für die Tat-, Schuld- und Rechtsfolgenfrage sein. Ein Schwerpunkt der Nebenklage kann demnach auch auf der Beleuchtung des Täterumfeldes liegen. Die prozessualen Aktivitäten können sich hierbei darauf richten, entsprechende Zeugen vorzuladen und zu befragen. Die Nebenklage kann zudem auf die Einführung bestimmter Beweismittel in die Hauptverhandlung bestehen und ihren Fokus auf die Feststellung und Untermauerung entscheidungserheblicher Beweistatsachen legen. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Beschneidung der innerhalb strafprozessualer Grenzen zulässigen Aufklärung weitere Ermittlungschancen vereiteln kann. Hierdurch verhinderte Erkenntnisgewinne laufen in letzter Konsequenz Gefahr, die effektive Bekämpfung von Kriminalität oder von rechten Strukturen zu konterkarieren.

Möglicherweise möchte die Nebenklage auch die Verurteilung wegen eines Straftatbestandes oder Verhaltens erreichen, der bzw. das nicht in der Anklageschrift aufgeführt ist. Die juristische Bewertung eines Lebenssachverhalts kann in solchen Fällen derart von der Auffassung der Anklagebehörde abweichen, dass es Ziel der Nebenklage sein muss, auf die verwirklichte und unter Umständen schwerere Straftat zu Lasten des Nebenklägers hinzuweisen und eine Verurteilung zu erreichen.

Exemplarisch hierfür sind die Schüsse auf der Ludwig-Wucherer-Straße in Halle, die ein antisemitischer und rassistischer Attentäter im Laufe des Terroranschlags vom 9. Oktober 2019 abgab. Dem Anschlag fielen zwei Menschen zum Opfer. Der Attentäter unternahm zudem eine Vielzahl von versuchten Morden, u.a. an den Besuchern der Synagoge in der Humboldtstraße und den Menschen im wenige

10 Zum Prozessverhalten der Bundesanwaltschaft im sogenannten NSU-Verfahren: Daimagüler, Mehmet (2017): Empörung reicht nicht! Unser Staat hat versagt. Jetzt sind wir dran. Mein Plädoyer im NSU-Prozess. Köln: Bastei-Lübbe, S. 208–233.

11 Singelstein, Tobias (2013): Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht. In: Neue Kriminalpolitik, 25. Jg., 4/2013, S. 15, 21.

12 Vgl. Liebscher, Doris (2017): Der NSU-Komplex vor Gericht. In: Karakayali, Juliane / Kahveci, Çagri / Liebscher, Doris / Melchers, Carl (Hg.): Den NSU Komplex analysieren. Bielefeld: Transcript, S. 81–106, hier S. 92 f.

13 So fordert der EGMR in seiner Entscheidung Nachova ./.. Bulgarien, Nr. 43579/98 vom 06.07.2005, Rn. 145, die sorgfältige Aufklärung rassistischer Beweggründe.

14 Puls, Hendrik (2019): Rechtsmotivierte „Einzeltäter“ in Deutschland. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.): Wissen schafft Demokratie. Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft, Bd. 6. Berlin: Antonio Amadeo Stiftung, S. 133–141, hier S. 135.

hundert Meter entfernten Imbiss „Kiez Döner“. Ismet Tekin, der in dem Imbiss arbeitete, suchte vor den neben ihm einschlagenden Projektilen hinter einem geparkten Fahrzeug Schutz. Die Bundesanwaltschaft bewertete die in Tötungsabsicht abgegebenen Schüsse aus einer streuenden Schrotflinte als Mordversuch an den dort eingesetzten Polizeibeamten, nicht jedoch an Ismet Tekin, obwohl dieser sich circa 40 Meter näher am Mündungsfeuer des Attentäters befand als die mit Schutzwesten ausgerüsteten Polizeibeamten. Überdies hätte seine Ermordung dem Tatplan des Attentäters entsprochen, der es sich nach dem gescheiterten Versuch, in die Synagoge einzudringen, zum Ziel setzte, so viele Muslime wie möglich zu töten.¹⁵ Das OLG Naumburg ließ Ismet Tekin auf seinen eigenen Antrag hin, jedoch gegen den Willen der Bundesanwaltschaft, als Nebenkläger zu, verurteilte den Attentäter im Ergebnis allerdings nicht wegen eines solchen versuchten Mordes.¹⁶ Der Senat folgte in seiner Urteilsbegründung der obigen Auffassung der Bundesanwaltschaft. Hiergegen hat Ismet Tekin Revision eingelegt. Über die Revision entscheidet nun der Bundesgerichtshof.

Das Beispiel zeigt, dass das auf eine divergierende Verurteilung des Angeklagten gerichtete Interesse ohne die verfahrensrechtliche Partizipation von Betroffenen kaum durchzusetzen ist.¹⁷ Opfern bleibt dann allenfalls eine „Mitwirkung“ im Wege der Zeugenaussage im Vorfeld und gegebenenfalls später im Gerichtsverfahren. Eine darüberhinausgehende Einflussnahme auf das Geschehen in der Hauptverhandlung oder auf die Entscheidungsfähigkeit des Gerichts bleibt Betroffenen, sofern sie lediglich als Zeugen auftreten, in aller Regel verwehrt.

3.2 Artikulation der Betroffenenperspektive

Von besonderer Bedeutung für Opfer rechter und rassistischer Straftaten ist neben der Ächtung der Tat und ihrer Motive die Anerkennung der Tatsache, dass sie aufgrund ihrer (vermeintlichen) Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zum Opfer wurden.¹⁸

Werden jedoch etwaige rechte und/oder rassistische Tatmotive im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens nicht ausreichend ermittelt, wird es für die Betroffenen und deren Anwälte zu einem mühsamen Unterfangen, das Gericht von dem Vorhandensein solcher Beweggründe bei der Tat zu überzeugen. In der Regel vertritt hierbei die Verteidigung einen anderen Standpunkt als die Nebenklage. Der Verteidigung wird üblicherweise daran gelegen sein, eine etwaige rechte und/oder rassistische Gesinnung bei der Tat herunterzuspielen oder gar zu negieren, um mögliche Strafverschärfungen zu vermeiden. Und die Staatsanwaltschaften werden nicht immer davon zu überzeugen sein, dass die Anklageschrift nicht bereits die gesamte Unrechtsdimension einer Tat abbildet.

Im Falle des Attentats am und im Olympia-Einkaufszentrum in München vom 22. Juli 2016, welchem neun Menschen zum Opfer fielen, handelte es sich nach offizieller Lesart um einen unpolitischen Amoklauf eines isolierten Einzeltäters. Trotz gewichtiger Anhaltspunkte für eine rassistische Tatmotivation, wie beispielsweise die Opferausswahl und die Gesinnung des Attentäters, hielten die bayerische Staatsregierung und das Landeskriminalamt in Bayern quälend lange an dieser falschen Einschätzung fest. Daran änderte zunächst auch die berechtigte Forderung der Hinterbliebenen und Opfer, die rassistische Dimension der Tat

15 Vgl. Plädoyer von Onur Özata im Verfahren gegen den Attentäter von Halle. In: Dischereit, Esther (Hg.) (2021): Hab keine Angst, erzähl alles! Das Attentat von Halle und die Stimme der Überlebenden, Freiburg im Breisgau: Herder, S. 152–162.

16 Siehe auch die umfangreiche Prozessdokumentation des Vereins democ. Zentrum Demokratischer Widerspruch e.V. (<https://democ.de/halle/>).

17 Auch der Somalier Aftax I. stritt im vorgenannten Verfahren um die Anerkennung als Opfer eines versuchten Mordes. Er wurde durch den Attentäter bei der Flucht vor der Polizei mit dem Auto erfasst. Sowohl die Bundesanwaltschaft als auch das OLG Naumburg sahen in diesem Verhalten lediglich eine fahrlässige Körperverletzung. Auch Aftax I. hat gegen das Urteil des OLG Naumburg Revision eingelegt.

18 Özata, Onur (2018): Staatliches Versagen und die Folgen für die Opfer mit Blick auf die Taten des NSU und den Anschlag am OZ. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.): Wissen schafft Demokratie. Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft, Bd. 4. Berlin: Antonio Amadeo Stiftung, S. 107–115, hier S. 107, 111.

anzuerkennen, und die wissenschaftliche Einordnung des Attentats durch drei Sachverständige als politische Tat nichts.¹⁹ Das beharrliche Festhalten an der falschen Hypothese hat sowohl bei den Angehörigen und Überlebenden als auch bei den jeweiligen Communitys für einen herben Vertrauensverlust und eine erhebliche Verunsicherung gesorgt. Teil dieses jahrelangen Ringens um die Einstufung des Attentats als rassistisch motiviert war auch das Verfahren vor dem Landgericht München I gegen den Waffenhändler des Attentäters. Es war die Nebenklage, die einer Entpolitisierung des Tatkomplexes entgegenwirkte und die abschließende Einschätzung der Strafkammer, dass es sich um einen rassistischen Anschlag handelte, maßgeblich durch ihr Prozessverhalten vorbereitete. Der Urteilsspruch dürfte demnach auch bei der Neueinschätzung des Attentats als politische Gewaltkriminalität von rechts eine Rolle gespielt haben.²⁰

Dabei haben die massiven staatlichen Versäumnisse bei den Ermittlungen zur Mord- und Verbrechen serie des NSU gezeigt, wie fatal und schädlich die Vernachlässigung der Betroffenen sein kann. Dort hat die jahrelange Missachtung der Opferperspektive, gepaart mit einer starren Festlegung auf irri ge Ermittlungsansätze und einem internalisierten strukturellen Rassismus²¹ bei den Sicherheitsbehörden, das Leid der Betroffenen und Hinterbliebenen der historisch längsten rechten Terrorserie der Bundesrepublik verstärkt und perpetuiert. Die Opfer und Hinterbliebenen des NSU wurden nicht gehört und nicht beachtet, sie wurden sogar verdächtigt, selbst in die Taten verstrickt zu sein. Die „Bombe nach der Bombe“

nannten die Überlebenden des Sprengstoffanschlags in der Keupstraße die vielfach praktizierte Täter-Opfer-Umkehr.²² Eine entschlossen verwirklichte Opfervertretung kann sich auch hier schützend vor Bedrängte stellen.

Aus Sicht der Nebenklage kann die Darstellung des erlittenen Leides der unmittelbar oder mittelbar Geschädigten im Zentrum der Prozessführung stehen. Es ist dann Aufgabe einer selbstbewussten Nebenklage, darauf hinzuwirken, dass den Tatfolgen gemäß § 46 Abs. 2 StGB im Prozessgeschehen der entsprechende Raum gegeben wird. Das Erleben und Empfinden der Opfer sowie die vielfältigen Auswirkungen der Tat werden jedoch häufig nicht in hinreichender Weise thematisiert.²³ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn einer angemessenen Einbeziehung von Opfererfahrungen prozessökonomische Erwägungen bei Durchführung der Hauptverhandlung gegenübergestellt werden. Opfererfahrungen sind nachgerade bedeutsam für die Wahrheitsfindung, für Betroffene, aber auch für den gesellschaftlichen Diskurs und Kontext, in dem Strafverfahren stattfinden. Beispielhaft hierfür sind die jüngst geführten Strafprozesse gegen ehemalige SS-Wachmänner deutscher Vernichtungs- und Konzentrationslager.²⁴

4 Unbegründete Vorbehalte

Der stete Ausbau von Opferrechten im Laufe der letzten vier Jahrzehnte wird allzu oft einer rein politisch motivierten Gesetzgebung zugeschrieben. Und auch trotz der mittlerweile eindeutigen prozessrechtlichen Manifestierung wird sie häufig noch argwöhnisch von Theorie und Praxis

19 Vgl. Quent, Matthias (2020): Hassverbrechen oder „nur“ Amoklauf? Der Streit um die Einordnung des Münchner OEZ-Anschlags. In: Austermann; Nele / Fischer-Lescano, Andreas / Kaleck, Wolfgang / Kleffner, Heike / Lang, Kati / Pichl, Maximilian / Pietrzyk, Kristin / Steinke, Ronen / Vetter, Tore (Hg.): Recht gegen rechts. Report 2020, Frankfurt: Fischer, S. 287–294, hier S. 287, 291.

20 Im Oktober 2019 teilte das Bayerische Landeskriminalamt mit, dass es die Tat nunmehr als politisch rechts motiviert bewertet.

21 Vgl. Daimagüler, Mehmet (2017), Fn. 10, S. 177.

22 Vgl. Kuhn, Stephan (2018): Der Anschlag auf die Keupstraße und die Ermittlungen gegen die Betroffenen. In: von der Behrens, Antonia (Hg.) Kein Schlusswort. Nazi-Terror – Sicherheitsbehörden – Unterstützernetzwerk. Plädoyers im NSU-Prozess. Hamburg: VSA, S. 163 ff

23 Anders verlief die Prozessführung im Verfahren gegen den Halle-Attentäter vor dem OLG Naumburg. Der Umgang der Vorsitzenden Richterinnen war geprägt durch ein hohes Maß an Sensibilität und Rücksichtnahme auf die Belange der Überlebenden, vgl. auch Lang, Kati (2022): Hinter den Erwartungen zurückgeblieben. In: Austermann; Nele / Fischer-Lescano, Andreas / Kleffner, Heike / Lang, Kati / Pichl, Maximilian / Steinke, Ronen / Vetter, Tore (Hg.): Recht gegen rechts. Report 2022, Frankfurt: Fischer, S. 245–251.

24 Vgl. Plädoyer Daimagüler, Mehmet / von Münchhausen, Ernst / Özata, Onur vom 14.07.2015 im Verfahren gegen Oskar Gröning vor dem Landgericht Lüneburg: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-07/oskar-groening-prozess-plaedoyer>.

beübt.²⁵ Dementsprechend ist für viele Staatsanwaltschaften und Gerichte die Nebenklage nicht mehr als eine lästige, aber hinzunehmende Verfahrensbeteiligte im Strafprozess. Ihr wird unterstellt, Verfahren bewusst in die Länge ziehen zu wollen, Justizressourcen über Gebühr zu beanspruchen und der Wahrheitsfindung abträglich zu sein. Dabei hat die Praxis gezeigt, dass Verfahren in der überwiegenden Zahl der Fälle auch mit entsprechender Opferbeteiligung effektiv, zügig und fair durchgeführt werden können.²⁶

Hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Einbeziehung und Beteiligung des Opfers am Strafprozess verfassungsrechtlich fundiert ist.²⁷ Opferbeteiligung kann mithin nicht kurzerhand in seiner Gesamtheit als verfehlte Rechtspolitik abgetan werden.

5 Rechtsstaat gibt es nicht zum Nulltarif

So wichtig eine Mitwirkung der Nebenklage für Opfer rechter und rassistischer Gewalt ist, so erheblich sind die finanziellen Schwächen einer anwaltlichen Beauftragung für die Betroffenen. Wie oben aufgezeigt, werden die Kosten einer anwaltlichen Vertretung nur bei bestimmten Fallkonstellationen durch die Staatskasse verauslagt und übernommen. Durch die Einführung des § 397b StPO hat der Gesetzgeber diese Rechte noch weiter eingeschränkt.²⁸ § 397b StPO sieht nämlich die Gruppenvertretung vor, auch wenn das dem ausdrücklichen Willen der Opfer oder deren Angehörigen widerspricht. So ist es nunmehr möglich, dass das Gericht einer Vielzahl von Opfern, etwa Angehörigen einer Familie oder unterschiedlichen Opfern eines Tatortes (wie etwa eines Imbisses, eines Wohnhauses oder einer Synagoge) einen Gruppenvertreter zuweist. Der Gesetzgeber hat das NSU-

Verfahren mit seinen vielen Beteiligten und einer großen Anzahl von Nebenklägern zum Anlass genommen, die Anzahl der Rechtsbeistände zu reduzieren, um dadurch den Fiskus zu schonen.²⁹ Wohlhabende Opfer können sich dabei im Gegensatz zu finanziell schlechter situierten Betroffenen weiterhin einen Anwalt ihrer Wahl leisten und sich von diesem vertreten lassen. Rechte und rassistische Straftaten treffen jedoch in der Regel Angehörige von Bevölkerungsgruppen, die regelmäßig sozioökonomisch schlechter gestellt sind als der Bevölkerungsdurchschnitt. § 397b StPO privilegiert damit die einen und benachteiligt strukturell insbesondere jene Menschen, die ohnehin von Rassismus betroffen sind

Es wäre ohnehin sinnvoll, Opfern von Hasskriminalität die volle rechtliche Unterstützung zukommen zu lassen. Es wäre eine klare Haltung des antifaschistischen Rechtsstaates gegen Hass und Hetze, wenn er seinen Bürger*innen bei der Rechtsverfolgung auch finanziell zur Seite stünde. Der Gesetzgeber könnte seinem Kampf gegen Hasskriminalität Nachdruck verleihen, wenn er generell solche Straftaten, denen rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele zugrunde liegen, in den Katalog des § 397a StPO aufnehmen und den Opfern einen Rechtsbeistand auf Staatskosten zur Seite stellen würde.

6 Fazit

Es kann keine Wahrheitsfindung und einen Rechtsfrieden ohne Opfermitwirkung geben.³⁰ Die Einbeziehung und Beteiligung des Opfers im Strafprozess ist daher unerlässlich. Die Nebenklage bietet den Betroffenen ein wirksames Mittel, im Rahmen des Strafverfahrens eigene Rechte wahrzunehmen und Interessen durchzusetzen. Bei Be-

25 Barton, Stephan (2011): Nebenklagevertretung im Strafverfahren. Empirische Fakten und praktische Konsequenzen. In: StraFo 5/2011, S. 161–168, hier S. 161.

26 Özata, Onur (2017): Gruppenvertretung als zulässiges Mittel gegen die Hypertrophie in der Nebenklage? In: HRRS 4/2017, S. 197–201, hier S. 197, 201.

27 Bader, Jutta (2019): Legitime Verletzteninteressen im Strafverfahren. Eine kritische Untersuchung der Rechtslage und Vorschläge der Legalferenda. Wiesbaden, Heidelberg: Springer, S. 180–222.

28 Vgl. instruktiv hierzu BeckOK StPO/Weiner, 42. Ed. 1.1.2022, StPO § 397b Rn. 1–5.1.

29 Vgl. Özata (2017), Fn. 26, S. 200.

30 Däubler-Gmelin, Herta (2001): Überlegungen zur Reform des Strafprozesses. In: Strafverteidiger 2001, S. 359–363, hier S. 359, 360.

rücksichtigung der Opferperspektive und konsequenter Anwendung der verfahrensrechtlichen Befugnisse lassen sich vorhandene rechte und/oder rassistische Tatmotive und -hintergründe aufklären und adressieren. Schließlich stellt die inhaltliche Auseinandersetzung mit Rassismus im Gerichtssaal einen wichtigen Baustein im gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen Rassismus dar.

Problematisch sind indes bestehende Strukturen, die den Zugang zum Recht für marginalisierte Gruppen und insbesondere Menschen ohne oder mit geringem Einkommen erschweren. Die Antwort hierauf muss die unverbrüchliche Solidarisierung des Staates mit jenen sein, die sich Hass und Gewalt ausgesetzt sehen.

Rassismuskritische Prozessbeobachtung in Strafprozessen

Möglichkeiten, Grenzen und Ausblick

Maren Burkhardt

1	Einleitung	80
2	Die Rolle der Prozessbeobachtung im Strafverfahren	81
3	Prozessbeobachtung im deutschen Strafverfahren	81
3.1	Gesetzlicher Rahmen der Prozessbeobachtung	82
3.2	Wahrnehmung durch die Prozessbeteiligten	82
4	Möglichkeiten der Prozessbeobachtung	82
4.1	Was kann rassismuskritische Prozessbeobachtung leisten?	82
4.2	Ist rassismuskritische Prozessbeobachtung vor dem Hintergrund gerichtlicher Selbstkontrolle notwendig?	84
4.3	Welchen Mehrwert hat Prozessbeobachtung im Vergleich zur Arbeit der Presse?	86
5	Konflikte mit den Prozessbeteiligten	86
5.1	Parteilichkeit und Behinderung der Wahrheitsfindung	87
5.2	Unzulässige Einflussnahme auf das Gericht?	87
6	Prozessuale Grenzen	87
6.1	Zugriffsmöglichkeiten auf Ermittlungsakte und schriftliches Urteil	87
6.2	Zugang zu Prozessen	89
6.3	Vollständige visuelle und akustische Wahrnehmbarkeit von Prozessen	90
6.4	Vollständige inhaltliche Wahrnehmbarkeit von Prozessen	90
7	Ein Ausblick unter Einbeziehung der Möglichkeit institutionalisierter Prozessbeobachtung	91

1 Einleitung

Zivilgesellschaftliche Prozessbeobachtungen werden in nationalen Strafprozessen in Deutschland seit den 1970er-Jahren durchgeführt,¹ seit etwa zehn Jahren zunehmend mit der Zielsetzung, rassistische Tathin-

tergründe oder strukturellen Rassismus auszuleuchten.² Diskriminierungskritische Prozessbeobachtung wird von verschiedensten zivilgesellschaftlichen Akteur*innen in ausgewählten Prozessen durchgeführt, findet in der öffentlichen Wahrnehmung jedoch nur begrenzt Aufmerksamkeit.

¹ Dazu ausführlich Fastie, Friesa (2017): Entwicklung in der Prozessbegleitung – Vom politischen Anspruch zur fachlichen Qualifizierung. In: Fastie, Friesa (Hg.): Opferschutz im Strafverfahren, 3. Aufl., Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 262 f.

² Umfangreiche Prozessbeobachtung wurde etwa im Rahmen des NSU Prozesses von der Gruppe „NSU watch“ durchgeführt, siehe <https://www.nsu-watch.info/nsu-watch/> (abgerufen am 16.03.2021), explizit rassismuskritische Prozessbeobachtung wird durchgeführt von der Gruppe „Justizwatch“, <https://justizwatch.noblogs.org/> (abgerufen am 16.03.2021); in Nordrhein Westfalen führt die „Auslandsgesellschaft“ Prozessbeobachtung unter dem Titel „Demokratie und rechte Gewalt“ durch, <https://prozessbeobachtung.wordpress.com/uber-prozessbeobachtung/> (abgerufen am 16.03.2021).

Prozessbeobachtung ist eher im Rahmen der Entsendung internationaler Beobachtender in andere Länder bekannt.³ Strukturell ist dafür die Einschätzung verantwortlich, dass mangelhafte Prozessstandards und Menschenrechtsverletzungen nur in autoritären Staaten ein Problem seien, im rechtsstaatlich verfassten Deutschland dagegen sei Prozessbeobachtung überflüssig. Man elnde Anerkennung von Seiten der Justiz und die Tatsache, dass die Rolle der Prozessbeobachtung gesetzlich nicht hinreichend geklärt ist, führt zu Unklarheit und Unsicherheiten bei allen Beteiligten.

Dieser Artikel befasst sich deshalb mit einer Konkretisierung der Begrifflichkeit, der Frage nach dem Nutzen einer rassismuskritischen Prozessbeobachtung, deren Möglichkeiten und Grenzen. Ziel dieser Darstellung ist es, eine Diskussion über die Rolle und mögliche Fortentwicklung der Prozessbeobachtung anzuregen.

2 Die Rolle der Prozessbeobachtung im Strafverfahren

Prozessbeobachter*innen sind weder Verfahrensbeteiligte noch vertreten sie in dieser Funktion die mediale Öffentlichkeit. Von bloßen Zuschauer*innen – beispielsweise dem Rentner mit einem Faible für Verbrechen oder der Jurastudentin, die Staatsanwältin werden will – unterscheidet sie ihre spezifische Motivation. Neben zivilgesellschaftlichen Akteur*innen beobachten auch Anwält*innen, Vertreter*innen von Behörden, Opfer- schutzeinrichtungen oder psychosoziale Prozessbegleiter*innen im Sinne von § 406 g Strafprozessordnung (StPO) Prozesse, dies allerdings meist im Rahmen ihrer verfahrensrechtlichen Position. Prozessbeobachtung erfolgt auch zu wissenschaftlichen Zwecken.⁴

Rassismuskritische Prozessbeobachtung, um die es in diesem Beitrag geht,⁵ ist in der Regel ein zivilgesellschaftliches Anliegen. Dabei stehen zwei Fragen im Fokus: Erstens, wurden und werden eventuell vorhandene rassistische Tathintergründe hinreichend ausgeleuchtet? Zweitens, agier(t)en Ermittlungsbehörden und Gerichte diskriminierungssensibel oder gibt es Anhaltspunkte für strukturellen oder institutionellen Rassismus? Als Zielsetzung rassismuskritischer Prozessbeobachtung wird angeführt, Wissen vermitteln und protokollieren zu wollen⁶ oder auch dokumentieren und Rassismus in der Justiz sichtbar machen zu wollen⁷.

Die Frage, in welcher Art und Weise Prozesse beobachtet werden oder werden sollten, lässt sich nur schwer beantworten. Da es keinen gesetzlichen Rahmen für Prozessbeobachtung gibt, hängt es von den einzelnen Akteur*innen ab, auf welche Art und Weise etwa dokumentiert oder ob und wie mit Prozessbeteiligten interagiert wird. Häufig wird genaue Wortprotokollierung durchgeführt, vereinzelt gibt es Leitfäden für deren Erstellung.⁸ Darüber hinaus fehlen Standards, was genau Prozessbeobachtung umfasst.

3 Prozessbeobachtung im deutschen Strafverfahren

Prozessbeobachtung ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Weder gibt es eine einheitliche Definition des Begriffs, noch gibt es Normen, die über die allgemeinen Regelungen zur Öffentlichkeit hinausgehen. Umfang sowie Art und Weise der Prozessbeobachtung werden nirgends präzisiert. Der Status sowie die Rechte und Pflichten der Beobachtenden sind nicht geklärt. Von Seiten der Strafgerichte und der Ermittlungsbehörden fehlt es neben weiteren Gründen (siehe 3.2) auch aus

3 Zur Prozessbeobachtung durch deutsche Rechtsanwält*innen siehe Kaleck, Wolfgang (2019): RAV goes international. Von Prozessbeobachtungen und Europäischen Anwältinnen und Anwälten. In: Eick, Volker / Arnold, Jörg (Hg.): 40 Jahre RAV. Im Kampf um die freie Advokatur und um ein demokratisches Recht, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 22–30.

4 Zu einer detaillierteren Aufzählung möglicher Prozessbeobachtungshintergründe siehe Venn, Nikolai (2018): Prozessbeobachtung und Coaching. In: Strafverteidiger Forum 2018, S.50-58, S. 51.

5 Entsprechend wird im Folgenden, wenn von Prozessbeobachtung die Rede ist, auf zivilgesellschaftliche Prozessbeobachtung Bezug genommen.

6 So NSU watch auf <https://www.nsu-watch.info/nsu-watch/> (abgerufen am 16.03.2021).

7 So Justizwatch auf <https://justizwatch.noblogs.org/about/> (abgerufen am 16.03.2021).

8 Siehe <https://rassismusundjustiz.noblogs.org/files/015/11/Beobachtungs-und-Analyseleitfaden2.pdf>.

diesem Grund an Akzeptanz, insbesondere gegenüber der zivilgesellschaftlichen Prozessbeobachtung. Gleichzeitig schafft die fehlende Klärung der Frage, was Prozessbeobachtung ist, auch eine unklare Sachlage für die Prozessbeteiligten selbst.

3.1 Gesetzlicher Rahmen der Prozessbeobachtung

Prozessbeobachter*innen sind weder Verfahrensbeteiligte noch finden sie im Gesetz sonst Erwähnung, wie es etwa bei der Presse der Fall ist⁹. Jedoch sind sie als Teil der Öffentlichkeit erfasst und geschützt. Denn grundsätzlich ergibt sich aus § 169 Abs. 1 S. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), dass eine Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich ist. Prozessbeobachtung erfährt durch den Öffentlichkeitsgrundsatz als grundlegende Einrichtung des Rechtsstaates¹⁰ Schutz, zumindest hinsichtlich der Möglichkeit der Teilnahme an Prozessen. Eine prozessuale Absicherung des Öffentlichkeitsgrundsatzes erfolgt zudem über die Verankerung als sogenannter absoluter Revisionsgrund in § 338 Nr. 6 der StPO; ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz muss zwangsläufig zur Aufhebung des Urteils führen.

Eine weitergehende Klärung der Rolle von Prozessbeobachter*innen bieten weder das Gesetz noch die Rechtsprechung.

3.2 Wahrnehmung durch die Prozessbeteiligten

Die fehlende gesetzliche Verankerung von Prozessbeobachtung ebenso wie der einfache Fakt, dass eine Prozessbeobachtung dem Gericht meist nicht angekündigt wird, führt dazu, dass diese häufig von den Prozessbeteiligten – Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Nebenklage – gar nicht wahrgenommen wird. Wenn sie bemerkt wird, empfinden insbesondere Gerichte sie oft als störend. Zum einen mag dies daher rühren, dass die gesetzliche Verpflichtung der Justiz zu

grund- und menschenrechtskonformem Handeln Prozessbeobachtung aus deren Sicht überflüssig erscheinen lässt (hierzu 4.2). Zum anderen befürchten die Gerichte, dass der Prozessablauf gestört werden könnte. Nicht zuletzt löst häufig die Zielsetzung rassismuskritischer Prozessbeobachtung bei den Prozessbeteiligten, insbesondere bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, Befremden und Unverständnis aus. Die Annahme, Rassismus komme in deutschen Institutionen nicht vor, sondern sei weitestgehend nur als Ideologie des Nationalsozialismus und in explizit als rechts erkennbaren Personenkreisen vorzufinden¹¹ ist in Deutschland weit verbreitet. Die Erwähnung von institutionellem Rassismus kann heftigen Widerstand auslösen – Institutionen wollen nicht selbst rechter Ideologie verdächtigt werden. Entsprechend ist rassismuskritische Prozessbeobachtung häufig unerwünscht.

4 Möglichkeiten der Prozessbeobachtung

Doch was kann zivilgesellschaftliche Prozessbeobachtung über eine reine Dokumentation hinaus leisten und ermöglichen? Und inwiefern ist der Vorwurf gerechtfertigt, Prozessbeobachtung in nationalen Prozessen sei aufgrund der vorhandenen gerichtlichen Selbstkontrolle und der Beobachtung durch die Presse überflüssig

4.1 Was kann rassismuskritische Prozessbeobachtung leisten?

Historisch kam der im Gerichtssaal anwesenden Öffentlichkeit eine Kontrollfunktion zu. Indem nicht hinter verschlossenen Türen verhandelt wurde, sollte durch die Öffentlichkeit überprüft werden, inwieweit Gerichte unabhängig und unparteilich entschieden.¹² Durch zunehmende Medienberichterstattung, die die Prozessinhalte einer größeren Öffentlichkeit zugänglich macht, sind gerade Alltagsprozesse kaum noch besucht, womit

⁹ So etwa in § 53 Abs. 1 Nr. 5 Strafprozessordnung, in den §§ 169 f. Gerichtsverfassungsgesetz oder in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

¹⁰ Bundesgerichtshof (1951): Urteil vom 21.12.1951, 2 StR 480/51, juris; Bundesgerichtshof (1989): Urteil vom 17.02.1989, 2 StR 402/88, juris.

¹¹ Liebscher, Doris / Remus, Joana / Bartel, Daniel (2014): Rassismus vor Gericht – *Weiß*e Norm und *Schwarz*es Wissen im rechtlichen Raum. In: Kritische Justiz 2014 (2), S. 135–151, hier S. 136 f.

¹² Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95 –, BVerfGE 103, Rdnr. 63 f.

den vor Ort anwesenden Zuschauer*innen weniger Bedeutung zukommt. Eine Kontrolle von Gerichten findet vorrangig über medial vermittelte Informationen und in der Breite kaum noch über eine „Vor-Ort-Kontrolle“ statt. Diese Leerstelle kann durch Prozessbeobachtung gefüllt werden. Zwar ist empirisch nicht erforscht, inwieweit die Anwesenheit von Prozessbeobachter*innen eine direkte Auswirkung darauf hat, dass Gerichte sich unparteiisch und diskriminierungsärmer verhalten. Eine Wirkung auf Gerichte kann nur vermutet werden, liegt aber ähnlich wie bei der Presse zumindest nahe.¹³ In welcher Art und Weise Gerichte reagieren, ist dabei jedoch nicht immer vorhersagbar; nicht auszuschließen ist, dass eine als missliebig empfundene Prozessbeobachtung sich für die von Rassismus Betroffenen negativ auswirken kann.

Neben der Frage einer Kontrolle vor Ort kommt vor allem einer Kontrolle durch eine breitere Öffentlichkeit wesentliche Bedeutung zu. Die Allgemeinheit hat ein in Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG) verankertes Recht, sich zu informieren. Diese Information erfolgt jedoch ausschließlich über die Presse, sodass die Allgemeinheit Informationen nur über solche Prozesse hat, bei denen Presse anwesend ist. Zudem erfolgt mediale Information nur im Rahmen einer inhaltlichen Zusammenfassung und thematischen Vorauswahl. Nicht möglich ist ein direkter Zugriff auf die prozessualen Inhalte: Zum einen kann das Prozessprotokoll nur über eine Akteneinsicht eingesehen werden, zum anderen sieht die deutsche Strafprozessordnung zumindest bislang weder ein Wortprotokoll noch die Möglichkeit einer Audio-Aufnahme oder einer audio-visuellen Aufnahme des Prozesses vor. Aus § 273 Abs. 1 und 2 StPO ergibt sich, dass das Protokoll lediglich den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen

muss, im Verfahren vor Strafrichter*innen oder dem Schöffen ericht auch die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen. Revisionsgerichte sind an die von Tatrichter*innen im Urteil niedergelegten tatsächlichen Feststellungen gebunden; auf das Inhaltsprotokoll kann der Gegenbeweis in der Revision nicht gestützt werden.¹⁴ Trotz erheblicher Kritik¹⁵ und trotz der Tatsache, dass eine umfassende Dokumentation der Hauptverhandlung in den meisten EU-Mitgliedstaaten, aber auch in internationalen Strafprozessen Standard ist,¹⁶ sind Modernisierungsbestrebungen bislang gescheitert. Prozessbeobachtung kann im Rahmen von umfassender und auch vergleichender Beobachtung eine präzise Darstellung von Prozessinhalten leisten. Insbesondere mit der Durchführung von handschriftlichen Wortprotokollierungen schafft Prozessbeobachtung eine wichtige Grundlage für eine umfassendere Kontrolle durch die Allgemeinheit. Zudem bietet Wortprotokollierung die Grundlage für fundierte wissenschaftliche Untersuchungen. Mit der Darstellung von Prozessen im Rahmen von Wortprotokollen kann Prozessbeobachtung darüber hinaus einen Beitrag zu der in Strafprozessen zu erzielenden Wahrheitsfindung leisten. Die wörtliche Protokollierung kann nicht nur die öffentliche Wahrnehmung beeinflussen, sondern auch den Verfahrensverlauf in den Folgeinstanzen.

Durch Prozessbeobachtung werden Verfahrenseteiligte, insbesondere Angeklagte*r oder Geschädigte*r einer Straftat, subjektiv gestärkt, was nicht nur, aber besonders auch, in Verfahren ohne anwaltliche Vertretung wichtig ist. Auch zu dieser Wirkung existieren keine empirischen Ergebnisse. Da Prozessbeobachtung jedoch zumeist in Absprache mit den Geschädigten erfolgt, ist daran zumindest abzulesen, dass dies häufig erwünscht ist.

Prozessbeobachtung kann mit einer spezifischen Zielsetzung wie bei rassismuskritischer Beobachtung

13 Zur Wirkung von Presse auf Gerichte siehe Kepplinger, Hans Matthias / Zerback, Thomas (2009): Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte. In: Publizistik 2009, S. 216–239, S. 224 f.; ausführlich dazu weiter Pauka, Benedikt (2016): Medien, Einfluss auf das Strafverfahren. In: Burhoff, Diefel (2016): Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016, Bonn, ZAP, S. 911.

14 Bundesgerichtshof (1992): Urteil vom 02.06.1992, 1 StR 182/92, juris, Rn. 15; Bayerisches Oberstes Landesgericht (1990): Beschluss vom 06.07.1990, RReg 1 St 151/90, juris, Rn.4.

15 Bockemühl, Jan (2019): Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung audio-visueller Aufzeichnungen in Strafprozessen. In: Kriminalpolitische Zeitschrift 2019 (6), S. 375–379, S. 378; von Galen, Margarete (2019): Rechtsstaatsdefizit im deutschen Strafprozess: „ohne Worte“ – die Protokollierung der Hauptverhandlung im europäischen Vergleich. In: Strafverteidiger Forum StraFo 2019 (8), S. 309–318, S. 318.

16 von Galen (2019), Fn. 19, S. 309 f.; Schmitt, Bertram (2019): Die Dokumentation der Hauptverhandlung. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2019 (1), S. 1 f.

den Fokus auf diese Form von Menschenrechtsverletzungen lenken und deren Vorhandensein publik machen. Prozessbeobachtung kann auch Aspekte eines Prozesses hervorheben, die in diesem vernachlässigt werden, da sie für die Verurteilung aus Sicht des Gerichts nicht relevant scheinen.¹⁷ Dies kann in laufenden Verfahren etwa in der Berufungsinstanz Wirkung zeigen und insgesamt langfristig für die Praxis der Gerichte von Bedeutung sein. Prozessbeobachtung kann schließlich für mehr Transparenz in einem Verfahren sorgen und damit bestenfalls zu einer Stärkung der Glaubwürdigkeit von Gerichten und deren Unparteilichkeit führen oder zu selbstkritischer Reflektion der Prozessbeteiligten Anlass geben. Mittelbar werden durch das Vertrauen in die Gerichte auch die dem Strafverfahren unterliegenden Strafzwecke wie General- und Spezialprävention gestärkt.¹⁸ Institutioneller Rassismus¹⁹ ist als Thematik zuletzt stark in den öffentlichen Fokus geraten. Zwar liegt der Fokus der Debatte eher auf den Polizeibehörden,²⁰ doch können auch Gerichte und Anklagenbehörden die Debatte nicht ignorieren.

4.2 Ist rassistuskritische Prozessbeobachtung vor dem Hintergrund gerichtlicher Selbstkontrolle notwendig?

Die Einhaltung menschenrechtlicher Standards und deren rechtliche Durchsetzung ist in Deutschland gesetzlich vorgesehen. Zum einen muss Strafverfolgung diskriminierungsfrei erfolgen, zum anderen ist rassistische Diskriminierung etwa als Tatmotivation bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen.

Aber wird diese Verpflichtung in der Praxis auch umgesetzt?

Dass Strafverfolgung in Deutschland diskriminierungsfrei erfolgen muss,²¹ ist auf Ebene des Grundgesetzes über Art. 3 Abs. 3 abgesichert. Flankierend garantiert Art. 97 GG die persönliche und sachliche Unabhängigkeit des Richters und die Bindung an das Gesetz, einfachgesetzlich abgesichert über § 1 GVG und § 25 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Strafprozessual findet eine Kontrolle der richterlichen Neutralität über die Befangenheit, §§ 22 f. StPO, statt. Entscheidungen dazu, dass rassistische Äußerungen richterliche Befangenheit begründen, liegen vor, wenn gleich nicht unter der Bezeichnung „rassistisch“, sondern unter der Bezeichnung als „Vorbehalt“.²² Für die Staatsanwaltschaft wird eine Objektivitätsverpflichtung aus § 160 Abs. 2 StPO abgeleitet.²³ Bei der Strafzumessung auf Grundlage von § 46 Strafgesetzbuch (StGB) gilt ebenfalls das Gleichheitsgebot.²⁴

Zudem besteht auch auf menschenrechtlicher Ebene eine unmittelbare Verpflichtung zu diskriminierungsfreier Strafverfolgung über Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention,²⁵ der ein unabhängiges und unparteiisches Gericht garantiert.²⁶

Geht es um die strafrechtliche Verfolgung rassistischen Handelns, so sieht die Strafzumessungsvorschrift § 46 Abs. 2 StGB eine Strafverschärfung

17 Beispielhaft seien die gerichtlicherseits nicht thematisierten Verwicklungen der Sicherheitsbehörden in die rassistischen Straftaten im NSU-Prozess genannt, siehe dazu Thurn, John Philipp (2020): Was die Strafjustiz nicht sieht. In: Kritische Justiz, S. 328–334, S. 329.

18 Lesch, Heiko (2014), Der Begriff der Öffentlichkeit in der Revision. In: Strafverteidiger Forum 2014, S. 353.

19 Zum Begriff des institutionellen Rassismus siehe den Beitrag von Ulrike Lembke in dieser Publikation.

20 Siehe dazu insbesondere Abdul-Rahman, Laila / Espin Grau, Hannah / Singelstein, Tobias (2020): Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“, Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen, 2. Auflage, https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zwischenbericht_2_Auflage.pdf (abgerufen am 19.03.2021).

21 Die Rechtsprechung ist an die Grundrechte gebunden, siehe dazu im Einzelnen Jarass, Hans (2020): Art. 1 GG. In: Jarass, Hans / Kment, Martin (Hg.): Grundgesetz. Kommentar, 16. Aufl., 020, München, C.H. Beck, Rn.34.

22 Bundesgerichtshof (2004): Urteil vom 02.03.2004, 1 StR 574/03, juris, Rdnr. 14 f.; Landgericht Berlin (2017): Beschluss vom 16.06.2017, 521 KLS 10/17, juris, S. 1; Landgericht Bremen (1993); Beschluss vom 08.01.1993, 26 Ns 98 Js 1847/92, juris, S.1.

23 Köhler, Marcus (2020): § 160 StPO. In: Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram (Hg.): Strafprozessordnung. Kommentar, 63. Aufl., 020, München, C.H. Beck, § 160, Rn. 14.

24 Siehe etwa Bundesgerichtshof (1993): Beschluss vom 16.03.1993 – 4 StR 602/92. Juris zur Frage, ob die „Ausländereigenschaft“ von Angeklagten strafschärfend berücksichtigt werden darf.

25 Art. 6 geht dabei jedoch nicht weiter als die auf nationalstaatlicher Ebene ebenfalls kodifizierte Garantie der rechtsprechenden Gewalt, wie sie sich aus Art. 97 GG, § 1 GVG, §§ 25, 26 DRiG, §§ 22 f. StPO ergibt.

26 Schmitt, Bertram (2020): Art. 6 EMRK. In: Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram (Hg.): Strafprozessordnung. Kommentar, 63. Aufl., 020, München, C.H. Beck, Art. 6 EMRK, Rn. 10.

für „aus rassistischen Beweggründen begangene Taten“ vor, soweit nicht bereits ein eigenständiger Straftatbestand erfüllt ist. Nach Nr. 15 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) sind strafrechtliche Ermittlungen auch auf rassistische Tatumstände zu erstrecken und Verfahren sollen nach Nrn. 86, 234 RiStBV nicht mangels Vorliegens von öffentlichem Interesse eingestellt werden, soweit ein rassistischer Hintergrund besteht.²⁷

Vor dem Hintergrund dieser umfassenden Regelungen, die vor nationalen Gerichten bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durchgesetzt werden können, wird die Frage nach der Notwendigkeit von Prozessbeobachtung insbesondere von Seiten der Justiz immer wieder aufgeworfen.

Diese Betrachtung vernachlässigt jedoch zum einen, dass es gesetzliche Vorgaben gibt, die Ursache struktureller rassistischer Diskriminierung sind. So wirkt sich etwa der Aufenthaltsstatus regelmäßig auf die Höhe von Strafen und auf die Wahrscheinlichkeit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung aus.²⁸

Weiter greift es zu kurz, die Verpflichtung zur Einhaltung menschenrechtlicher Standards mit deren tatsächlichen Einhaltung gleichzusetzen. Tatsächlich liegt noch immer nur wenig empirisches Material vor, welches belegt, dass rassistische Diskriminierung in Strafprozessen stattfindet.²⁹ Es gibt einige Studien, die zu dem Ergebnis kommen, dass die (vermeintliche) Herkunft vor Strafgerichten etwa in Bezug auf die Sanktionshöhe insgesamt im Sinne einer Schlechterstellung relevant

ist.³⁰ Dass die wenigen vorhandenen Studien insgesamt zu uneinheitlichen Ergebnissen gelangen, verdeutlicht den Bedarf nach weiterer Beachtung der Thematik. Dieser Bedarf wird bekräftigt durch Erfahrungsberichte, die von institutionellem Rassismus in Strafprozessen berichten.³¹

Die gerichtliche Überprüfung diskriminierendes Verhaltens erfolgt häufig erst nach Einschaltung der Obergerichte, was ein hohes Durchhaltevermögen und erhebliche finanzielle und psychische Ressourcen der Betroffenen erfordert. Hinzu kommt eine äußerst restriktive Annahmepolitik der Verfassungsgerichte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Neben finanziellen Ressourcen fehlt es den von strukturellem oder institutionellem Rassismus Betroffenen häufig an Kenntnissen über ihre Rechte, über die sie nicht ausreichend informiert werden. Zudem fehlt es ihnen durch wiederholte Diskriminierungserfahrungen an Vertrauen in gerichtliche Institutionen.

Dadurch, dass eine Wortprotokollierung in der deutschen Strafprozessordnung nicht vorgesehen ist, besteht zudem ein erhebliches Beweisproblem. Dies gilt für die rechtliche Kontrolle rassistischen Verhaltens von Gerichten und Behörden genauso wie für die Frage, inwieweit rassistische Tathintergründe nicht berücksichtigt worden sind. In beiden Fällen bedarf es für den Nachweis der Untersuchung von Details oder einzelner Formulierungen, die nur mit einem Wortprotokoll belegt werden können.

Schließlich haben einige strafprozessuale Vorschriften, die für diskriminierungsfreie

27 Ausführliche Erläuterungen zu den Grundsätzen der Strafzumessung sowie dem Erfordernis eines öffentlichen Interesses finden sich in Liebscher, Doris (2018): Rassismus und Strafrecht – Begriffe, Definitionen, menschenrechtliche Verpflichtungen und Anwendung im deutschen Strafrecht. In: Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln – ein Reader für die Strafjustiz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 19.

28 Grundies, Volker / Light, Michael (2014): Die Sanktionierung der „Anderen“ in der Bundesrepublik. In: Niggli, Marcel Alexander / Marty, Lukas (Hg.): Risiken der Sicherheitsgesellschaft, Mönchengladbach: Forum, S. 225–239, S.233.

29 Umfassend bei Haverkamp, Rita / Tim, Lukas (2017): Diskriminierung im Strafrecht. In: Scherr, Albert / El-Maafalani, Aladin / Yüksel, Gökçen (Hg.): Handbuch Diskriminierung, Wiesbaden: Springer, S. 285–299, S. 292 f.

30 Dargestellt bei Haverkamp/Lukas (2017), Fn. 29, S. 294 f.

31 Schoenes, Katharina / Sperling, Maruta (2018): Jegliches Vertrauen verloren. In: RAV-Info Brief 2018 (116), <https://www.rav.de/publikationen/rav-infobriefe/infobrief-116-2018/jegliches-vertrauen-verloren/> (abgerufen am 19.03.2021); Nedelmann, Franziska (2016): Rassismus im Recht? In RAV Sonderbrief Rassismus & Recht, <https://www.rav.de/publikationen/rav-infobriefe/sonderbrief-rassismus-recht-2016/rassismus-im-recht/> (abgerufen am 19.03.2021); Basu, Biplab (2016): Die Lüge von der Neutralität. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Ausnahmezustand, Reihe kritik_praxis, Band 3, Münster: edition assemblage, S. 85–101, S. 94 f.

Strafverfolgung essenziell sind, wie die Vorschriften zur Befangenheit, im Rahmen jüngerer Gesetzesreformen erhebliche Beschränkungen erfahren.³²

Im Hinblick auf die strafrechtliche Verfolgung rassistischer Tathintergründe gibt es hinsichtlich der Wirkung und Rechtssicherheit der dazu neu eingeführten Vorschriften unter anderem vor dem Hintergrund einer fehlenden Begriffsbestimmung von „Rassismus“ beziehungsweise „rassistisch“ erhebliche Bedenken.³³

4.3 Welchen Mehrwert hat Prozessbeobachtung im Vergleich zur Arbeit der Presse?

Die Presse ist als Akteur im Prozess anerkannt; ihr kommt eine wesentliche prozessbeobachtende Funktion zu. Durch den grundgesetzlichen Schutz ihrer Tätigkeit in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG genießt die Presse eine privilegierte Stellung, welche für Prozessbeobachtung nicht gewährleistet ist.³⁴

Andererseits fördert die gewinnwirtschaftliche Orientierung der Presse eine fragmentarische und dadurch teils verfälschende Darstellung von Prozessgeschehen. So ist es in der Presseberichterstattung üblich, aus Kostengründen nur Teile von Prozessen zu verfolgen oder Meldungen von Pressediensten zu übernehmen oder auf die Pressearbeit der Justiz zurückzugreifen, welche unter Umständen gezielt genutzt wird, um die öffentliche Meinung über ein Strafverfahren in ihrem Sinne zu beeinflussen.³⁵ Auch verkürzt die Presse Prozesse aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen auf kurze Formate; wesentliche Inhalte werden nicht mitgeteilt. Nicht zuletzt produziert und reproduziert auch die Presse selbst strukturell rassistische Inhalte. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die Presse ihrem Kontrollauftrag umfassend gerecht wird.³⁶ Eine umfangreiche Doku-

mentation von Prozessen in Form von Wortprotokollierung leistet die Presse in aller Regel nicht.³⁷ Weiter führt die gewinnwirtschaftliche Orientierung dazu, dass über öffentlichkeitswirksame Prozesse berichtet wird, nicht aber über den gerichtlichen Alltag, der für eine systematische oder vergleichende Beobachtung von großer Bedeutung ist.

Schließlich ist davon auszugehen, dass die Presse sich vorrangig an ihren Konsument*innen orientiert, nicht hingegen an den Interessen von Angeklagten oder Geschädigten. So wird kritisiert, dass aus dieser Haltung eher „mediale Vorverurteilungen“ begünstigt werden als „mediale Freisprüche“ und es für den Angeklagten zu belastenden und stigmatisierenden Situationen kommen kann.³⁸ Auch kann ein hohes Maß an Medienöffentlichkeit die Gerichtsatmosphäre zum Nachteil der Angeklagten stören. Die individuelle Reaktion von Gerichten auf Medienpräsenz ist sehr unterschiedlich, Gerichte können aber beispielsweise zu höheren Verurteilungen neigen.³⁹ Auch für Geschädigte in Strafprozessen kann mediale Prozessberichterstattung belastend und retraumatisierend sein.

Im Bereich Sicherung von Qualitätsstandards gibt es für die Presse wenig Zwingendes; lediglich grobe Verstöße können über den Presssekodex und das Presserecht oder im äußersten Fall strafrechtlich verfolgt werden.

5 Konflikte mit den Prozessbeteiligten

Soweit Prozessbeobachtung von Seiten der Gerichte unparteiische Wahrheitsfindung fordert, darf

32 Schork, Stefanie (2020): Das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens, Änderung der Kräfteverhältnisse zum Nachteil der Strafverteidigung. In: Neue Juristische Wochenschrift 2020 (1), S. 1–5.

33 Burkhardt, Maren (2020): Rechtliche Handlungsoptionen in und nach diskriminierenden Situationen. In: Prasad, Nivedita / Muckenfuss, Katrin / Foitzik, Andreas (Hg.): Recht vor Gnade, Weinheim: Beltz Juventa, S. 144–155, S. 144; Liebscher, Doris (2018): Rassismus und Strafrecht. In: Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln, Berlin, Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 18–32, S. 25.

34 Wie etwa das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO, Sitzplatzkontingente in öffentlichkeitswirksamen Verfahren u.a.

35 Pauka (2016), Fn. 13, S. 925; Eisele, Jörg (2014): Strafprozessführung durch Medien. In: Juristenzeitung 2014 (19), S. 932–942, S. 935.

36 Schiller (2005), Prozessführung der Verteidigung und Medien. In: Strafverteidiger 2005, S. 176–178, S. 176.

37 Einzig bekannte Ausnahme ist der NSU-Prozess, in dem vor dem Hintergrund immensen öffentlichen Interesses auch von Seiten der Presse teilweise Wortprotokolle durchgeführt wurden.

38 Ernst, Stefan (2010): Medien, Justiz und Rechtswirklichkeit. In: Neue Juristische Wochenschrift 2010, S. 744–746, S. 745; Eisele (2014), Fn. 35, S. 934.

39 Pauka (2016), Fn. 13, S. 909.

sie umgekehrt nicht ihre Interessen über die des Strafprozesses oder der Prozessbeteiligten stellen.

5.1 Parteilichkeit und Behinderung der Wahrheitsfindung?

Eine Funktion von Prozessbeobachtung kann es sein, Prozessbeteiligte zu unterstützen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Prozessbeobachtung durch Akteur*innen durchgeführt wird, bei denen Parteilichkeit im Begriff des beruflichen Selbstverständnisses ist, wie etwa bei Mitarbeiter*innen von Opferschutzeinrichtungen.

Dies führt auf Seiten der Gerichte und Ermittlungsbehörden, unter Umständen auch der Verteidigung,⁴⁰ zu der Befürchtung, es werde in unzulässiger Weise Einfluss auf den Prozess genommen. Steht ein solcher Generalverdacht im Raum, kann Prozessbeobachtung sehr erschwert werden, indem die Verfahrensbeteiligten ihre prozessualen Mittel gegen die Prozessbeobachtung einsetzen. Umgekehrt muss Prozessbeobachtung den gerichtlichen Wahrheitsfindungsprozess respektieren. Zeug*innen sind einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeug*innen zu vernehmen, §§ 58, 243 Abs. 2 Satz 1 StPO. Da die Unvoreingenommenheit von Zeug*innen für die Wahrheitsfindung essenziell ist, kann eine Einschränkung der Öffentlichkeit vor diesem Hintergrund trotz der grundsätzlich starken Ausprägung des Öffentlichkeitsgrundsatzes erfolgen.⁴¹ Misstrauen wird häufig auch einer als „politisch“ eingestuften Prozessbeobachtung entgegengebracht.⁴² Eine solche Bezeichnung ist hingegen vor dem Hintergrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes, der eine politische Haltung nicht verbietet, ungeeignet. Zumal die Einordnung als „politisch“ auch eine Abwertung einer missliebigen Position sein kann. „Politische“ Prozessbeobachtung ist nicht als unzulässig anzusehen, solange sie den Ablauf des Verfahrens nicht behindert.

5.2 Unzulässige Einflussnahme auf das Gericht?

Ein weiterer Konfliktfeld tut sich auf, wenn Prozessbeobachter*innen mit eigenen Veröffentlichungen oder in Zusammenarbeit mit der Presse im Vorfeld eines Prozesses tätig werden und somit aus Sicht des Gerichtes versucht wird, auf die Wahrheitsfindung im Strafprozess Einfluss zu nehmen. Zwar ist dies – zumindest in Deutschland⁴³ – nicht als rechtlich unzulässig anzusehen, Prozessbeobachtung muss sich jedoch in der Ausgestaltung solcher Inhalte der Rückwirkungen bewusst sein, die sich daraus für die Atmosphäre im Gerichtssaal und für die öffentliche Wahrnehmung hinsichtlich der Seriosität der Arbeitsergebnisse der Prozessbeobachtung ergeben können.

6 Prozessuale Grenzen

Prozessbeobachtung unterliegt derzeit vielfachen Grenzen, die ihren Nutzen für die Öffentlichkeit, aber auch für die Prozessbeteiligten schmälert. Ursache dafür kann ein Antagonismus zu wichtigen prozessualen Grundsätzen und Rechten anderer Verfahrensbeteiligter sein, der sich schwer oder gar nicht auflösen lässt. So ist eine eigenständige prozessuale Stellung vor dem Hintergrund der gewachsenen und sorgfältig austarierten Architektur des Strafprozesses kaum denkbar. Viele Grenzen entstehen jedoch bereits aufgrund der fehlenden Anerkennung der Prozessbeobachtung in der Auslegung der bestehenden Vorschriften; es besteht also, wie im Folgenden aufzuzeigen sein wird, auch ohne Gesetzesänderung Spielraum für eine effektive Prozessbeobachtung.

6.1 Zugriffsmöglichkeiten auf Ermittlungsakte und schriftliches Urteil

Für das Verständnis der Inhalte eines Strafprozesses ist eine vorherige Akteneinsicht essenziell, ein

40 Venn (2018), Fn. 4, S. 56; Rühlmann, Christoph (2005): Der „polizeiliche Prozessbeobachter“ in Umfangverfahren – Rechtsöffentlichkeit im Sinne von § 169 GVG. In: Strafverteidiger 2005 (12), S.692–695, S. 695.

41 Rühlmann (2005), Fn. 40, S. 694.

42 Siehe etwa Venn (2018), Fn. 4, der in Fußnote 2 „politische“ Prozessbeobachtung unter Verweis auf ein Urteil des Anwaltsgerichtshofs Stuttgart als nicht verfahrensbezogen und damit unzulässig ansieht.

43 In Großbritannien etwa kann die Staatsanwaltschaft auf Grundlage des Contempt of Court Act Anweisung geben, dass vor dem Prozess keine Veröffentlichungen zu entscheidungserheblichen Aussagen oder Inhalten erscheinen.

Anspruch darauf ist jedoch nur für Prozessbeteiligte vorgesehen.⁴⁴

Für weitere Beteiligte sehen die §§ 474 f. StPO Auskunftsrechte und nur in Ausnahmefällen ein umfassendes Akteneinsichtsrecht vor. § 475 StPO sieht die Möglichkeit von Auskunftserlangung von „Privaten“ vor, dafür muss jedoch ein „berechtigtes Interesse“ dargelegt werden, das mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen an der Versagung der Akteneinsicht abgewogen wird.⁴⁵ Inwieweit Prozessbeobachtung ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 475 darlegen kann, ist in der Rechtsprechung nicht geklärt; entsprechend wird von dem Auskunftsrecht kaum Gebrauch gemacht. Generell ist unter einem berechtigten Interesse ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse zu verstehen, wobei es sich nicht um ein anderweitig rechtlich geschütztes Interesse handeln muss.⁴⁶ Soweit Prozessbeobachtung keine verfahrensfremden Interessen verfolgt, scheint ein Auskunftsrecht grundsätzlich möglich. Insbesondere wenn eine Prozessbeobachtung im Interesse oder zumindest mit Billigung des*der Beschuldigten oder Angeklagten erfolgt, spricht vieles für die Möglichkeit einer Auskunftserlangung.

Auch wenn ein Kontakt zu Angeklagten nicht vorhanden ist, scheint eine Auskunft über Akteninhalte nach den §§ 474 f. StPO grundsätzlich möglich, soweit diese nicht konkrete entgegenstehende Interessen geltend machen. Dies wird auch durch die Rechtsprechung zu Presse nahegelegt; dort wird das Informationsrecht der Presse als berechtigtes Interesse angesehen.⁴⁷

Eine Ablehnung der Auskunft ist zu erwarten, wenn das Gericht befürchten muss, dass seitens der Prozessbeobachtung Einfluss auf die Aussagen von Zeug_innen genommen wird.

Bei Prozessbeobachtung mit wissenschaftlicher Zielsetzung kann ein Auskunftsanspruch nach § 476 StPO geltend gemacht werden, soweit die Prozessbeobachtung einer Einrichtung wissenschaftlicher Forschung untersteht.

Im Bereich internationaler Prozessbeobachtung wird ein vollständiges Akteneinsichtsrecht als Standard für unparteiische Prozessbeobachtung, die sich zur Verschwiegenheit verpflichtet ansieht, vorausgesetzt.⁴⁸ Dahinter bleibt die partielle Auskunftsmöglichkeit der Strafprozessordnung zurück.

Eine umfassende Prozessbeobachtung benötigt für die Auswertung auch die schriftliche Urteilsbegründung. Zwar obliegt den Gerichten die Aufgabe der Veröffentlichung von Urteilen,⁴⁹ die Publikationsdichte ist jedoch, vor allem bei Gerichten niedrigerer Ordnung, gering.⁵⁰ Eine Übersendung von anonymisierten Entscheidungsabschriften ist grundsätzlich möglich, umstritten ist jedoch, ob dies voraussetzungslos geschieht oder ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 475 StPO (Auskunftserlangung von Privaten) geltend gemacht werden muss.⁵¹ Tatsächlich regelt § 475 StPO nur den Zugriff auf Akteninhalte, nicht jedoch für gerichtliche Entscheidungen. Ein berechtigtes Interesse darf deshalb nicht gefordert werden; das Recht auf Informationszugang überwiegt.⁵² Die

44 So etwa in § 147 StPO für Beschuldigte oder für Verletzte einer Straftat in § 406 e StPO.

45 Dargelegt werden müssen Grund und Umfang der benötigten Auskünfte: Köhler, Marcus (2020): § 475 StPO. In: Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram (Hg.): Strafprozessordnung. Kommentar, 63. Aufl., 020, München, C.H. Beck, § 475 StPO, Rn. 2.

46 Corsten, Johannes / Rübenstahl, Markus (2017): § 475 StPO. In: Esser, Robert / Rübenstahl, Markus / Saliger, Frank / Tsambikakis, Michael (Hg.): Wirtschaftsstrafrecht. Kommentar, 2017, Köln, Otto Schmidt, § 475 StPO, Rn. 17.

47 Oberverwaltungsgericht Münster (2000): Beschluss vom 15.11.2001, 4 E 664/00. In: Neue Juristische Wochenschrift 2001, S. 3803.

48 Richmond, Paul (Hg.) (2012): Trial Observation Handbook S. 19, <https://www.frontlinedefenders.org/en/resources/hrds> (abgerufen am 18.03.2021); International Commission of Jurists (2009) Trial Observation Manual For Criminal Proceedings, <https://www.icj.org/wp-content/uploads/2009/07/trial-observation-manual-Human-Rights-Rule-of-Law-series-2009-eng.pdf> (abgerufen am 18.03.2021), S. 17.

49 Bundesverwaltungsgericht (1997): Urteil vom 26.02.1997, 6 C 3.96, juris, S.1 f.

50 Kuntz, Wolfgang (2006): Wie vollständig sind juristische Datenbanken? Quantität als Qualitätsmerkmal von Entscheidungsdatenbanken – Untersuchung zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen. In: Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht, Web-Dok. 169/2020, S. 16 f.

51 So Bundesgerichtshof (2018): Beschluss vom 20.06. 2018, 5 AR (Vs) 112/1, juris, abweichend: Bundesgerichtshof (2017): Beschluss vom 05. April 2017, IV AR (VZ) 2/16, juris für den Zivilprozess.

52 So auch Putzke, Holm / Zenthöfer, Jochen (2015): Der Anspruch auf Übermittlung von Abschriften strafgerichtlicher Entscheidungen. In: Neue Juristische Wochenschrift 2015, S. 1777–1783, S. 1779.

Übersendung eines Urteils kann bereits vor Rechtskraft gefordert werden. Verlangt werden können zudem rechtskräftige Strafbefehle oder verfahrensbeendende Beschlüsse.⁵³

6.2 Zugang zu Prozessen

Die Pressestellen von Gerichten geben nur Pressevertreter_innen Auskunft über Prozesse. Prozessbeobachtende können nur über die Presse oder über engagierte Anwalt*innen Kenntnis erlangen, sodass vor allem Prozesse beobachtet werden, die ohnehin öffentliche Aufmerksamkeit erhalten.

Als Teil der Öffentlichkeit haben Prozessbeobachter*innen nach § 169 Abs. 1 S. 1 GVG grundsätzlich Zugang zu allen öffentlichen Prozessen. Zugangsprobleme gibt es eventuell bei prominenten Verfahren. Dann gilt grundsätzlich, dass Zuhörer*innen in der Reihenfolge ihrer Ankunft eingelassen werden müssen,⁵⁴ die Presse ist dabei gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit privilegiert, da es im Hinblick auf ihre grundgesetzlich anerkannte Bedeutung als zulässig gilt, ihr eine bestimmte Anzahl von Plätzen vorzubehalten.⁵⁵ Eine ähnliche Privilegierung ist für Prozessbeobachtende mangels vergleichbarer Position zunächst nicht zu erwarten. Zwar ist das Verhältnis von Medien und allgemeiner Öffentlichkeit nicht abschließend geklärt, insbesondere auch nicht der Vorrang der Medien,⁵⁶ damit lässt sich jedoch nicht im Sinne einer Privilegierung von Prozessbeobachtung argumentieren, sondern höchstens mit einer gleichen Platzverteilung für die gesamte Öffentlichkeit.

Im Ausnahmefall kann die Öffentlichkeit nach den §§ 171a GVG ausgeschlossen werden, wenn das Verfahren eine mögliche Unterbringung des*der Beschuldigten zum Gegenstand hat. Auch in Verhandlungen gegen Jugendliche ist die Öffentlichkeit nach § 48 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ausgeschlossen. Von diesen Beschränkungen sind grundsätzlich auch Presse und Prozessbeobachtende umfasst. Ein Anspruch auf Zugang zu diesen Verfahren besteht also nicht. Allerdings bietet § 175 Abs. 2 Satz 1 GVG ebenso wie § 48 Abs. 2 Satz 3 JGG die Möglichkeit der Gestattung des Zutritts einzelner Personen durch das Gericht. Pressevertreter*innen wird ein Zutritt in der Regel gestattet, wengleich in Jugendverfahren zu prüfen ist, inwieweit eine jugendgerechte Kommunikationsatmosphäre gewährleistet ist.⁵⁷ Auch für Prozessbeobachtende sollte eine Zulassung geprüft werden. Dies gilt umso mehr, als gerade dann, wenn es um die Frage geht, inwieweit Angeklagte diskriminierungsfrei behandelt werden, ein Interesse der Angeklagten regelmäßig besteht. Die Angeklagten sollten diesbezüglich angehört werden; dies ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen, wird jedoch als tunlich angesehen.⁵⁸

Zum Zugang zu Prozessen im weitesten Sinne gehört auch die Möglichkeit, im Prozess mitzuschreiben. Die Anfertigung von Notizen und Zeichnungen über Vorgänge im Rahmen des § 176 Abs. 1 GVG ist nicht nur den an der Verhandlung Beteiligten gestattet, sondern auch den Zuhörer*innen.⁵⁹ Dennoch werden Prozessbeobachter*innen häufig dazugehalten, das Mitschreiben zu unterlassen.⁶⁰

53 Putzke / Zenthöfer (2015), Fn. 52, S. 1778.

54 Schmitt, Bertram (2020): § 169 GVG. In: Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram (Hg.): Strafprozessordnung. Kommentar, 63. Aufl., 020, München, C.H. Beck, § 169 GVG, Rdnr. 4; Bundesverfassungsgericht (2013): Beschluss vom 12.04.2013, 1 BvR 990/13, Neue Juristische Wochenschrift 2013, S. 1293–1296, S. 1293.

55 Bundesverfassungsgericht (2013): Beschluss vom 12.04.2013, 1 BvR 990/13, Neue Juristische Wochenschrift 2013, S. 1293–1296, S. 1294.

56 Zuck, Rüdiger (2013): Anmerkung zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.04.2013. In: Neue Juristische Wochenschrift 2013, S. 1295–1296, S. 1296.

57 Bundesverfassungsgericht (2009): Beschluss vom 14.10.2009, 1 BvR 2430/09, juris, Rn. 1–5; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2012): Urteil vom 13.03.2012, 44585/10, Neue Juristische Wochenschrift 2013, S. 521–523, S. 522.

58 Schmidt, Eike (2019): § 175 GVG. In: Gercke, Björn / Julius, Karl-Peter / Temming, Dieter / Zöllner, Markus (Hg.): Strafprozessordnung, Kommentar, 6. Aufl. 019, Heidelberg, C.F. Müller, Rn. 4.

59 Bundesgerichtshof (1982): Urteil vom 13.05.1982, 3 StR 142/82. In: Strafverteidiger 1982, S. 409–410, S. 410; Schmitt, Bertram (2020): Fn. 26, § 169 GVG, Rn. 15.

60 Venn (2018): Fn. 4, S. 1, der es unter Verweis auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs als „Alltag“ bezeichnet, dass bei Mitschreiben Argwohn entsteht.

6.3 Vollständige visuelle und akustische Wahrnehmbarkeit von Prozessen

Schwierigkeiten bereitet bei Prozessbeobachtung regelmäßig die Tatsache, dass Inaugenscheinnahmen am Richtertisch oder am Bildschirm eines Laptops erfolgen und wesentliches Prozessgeschehen für die Öffentlichkeit nicht transparent ist. Zudem muss im Protokoll der Hauptverhandlung nur die Tatsache der Inaugenscheinnahme festgehalten werden, nicht jedoch ihr Ergebnis.⁶¹ Die Öffentlichkeit erschöpft sich auf die Zugangsmöglichkeit zum Prozess; einen Anspruch darauf, alle Vorgänge im Sitzungssaal erkennen zu können, soll es nicht geben.⁶² Die Begründung dafür liefert die Rechtsprechung nicht, sie war aber in der Vergangenheit wahrscheinlich darin zu sehen, dass andernfalls ein nicht tragbarer Aufwand entstanden wäre. Dies ist mit zunehmenden technischen Möglichkeiten und angesichts der Bedeutung der Kenntnis aller Vorgänge nicht zeitgemäß. Es sind zudem zwischenzeitlich zunehmend Vorschriften in die Strafprozessordnung eingefügt worden, die ohnehin eine technische Ausstattung des Gerichtssaals erfordern.⁶³

Auch die Sitzordnung im Gerichtssaal schafft für die Prozessbeobachtung häufig Probleme mit Hinblick auf die akustische Wahrnehmung oder die Wahrnehmung von Mimik. Die Sitzordnung obliegt nach § 176 Abs. 1 GVG dem Vorsitzenden und kann von den Verfahrensbeteiligten nach § 238

Abs. 2 StPO beanstandet werden, nicht jedoch von der Öffentlichkeit.⁶⁴ Selbst die Angeklagten können nicht durchsetzen, dass die Sitzordnung so geändert wird, dass sie das Gesicht von Zeug*innen ununterbrochen sehen können.⁶⁵ Die Plätze der Presse sind in der Regel räumlich näher am Geschehen als die der allgemeinen Öffentlichkeit.⁶⁶ Eine entsprechende Privilegierung ist für Prozessbeobachter*innen jedoch nicht zu erwarten, so dass es in der Hand der Gerichte liegt, eine Prozesssituation zu schaffen, die eine möglichst umfassende Prozessbeobachtung erlaubt.

6.4 Vollständige inhaltliche Wahrnehmbarkeit von Prozessen

Ein weiteres wesentliches Hindernis für eine umfassende Prozessbeobachtung ist in Beratungen „hinter verschlossenen Türen“ zu sehen. Trotz einer Gesetzesänderung⁶⁷ immer noch stark in der Kritik steht die sogenannte „Deal“-Praxis, bei der eine Absprache zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Angeklagten erfolgt. Nach wie vor wird dabei gegen bestehende Regelungen verstoßen; nicht eingehalten werden insbesondere häufig die Dokumentationspflicht, die Verständigung findet inoffiziell statt.⁶⁸

Insgesamt zugenommen haben Verfahrensweisen, die die Kenntnisnahme wesentlicher Verfahrensteile durch die Öffentlichkeit ausschließen, wie das sogenannte Selbstleseverfahren nach § 249

61 Burhoff, Diefel (2019): Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl., Bonn, ZA, Rn. 426.

62 Bundesgerichtshof (1990): Urteil vom 26.07.1990. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1991 (3), S. 122; Schmidt, Eike (2019): § 169 GVG. In: Gercke, Björn / Julius, Karl-Peter / Temming, Dieter / Zöller, Markus (Hg.): Strafprozessordnung, Kommentar, 6. Aufl., 2019, Heidelberg, C.F. Müller, Rn. 3.

63 So auch Velten, Petra (2016): § 169 GVG. In: Wolter, Jürgen (Hg.): Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl., 2016, Mannheim: Carl Heymanns, Rn. 14; Franke, Ulrich (2014): Der Begriff der Öffentlichkeit in der Revision. In: Strafverteidiger Forum 2014 (9), S. 361–366, S. 362.

64 Vgl. Becker, Jörg-Peter (2019): § 238 StPO. In: Sander, Günther / Becker, Jörg-Peter / Mosbacher, Andreas / Cirener, Gabriele / Jäger, Christian; Löwe/Rosenberg Großkommentar Strafgesetzbuch, 27. Aufl., Berlin: de Gruyter, § 238 Rn. 21 mwN.

65 Bundesgerichtshof (2018): Beschluss vom 1.08.2018, 5 StR 228/18, juris.

66 In Vorschrift 125 Abs.3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) ist für die Presse die Regelung getroffen, dass im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitgestellt werden, wobei offenbleibt, inwieweit sich „geeignet“ etwa auf die Akustik bezieht.

67 Einführung von § 257 c StPO im Jahr 2009, der klargestellt, dass eine bindende Absprache nur in der Hauptverhandlung getroffen werden kann.

68 Altenhain, Karsten / Jahn, Matthias / Kinzig, Jörg (2020): Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, Baden-Baden: Nomos, S. 530 f.

Abs. 2 StPO,⁶⁹ Opportunitätseinstellungen nach den §§ 153 f. StPO⁷⁰ und die Häufigkeit der Anwendung des sogenannten Strafbefehlsverfahrens⁷¹ nach den §§ 407 f. StPO⁷². Schwierigkeiten für die Prozessbeobachtung gibt es weiter im Hinblick auf Verfahren, die dadurch der Öffentlichkeit entzogen werden, dass sie kaum je zur Anklage gelangen, wie etwa Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamt*innen.⁷³

Die beschriebenen Verfahrenseinschränkungen verhindern eine ausführliche und öffentliche Auseinandersetzung mit Tathintergrund und Täter*innenpersönlichkeit und entziehen einer rassismuskritischen Prozessbeobachtung damit ihre Grundlage.

7 Ein Ausblick unter Einbeziehung der Möglichkeit institutionalisierter Prozessbeobachtung

Bereits in den bestehenden Regelungen findet sich ein erhebliches Potenzial für eine verbesserte Prozessbeobachtung mit Vorteilen nicht nur für die Öffentlichkeit, sondern auch für die Verfahrensbeteiligten.

Weiter könnte die Einrichtung von institutionalisierter Prozessbeobachtung zum Abbau von Vorurteilen und Misstrauen bei den Prozessbeteiligten, insbesondere bei der Justiz führen. Institutionalisation in Form einer gesetzlichen Ausgestaltung als Verfahrensbeteiligte mit einem umfassenden Regelwerk scheint dabei, wie bereits erwähnt, vor dem Hintergrund der sorgfältig austarierten Architektur des Strafprozesses schwierig. Zudem würde

eine gesetzliche Ausgestaltung der Art und Weise der Ausführung von Prozessbeobachtung die Gefahr einer Einschränkung der derzeit durch den Öffentlichkeitsgrundsatz vorhandenen Rechte bergen. Jedoch würde wahrscheinlich bereits die gesetzliche Erwähnung der Möglichkeit von Prozessbeobachtung im Rahmen der Öffentlichkeit dieser zu mehr Anerkennung bei den Gerichten verhelfen.

Eine solche gesetzliche Anerkennung würde die Möglichkeit bieten, Prozessbeobachtung als Normalität im Rahmen einer nötigen Kontrollfunktion anzusehen.⁷⁴ Dies gilt umso mehr, wenn in der Folge auch in der Rechtsprechung eine Anerkennung der Notwendigkeit erfolgen könnte und die Möglichkeiten gesehen würde, die die Prozessbeobachtung für den Strafprozess als Gesamtes bietet.

Eine Institutionalisierung könnte weiter im Rahmen der festen Einrichtung von unabhängigen Prozessbeobachtungsstellen bestehen. Dies würde die Möglichkeit der Etablierung eines verlässlichen Akteurs bieten. Neben der freiwilligen Erarbeitung eines klaren und transparenten Umrisses der eigenen Tätigkeit könnten freiwillige Verhaltens- und Qualitätsstandards – wie etwa bei internationaler Prozessbeobachtung oder bei der psychosozialen Prozessbegleitung üblich – zur Etablierung von Prozessbeobachtung beitragen. Insbesondere entlang der bestehenden Konfliktlinien im Umgang mit den anderen Prozessbeteiligten wären entsprechende Verhaltensstandards zu erarbeiten. Zwar können solche Regelungen weder für die institutionalisierte Prozessbeobachtung noch für andere Akteur*innen in der Prozessbeobachtung verpflichtend sein. Aus dem prozessual verankerten Öffentlichkeitsgrundsatz ergibt sich, dass gesetzliche

69 Das Selbstleseverfahren ist eine Form der Beweiserhebung im deutschen Strafprozessrecht, bei der eine als Beweismittel dienende Urkunde nicht, wie beim herkömmlichen Urkundenbeweis durch Verlesen in die Hauptverhandlung eingeführt wird, sondern die Verlesung dadurch ersetzt wird, dass das Gericht vom Wortlaut der Urkunde oder des Schriftstücks Kenntnis genommen hat und die übrigen Beteiligten Gelegenheit hatten, hierzu Stellung zu nehmen.

70 Dies sind Einstellungen etwa wegen geringer Schuld, auch wenn ein Tatverdacht vorliegt, diese können auch schriftlich im Ermittlungsverfahren erfolgen.

71 Bei dem Strafbefehlsverfahren handelt es sich um ein vereinfachtes, schriftliches Verfahren, in welchem es nur im Falle eines Einspruchs durch die Beschuldigten zu einer öffentlichen Hauptverhandlung kommt.

72 Von Murmann als „Niedergang des Öffentlichkeitsgrundsatzes“ bezeichnet: Murmann, Uwe (2016): Strafrecht und Medien. In: Murmann, Uwe (Hg.): Strafrecht und Medien, Göttingen, Universitätsverlag Göttingen, S. 5–12, S. 10.

73 Siehe dazu Abdul-Rahman, Espin Grau, Singelstein (2020), Fn. 32, S. 72.

74 Dabei könnten auch begriffliche Definitionen zu mehr Transparenz und Einheitlichkeit führen, wobei es zu beachten gilt, dass beispielsweise einheitliche Rassismusedefinitionen kritisiert werden und Prozessbeobachtung auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen möglich sein soll und muss.

wie faktische Einschränkungen der Prozessbeobachtung ganz klar unzulässig sind. Dennoch könnten freiwillige Selbstbeschreibungen oder Standards eine Orientierungshilfe für die Justiz ebenso wie für andere Prozessbeobachtende bieten.

Die daraus resultierende Anerkennung der Prozessbeobachtung würde eine Grundlage für die Gerichte bieten, sich die bestehenden gesetzlichen Spielräume klarzumachen, Prozessbeobachtung entsprechend zu berücksichtigen und so für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Schließlich gilt es auch die in der Rechtsfortbildung bestehenden Spielräume zu nutzen.

Eine institutionalisierte Prozessbeobachtung würde weiter Gewähr für eine systematische und

langfristige Arbeitsweise bieten, ebenso wie für eine zentrale Erfassung und einen zentralen Zugang zu deren Ergebnissen. Dies würde eine wissenschaftliche Aufbereitung der erzielten Ergebnisse ermöglichen und hätte eine entsprechende Rückwirkung auf das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Gerichte.

Auch für die von Rassismus Betroffenen hätte eine institutionalisierte Prozessbeobachtung erheblichen Nutzen, da sie bei einer anerkannten Prozessbeobachtung nicht, wie bisher, eine Diskrepanz zwischen der subjektiven Stärkung, die sie ihnen bietet, und der möglicherweise negativen Wirkung auf den Verfahrensablauf befürchten müssten.

Über die Autor*innen

Prof. Dr. Maren Burkhardt

Maren Burkhardt war bis November 2022 Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht in Berlin mit Tätigkeitsschwerpunkten unter anderem im Strafrecht und Verwaltungsrecht tätig. Ein inhaltlicher Schwerpunkt liegt im Bereich diskriminierungsrechtlicher Themen. Daneben ist sie als Referentin in Seminaren zu diesen Themen tätig, sowie seit vielen Jahren als Dozentin. Seit November 2022 lehrt sie als Professorin an der Hochschule Hannover.

Prof. Dr. Ulrike Lembke

Ulrike Lembke ist Professorin für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin. Dem vorangegangen ist eine Professur für Gender im Recht an der FernUniversität in Hagen und zuvor eine Juniorprofessur für Öffentliches Recht und Legal Gender Studies an der Universität Hamburg. Mehrere Jahre war sie als Expertin im European Equality Law Network und als Leiterin der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte tätig. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören Verfassungsrecht und Menschenrechte, Antidiskriminierungsrecht, rechtliche Geschlechterstudien, Intersektionalität, reproduktive Rechte, koloniale Kontinuitäten, Rassismus und Antisemitismus im Rechtsdiskurs. Aktuell ist sie überdies Projektleiterin im Forschungsverbund „Antisemitismus als justizielle Herausforderung“.

Danna Marshall

Danna Marshall ist Politikwissenschaftlerin (M.A., Freie Universität Berlin), und arbeitet seit 2020 im Projekt „Geschichte der Ihnestraße 22!“, das einen Erinnerungs- und Informationsort zur Geschichte des „Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthro-

pologie, menschliche Erblehre und Eugenik“ am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin entwickelt. Ihre Forschungsschwerpunkte sind struktureller Rassismus und die Einbettung und Reproduktion gesellschaftlicher Ungleichheiten in Recht und Diskurs.

Onur Özata

Onur Özata ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Berlin. Neben seiner Tätigkeit als Strafverteidiger vertritt er regelmäßig Opfer politisch motivierter Gewalttaten. Seit 2015 ist er in Verfahren gegen NS-Täter der anwaltliche Beistand von Überlebenden und Hinterbliebenen von Konzentrations- und Vernichtungslagern wie Auschwitz und Stutthof. Er war zudem Nebenklagevertreter im NSU-Verfahren vor dem Oberlandesgericht München und hat Überlebende des Terroranschlags von Halle vor dem Oberlandesgericht Naumburg vertreten.

Anja Reuss

Anja Reuss ist studierte Historikerin mit einem Fokus auf NS-Geschichte und Genozid-Forschung. Mehrere Jahre war sie als politische Referentin beim Zentralrat Deutscher Sinti und Roma tätig und initiierte 2021 den Aufbau der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus. Seit Mai 2022 ist sie Büroleiterin des Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland. Gegenwärtig sind ihre Schwerpunkte: die Dimensionen des Antiziganismus, Erinnerungspolitik, Minderheitenrechte, Polizeiarbeit, Hasskriminalität und Datenerfassung. Sie ist Mitglied der Gesellschaft für Antiziganismusforschung, veröffentlichte 2015 eine Studie zu Antiziganismus in Deutschland nach 1945 und ist Mitherausgeberin eines Tagungsbandes zu Antiziganismus und Film, der 2020 erschien.

Anhang

Leitfaden zum Ermitteln rassistischer, antisemitischer und rechter Tatmotive

Im Rahmen der Strafzumessung sind gemäß § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) unter anderem rassistische, antisemitische und sonstige menschenverachtende¹ Beweggründe einer Straftat zu berücksichtigen.² Die Einschätzung, ob es sich um ein rechtes Motiv handelt, hat über die Strafzumessung hinaus auch prozessuale Folgen. So gibt Nr. 15 Abs. 5 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vor, dass die polizeilichen Ermittlungen, soweit Anhaltspunkte für rechte Beweggründe bestehen, von Beginn an auf solche Tatumstände zu erstrecken sind. Was genau unter rassistisch und antisemitisch zu verstehen ist, ist jedoch gesetzlich nicht vorgegeben. Auch in Literatur und Rechtsprechung gibt es keine Einigkeit, wie diese Beweggründe in der Praxis ausgelegt werden sollen.³ Ausführungen zu den spezifischen Formen und Dynamiken von Rassismus und Antisemitismus fehlen fast gänzlich.

Dieser Leitfaden enthält Ausführungen zum Begriff und der Funktionsweise von Rassismus sowie Kriterien, die als Unterstützung und Orientierungshilfe zum Erkennen von rechten Tatmotiven und -umständen dienen sollen.

1 Rassismus und Rassialisierung

Es gibt keine unterschiedlichen Menschenrassen, Menschen werden jedoch tagtäglich zu solchen gemacht, indem sie beispielsweise als die Schwarzen, die Jüdin, der Muslim, die Migrantinnen, die Asiatin, Jugendliche mit Migrationshintergrund wahrgenommen und beschrieben werden. Damit einher geht, dass sie durch diese Bezeichnungen als differenzial zum vermeintlichen Deutschsein/*Weißsein* konstruiert werden. Nicht alle dieser Bezeichnungen sind an sich rassistisch, rassistisch aufgeladen oder beschreiben eine vermeintliche Menschenrasse. Was diese unterschiedlichen Bezeichnungen gemein haben, ist, dass sie zunächst harmlos erscheinen, jedoch in der Regel – wenn sie als sogenannte Fremdbezeichnungen verwendet werden – eine Wertung und Abgrenzung zum *weißen* (deutschen) Kollektiv beinhalten und die Zuordnung zur vermeintlichen Gruppe eine mehrheitsgesellschaftliche Projektion darstellt. Die spezifische Art und Weise, wie Menschen einer vermeintlichen Gruppe von Anderen zugewiesen werden und welche Assoziationen die vermeintliche Gruppe jeweils aufrufen, kann als **Rassialisierungsprozess** oder Rassialisierung beschrieben werden. Hinter der Frage nach Rassialisierungsprozessen steht also die Frage, wie Menschen zu „Anderen“ gemacht werden. Rassialisierungen beziehungsweise rassistischen Konstruktionsprozessen liegt immer das Muster der **Kategorisierung, Stereotypisierung und Zuschreibung**

-
- 1 Unter „sonstige menschenverachtende“ Beweggründe fallen etwa geschlechtsspezifische, sozialdarwinistische, heteronormative Beweggründe. Darunter werden auch gezielte Übergriffe auf Personen, die als politische Gegner*innen angesehen werden, gefasst. Der Einfachheit halber wird im Folgenden der Begriff „rechts“ übergreifend für alle Formen der rassistischen, antisemitischen und rechten Gewalt verwendet.
 - 2 Die Strafzumessung dient der Bestimmung des Strafrahmens, den eine Strafnorm vorgibt – so sieht beispielsweise § 223 Abs. 1 StGB im Falle der Körperverletzung einen Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor. Bei der Abwägung des Strafmaßes sind sowohl strafscharfende als auch -mindernde Tatumstände zu berücksichtigen. Das Bundesjustizministerium der Justiz kündigte mit Pressemitteilung vom 19. Juli 2022 an, § 46 Abs. 2 StGB um geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Tatmotive zu erweitern.
 - 3 Ausführlich hierzu Liebscher, Doris (2018): Rassismus und Strafrecht – Begriffe, Definitionen, menschenrechtliche Verpflichtungen und Anwendung im deutschen Strafrecht. In: Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln – ein Reader für die Strafjustiz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 18–20.

zugrunde: Auf Grundlage physischer und/oder vermeintlicher kultureller oder religiöser Merkmale (zum Beispiel ein Hijab, eine Kippa) beziehungsweise auf Grundlage von Herkunft, Nationalität und Aufenthaltsstatus werden Menschen zu Gruppen zusammengefasst, die der eigenen Gruppe direkt oder indirekt untergeordnet ist. Dies hat zur Konsequenz, dass Personen nicht mehr als Individuen wahrgenommen und behandelt werden, sondern als Teil einer stigmatisierten und mit stereotypen Zuschreibungen belegten Gruppen assoziiert sind. Durch diesen Prozess wird Ungleichbehandlung und Diskriminierung legitimiert – von gesellschaftlichen Ausschlüssen bis hin zu extremer Gewalt und Morden.⁴

Rassismus weist unterschiedliche (historische und politische) Konjunkturen auf und ist **intersektional** zu begreifen. Intersektionalität⁵, auch mehrdimensionale Diskriminierung genannt, beschreibt die Verschränkung und das Zusammenwirken von unterschiedlichen Kategorien wie Gender, Race, soziale Herkunft, sexuelle Identität, Behinderung, Aufenthaltsstatus, psychische Gesundheit.⁶ Personen können aufgrund ihrer zugeschriebenen Zugehörigkeit zu mehreren gesellschaftlichen Gruppen gleichzeitig von verschiedenen Diskriminierungsformen betroffen und dadurch einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein, Opfer von vorurteilsmotivierter Gewalt zu werden. In der Realität gestaltet es sich oftmals schwer, Diskriminierung auf lediglich eine zugeschriebene oder tatsächliche Identität oder Kategorie zurückzuführen.

Rassismus tritt in unterschiedlicher Form in Erscheinung und ist nicht immer sofort als solcher zu erkennen.⁷ So hängt die Bewertung einer Situation als „rassistisch“ meist davon ab, in welchem Kontext eine Situation stattfindet und welche Gruppe negativ betroffen ist. Ob etwas als rassistisch oder antisemitisch verstanden wird, hängt auch davon ab, welche Situationen oder Ereignisse die bewertende Person als „typisch“ rassistisch ansieht.⁸

2 Fragenkatalog zum Erkennen rechter Tatmotive

Es gibt zahlreiche Indizien und Anhaltspunkte, die auf ein mögliches rechtes Tatmotiv hinweisen. Nachfolgende Fragen enthalten verschiedene Aspekte, die bei der Ermittlung berücksichtigt werden können. Diese sind jedoch nicht geeignet, in dieser Form direkt an die Tatbeteiligten gestellt zu werden, zum Beispiel im Rahmen der Zeug*innenvernehmung oder in der Einlassung des/der Beschuldigten.

Wahrnehmung der Beweggründe der Tat seitens der Opferzeugin/des Opferzeugen oder anderer Zeug*innen

Da die Täter*innen in der Regel keine oder lediglich unzureichende Angaben zu ihrer Tatmotivation machen, sollte die Einschätzung und Wahrnehmung von dem*der Betroffenen und Zeug*innen auf die Tatmotivation so früh wie möglich eingeholt und in die Bewertung einbezogen werden. Es kommt jedoch nicht selten vor, dass das rechte

4 Ausführlich zum Begriff der Rassialisierung Danielzik, Chandra-Milena (2018): Was ist Rassismus – eine Begriffsklärung, in: Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln – ein Reader für die Strafjustiz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 37–38.

5 Der Begriff der Intersektionalität wurde von der Schwarzen US-Amerikanerin und Juristin Kimberly Crenshaw geprägt: Crenshaw, Kimberley W. (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, University of Chicago Legal Forum: Vol. 1989, Article 8.

6 „Eine Analyse ausgewählter Gerichtsentscheidungen zeigt jedoch, dass Gerichte mehrdimensionale Diskriminierungen tendenziell nicht erkennen oder nicht angemessen berücksichtigen. Umfassende Prüfungen des gesamten Lebenssachverhalts mit Blick auf verschiedene potenziell relevante Kategorisierungen sind die Ausnahme. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass die Beweiserleichterung des AGG nicht angewandt wird.“, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2010): Mehrdimensionale Diskriminierung – Begriffe, Theorien und juristische Analyse. Telexpertise erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes durch Prof. Dr. Susanne Baer, LL. M., Melanie Bittner und Anna Lena Götsche. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_mehrdimensionale_diskriminierung_jur_analyse.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 21.09.2022)

7 Hierzu zählen u.a. antimuslimischer/antiarabischer/antitürkischer Rassismus, Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti*ze und Rom*nja, antisiasiatischer Rassismus, anti-Schwarzer Rassismus, Antisemitismus, antislawischer/antiosteuropäischer Rassismus. Aufgrund der diversen Migrationsbiografien von Rassismusbetroffenen ist es nicht möglich, alle Erscheinungsformen abschließend zu benennen.

8 Zur Bewertung von Rassismus und der Rolle der Gruppenzugehörigkeit siehe Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (2022): Rassistische Realitäten – Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Berlin. S. 63–75.

Motiv auch von dem*der Betroffenen nicht als solches wahrgenommen oder adressiert wird. Das kann unterschiedliche Gründe haben, etwa Scham, Verdrängung des Erlebten, Selbstschutz, fehlende Sprache für das Erlebte, Angst, vom Gegenüber nicht ernst genommen oder als sich selbst viktimisierend gesehen zu werden oder die Angst, gegenüber einer *weißen* Polizist*in, Staatsanwält*in oder Richter*in Aggressionen/Abneigung bei dieser auszulösen. Auch die Internalisierung von Rassismus kann zum Tragen kommen; das bedeutet, dass Rassismusbetroffene die Fremdzuschreibungen, Stereotypisierungen oder Verharmlosungen von Rassismus („Das hat nichts mit Rassismus zu tun“), die ihnen entgegengebracht werden, in ihre Selbstwahrnehmung übernehmen.

- 1 Hat der*die Betroffene den Übergriff als echts bzw. vorurteilsmotiviert erlebt? Woran macht er*sie das Tatmotiv fest?
- 2 Gibt der*die Betroffene an, bereits in der Vergangenheit rechte oder vorurteilsmotivierte Gewalt erlebt zu haben?
- 3 Ordnet sich der*die Betroffene einer bestimmten Gruppe zu, die in der Regel von vorurteilsgeleiteten Straftaten betroffen ist?
- 4 Haben weitere Zeug*innen neben den Betroffenen den Übergriff als echts- bzw. vorurteilsmotiviert wahrgenommen? Wenn ja, warum?
- 5 Würde sich aus Sicht von Zeug*innen etwas am Tatmotiv ändern, wenn eine Person, die nicht von Rassismus oder Antisemitismus betroffen ist, Opfer geworden wäre?

(Zugeschriebene) Identität des Opfers

Hinweis auf eine rechte Tatmotivation kann die dem*der Betroffenen zugeschriebene Gruppenzugehörigkeit und/oder politische Einstellung sein. Es kommt auf die Wahrnehmung des*der Täter*in über die betroffene Person an: Erscheint die betroffene Person dem*der Täter*in beispielsweise als politische Gegner*in, ist es unerheblich, ob sich diese selbst als linke*r Aktivist*in versteht. Eine Tat ist auch dann rechtsmotiviert, wenn sie sich gegen eine Person richtet, die irrtümlich für eine*n Vertreter*in einer Gruppe gehalten

wird. Die Zuordnung geschieht in der Regel anhand äußerer Merkmale wie Haut, Haare, Kleidung, Kopfbedeckung.

- 1 Ordnet der*die Täter*in die betroffene Person einer bestimmten rassialisierten Gruppe zu, die in der Regel von vorurteilsgeleiteten Straftaten betroffen ist? Sind äußerliche Merkmale hauptsächlich oder einer der Gründe der Zuordnung des Opfers zu dieser Gruppe?
- 2 Hatten der*die Täter*in und die betroffene Person unterschiedliche (zugeschriebene) Religionszugehörigkeiten, Nationalitäten, Herkunft, Sprachen und/oder politische Einstellungen? Wurde dies von dem*der Beschuldigten wahrgenommen und gegebenenfalls verbalisiert?
- 3 Hätte der Vorfall so stattgefunden, wenn sich die betroffene Person und Täter*in sich in Bezug auf (zugeschriebene) Religionszugehörigkeit, Nationalität, Herkunft, Sprache und/oder politische Einstellung nicht unterschieden hätten?
- 4 Wurde der*die Betroffene anders behandelt als umstehende Zeug*innen, die von dem*der Täter*in als weiß/deutsch wahrgenommen wurden?
- 5 Wurde der*die Betroffene anders behandelt als umstehende Zeug*innen, die von dem*der Täter*in nicht als politische Gegner*innen wahrgenommen wurden?

Tatausführung

Rechtsmotivierter Gewalt geschieht oftmals ohne erklärbaren oder nachvollziehbaren Anlass, insbesondere wenn der*die Täter*in die Tat nicht geplant hat, es keine Beziehung zwischen Täter*in und Betroffenen gibt und/oder der*die Täter*in zufällig auf die betroffene Person gestoßen ist. Tatauslöser ist in der Regel eine abwertende oder feindliche Einstellung gegenüber bestimmten Gruppen, die sich in spontaner Gewaltanwendung, erniedrigender Behandlung und/oder enthemmter Brutalität und Grausamkeit, manifestieren kann.

- 1 Erscheint der Übergriff auf den*die Betroffene scheinbar grundlos und/oder unvermittelt/spontan?
- 2 Zeigte der*die Täter*in, obwohl kein offensichtliches Motiv vorzuliegen scheint, eine hohe Gewaltbereitschaft gegenüber dem*der Betroffenen und/oder seiner (zu beschriebenen) Gruppenzugehörigkeit?
- 3 Zeichnete sich die Tat durch besondere Brutalität beziehungsweise enthemmte, erniedrigende oder entmenschlichende Gewalt aus, zum Beispiel durch eine hohe Intensität der Gewaltausübung, Quälen des Opfers, die Dauer der Gewalteinwirkung?

Rassistische Kommentare und Statements

Rechte Einstellungen werden häufig vor, während oder nach Gewaltausübung verbal artikuliert, beispielsweise durch rassistische oder anti-linker Parolen und Beleidigungen.

- 1 Benutzte der*die Beschuldigte einen aggressiven, rassistischen Sprachgebrauch gegenüber der betroffenen Person?
- 2 Wurden im Vorfeld der Tat rechte Parolen und Aussagen getätigt?
- 3 Wurden Bemerkungen zur (zugeschriebenen) Nationalität, Herkunft, Sprache, Religionszugehörigkeit und/oder politischen Einstellung der betroffenen Person gemacht?
- 4 Gab es Kommentare oder Aussagen des*der Täter*in, die auf Voreingenommenheit in Bezug auf die (zugeschriebene) Nationalität, Herkunft, Sprache, Religionszugehörigkeit und/oder politische Einstellung der betroffenen Person schließen lassen?
- 5 Wurden rechte Aussagen verschriftlicht oder auf andere Art und Weise öffentlich gemacht,

etwa in Blogs, Foren oder durch Soziale Medien im Allgemeinen?

Tatmuster, Ort und Zeit der Tat

Melde- und Beratungsstellen für Betroffene verfügen über vertieftes Wissen und Erfahrungen zu lokalen Täter*innenstrukturen und Tatorten. Größere Verbände, die deutschlandweit eine Vielzahl von Anlaufstellen für Betroffene zusammenschließen, sind der VBRG⁹ und der ADVD¹⁰.

- 1 Ähnelt der Tathergang anderen bekannten und dokumentierten Fällen von rechter Gewalt? Können solche Fälle auch als Inspiration gedient beziehungsweise zur Bildung oder Stärkung des Tatentschlusses beigetragen haben?
- 2 Gab oder gibt es immer wieder ähnliche Übergriffe auf eine bestimmte Gruppe von Menschen in der Gegend um den Tatort?
- 3 Ereignete sich der Vorfall an einem Ort, der große Bedeutung für die Gruppe des Opfers hat (z.B. Synagoge, Moschee, Mahnmahl)?
- 4 Ereignete sich der Vorfall an einem Ort, an dem der*die Täter*in eine bestimmte Personengruppe vermutet (etwa jüdisches Restaurant, Shisha-Bar, Asylunterkunft, Gemeindezentrum)?
- 5 Hat der Vorfall an einem Gedenktag, Feiertag oder an einem Tag¹¹ stattgefunden, der Bedeutung für die Gruppe des*der Betroffenen oder des*der Täter*in hat, beispielsweise ein historisches Datum im Kontext des Nationalsozialismus?

Hintergrund des*der Täter*in

Die rechte Einstellung des*der Täter*in kann ein gewichtiges Indiz für eine entsprechende Tatmotivation sein. Diese kann sich beispielsweise durch die Zugehörigkeit oder Nähe zu rechten Zusammenschlüssen und Organisationen oder durch die

9 Übersicht der Beratungsstellen des VBRG in Deutschland: <https://verband-brg.de/beratung/> (abgerufen am 22.11.2022).

10 Übersicht der Beratungsstellen des ADVD in Deutschland: <https://www.antidiskriminierung.org/mitgliedsorganisationen-des-advd> (abgerufen am 22.11.2022).

11 Jüdische Feier- und Gedenktage: <https://www.zentralratderjuden.de/judentum/feiertage/>; muslimische Feiertage: <https://islam.de/2860>; historische Jahres- und Gedenktage: <https://www.politische-bildung.de/gedenktage-jahrestage-jubilaum> (abgerufen am 22.11.2022).

vorherige Beteiligung an ähnlichen Übergriffen bzw. einschlägigen Vorstrafen ausdrücken.

- 1 War der*die Täter*in zuvor an einer ähnlichen oder vergleichbaren Tat beteiligt, hat einschlägige Vorstrafen oder Registereinträge?
- 2 Fühlt sich der*die Täter*in der rechten Szene zugehörig oder nah?
- 3 Ist oder war der*die Täter*in Mitglied einer (bekannten) rechten, rassistischen, antisemitischen oder neonazistischen Organisation oder Gruppierung?
- 4 Lassen szenetypische Tätowierungen, Frisur, Kleidung und/oder einschlägige Literatur, Musik, Bilder oder Sammlerstücke, die bei dem*der Täter*in gefunden werden, auf eine rechte Einstellung schließen?
- 5 Ist der*die Täter*in eingebunden in rechte Strukturen (etwa Besuche von rechten Konzerten oder Szenekneipen, Teilnahme an Veranstaltungen oder Aktionen)?
- 6 Lässt die Selbstdarstellung des*der Täter*in, etwa in Social-Media Profilen oder mündlich in der Vernehmung, Rückschlüsse auf eine rechte Einstellung zu?

Auswirkungen der Tat¹²

Das Erleben (vorurteilsmotivierter) Gewalt kann zu psychischen und psychosomatischen Folgen für die Betroffenen führen, beispielsweise zu Depressionen, Rückzug und Isolation, emotionalem Schock, chronischen psychischen Störungen und posttraumatischen Belastungsstörungen.¹³ Starke emotionale und psychische Belastungen nach der Viktimisierung können Anzeichen für erlebte vorurteilsmotivierte Gewalt sein. In der Kommunikation und im Umgang mit den Betroffenen im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren sollte berücksichtigt werden, dass es durch das Verfahren, insbeson-

dere die Vernehmungssituationen, zu einer Reviktimisierung kommen kann. Durch Hinweise zu spezialisierten lokalen Melde- und Beratungsstellen und anderen Möglichkeiten des Opferschutzes, wie der Begleitung durch eine Vertrauensperson zu Vernehmungen oder dem „kleinen Zeugenschutz“, können Betroffene frühzeitig unterstützt werden.

- 1 Leidet der*die Betroffene seit der Tat unter psychischen und/oder psychosomatischen Folgen?
- 2 Verbirgt die betroffene Person aus Angst vor weiteren Übergriffen Aspekte ihrer Identität, indem sie zum Beispiel keine religiösen oder kulturellen Symbole trägt, ihre Kleidung ändert, nur noch deutsch spricht?
- 3 Meidet der*die Betroffene aus Angst vor weiteren Übergriffen bestimmte Orte, die Bedeutung für die Gruppe der betroffenen Person haben?
- 4 Ist von einem negativen Einfluss der Tat auf das generelle Sicherheitsempfinden der betroffenen Person sowie der Gruppe, die diese repräsentiert, auszugehen?

Keine Berücksichtigung oder Ausschluss eines möglichen rechten Tatmotivs im polizeilichen Ermittlungsverfahren

Eine Straftat kann rechtsmotiviert sein, auch wenn ein rechtes Motiv im polizeilichen Ermittlungsverfahren ausgeschlossen oder nicht als solches erkannt wurde.

- 1 Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass im polizeilichen Ermittlungsverfahren ein rechtes Motiv übersehen oder nicht ausreichend ausermittelt wurde?
- 2 Wurde im polizeilichen Ermittlungsverfahren in Richtung eines rechten Tatmotivs ermittelt oder ein solches als möglich betrachtet, aber im weiteren Ermittlungsverlauf davon abgerückt?

¹² Als weiterer zu berücksichtigender Faktor nach § 46 II 2, 4. Alt StGB.

¹³ Ausführlicher zu den psychischen Folgen von Rassismus-Erfahrungen für die Betroffenen: Lou, Eben (2018): Erfahrungen von Opfern rassistischer Taten mit der Justiz. In: Rassistische Straftaten erkennen und verfolgen – ein Reader für die Strafjustiz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 64–70; dazu auch Iganski, Paul (2016): Understanding the needs of persons who experience homophobic or transphobic violence or harassment: The impact of hate crime. Warschau: Campaign Against Homophobia.

- 3** Hatte der*die Betroffene genug Zeit und Raum bekommen, die Tat aus seiner*ihrer Sicht zu schildern? Wurde die betroffene Person gegebenenfalls entmutigt, ein rassistisches, antisemitisches oder rechtes Moment im Tathergang zu benennen, oder ist sie sogar eingeschüchtert worden? Hatte der*die Betroffene das Gefühl, von der Polizei nicht ernst genommen worden zu sein oder wurde die Betroffenheit verharmlost?

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Praxis I 2., korr. Auflage, Februar 2023
ISBN 978-3-949459-16-0 (PDF)
ISBN 978-3-949459-17-7 (Druck)

ZITIERVORSCHLAG

Rassismus in der Strafverfolgung. Von der Notwendigkeit struktureller Veränderungen (2022).
Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

LIZENZ

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>



Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

TITELFOTO

© iStock/bgblue

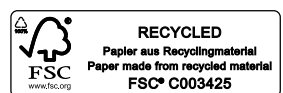
SATZ

www.avitamin.de

DRUCK

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Gedruckt auf 100 % Altpapier



Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de